

2001. — Den 7. Januar 1767. — A.

Carl Theod. Pfalzgr., Reichs-Erzschatzmeister, Churfürst, Herz. zu Jülich, Cleve u. Berg ꝛc.

Obzwar aus denen künftbahren Reichs-Sagungen die gemeine verbindliche Gebühr offen lieget, und bey verschiedenen Reichs Krayßen und Staaten in stets üblichen herbringen bestehet, daß die für des Landes Schutzwehr gewitmete Steuern, und sonstig verknüpfte Abgaben, wie eben auch der Landes Fürstlichen Hoheit Würde, und Ansehen gehörige Erfordernissen, und dahin anmesliche Schülbigkeiten eigentls in ächten und wahren Werth des Geldes an das Aerarium entrichtet werden müssen.

Von darum wir mithin vollkommenst ermächtigt wären, auf dem in den Zahlungen ad Cassam bestimmten Witten Fuß (der zumahlen merklich leichter, dan der durch Reichs-Schlüssen festgesetzter bis hiehin in solcher Weiß nicht aufgehobener Leipziger Fuß angeleget ist) desto unabbrückiger fürters zu beharren;

Da aber Unser Landes Fürstlich väterliche Sorgfalt immer die Wohlfart Unserer getreuer Unterthanen, und darzu anreichliche Beförderung ihres Gewerbs vorzüglich bezielet;

So haben wir das von jenen vorgekommenes Anbringen des ab der Difformitaet von genachbahrten empfindenden Ungemacht mildest beherziget, und seynd sohin aus diesem rührenden anetracht, und blöpflich Bewegenls jener huldreichster Besinnung zu entschließen veranlaßet worden, daß unterm Vorbehalt anderweit gutfindender Anordnung, oder bis bey allgemeiner Reichs-Versammlung die von jeho glorreichst regierender Kayserlichen Majestaet bereits angekehrte Besserung des zerrütteten Müng-Weesens erfolgen, und zwischen denen Corre-

pondirenden vordern Reichs-Kraßßen ebenin obgedachtem 20sten Fuß gewilligte Einverständnuß gemeinsam in Volzug gehen wird, mitler Weyle wiederum in dem Valor auf dem 24ten Fuß gesammte Herrschaftliche praestanda, Gefälle, und Nutzungen erheben, und annehmen lassen wollen.

Wir beraumen demnach hierzu den Anfang auf den ersten Tag des künftigen Monats Februarii als den Eingang zum gewöhnlichen Steuer-Jahrs-Kauf, also und dergestalt, daß alle dermahlige Rückstände, und bis ad Ultimam laufsenden Monats vorscheinende praestanda in dem bis dahin noch beybehaltenden Werth nach dem 20sten Fuß durchaus gänzlich abgeföhret, und eingebracht werden sollen.

Und gleichwie Wir Uns hiebey gnädigt versehen, daß die durch sothane mildesten Erlaß des schwehren Geld-Betrags in der Zahlungs-Erwinnung so sehr erleichternde Contribuenten, Censiten, und Pfächtere hinfünftig desto genauer und schleuniger inner denen erfallenden Fristen ihre obliegende Schuldigkeiten zu leisten, und abzuliefern, sich mit geßlißten Eifer bestreben werden.

Also ist Inlaes besonderen Rescripti vom 16ten Decembris jüngst Unser ernstlich gemeinter Will und Befehl in weiterem, daß ihr solche Obliegenheit den Contribuenten nachtrücksamst einschärffen, und der gleichwohl erfinden mögender Träg- und Fahrläßigkeit mit äußerster Strenge begegnen sollet.

Allermaßen Wir desto weniger Nachsicht hierin, und restantien Häuffung dem Schuldner wie dem Steuer- oder sonstigen Empfänger am wenigsten (ohne außerordentliche Ereignissen von unschuldhaften Unglücks-Fällen) gnädigt zu verstatien, oder zu indulgiren, gnädigt gemenet seynd. Ihr habt derowegen diese unsere gnädigste Entschliessung so fort verkünden, und ad Valvas zu jedermanns Wissenschaft affigiren zu lassen, fort wie geschehen, anbers untermhänigt zu berichten.

2002. — Den 8. Jan. 1767. — A.

Der Vergütungs-Satz für die zur Truppen-Berpflegung abzugebenden Kameral-Früchte wird für die nächsten

zehn Jahre, anstatt des bisher üblichen Martini-Marktpreises, auf 3 Rthlr. 60 Alb. festgesetzt.

2003. — Mannheim den 14. Januar 1767. — H.

Die unter No. 1902 erlassene Bestimmung wird dahin erläutert, daß künftig » nur jene auf den Stand der Unterherrschaften anschlagende, mithin allda gleichförmig beabachtet werden könnende, gemeine Geböthe oder Verböthe, » an die Unterherrschaft unmittelbar mit der Auflage zur Vollziehung der Verkündigung solcher landesherrlichen Verordnungen gesendet werden sollen. (Conf. No. 2009.)

2004. — Den 24. Januar 1767. — A.

Bei dem jetzt erfolgten Tod des Land Schreibers des Unterquartiers Jülich wird das dort stattfindende Brückten-Thätigungsweßen folgendermaßen abgeändert: die gewöhnlichen Brückten sollen künftig vierteljährig bei den Amtsverhören, die Jagdbrückten aber einmal im Jahr durch den Obristjägermeister und durch den Voigt in jedem Amtsbezirk untersucht, festgestellt und erhoben werden. Ueber die den Brückten-Beamten zustehenden Gebühren wird zugleich ein Regulativ mitgetheilt.

2005. — Den 10. Februar 1767. — A.

Als ein Mittel zur bessern Instandhaltung der Landstraßen und Wege wird verordnet, daß vom 31. Dec. d. J. an die Achsen aller Fuhrwerke auf eine Breite von fünf Fuß rheinisch, innerhalb der Räder, beschränkt werden müssen. Jede Contravention wird mit fünf Rthlr. Strafe belegt; die Wagner und Stellmacher, welche neue Achsen auf eine größere Breite verfertigen, verfallen in fünfzehn Rthlr. Strafe. Da jedoch im Auslande breitere Wagen- und Karren-Spuren üblich sind, so wird gestattet, daß die Achsen dergestalt eingerichtet werden mögen, daß das Fuhrwerk durch anzufügende Scheiben oder

Kloben im Ausland auf ein weiteres Spur gesetzt werden kann.

Bemerk. Am 12. März 1767 werden Abdrücke der rheinischen Fußmaaße an die Beamten übersendet.

2006. — Den 27. Febr. 1767. — A.

Die im Auslande wohnenden Advokaten, wenn sie auch diesseitig legalisirt sind, dürfen im Inlande keine Amtsverrichtungen ausüben.

2007. — Den 12. May 1767. — A.

Bekanntmachung, daß, zufolge einer mit Frankreich geschlossenen Uebereinkunft, das jenzeitige *Droit d'aubaine* gegen die in Frankreich sterbenden churfürstlichen Unterthanen nicht ausgeübt werden wird. Das diesseitige Abzugsrecht des zehnten Pfennings von den in's Ausland gehenden Verlassenschaften soll gegen Frankreich in so fern nicht ausgeübt werden, als durch französische obrigkeitliche Beglaubigung dargethan wird, daß die in Frankreich an die diesseitigen Unterthanen erfallenden Erbschaften ohne Auflage oder Einbehalt vererbt worden. (Conf. Nro. 2154.)

2008. — Den 15. Juny 1767. — A.

Landestrauer wegen Absterben der regierenden Kaiserinn Maria Theresia.

2009. — Mannheim den 17. Juny 1767. — H.

Unter Feststellung des aus der pragmatischen Gesetzgebung und aus der Verfassung im Reich sich herleitenden Grundsatzes: »daß die Urquelle und der Hauptgrund, »woher die Verfügungs-Befugniß rühret, nämlich das »*Jus sequelae et armorum*, niemand anderem denn ein-

»zig der reichsständigen Landeshoheit gebühret«, mithin sich mit der bloßen *Mediat*-Besenheit der Unterherrn keinesweges vereinigen kann, weshalb letztere dann auch, sowohl hierdurch, als durch offenkündiges Herkommen, »mit dem Band der Untermwürdigkeit an die Landesfürstliche Territorial-Superiorität verknüpft seynd«, wird bestimmt, daß die jüngern Verbote der fremden Kriegsdienstnahme, zufolge der Verordnung Nro. 2003, auch in den Unterherrschaften publicirt und befolgt werden müssen. Die gegen diesen Grundsatz aus der Unterlassung der Werbungen in den Unterherrschaften hergeleitete Einwendung wird aus dem Grunde als ganz unerheblich gewürdigt, »gestalten solche Anfehr wie jeder *Actus merae facultatis* zur Willkühr des Territorial-Regenten immer »anheim und so lange unbeschränkt beharret, als selbe »auf vorgängigen Widerspruch ausdrücklich oder mit stiller Rücksicht begeben, und sofort durch rechtsgültige »Verjährung bestricket zu seyn ohnerweiglich ist.«

2010. — Den 27. Juny 1767. — A.

Die in ausländische Kriegsdienste tretenden Unterthanen sollen im Ertrappungsfalle den inländischen Truppen überliefert werden, und gegen dieselben die Strafe der Vermögens-Confiskation unnaheichtlich eintreten.

2011. — Den 3. July 1767. — A.

Nach der am 17. d. M. sich endigenden Landestrauer wird die Haltung öffentlicher Tanzmusiken u. a. Lustbarkeiten wieder gestattet.

2012. — Den 1sten Sept. 1767. — A.

Zur Beförderung der Lennepser Tuchfabriken wird das am 31. Aug. 1705 (Nro. 1000) erlassene Verbot des mit Kleinhandel verbundenen Hausirens fremder Kaufleute, mit Bollentuch-Waaren ausser den Jahrmärkten, wiederholt publicirt. Zugleich wird befohlen, daß auf allen

inländischen Jahrmärkten den Lennepser Fabrikanten die besten Stände zur Aufrichtung ihrer Buden vor allen andern ausländischen Tuchhändlern etc. eingeräumt werden sollen. (Conf. Kro. 2099.)

2013. — Den 22. Sept. 1767. — A.

Künftig soll keiner zur Advokatur angenommen werden, der nicht wenigstens Ein Jahr auf der Universität zu Heidelberg studirt hat.

2014. — Den 18. Nov. 1767. — A.

Unter Erneuerung der zur bessern Handhabung der Sicherheitspolizei sub Kro. 1924 und 1956 erlassenen Verordnungen wird Folgendes bestimmt.

Alle ausländischen Bettler, Pockjuden, bettlende Studenten, Thierleiter, Taschen- und Schattenspieler etc. müssen binnen acht Tagen bei Vermeidung der ediktmäßigen Strafen das Land verlassen. Nach Verlauf dieser Frist soll mit den, den Beamten bereits befohlenen, monatlichen Visitationen jeden Ortes angefangen und fortgesetzt werden, um die vorbezeichneten, fremden Bagabunden und die in jedem Amtsbezirk vorhandenen, wirklichen und zur Selbsternährung unfähigen Armen auszumitteln. Letztere, zu deren Ernährung jedes Amt und jeder Ort zufolge der Polizei-Sagungen verbunden ist, sollen in genaue Verzeichnisse gebracht, und jeder Arme mit einem bleiernen oder zinnernen Zeichen versehen werden, worauf der Name des Amtes und des Jurisdiktionsortes geprägt ist. Zugleich sollen dieselben gewarnt werden, bei Strafe von fünf und zwanzig Prügel und resp. gefänglicher Haft bei Wasser und Brod, sich nicht ohne dieses Zeichen innerhalb, und durchaus nicht, außerhalb der Grenzen des betreffenden Amtsbezirks bettelnd betreten zu lassen. Derjenigen Bettlern, die mit einem solchen Zeichen nicht versehen sind, sollen keine Almosen gereicht werden. Die durch die Visitationen ausgemittelten, starken und gesunden, dem Müßiggang fröhneuden Bettler müssen persönlich angewiesen werden, durch Arbeit ihr Brod zu ver-

dienen, bei stattfindender Fruchtlosigkeit dieser Weisung sollen sie bei Wasser und Brod auf acht oder vierzehn Tage verhaftet, und bei fernerer Betretung auf Bettelzug zum Kriegsdienst oder zur Festungsarbeit abgeliefert werden. Die Eltern sollen außerdem angewiesen werden, ihre Kinder zur Kirche, Schule und Arbeit anzuhalten, und sind die Ortschreien und Vorsteher besonders verpflichtet, hierzu hilfreich mitzuwirken.

Ueber die jeden Ortes vorhandenen Armenmittel sollen endlich die Beamten genaue Erkundigung einziehen, und die Armenprovisoren anhalten, den ausgemittelten, bedürftigsten Armen die nöthige Unterstützung zu reichen. Da, wo noch keine Armenprovisoren bestehen, müssen dieselben unverzüglich angeordnet werden. (Conf. Kro. 2026.)

2015. — Den 20. Nov. 1767. — A.

Bis zum 15. t. M. müssen alle an den Landstraßen in einer Entfernung von einem Fuß stehenden Bäume, so wie alle Feldhecken ganz abgehauen, und wo letztere wegen der Viehstift durchaus nöthig sind, dürfen sie nicht höher, als drei Fuß gehudet werden. Alle an den Landstraßen beständlichen Fluthgraben müssen unverzüglich erneuert oder ausgeräumt, und gleichfalls die alten Fuhrgleise durch die dazu verpflichteten Anschließenden eingestochen werden. Die nach dem 6. Januar die Landstraßen und Wege befahrenden Fuhrwerke mit verbotenen breiten Achsen sollen arresirt, und letztere zerstört, auch jede Contravention mit zwanzig Stüber Pfandgeld bestraft werden. Zur Ausführung der letztern Maßregel, welche gleichmäßig im clevischen, märkischen und hurschülischen Lande eingeführt ist, sind die Führer, Boten, Schützen, Wagner und Schmiede ermächtigt.

2016. — Den 1sten December 1767. — A.

Der Umlauf der nassau-oranischen Landmünze (6 Kr. Stücke) wird wegen ihrer Unterhaltigkeit, und weil sie nur zu einer eignen Landmünze bestimmt ist, verboten.

2017. — Mannheim den 7. December 1767. — A.

Auf die von mehreren Aemtern geführte Beschwerde, wegen der dem Feldbau schädlichen Ueberhäufung des Wildes, wird verordnet, daß gegenwärtig und künftig alle Jahr eine von der Hofkammer festzustellende Zahl groben und kleinen Wildprets erlegt, und zum Besten des Kameral-Verrats verkauft werden soll.

2018. — Den 14. Dec. 1767. — A.

Die Verschuldung von Militair- Montirungs-Stücken wird bei Verlust des Darlehens, und nach Befinden bei fernerer Strafe verboten.

2019. — Den 8. Januar 1768. — A.

Die am 20. Nov. v. J. verordnete Abhauung der an den Wegen stehenden Bäume soll nur auf die Landstraßen und großen Nachbar- oder Haupt-Wege angewendet werden.

2020. — Den 9. Febr. 1768. — A.

Die Einfuhr und die Circulation der fremden Kupfer-Münzen von  $\frac{1}{4}$  Stbr. wird bei Confiskations- und körperlicher Strafe verboten.

2021. — Den 22. Febr. 1768. — A.

Bei der im Werke begriffenen, allgemeinen Trennung der Steuer-Empfangs-Stellen von den Jurisdiktions-Aemtern wird eine Vorschrift wegen der Beitreibung der Steuerrückstände und deren Niederschlagung, im Fall der Unbebringlichkeit, pro praeterito et futuro ertheilt.

2022. — Den 11. März 1768. — A.

Zur Erreichung der Einformigkeit in der vorgeschriebenen Breite des Karren-Spures wird den Beamten ein eiserner Maasstab von 5 rhein. Fuß, zur fernern, unentgeltlichen Mittheilung an die Wagner, übersendet.

2023. — Den 15. März 1768. — A.

Alle seit dem Regierungs-Antritt des Churfürsten bis heran nicht bestätigten Zünfte werden aufgehoben.

2024. — Den 15. März 1768. — A.

Bei der allgemein stattgefundenen Trennung der Steuerempfangs-Stellen von den Jurisdiktionsämtern wird das Hebegeld von den mit den Steuern umgelegten, nicht in die Landes-Cassen fließenden Geldern allgemein auf 2 p.  $\frac{0}{100}$  festgesetzt. Von den angeschriebenen Steuern erhalten die Vögte in den Aemtern und die Bürgermeister in den Hauptstädten 1 p.  $\frac{0}{100}$  und die Empfänger 3 p.  $\frac{0}{100}$ , nämlich 2 p.  $\frac{0}{100}$  für die Erhebung und 1 p.  $\frac{0}{100}$  für die Ueberbringung der Gelder zur Casse.

2025. — Ohne Erlaß-Ort den 16. April 1768. — H.

Die Cognition über die von Fremden verübt werden den Militair-Verbrechen, als falsche Werbungen und dergleichen, steht den Militairgerichts-Behörden mit Ausschließung der Civilbehörden zu.

2026. — Den 29. April 1768. — A.

Die den Beamten sub Nro. 2014 als Maasregel gegen Bettel und Bagabundage aufgetragenen, monatlichen Visitationen sollen durch die Orts-Schessen und Vorsteher in jedem Kirchspiel, Dorf und Honschaft verrichtet

werden. Das Resultat dieser Visitationen muß den Beamten angezeigt werden, welche ihres Ortes, vierteljährigen Bericht darüber zu erstatten, verpflichtet sind.

2027. — Den 1sten Oct. 1768. — A.

Die Beamten werden angewiesen, sich alle Mühe zu geben, um zur Fertigung der hanseemäßig einzurichtenden Wege tüchtige Unternehmer aufzufinden, und mit diesen die nöthigen Contracte zu schließen, in deren Ermangelung aber mit jedem Amts-Vorstand das zur Herstellung der Wege Erforderliche zu überlegen, und in's Werk zu stellen.

2028. — Den 8. Nov. 1768. — A.

Ueber die in jedem Jurisdiktionsbezirk vorhandenen, gewöhnlich schlecht benutzten Gemeinheitgründe und über die Neigung der Berechtigten, dieselben zu theilen, welches zu befördern die Absicht ist, wird Bericht gefordert.

2029. — Den 7. Dec. 1768. — A.

Nur die landesherrlichen Verordnungen sollen durch die Pfarrgeistlichen von der Kanzel verkündigt werden, alle anderen Publikationen müssen durch die Boten nach geendigttem Gottesdienst geschehen. Die in protestantischen Ehesachen ertheilten Dispensationen müssen den Pfarrern der Verlobten ungesäumt nachrichtlich mitgetheilt werden; es darf nicht gestattet werden, daß die Dispensirten sich ohne Dimissorialscheine ihrer Pfarrer innerhalb oder außerhalb des Landes kopuliren lassen.

2030. — Den 4. Febr. 1769. — A.

Bei vollständiger Zahl der den Kompagnien gestatteten beweihten Soldaten darf nur dann die Heiraths-Erlaubniß ferner an Soldaten ertheilt werden, wenn sie sich

über einen Grundbesitz von drei hundert Gulden gültig ausweisen. Letzterer kann während der Dauer des Soldatenstandes, ohne ausnahmsweise Erlaubniß des Regiments, weder veräußert, noch mit Schulden belastet werden. Die nicht bei ihren Männern wohnenden Soldaten-Weiber dürfen ohne Vorwissen des Regiments ihren Wohnort nicht verändern. Die Regimenter dürfen bei Verlust des Handgelds u. und unter Verantwortlichkeit des Regiments-Commandeurs keine verheiratheten Leute anwerben. Die beweihten, durch Alter und Körperschwäche invalide werdenden Soldaten sollen zwar das Invaliden-Gehalt, aber keine Montirung erhalten; sie müssen sich bei ihren Weibern aufhalten, und sollen nur dann zur Invaliden-Station admittirt werden, wenn sie vor dem Feinde dienstuntüchtig geworden sind. Die sich mit Soldaten verheirathenden Personen müssen einen Revers darüber ausstellen, daß sie nach dem Tode ihrer Männer kein Gnaden-Gesuch einlegen wollen. Die beweihten Soldaten sind der Militär-Jurisdiction unterworfen, hingegen verbleibt deren Vermögen, Weiber und Kinder der Civilobrigkeit auch in personalibus untergeben, in so fern sie nicht in der Garnison verheirathet sind, wo letztere für ihre Personen dem loro militari des Ehemannes u. unterworfen sind. Rückfichtlich der Soldatenkinder sollen die Bestimmungen der Saz- und Jurisdiction-Ordnung beachtet, jedoch auch dadurch für sie gesorgt werden, daß die Eltern oder nächsten Verwandten der mit Soldaten sich verheirathenden Personen sich verbinden, im Fall der Verwaisung der Kinder, für letztere zu sorgen.

2031. — Den 25. Febr. 1769. — A.

Die Ausfuhr des geschmolzenen und ungeschmolzenen Silbers wird bei Confiskations-, Brächten- und resp. bei Leibesstrafe verboten, zugleich der bei der Düssel-dorfer Münze dafür zu zahlende Preis auf 23 Gulden 10 Schaber pr. feine Mark bestimmt.

2032. — Den 28. Febr. 1769. — H.

Bei den gerichtlichen Verhandlungen dürfen künftig außer der Duplik keine ferneren Schriftsätze eingereicht

und berücksichtigt werden, » es seye dann, daß pro venia triplicandi aus erheblichen Ursachen vorhin angerufen, und diese gestattet worden. » (Conf. Nro. 2038.)

2033. — Den 7. April 1769. — A.

Liebe Getreue! Nachdem Wir zu des Publici besten, und jedermanns deutlicher Nachricht ein den 1sten künftigen Monats May anfangende Wochenblatt einzuführen gnädigst entschlossen, und dan dabey gnädigst verordnet haben, daß alle Gerichts- und Stattschreiber in denen Haupt- und sonstigen Stätten beyder Unserer hieruntiger Herzogthümern gegen Erlegung eines Nthlr. jährlich ein solches Wochenblatt anzunehmen angewiesen, auch die in euerm Jurisdiction-Bezirk zum gerichtlichen Verkauf kommende Gründe dem gnädigst privilegierten Verlegeren Unserem Steuer Sangelisten Zehnpfenning zeitig, um solche dem Publico bekant zu machen, communicirt werden sollen; Als wird euch ein so anderes zur Nachricht, und respectivé gehorsambster Beobachtung hierdurch gnädigst ohnverhalten.

2034. — Den 21. April 1769. — A.

Diejenigen Vasallen, welche wegen ihrer Lehen einen ganzen Lehrenteiler stellen; oder denselben mit sechzig Nthlr. ablösen, sind zur Wiedervereinigung der Abfalsse verbunden, jedoch wird es denselben gestattet, bei vorkommenden, erheblichen Ursachen pro consensu dismembbrandi bei dem churf. Geheim-Rath gehörig anzusehen.

Bemerk. Diese Verordnung ist am 26. Januar 1776 mit dem Befehle zurückgenommen worden, daß wegen der Lehenverpleißungen die bestehenden Lehnrrechte und Ebitte künftigt beobachtet werden sollen.

2035. — Schwefingen den 12. July 1769. — A. H.

Jülich und bergisches Justiz-Erklärungs-Edit (in 26 §§.), wodurch zur regelmäßigeren Handhabung der

Rechtspflege auf den Grund der ältern Landesgesetze und Ordnungen, und nach vorhergegangener Bernachung der Landstände, die Art der Rechtsübung, so wie die Ordnung des Prozeßganges und des Instanzenzuges bei sämtlichen Gerichtsstellen festgesetzt, und zugleich die Competenz-Grenze der Unter- und Haupt-Gerichte, der Amtsverhöre, des Hofrathes und des Oberappellations-Gerichtes bestimmt wird; sodann auch diejenigen Regierungs-Angelegenheiten ausführlich aufgezählt werden, welche der ausschließlichen Obsorge des Geheimraths-Collegiums überwiesen sind.

2036. — Schwefingen den 12. July 1769. — A. H.

Gerichts-Ordnung für das, nach Erwirkung des kaiserl. Privilegii illimit. de non appellando, in den Herzogthümern Jülich und Berg errichtete Ober-Appellations-Gericht. Ueber dessen Zusammensetzung aus einem Präsidenten und elf Räthen in zwei Senaten, über die Natur der bei demselben rechtsgültig anzubringenden Sachen, und über die Art, wie diese Berufungen geschehen müssen; über das prozeßualische Verfahren bei demselben, und über die Amtsobliegenheiten der Vorfiger des Ober-Appell-Gerichtes werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

2037. — Den 31. Aug. 1769. — A. H.

Die Form der Eide, welche von denjenigen Partheyen auszuschwören sind, die bei dem jülich und bergischen Ober-Appell-Gericht ein Rechtsmittel einführen, wird bestimmt.

2038. — Den 22. September 1769. — H.

Die frühere Verordnung Nro. 2032 wird mit dem Befehle bestätigt, daß die Advocaten ꝛc., nach der bei den Gerichtsstellen verhandelten Duplik, sich alles unnöthigen Sollicitrens bei drei Goldg. Strafe enthalten sollen,

in so fern nicht neue, zur Sache gehörige Umstände und Gegenstände dasselbe durchaus nöthig machen.

2039. — Mannheim den 31. Oct. 1769. — H.

Die Kameral-Streitsachen müssen künftig, zufolge des Justizräthlerklärung-Ediktes, sowohl in erster Instanz, als bei Berufungen von Vorschüssen der Hofkammer durch den churfürstl. Hofrath beurtheilt werden.

2040. — Den 18. Nov. 1769. — A.

Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, daß die zur Erprobung begangener Ehen, ehelicher Geburt, und Absterbens dienende, in den Pfarrkirchen aufbehalten werdende Bereheligungs-, Tauf- und Sterb-Bücher bis anher theils sehr nachlässig geführt, theils gar verloren worden; Wir aber diesem Unwesen ferner zuzusehen, gnädigst nicht gemeinet seynd;

Als verordnen zur strecken Nichtschwur gnädigst:

1) Daß sürohin in jeder Pfarr-, und Filial-Kirch, ohne Unterschied der Religion, für nun erwähnte Ereignissen drey besondere Bücher in Bogen-Form aus Kirchen- oder wo solche nicht hinreichen, aus gemeinen Mitteln unverzüglich angeschafet, und mit der Ueberschrift: Tauf-, Copulations-, und Sterb-Buch versehen werden sollen. Deren Pfarrer Obliegenheit ist solchemnach

2) die das Jahr hindurch sich ergebende Bereheligungen, Tauf- und Trauer-Fälle in das dahin gewidmete Buch entweder mit eigener lesbaren, oder anderer auf ihre Köpfen zu besorgender Handschrift von Tag zu Tag entweder Latein-, oder Teutsch umständlich einzutragen, als 3. E.

In das Tauf-Buch.

Im Jahr . . den . . Tag des Monats . . ist getauft worden Paulus ehelicher Sohn Petri N. und Anna N.,

welche sich vereheliget haben in der Pfarr . . Bisthums . . Landes . . die Tauf Zeugen seynd gewesen N. N.

In das Buch der Vereheligten.

Im Jahr . . den . . Tag des Monats . . seynd ehelich zusammen gegeben worden Paulus N. . getauft in der Pfarr . . Bisthums . . Landes . . und Johanna N. getauft in der Pfarr . . Bisthums . . Landes . . in Gegenwart N. N. als Zeugen.

In das Buch der Verstorbenen.

Im Jahr . . den . . ist verstorben Martin N. (hiebey ist dessen Stand, oder Profession mit wenigen Worten zu erwähnen, zum E. ein Becker) und begraben worden den . . auf den Kirchhof, oder in der N. Kirch; Als viel

3) die Tauf-Einschreibung eines uneheligen Kindes betrifft, ist Unser gnädigster Befehl, daß von dessen Vater keine Meldung geschehe, und selbiger in gemeltes Register nicht eingeschrieben werde, als in folgenden dreyen Fällen.

(A.) Wann einer von dem behörenden Richter als Vater erklärt worden; Oder

(B.) wann er sich selbst als Vater bekennet, und dem Pfarrer erklärt; Oder aber

(C.) wann derselbe abwesend durch eine authentische, und bestandmäßige Erklärung sich als Vater des uneheligen Kindes bekennet hat.

Außer diesen Fällen soll aber nur die Mutter des unehelich gebohrnen angeführet werden, wann diese durch Zeugniß der Hebamme, oder anderer glaubwürdigen Personen bekannt ist; Solte sich

4)zutragen, daß Vater und Mutter des uneheligen Kindes dasselbe durch eine unter ihnen erfolgende Ehe ehrlichten, so ist nicht nur die Ehe Verbindniß in das Buch der Copulationen, sondern auch die Anerkänniß, welche von den Älteren des nunmehr ehelich gewordenen Kindes geschehen, einzuschreiben, mithin dessen Geburts-Tag, der Tag der empfangenen H. Tauf, die Kirch, worin es ist getauft wor-

den, und die Nahmen derer Tauf-Zeugen folgender Massen mit zu bemerken:

Welche nunmehrige Eheleut N. N. ein vor der Ehe von Ihnen gezeleetes Kind N. für das ihrige anerkannt, und erklärt haben. Dieses Kind N. seye geboren im Jahr . . den . Monats . . und getauft in der Kirch zu . . Wichtums . . den . . Jahrs . . dessen Taufzeugen seyen gewesen N. N. Diesemnach sollen

5) alle alte Berechtigungs-Tauf- und Sterbe-Bücher mit Ende dieses Jahr geschlossen, und die neue mit dem 1ten Jenner bevorstehenden Jahrs 1770 angefangen, die künftige Verzeichnis vom Pastorn den letzten December jeden Jahrs mit Bezeichnung dessen eigenhändiger Unterschrift bestättiget, so dann daß dieses geschehen im folgenden Jahr mit Vorlegung der Original-Bücher erwiesen werden; verfürbt der Pastor, so ist des Land-Dechanten Schuldigkeit, die Bücher so fort nachzusehen, die vom Verstorbenen nicht unterzeichnete Blätter für ihn zu unterschreiben, und solche Anordnungen zu machen, daß währenddem Nach-Jahr die Bücher richtig geführt, vom Deservitore bey dem Abgang unterschrieben, und dem Nachfolger bey dessen Einfürung übergeben werden; Damit nun diese Nachrichten der Nachkommenschaft so gewisser beybehalten werden, so ist

6) Unser fernerer gnädigster Befehl, daß jedes Buch zweyfach geführt, und von jedem ein gleichlautendes Exemplar in jeder Amts-Registratur aufbehalten werde. Solchen Ends sollen Beamte

(A.) für eine jede in dem anvertraueten Amt bestehende Pfarr- oder Filial Kirch drey dergleichen Büchere anschaffen,

(B.) Diese jedes Jahr im Jenner denen Pastoren mit dem Auftrag zustellen, um inner vier Wochen Zeit in solche die Begebenheiten des nächst verfloffenen Jahrs aus ihrem Original-Buch einzutragen;

(C.) Bey Rücklieferung deren zur Amts-Registratur gewidmeten Bücher solle jeder Pastor seine Originallien mitbringen, und beyde mit dem Gerichtschreibern collationiren. Hiernächst

(D.) sollen Pastor und Gerichtschreiber die zur Amts Registratur gehörende Büchere, als gleichförmig mit den Kirchen Bücheren bezeugen

(E.) Aus solchen sollen gleichwohl die Pfarrer allein die Auszüge, oder Zeugnisse für die Gebühr erteilen, die Gerichtschreibere aber niemalsen, es wäre dann das Kirchenbuch verkommen, welches alsdann dem Extract mit beyzusetzen; All obigem Inhalt haben im gleichen

7) die Protestantische Prediger, und Inspectoren gehorsamst nachzuleben, und damit keiner deren jetzige und künftigen Pastoren, und Predigern sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge,

So befehlen gnädigst, daß diese unsere Verordnunge jedem deren mit bevorstehendem neuen Jahr anzufangenden Bücher begeschrieben, oder beygebunden werde.

2041. — Den 18. Nov. 1769. — A.

Unter Mittheilung der vorstehenden Verordnung Nro. 2040 wird den Beamten die genaueste Mitbeachtung, so wie die jährliche Einsendung von summarischen Verzeichnissen der Geburten, Trauungen und Sterbfälle befohlen, und ausserdem Folgendes verordnet:

»Da Uns ingleichen jener ärgerliche Mißbrauch unterthänigst vorgebracht worden, dessen sich die Hebammen bey Entbindung unehelicher Kinder schuldig machen, da dieselbe denen in Wägen liegenden Personen entweder ihre Hülfen verweigern, oder derenelben Entbindung, ohne Ursache aufhalten, bis die Geschwächte den Vatter des Kindes benennet hat, sich auch wohl gar beygehen lassen, eine solche geschwächete Person zur ephlichen Benennung des Vatters zu überreden,

Als befehlen euch gnädigst, die Hebammen vor euch zusetzen, denenelben dergleichen fürhin bey schwerer Straf zu verbieten, auch samtlischen Pastoren u. und Predigern diese unsere gnädigste Willens-Meinung besonders kund zu machen, um bei vorkommenden Gelegenheiten die Personen, welche in dergleichen Umständen beru-

fen werden, darnach zu unterrichten; Würde aber die Geschwächete den Vatter freywillig benennen, und dessen Beschwörung, oder dergleichen begehren, so mögen die Anwesende solchen Gesinnungen, auf ihre der geschwächten Gesfahr, statt geben.»

2042. — Mannheim den 20. Nov. 1769. — A. H.

Die Religionsstreitigkeiten überhaupt sowohl, als diejenigen, welche sich zwischen Protestanten und Katholiken erheben, dürfen nicht in den ungeeigneten Weg eines Rechts Handels geleitet werden, sondern müssen, nach vorheriger Untersuchung und Vernehmung der Beteiligigten durch die Beamten, von dem Geheimenrathe (zufolg des Justiz-Erläuterungs-Edictes No. 2035) erörtert, und per modum ordinationis abgethan werden. Die hiergegen entstehenden Beschwerden gelangen sodann, nach dem religionsrechtmäßigen Herkommen, zur Kommunikationspflege zwischen den betreffenden Landregierungen oder den compassirenden Höfen, von wo aus die endliche Erledigung erfolgt.

Die katholischen, geistlichen und Benefizial-Sachen, »wobei Frage ist von landesherrlicher Zuständigkeit, Befugniß, Kolatoren, Verwaltung milder Stiftungen, und andern in äussere Verfassung Einfluß habenden Begebenheiten mit den Ordinariaten und geistlichen Angehörigen,» gehören zur Erkenntniß und Verfügung des Geheimenraths. Nur diejenigen solcher Fälle, welche quoad possessorium zwischen den Partheyen zum förmlichen Rechtsstreit erwachsen, und zufolge des Provisional-Bergleiches von 1621 §. 11 u. 12 zur weltlichen Gerichtsbarkeit sich eignen, sind in erster Instanz bei dem Hofrath, und in zweiter und resp. dritter Instanz bei dem Ober-Appell.-Gericht und dessen Revisions-Senate (in Gemäßheit der jüngern Ober-Appell.-Gerichts-Ordnung) einzuführen und zu entscheiden.

2043. — Den 26. Januar 1770. — H.

Der bei dem Ober-Appell.-Gericht von den Partheyen auszusprechende Revisions-Eyde muß sub poenâ deser-

tionis von den innerhalb der Stadt Düsseldorf wohnenden Partheyen binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt der erkantten Revision, und von jenen im Lande wohnenden Partheyen, in termino de praesentatione mandati auf Beante, geleistet werden.

2044. — Den 2. März 1770. — A. L.

Liebe Getreue! Wir haben mit besonderem Mißfallen zu vernehmen gehabt, wie schlecht in Unseren hieruntigen Herzogthümern es mit denen Catholischen Schulmeistern fast durchgehends bestellet seye, und wollen daher gnädigst, daß all-diejenige, welche zu einer erledigten Schulmeisters Stelle sich führungin melden werden, ein Zeugniß des Land-Dechanten wegen der Fähigkeit in Catechismo, und Catechiziren beybringen, sodan in dem Teutsch, und Latein, in dem Buchstabiren, Lesen, lesbar schreiben, und denen fünf Rechnungs Speciebus wohl erfahren seyn; und davon vor euch ein Zeugniß ablegen; wo aber deren Candidaten sich mehrere angeben würden, alsdan immerhin die zwey beste zur Wahl ausgezet werden; annehbens die Patroni, welche einen Schulmeister, oder einen Günstern, der zugleich zum Schulhalten verpflichtet ist, zu stellen haben, gehalten seyn sollen, die Rücksicht zu nehmen, daß ihr Praesentandus in erwehnten Nothwendigkeiten gnugsam erfahren seye, man nicht gewärtigen wollen, daß selbiger von euch zur Dienstverrichtung nicht werde zugelassen werden. u.

2045. — Den 2. März 1770. — A. L. P.

Diejenigen Geistlichen, welche von Patronatberechtigten zu geistlichen Pfründen präsentirt werden, wenn sie am Prüfungs-Concurs der cathol. Pfarramts-Candidaten keinen Antheil genommen haben, müssen zur Erlangung des landesherrlichen Placitums, unter Weidbringung ihrer Collation und gültiger Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, sich einer Prüfung ihrer Fähigkeiten unterwerfen.

2046. — Den 27. März 1770. — A.

Publikation einer jülich und bergischen General-Taxordnung, wodurch die Tagelöhler (Diaten) sämtlicher Beamten und die Gebühren, welche bei den Amtsverhören, Gerichten, Kellnerien, Mannkammern, geistl. Consistorien und Landdechaneyen, Hofkammer-, Hofrath-, Oberappellationsgerichts- und Regierungs-Canzleyen zu erheben sind, und jene, welche den Advokaten, Notariaten und Prokuratoren gesetzlich zustehen, ausführlich festgesetzt werden.

2047. — Den 24. April 1770. — A. H.

Die noch allgemein in Kraft stehenden, ergangenen Consolidations-Edikte werden auf Mittertage, Feiertage, Schwab- und Sattel-Güter beschränkt; rücksichtlich der steuerbaren und allodialen Güter dürfen künftig keine Consolidations-Klagen mehr angenommen werden.

2048. — Den 25. April 1770. — A.

Publikation einer vom Erzbischof zu Eöln erlassenen, die Zahl der katholischen Feiertage vermindern den Verordnung. Zugleich wird verordnet, daß an den beibehaltenen Feiertagen, mit Ausschluß der Nothfälle, des Mehlmahlens und des Brodbackens, keine öffentlichen, knechtischen Arbeiten, Handhierungen u. verrichtet, und daß die Läden und Krambuden, außer an Markttagen, nicht geöffnet werden dürfen. Vor Endigung der Vesper in der Pfarrkirche dürfen die Bier-, Wein- und Kaffee-Häuser nicht geöffnet, resp. besucht werden, und die öffentlichen Tanzmusiken u. a. Lustbarkeiten nicht anfangen.

Bemerk. Die beibehaltenen und abgeschafften Festtage sind folgendermaßen bezeichnet:

Wir wollen dann und verordnen aus Erz-Bischöflicher Macht und Gewalt hiermit, daß das Gebote zu feyern, wie bishero, also in Zukunft unverleglich gehalten werde an denen folgenden Tagen, nemlich:

## Verzeichniß

deren öffentlichen, bebehaltene Feiertagen im Erzstift Eöln.

1stens. An allen Sonntagen des Jahres.

2stens. An den Montagen nach Ostern und Pfingsten.

3stens. An den Tagen des Herrn.

Christtag. Neujahrstag. Drey Königen. Christi Himmelfahrt. Fronleichnamstag.

4stens. An den Mutter Gottes-Tagen.

Mariä Lichtmess. Mariä Verkündigung. Mariä Himmelfahrt. Mariä Geburt. Mariä Empfängniß.

5stens. An folgenden Festtagen der Heil. Patriarchen, Aposteln und Martyrer, nemlich:

Johannis des Täufers. Josephi. Petri und Pauli. Stephani. Aller Heiligen. Ursula in der Stadt Eöln allein.

6stens. An dem Festtag des vornehmsten Patrons eines jeden Orts und einer jeden Stift- und Pfarrkirche in dem Bezirk des ganzen Kirchspiels. An den Festtagen der Patronen deren Filialen und Capellen wird nicht gefeyret.

Hingegen wollen Wir, daß das bisherige Geseze zu feyren für nachstehende Festtage aufgehoben seyn solle:

## Verzeichniß

deren abgesetzten Feiertagen.

Den dritten Ostertag. Den dritten Pfingsttag. Johannis Evangelista. Unschuldiger Kinder. Sylvestri. Matthia. Philippi und Jacobi. Kreuz-Erfindung. Jacobi. Anna. Laurentii. Bartholomäi. Matthäi. Michaelis. Simonis und Juda. Andrea. Thoma.

Solchemnach niemand von denen, Unsern Eölnischen Kirche untergebenen Christgläubigen zur Anhöhrung der Heil. Messe, und Enthaltung von der Knechtlichen Arbeit an diesen hiermittelst abgestellten Festtagen, im Gewissen verbunden seyn solle.

2049. — Den 9. May 1770. — P.

Befehl zur Einsammlung und Vertilgung der Raikäfer, welche allgemein am 28. d. M. vorgenommen werden muß.

2050. — Den 1sten und 6. Juny 1770. — A.

Zur Einschränkung des mißbräuchlichen, die Unterthanen belästigenden Terminirens (Einsammelns milder Gaben) der Mendikanten-Ordensgeistlichen wird den ausländischen Mendikanten der Termin im Lande ganz verboten, und den inländischen Ordensgeistlichen streng untersagt, den gegenwärtig für jedes Kloster festgesetzten Terminsbezirk zu überschreiten. Die Gegenstände des Termins und die Zeit, wann sie abgehalten werden müssen, so wie die erforderliche Legitimationsart der Sammelnden wird bestimmt. Die noch vorhandenen Eremiten dürfen beim Terminiren den Amtsbezirk ihres Wohnortes nicht überschreiten. Die Mendikanten-Klöster müssen, bei Verlast des ihnen verliehenen Termins, den in ihren Termins-Bezirken vorhandenen Pfarrern an hohen Festtagen die herkömmliche Aushülfe leisten. Die Kestern sollen entweder inländische Ordens- oder Weltgeistliche, nie aber Ausländer zu außerordentlichen Dienstleistungen heranziehen.

2051. — Den 4. Sept. 1770. — A.

Bekanntmachung der stattgefundenen, neuen Einrichtung des Churfürstl. Lombards (Veihauses) in der Stadt Aachen, und der Formen und Bedingungen, unter welchen jeder Unterthan, gegen ein gehöriges Pfand, bei demselben Gelddarlehen erhalten kann.

2052. — Den 21. Sept. 1770. — A.

Wegen der in Polen herrschenden Pest werden polizeiliche Vorsichtsmaßregeln gegen deren Verpflanzung in die diesseitigen Lande zur strengsten Beobachtung vorgeschrieben.

2053. — Den 31. Oct. 1770. — A.

Zur Beseitigung der eingerissenen Agiotage wird die Beobachtung des am 24. July 1766 erlassenen Münzdekretes (No. 1993) wiederholt befohlen, und der demselben angehängte Münztarif, im 24 Fl. Fuß, folgendermaßen mit dem Zufage ergänzt und resp. abgeändert, daß jede Ueberschreitung des frühern und jetzigen Münztarifses beim Empfang und bei der Ausgabe der darin benannten Geldsorten mit einer Brächte von hundert Dukaten, wovon  $\frac{1}{2}$  dem Angeber und  $\frac{1}{2}$  dem betreffenden Ortsbeamten zustehet, bestraft werden soll.

Guinees und Königlich-Französische Schild Louisd'or einseilen zu mehrerer Bequemlichkeit des Commerci (die  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  im Verhältnisse) 7 Rthlr. 20 Stbr.

Französische Sonnen Louisd'or (die  $\frac{1}{2}$  im Verhältnisse) 7 Rthlr. 6 Stbr.

Conventions Kopfstücker à 20 Kreuzer so 24 Kreuzer coursiren (halbe zur Hälfte) 16 Stbr.

Königlich-Französische Raubthaler einseilen zu mehrerer Bequemlichkeit des Commerci ( $\frac{1}{2}$  —  $\frac{1}{4}$  —  $\frac{1}{8}$  u.  $\frac{1}{16}$  im Verhältnisse) 1 Rthlr. 50 Stbr.

Alte zehn Stüber Stücker ante Annum 1730 (bergl. 5 Stbr. Stücke zur Hälfte) 10 Stbr.

Churbayerische halbe Gulden de et ante Annum 1746 20 sibr.

Wirttembergische halbe Gulden 18 Stbr.

Alte Kopfstück (die halben zur Hälfte) 14 Stbr.

Manuzer drei Wäzener de Anno 1693 u. 1694 8 Stbr.

Alte Chur-Eöllnische Blassert ante Annum 1730 (die halben zur Hälfte) 3 Stbr.

Ein holländisch 3 Gulden Stück (die halben zur Hälfte) 1 Rthlr. 51 Stbr.

Ein holländischer Gulden 37 Stbr.

Ein holländischer Rthlr., oder  $2\frac{1}{2}$  Gulden Stück 1 Rthlr. 32 Stbr. 8 Hlr.

Ein alter Stüber, so nicht verschliffen 1 Stbr.

Ein Pfälzisch Kupfernes Fetzmenen  $\frac{1}{2}$  Loth schwer 8 Hlr.

Ein detto Quart Stüber Stück ein 4tel Loth schwer 4 Hlr.

Ein alter Pfälzisch- oder Eöllnischer Fuschs zu Vergleichung der Summen 2 Hlr.

(Conf. No. 2062 und 2098.)

2054. — Den 6. Nov. 1770. — A.

Zur Verhütung der aus der Verwandtschaft der Beamten in denselben Amtsbezirken zu befallenden Nachtheile wird verordnet, daß künftig jeder Amtsverwalter, Voigt, Dinger, Schultheiß oder Gerichtschreiber, welcher in die Verwandtschaft eines Mitbeamten bis auf den zweiten Grad eintreten wird, seines Dienstes entlassen werden soll.

2055. — Den 6. Nov. 1770. — A.

Diejenigen Beamten, welche sich neben ihren Dienststellen mit der Advokatur beschäftigen, werden aufgefordert, sich über die Verhütung eines dieser, weiters nicht zu vereinigenden Geschäfte zu erklären.

2056. — Den 6. Nov. 1770. — A.

Den Beamten wird ein Formular der künftig alljährlich von ihnen einzureichenden, statistischen Tabellen mitgetheilt.

2057. — Den 9. Nov. 1770. — A.

Den Ackerleuten wird es verboten, die Pflugfoster während der Nacht auf dem Felde zurückzulassen.

Bemerk. Am 4. August 1773 ist die Beobachtung dieses Verbotes bei 10 Rthlr. Strafe wiederholt befohlen worden.

2058. — Den 20. Nov. 1770. — A.

Der Umlauf der russischen Rubel, Münzen wird verboten.

2059. — Den 5. Febr. 1771. — A.

Die stattfindenden Fruchttransporte durch die Pferdetränker werden bei dem jetzt bestehenden Verbot der Fruchtausfuhr sowohl, als künftig sub poena Confiscationis verboten; indem dadurch häufige Zolldefraudationen und Beschädigungen der Felder und Wälder verursacht werden. Den Unterthanen bleibt es jedoch unbenommen, ihre zum eignen Verbrauch nöthigen Früchte durch einzelne Pferde zur Mühle zu bringen, und von dort abzuholen.

2060. — Den 19. Febr. 1771. — A.

Wegen der herrschenden Viehseuche und zur Wiederherstellung des Viehstandes soll binnen Jahresfrist kein Hornvieh ins Ausland verkauft und ausgeführt werden dürfen.

2061. — Den 22. Febr. 1771. — H.

Die Advokaten sollen sich bei gerichtlichen Verhandlungen der unnöthigen Weitläufigkeit der Schriftsätze sub poena arbitraria und allenfalliger Suspension enthalten.

2062. — Den 27. Febr. 1771. — A.

Der Werth des durch einen Druckfehler irrtümlich in dem Münz-Tarif vom 31. Oct. 1770 (conf. Nro. 1993 und 2053), im 24 Fl. Fuß, zu 1 Rthlr. 46 Stbr. angefesten alten, ganzen Reichsthr. u. seiner Fractionen wird auf 1 Rthlr. 40 Stbr. heruntergesetzt, und darf derselbe künftig nicht höher kursiren. (Conf. Nro. 2098.)

2063. — Den 5. März 1771. — A.

Die mit Kopfnägel beschlagenen Räder, welche zur Verderbung der Landstraßen beitragen, müssen binnen Jahresfrist überall abgeschafft werden. Jeder Fuhrmann,

welcher nach der bezeichneten Frist mit solchen Rädern auf den Landstraßen betreten wird, verfällt in eine Bruchstrafe von 1 Rthlr.

## 2064. — Schwellingen den 4. May 1771. — A.

Die mit Frankreich am 26. April 1757 geschlossene, zehnjährige Cartelconvention wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure und entflohenen Delinquenten wird nach ihrem ganzen Inhalt mit der zuzüßlichen Bestimmung erneuert, daß für die Verpflegungskosten eines Deserteurs zu Fuß 100 Livres, und für die eines Deserteurs zu Pferd 200 Livres als Pauschquantum gezahlt werden sollen.

## 2065. — Schwellingen den 14. May 1771. — A. H.

Zur Erläuterung des §. 24 des Justizrerläuterungs-Edikts wird bestimmt, » daß bei Begebenheiten, worin der Fiskus gemäß den Rechten des Commodi possessionis offenbar berechtigt, und außer solchem in Streit sich einzulassen nicht schuldig ist, die Hofkammer die summarische, kurze Erkundigung oder Untersuchung so fern pflegen möge, in andern Vorkommnissen hingegen die Prozeßstrack zur Judicatur dem Hofrath zugehen, und daselbst erörtert werden sollen. »

## 2066. — Schwellingen den 26. Juny 1771. — H.

Als künftig zu beobachtende Richtschnur wird festgesetzt, daß der in restitutorio untergelegenen Parthei, sie sey implorant oder implorat, noch das Rechtsmittel der Revision « einzig und allein im engerm Sinne » zusehen soll, daß aber, wenn succumbens in restitutorio bei ergriffener Revision eine reformatoriam erhalten, alsdann dem Succumbenti in revisorio kein ferneres Rechtsmittel gestattet werden darf, « sondern die Prozesse das Ende nehmen sollen. »

## 2067. — Den 3. July 1771. — A.

Unter Erneuerung der Verordnung vom 19. Februar 1757 wird wiederholt befohlen, daß die Dächer der neu erbaut werdenden Häuser, Scheunen, Stallungen, Backöfen u. a. Gebäuden, so wie jener, woran merckliche Reparaturen gemacht werden, nicht mit Stroh, sondern nur mit Pfannen, Ziegeln oder Lepen eingedeckt werden dürfen. Zugleich wird verordnet, daß die an den Gebäudtern befindlichen Rauchfänge binnen Jahresfrist, bei Strafe der Niederreißung, in Mauerwerk aufgeführt seyn müssen. Bei einer entstehenden Feueröbrunst sollen die Eigenthümer der mit Stroh bedeckten Häuser nicht nur keinen Steuernachlaß erhalten, sondern nach Gestalt der Sachen, zur Schadloshaltung der Mitbeschädigten verpflichtet seyn.

## 2068. — Den 13. Sept. 1771. — A.

Liebe Getrene. Da aus vielfältigen Erfahrungen sich veroffenbahret hat, daß die vermeintlich ertrunkene Personnen, wan sie gleich etliche Stunden im Wasser gelegen, und für Todt gehalten worden, durch allerhand Mittelen von Erwärmungen, schütteln, reiben, Einblasung der Luft in die Lunge, Aderlasse, und sonsten wieder zu sich selbst gebracht worden; Als befehlen Wir sämtlichen Unseren Unterthanen alles Ernstes, hinführo in solchen Fällen es nicht bloß bey der gerichtlichen Bekanntmachung bewenden zu lassen, sondern alle im Wasser betroffene Körper, die nicht bereits verfaulet, oder sonst mit solchen Merckmahlen behaftet seynd, daß alle Hoffnung der Rettung verschwunden, sofort ans Land zu ziehen, und in das nächstgelegene Wirtshaus, wan aber dergleichen in der Nähe nicht vorhanden, in ein anderes Haus zu bringen, mit möglichster Eilfertigkeit einen Medicinm, oder Chirurgum herbey zu holen, und durch diese alle mögliche Rettungsmittelen appliciren, den Körper aufm Rücken, oder Bauch zu legen, nicht aber auf den Kopf stellen zu lassen, wobey dan jedem Unterthan, besonders denen Wirthen und Herbergeren bey zehn Rthlr. Straff aufgegeben wird, sein Haus zu diesen Versuchen herzugeben; welschemnach die gerichtliche Bekanntmachung geschehen solle. ic.

2069. — Den 13. September 1771. — A

Zur Beförderung der Bienen-Zucht, der Hopfen-Cultur und zur Schonung der Waldungen wird verordnet, daß für die Ueberwinterung von zehn und mehreren Bienen-Stöcken Prämien von 2 bis 30 Rthlr. aus Amtsmiteln gezahlt werden, daß bis Ende künftigen Jahres bei jedem Hause auf dem Lande Hopfengärten angelegt, und an die Stelle der Zämme lebende Hecken gepflanzt werden sollen; beides letztere wird bei Brüchten-Strafe geboten.

2070. — Den 18. Sept. 1771. — A.

Alle Bagabunden und fremden Bettler sollen in das zu Kaiserswerth neu errichtete Zuchthaus gebracht, und daselbst in der damit verbundenen Arbeits-Anstalt beschäftigt werden; die Strafe der Bagabundage und der nicht autorisirten Bettelci wird für das erste Mal auf einjährigen, für das zweite Mal auf zweijährigen, und für den Wiederholungsfall auf lebenslänglichen Arrest bestimmt. — Für ungerathene Glieder von Familien ist in demselben Lokale ein von dem Zuchthaus getrennter, nicht infamirender Correktions-Aufbewahrungs-Ort eingerichtet; weßhalb dieselben nicht ferner außer Lands gebracht werden dürfen.

2071. — Den 7. Januar 1772. — A.

Ueber die den Beamten obliegende pünktlichere und schnellere Beitreibung und Einfindung der durch die Distrikten gegen Delinquenten erkannten Brüchten-Strafen werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

2072. — Den 23. Januar 1772. — A. H.

Ueber die Art, wie der Appellat, wenn er der Berufung abhären will, die formalia appellationis zu beobachten hat, und welche Wirkung deren Beobachtung oder Unterlassung nach sich zieht, wird eine Bestimmung des

Ober-Appell.-Gerichtes dem Hofrath zur gleichförmigen Beachtung mitgetheilt.

2073. — Den 10. März 1772. — A.

Die Verordnung vom 26. April 1768 (fehlt in der Sammlung) wegen der allgemeinen Einführung des rheinischen Fußmaaßes bei Vermessungen der Grundstücke und Waldungen wird zur allgemeinen, genauen Beobachtung erneuert, und den Landmessen insbesondre befohlen, sich nur des rheinischen Fußmaaßes zu bedienen. Zur Erreichung der beabsichtigten Gleichförmigkeit und zur Sicherstellung des Verhältnisses zwischen dem frühern und jetzigen Maaße werden die Beamten angewiesen, nach dem jetzigen Normalmaaß und nach dem früher in jedem Amte üblich gewesenem etwa abweichenden Maaße, zwei Maaßstäbe in doppeltem Exemplar anfertigen, und davon eines in der Amts- und das andre in der Kellnerey-Registratur deponiren zu lassen.

2074. — Den 16. Juny 1772. — A. H. L.

Liebe Getreue: Uns ist mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß, ungeachtet durch verschiedene so wohl bey dahiesigen als auch hohen Reichs-Dicasterien ergangene Rechts-Erkennthissen festgestellt worden, daß von denen auf zehntbahren Hecker, und Felder gesetzten so genannten Erdäpfel gleich anderen Früchten der Zehnt abzuführen werden solle, und müsse, an einigen Orten gleichwohl darüber noch Anstand gemacht, und kostspielige Processen veranlaßt werden; Wir aber dergleichen schädlichen Unwesen ein für allemahl abgeholfen, und vorgebogen wissen wollen; Als befehlen, und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß alle, und jede zehntschuldige Unterthanen von denen auf zehntbahren Hecker, und Felder anzehenden Erdäpfel, so wie von anderen Früchten, den Zehnten, 11ten, 12ten, oder mehreren theils wie es sonst an dies- oder jenem Ort üb- und bräuchlich gewesen, an die gewöhnliche Decimatoren so gewisser abführen, und entrichten sollen, als bey dessen Entstehung sie ohne einige weitere Anfrag dazu nebst Erlegung deren anzer-

henden Kösten jedesmahl durch des Orths Beamte Executivē angehalten werden sollen; Wobey jedoch denen Zehnt-Einhaberen nicht gestattet wird, den Zehnt auszusuchen, sondern, wie sich gebühret, der Ordnung nach einzunehmen. 1c.

2075. — Den 26. Juny 1772. — A.

Publikation eines am 23. April c. a. erlassenen kaiserl. Ediktes, wodurch die nach dem Reichschluß vom Jahre 1731 im ganzen römischen Reich zu bewirkende Abstellung der Handwerks-Mißbräuchen, namentlich die Haltung der blauen Montage, die Ausschließung der Weiber von Webereien u. a. Handwerken, wo sie nützlich gebraucht werden können, die Beschränkung der Meister auf die Haltung eines einzigen Lehrlings und einer gewissen Zahl Gesellen, so wie die Ausschließung von Handwerken und Zünften der Kinder und Abkömmlingen von Wasenmeistern und Abdeckern, selbst dann, wenn sie solches verwerfliche Gewerbe noch nicht getrieben haben, wiederholt befohlen wird.

2076. — Schwesingen den 8. July 1772. — H.

Die Hofkammerräthe oder Fiskalen sollen den Gerichtsverhandlungen über Kameral-Streitfälle nur zur Erläuterung des Facti beizwohnen, und bei der Abstimmung oder Urtheilsfassung abtreten.

2077. — Den 5. August 1772. — A.

Die Collekten für nicht besonders erlaubte, ausländische Lotterien werden wiederholt bei 3000 Fl. Strafe, so wie das lotterieweise Ausspielen von allerlei Gegenständen, bei persönlichem Arrest der Auspielenden, 500 Fl. Geld- und Confiskationsstrafe der ausgespielten Gegenstände resp. bei Zuchthausstrafe verboten. (Conf. Pro. 2166.)

2078. — Den 12. August 1772. — A.

Die seitherige Fruchtsperre gegen das Ausland wird allgemein aufgehoben; den Pferdbreitern wird aber der Frucht-Transport wegen der dadurch verursacht werden den Zoll- und Barriere-Defraudationen bei Confiskationsstrafe der Pferde und Früchten wiederholt verboten.

2079. — Den 25. August 1772. — A.

Die 1765 mit Churfürst erneuerte Cartel-Convention wird zur genauern Beobachtung wiederholt publizirt.

2080. — Den 20. November 1772. — A. P.

Anordnung von wöchentlichen Fruchtmärkten, und zwar zu Singig Montags; zu Eschirchen Dienstags; zu Düren Mittwoch; zu Sittard Donnerstags; zu Eschweiler Freitag; zu Brüggel Samstag; zu Düsseldorf Dienstags; zu Eibfeld Mittwoch; zu Mühlheim am Rhein Freitag, und zu Uefferrath Samstag. — Die Märkte sollen, wenn die benannten Tage Feiertage sind, auf den vorhergehenden oder folgenden Tag verlegt werden, sie fangen um 9 Uhr Morgens an, und endigen, wenn keine Käufer mehr vorhanden sind. — Die Zufuhr und Rückfuhr zum und vom Markte ist ganz freiwillig. — Die Fruchthändler dürfen vor 11 Uhr Morgens sich in keinen Kauf einlassen. — In den Markttagen sind die Früchte von allen städtischen Abgaben befreiet. — Marktmeister und Müdder sollen angeordnet werden, und von jedem verkauften Malter gemeinschaftlich 1½ Stbr. genießen; dieselben müssen über den Marktverkehr Verzeichnisse führen. — Aufbewahrungs-Orte für die nicht verkauften Früchte sollen überall ausgemittelt, und von jedem deponirten Malter Frucht wöchentlich ein Stbr. gezahlt werden.

2081. — Den 20. Nov. 1772. — A.

Der der churfürstl. Hofkammer bei Theilungen rc. von Gemeinheits-Gründen zustehende dritte Fuß soll jenen Ge-

meinheiten nachgelassen werden, welche vor dem 31. Dec. k. J. ihren gemeinschaftlichen Besitz, zur Beförderung dessen Cultur, unter sich getheilt haben; bei spätern Theilungen soll hingegen das dem Kameral-Aerar zustehende Recht gehandhabt werden.

2082. — Den 20. November 1772. — A.

Anstatt der gewöhnlichen Jahres-Ferien-Zeit der Diskasterien sollen künftig Quartai-Ferien stattfinden, und zwar vom Sonntag Judica bis Sonntag Quasi modò, vom 11. July bis incl. 21. August, vom 1ten bis incl. 7. November und vom 24. Dec. bis incl. 6. Januar jedes Jahres.

Bemerk. Am 1ten Oct. 1776 sind die früherhin üblichen Herbst-Ferien, von Michaelis bis Allerheiligen, wieder eingeführt worden.

2083. — Den 24. Nov. 1772. — A.

Diejenigen Brandschaden, wovon glaubwürdig bescheinigt ist, daß sie nicht durch eigne Schuld oder Sorglosigkeit der Beschädigten entstanden sind, berechtigten, wenn sie vor der Einschönerung oder nach der Ausdrechung der Früchte vorkommen, zu einem einjährigen, und wenn die Früchte mit verbrannt sind, zu einem zweijährigen Steuer-Nachlaß.

2084. — Den 27. Nov. 1772. — A. L.

Alle künftig neu erbaut werdenden Kirchen müssen in einem Gebäude, und ohne die sogenannten Abhänge aufgeführt werden, damit die Mißbräuche und Zwistigkeiten, welche durch jene Abhänge entstehen, künftig wegfallen.

2085. — Den 4. Dec. 1772. — H.

Den Kanzley-Procuratoren wird es bei Suspensionsstrafe befohlen, ihren Partheien die ergangenen oder aus-

zuführenden Diskasterial-Beschlüsse unverzüglich mitzutheilen, und die von den Partheien, Behufs der Gerichts-Gebührenszahlung, erhaltenen Gelder gehörig zu verwenden.

2086. — Den 9. Dec. 1772. — A. H.

Vorschriften über die Einrichtung und Rubricirung der unmittelbar an den Landesherren gerichteten Memorialen, Vorstellungen und Bittschriften.

2087. — Den 31. Dec. 1772. — A. H.

Rücksichtlich der gegen die bestehenden Verbote stattfindenden Hazard-Spiele, der dabei angestellten Wetten und der Ungültigkeit der Spielschulden wird folgendes verordnet:

Also seyen, ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß

1) In sämtlichen Churfürstlichen und anderen Landen, in Zukunft niemanden, wess Standes er sey, an keinem Ort, wie Wir dann auch bey Unserer Churfürstlichen Hof-Staat selbst, gleichmäßige Verordnung getroffen haben, und zu keiner Zeit, mithin weder in Messen, noch Redouten und Schauspielen, noch in öffentlich oder Privat-Häusern einigerley Hazard-Spiele, mit Charten, Würfeln, oder wie sie sonst erfunden werden mögen, als da seynd das sogenannte Trischack, Bassette, Lansquenet, Tredecì, Quindeci, Trantao Quaranta, Pharaon, Banco, Bassa, Dieci, Biribi, Vingt un etc. und alle übrige Spiele, welche nur erwehnten in der Art, oder doch darinnen, daß sie von Glück und Zufall hauptsächlich abhängen, gleichkommen, nebst deren Wetten darüber, gestattet und erlaubt seyn sollen, würde aber

2) Jemand diesem Verbote zuwider zu handeln sich unterfangen, so soll zuvörderst alles, was an baarem Gelde, auf ein dergleichen Hazard-Spiele ausgesetzt wird, als in Commissum verfallen dem hiesigen Hospital, und respectivè denen in Städten, wo dergleichen frewelhafte Spiele getrieben worden, befindlichen Armen-Häusern zugeeignet; hiernächst der Wirth, oder Inhabern des

Zimmers, wo gespielt worden, daferne er oder seine Familie und Gesinde die Spieler nicht verwarnet, oder, da diese sich nicht daran gelehret, solche der Obrigkeit nicht angezeigt, jedesmahl um zwanzig Reichs Thaler, und wann der Wirth oder diejenige (als für welche ein jeder zu haften, oder alles Verschulden apdlich abzulehnen hat) so gar die Charten, Würfel, oder das sonst benötigte zum Hazard-Spiel, wissentlich hergegeben, oder verschaffet, um das Duplum bestrafet, ferner ein jeder von denen Spielenden, worunter auch die, so durch Wetten, associiren, oder auf andere Weise an dem Spiel Theil nehmen, zu rechnen seyn, über den Verlust des zum Spiel ausgezeten, und denen respect. Hospital und Armenhäusern geeigneten, amnoch nach Proportion seines Vermögens, und ermessender Obrigkeit mit einer Geld-Buße von Fünfzig bis hundert Reichsthälern, oder wann derselbe solche zu zahlen außer Stand, mit drei monatlichen Gefängniß belegen, und endlich diejenigen, welche bey dem Spiele betrüglich gehandelt, und besonders junge unverständige Leute durch Debauchen, listige Ueberredungen, Collusionen und andere Kunstgriffe zum Spielen oder Wetten verleitet, oder verleiten helfen, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit ein bis zwey jähriger Gefängniß oder Zuchthaus Strafe angesehen, und darüber ihrer Chargen oder Aemter entsetzet, dem Donnucianten aber, nebst Verschweigung seines Namens gestalkem Befund nach, ein Drittel der dictirten Geld-Strafe oder eine sonstigen proportionirte Belohnung von denen verfallenen Spielgeldern alsogleich bey der Anzeig aber jedesmahlen aus erst erwähnten Spielgeldern zu erhöhlen; der fünf und zwanzig Reichsthaler aus unserer General-Cassa gereicht, und gleiches auch in Ansehung des Wirthes oder deren seinigen welche die Anzeige bey der Obrigkeit behdrig gethan, beobachtet werden.

3) Außer denen solchergestalt ohne Ausnahme verbotenen Hazard-Spielen, bleiben zwar die übrigen denen-selben nicht gleichkommende sogenannte Comerce-Spiele unvermehrt, es ist aber das hohe Spielen und Wetten keineswegs zu gestatten sondern solchen von der Obrigkeit ernstlicher Einhalt zu thun, und es an denen Contravenienten, nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände, mit Geld oder Gefängniß Strafe zu ahnden; Derjenige aber, so hierbey betrüglich handelt, oder durch

den Trunk, oder auf andere ungebührliche Art zu spielen, oder Wetten verleitet, nach Maaßgebung des vorstehenden Sphi zu bestrafen. Und wie

4) Auf Credit oder Borg zu spielen (worunter jedoch (wann jemand bey unverbottenen Spielen, eine geringe Summe schuldig bleibet, und solche nachhero freywillig bezahlet,) nicht zu verstehen) schlechterdings untersagt wird; Also ist einige Abforderung, und außer vorbemeltem Fall, beschehende Nachbezahlung des verspielten keineswegs nachgelassen. Wir setzen vielmehr die Ungültigkeit aller und jeder Spielschulden hierdurch ein für allemahl feste, und soll darüber Wechsel oder Obligationes auszustellen und anzunehmen, oder andere Contracte abzuschließen, auch eydliche und andere Verbindungen einzugehen, gänzlich verboten seyn, wie dann ferner

5) Alle wegen des Spiels oder dessfalls angestellte Wetten beschehene Veräußer- und Verpfändungen ohne Unterschied, ob sie beweg- oder unbewegliche Güter betreffen, und die Uebergabe erfolgt ist, oder nicht, in gleichem, ob solche in oder außerkalb Landes geschlossen worden, in Ansehung des Spielers und aller so an dem Ungebührniß Theil genommen, oder davon Wissenschaft gehabt, vor nichtig und unkräftig zu achten seyn; auch niemand der zum Spielen oder Wetten, oder zu Bezahlung des im Spielen oder Wetten verlohrenen etwas vorgestreckt hat, wann derselbe, daß er von der vorhabenden Verwendung Wissenschaft gehabt, überführt wird, als wegen dessen Bescheinigung ohne alle Weiltläufigkeit zu verfahren, und nach Unterschied derer Fälle, Klägern oder Beklagten sich der Eydes-Delegation zu gebrauchen, obabgenommen ist, solches zu Rechtsbeständiger Weise soll wiederfordern können, würden jedoch

6) Dem ohnerachtet, wegen dessen, was im Spiele oder durch Wetten verlohren worden, Wechsel oder andere Verschreibungen ausgestellt, so ist, wann in Continenti erweislich zu machen, daß die Forderung vom Spiele oder Wetten herrühret, nicht allein der Inhaber derselben solche sofort ohne Entgeld heraus zu geben, von der Obrigkeit, welche sobann deren Cassation mittelst darauf zu fertigender Registratur zu bewerkstelligen hat, ex Officio anzuhalten, und auf gleiche Weise, wann bey

einem indossirten Wechsel durch zulängliche Urkunden in Continenti bezeugt wird, daß der Indossatarius die vom Spielen oder Wetten herrührende Schuld-Ursache vor Annahme des Wechsels gewußt habe, zu verfahren sondern auch derjenige, welcher über das was im Spiele oder Wetten an ihm oder mit seinem Willen an andere verlohren worden, Wechsel anzunehmen sich unterfänget, um eben so viel, als die Forderung ausmachtet, und da hierüber eine falsche Causa debendi im Wechsel angegeben, oder der Wechsel von ihm indossirt worden, um den doppelten Betrag des verscribenen Quanti zu bestrafen, mit solcher Strafe auch der Indossatarius, wann er, daß der Wechsel wegen einer Spielschuld oder Wette angesteller sey, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebährniß Theil genommen, ohnnachbleibend zu belegen, Daserne aber

7) Daß der Wechsel, oder Obligation vom Spielen oder Wetten herrühre, durch documents sofort nicht darzutun steht, ist zwar die Zahlung zu leisten, es bleibet aber dem Aussteller das zur Ungebühr bezahlte, samt Schaden und Unkosten, mittelst der Reconvention, wieder zu fordern, auch solche zu anticipiren, und die unentgeltliche Rückgabe des Wechsels oder der Obligation zu suchen nicht minder bey der erhobenen Wiederklage das erforderliche sowohl durch Urkunden oder Zeugen zu bescheinigen, als der Gewissens-Nührung sich zu gebrauchen, unbenommen, wie dann auch derselbe, dafern erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorhanden, und wann zumal dieser ein Ausländer und nicht angefessen, zur gerichtlichen Deposition, so lange, bis hinlängliche Caution in Casum Succumbentiae bey der Wiederklage bestellet worden, entweder schlechterdings oder praevio Juramento Malitiae zu admittiren, und überhaupt bey Condition derer im Spielen oder Wetten verlohner Gelder, und Vindication der verspielten oder deßhalb veräußerter Mobilien oder Immobilien sowohl in der, wegen einer nach Wechselrecht verscribenen, oder in Processu Executivo bezahlten Spielschuld, angestellten Reconvention ohne alle Weitläufigkeit zu verfahren, auch darinn wider eine Interlocutoriam, ob schon mixtam gar kein Berufs-Mittel, wider eine Definitivam aber dergleichen andert nicht, als wann derjenige, so solche eingewendet, sich zugleich zum Juramento Malitiae offeriret, und selbiges in dem.

mit Einraumung einer 14. tägigen Frist, darzu anzuberaumenden Termin wirklich leistet, zu admittiren, und der Advocat so, ohne erhebliche Gravamina bezubringen, appelliret, um zehn Reichsthaler, und wann die Appellation an mehr als eine höhere Instanz gerichtet, um zwanzig Reichsthaler, auch nach Beschaffenheit des Mißbrauches, noch höher zu bestrafen ist.

8) Und in gleicher Maaße solle es auch wegen aller, auf welche dergleichen Wechsel indossirt worden, gehalten, und übrigens nicht allein der Indossant sondern auch der Indossatarius, wann dieser, daß der Wechsel von einer Spielschuld oder Wette herrühre, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebährniß Theil genommen, dem Debitori das Duplum nach Wechselrecht zu erstatten condemnirt, und noch darüber willkürlich bestraft werden. Derjenige so

9) Einen obigem zuwider, von sich gegebenen Wechsel oder Obligation gutwillig bezahlet, oder was er wegen des Spiels oder des Wettens halber an Mo: oder Immobilien an den Spieler, oder jemanden, der von dem Ungebährniß Wissenschaft gehabt, oder daran Theil genommen, verpfändet oder veräußert hat, binnen 6. Jahren, welche bey unmündigen, und minderjährigen allererst von Zeit der erlangten Volljährigkeit zu laufen anfangen, nicht wiederfordert, hat sich selbst zuzuschreiben, wann nach deren Verfluß die Hospital-Cassa solches statt seiner zum besten der Armen und Waisen bewerkstelliget inmassen Wir, damit durch des Debitoris Anstand die Verordnung dieses Mandats nicht unwirksam gemacht, sondern die schuldige Restitution, samt der verdienten Bestrafung, um so gewisser erfolge, mithin dem Uebel desto wirksamer gesteuert werde, hierdurch verordnen, daß das Hospital, wann hierunter etwas in Erfahrung zu bringen, nach Ablauf obiger 6. jähriger Frist wider diejenige, so diesem Mandat zuwider gehandelt, das erforderliche gehörigen Orts anbringen, solchen Falls auch die verurtheilte Geldstrafen erhalten, und demjenigen, so demselben deshalb zu erst gegründete Nachricht gegeben, den dritten Theil oder sonstigen proportionirliche Belohnung von dem condicirten Gelde oder Werth der vindicirten Mo: und Immobilien mit Verschweigung seines Namens, verabfolgen lassen soll.

10) Da auch einer dem anderen deshalb, daß er ihm, was er im Spielen oder Wetten verlohren, nicht bezahlt, oder das bezahlte condiciret, und wieder seine darüber ausgestellten Wechsel und Obligationes recipiret hat, übel und schimpflich nachzureden, oder ihn sonst an seinem ehrlichen Namen anzugreifen sich erkühnet, so soll wider solchen, als einen Injurianten dem Duell-Edict und sonstigen einschlägigen Verordnungen gemäß verfahren werden, und einem jeden ohne Unterschied, dergleichen zu denunciiren, frey stehen, auch die Obrigkeit, wann sie sonst Nachricht davon erlanget, ex Officio zu verfahren verbunden seyn. Damit nun

11) Dieses Unser Edict um so weniger in Vergessenheit kommen möge, so befehlen Wir sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten daß sie selbiges allen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Gasthaltern und Wirthen, in Wein-Caffee- und Speißhäusern, Schenckstätten und Billarden wo nur öffentliche Wirthschaft, Zusammenkunft oder einiges Spiel gehalten wird, absonders einschärfen, auch dieses von Zeit zu Zeit, und wenigstens zweymal im Jahre wiederholen, und anweisen sollen, die Spielende, wes Standes sie seyen, bald Anfangs mit gebührender Bescheidenheit, doch ernstlich, und mit Vorzeigung dieses Edicts, welches jeder von ihnen im Hause haben soll wegen der untersagten Hazard- oder anderer übermäßiger Spiele zu verwarnen, und wo jene, dem ohngeachtet, damit fortfahren, solche sodann der Obrigkeit, bey zwanzig Reichsthaler Strafe, unnachbleiblich anzuzeigen. Nicht minder haben

12) Die Obrigkeiten, Caffee und andere Wirthe eine genaue Aufmerksamkeit, insonderheit in größeren Städten, und wo eine Universität oder hohe Schulen seynd, auf die Leuthe, so ohne einige Function und ehrliches Gewerbe lediglich dem Spiele nachgehen, und von Verleitung junger Leuthe fast kundbare Profession machen, zu tragen, auch die Wirthe, bey welchen dergleichen Leuthe loyren, denen Obrigkeiten davon gebührende Anzeige zu thun, diese aber, nach genugsamer Erkundigung von solch verdächtiger Personen thun, und Umständen, selbige vor sich zu erfordern, wegen ihrer Geschäfte und Handthierung zu befragen, und mit Vorhaltung dieses Mandats von allen Ungebührißnen, unter der ausdrücklichen Verwarnung daß sie in Betrettuugs-Fälle nicht nur zu der

vorgeschriebenen Strafe gezogen, sondern auch nicht weiter in der Stadt geduldet werden würden, ernstlich abzumahnem, und da dieses nicht fruchtet, zu Verlassung des Orts, auch da es nöthig, durch Gefangniß anzuhaltten. Wie endlich

13) Alle und jede Vorgesetzte und Gerichts-Obrigkeiten bey Vermeidung Fünfzig Reichsthaler, dem Hospital und respect. Armenhäusern gemidmeter Strafe an die unablässige Beobachtung der ihnen obliegenden Vigilanz auf die strackliche Befolgung dieses Edicts sowohl an Beschleunigung des Verfahrens wider die Contravenienten, hierdurch nachdrücklich erinneret, und, daß sie auf Anzeige des Wirths, oder jede andere erhaltene glaubwürdige Nachricht von unternommenen mittels dieses Edicts verbottenen Hazard-Spielen sofort einige Gerichts-Personen abordnen die Spielenden, ausgenommen solche, von denen ihr genugsamer Ansfähigkeit, oder angesehenen Standes und Amtes halber eine Entweichung nicht zu vermuthen ist, arretiren, alle zum Hazard-Spiele gebrauchte und ausgezezte Gelder und Sachen wegnehmen, darauf aber ohne Anstand nach Vorschrift dieses Mandats, die Untersuchung fortstellen, und der Bestrafung halber rechtlich erkennen lassen, oder ihren Bericht gehörigen Orts fordersamst erstatten sollen, angewiesen werden. etc.

2088. — Den 8. Januar 1773. — II.

In denjenigen Fällen, wo der Geheimrath wegen der auf dem Verzuge habenden Gefahr provisionale Verordnungen erläßt, ist es zufolge des Justizklärungs-Edictes den Partheien nur erlaubt, jedoch ohne suspendirenden Effect gegen die prov. Verordnungen, per viam juris ihr Gerechtigam gegeneinander zu suchen. Der Geheimrath soll hingegen auf Anrufen der durch seine prov. Verordnung sich beschwert glaubenden Parthey einen Korrespondenten gestatten, und nach dessen Mitvortrag der Erwägungsgründe in der Sache näher beschließen.

2089. — Den 8. Januar 1773. — A.

Liebe Getrene: Nachdem Wir zu mehreren Aufnahmen Unserer hieruntigen Commerci Anlaß Special-Rescripti vom 3ten Decembris jüngst gnädigst zu verordnen billig gefunden haben, daß die Färbermeistere in hiesigen Fabriken respectu ihres verdienten Färberlohns bey ausbrechenden Concursen ein- und anderen Kaufmanns, oder Fabricanten in Sententiis classificatoriis denen Haupt-Dienstleuten Ratione praerentiae, jedoch nur in Betrag von einer zur andern Meß gleich gestellt werden, und dieser Vorzug auf all-sonsten ohnmittelbahren Fabricque Arbeitslohn in beyden Unseren Herzogthümern sich erstrecken solle; Als befehlen auch gnädigst: daß ihr diese Sagung zu jedermanns Nachricht von denen Ganzeien verkünden lasset. u.

2090. — Den 19. Januar 1773. — A. L.

Unter Bezugnahme der Verordnung No. 1742 wird befohlen, daß die Kirchen-, Spitals- und Armen-Rechnungen aller Confessionen, jährlich vor Ende Juny, auf Betreiben der Beamten abgeschlossen, und an die Churfürstl. Regierung eingesendet werden müssen. Ueber die bei der Ausstellung der Rechnungen zu beobachtende Form wird ein Muster mitgetheilt, und zugleich den Rendanten, wegen der ihnen obliegenden Erledigung der Revisionsbemerkungen, und wegen der Uebertragung der Restanten in die künftige Rechnung u., ausführliche Vorschrift ertheilt.

2091. — Den 22. Januar 1773. — P.

Die zwei Jahrmärkte der Stadt Kaiserswerth werden von den Tagen St. Mathia und St. Mathai auf jene St. Swiberti (den 1sten März) und den Sonntag nach Regidii (im Sept.) verlegt.

2092. — Den 19. Febr. 1773. — A.

Erneuertes Regulativ über den den Hauderern, Lehnkutschern und Pferde-Vermiethern in der Stadt Düsseldorf zu zahlenden Lohnsaz. Für einen Wagen mit zwei Pferden innerhalb der Stadt soll für einen ganzen Tag nur 2 Rthlr., und ausserhalb derselben, auf eine fünf bis elf Stunden weite Entfernung, nur 2 Rthlr. 20 Stbr. gezahlt werden, wobei der Vermiether das Futter der Pferde übernehmen muß. Für ein Reitpferd soll nur 40 Stüber für den Tag, und bei längerer Dauer der Miete nur 30 Stüber, täglich gezahlt werden.

2093. — Den 12. März 1773. — A.

Die den Beamten verbotene Anrechnung und Reparation von Diäten- und Zehrungs-Kosten, bei Ausmittlung der Steuer-Nachlaß-Berechtigungen wegen Brand- und Feldschaden, wird denselben und den Scheffen und Vorstehern bei Cassations- und 50 Rthlr. Brücktenstrafe wiederholt untersagt.

2094. — Den 18. May 1773. — A.

Zur Verhütung der aus dem Tragen der Degen entstehenden Streithandel wird sämtlichen Unterthanen, mit Ausschluß des alten und neuen Adels, des Militärstandes, der churfürstlichen wirklichen und Titular-Räthe, der Difasterial-Sekretairen, der graduirten Doktoren und Lizentiaten, der Jurisdiktions- und Rentbeamten, der Schultheissen und Scheffen der Criminal-Gerichte zu Jülich, Düren und Düsseldorf, der Reisenden und endlich der fürstlichen u. a. Jäger, denen die Tragung der Hirschfänger erlaubt ist, das Tragen der Seitengewehre bei 25 Rthlr. Strafe verboten. — Eine besondre Ausnahme von dieser Regel kann gegen Erlegung einer, zu gemeinnützigen Zwecken zu verwendenden Geldsumme, welche jedoch nie unter 50 Rthlr. seyn soll, gestattet werden.

2095. — Den 25. May 1773. — A.

Die in mehreren Orten noch üblichen Verurtheilungen in Nachbarstrafen werden bei 12 Rthlr. verboten. Die Gemeinde-Vorstände sollen die Vergehen, welche jene Strafen nach sich ziehen, zur Thätigung der dadurch verwirkten Bruchten anzeigen.

2096. — Den 8. Juny 1773. — A.

Liebe Getreue: Nachdem Wir mit besonderem Mißfallen vernommen, welchergestalt allen von Uns hievor ergangenen heilsamen Edicten, und Verordnungen ohngeachtet, bishero in der Medicin, Chirurgie, und Pharmacie allerhand schädliche Unordnungen, und höchstgefährliche Mißbräuche annoch beubleben; auch, daß sich Leute von allerhand Stände, Professionen, und Handwerkeren finden, welche sich zum größten Verderb, und Nachtheil Unserer Unterthanen des innerlichen, und äußerlichen Curirens anmassen, und dadurch viele Menschen um ihre Gesundheit, und Wohlfahrt, ja gar ums Leben bringen; Als finden Wir höchstnötig, daß ein solches eingeschicktes Unwesen, und Mißbrauch ein für allemal abgeschafft werde, und befehlen daher aufs ernstlichste, daß Unser Consilium Medicum zu Beobachtung des Medicinalwesens genauere, und bessere Aufsicht haben, und zur Aufhebung angezogener Mängel, und Ungelegenheiten auf nachgesetzte Medicinalordnung und Instruction fest, und unverbrüchlich halten solle. Wir befehlen also hierdurch allen Unseren Land- und Stadtbeamten, wie auch Magistraten, obgedachtem Consilio Medico auf dessen geziemende Requisition gebühlich an Hand zu gehen.

### Von den Aerzten.

§. 1. Da die Bevölkerung, und der immer steigende Wachsthum derselben der fürnehmste Grundsatß der Staatswissenschaft ist, so ist nichts nöthiger, als eine ganz genaue Aufsicht über das ganze Medicinalwesen sowohl insgemein, als wohl hauptsächlich über die Aerzte, welcher begangene Fehler gemeinlich den Augen des Publicums entgehen, und durch die Erde bedeckt werden. Um dieses also, so viel möglich, zu verhüten, befehlen Wir hie-

mit ernstlichst, daß kein Medicus (die auswärtige zur Consultation herzu geruffene Aerzte ausgenommen) weder in hiesiger Residenz, noch sonst irgendwo in Unseren Herzogthümern, unter welchem Vorwand es auch wolle, bey unvermeidlicher Strafe von 50. Rthlr. sich unterstehen solle, die Arzneykunst auszuüben, er habe dann zuvor bey Uns um gnädigste Erlaubniß angehalten, sodann bey Unserem Consilio Medico sich gemeldet, um sich denen seiner Wissenschaft halber anzustellenden Untersuchungen zu unterwerfen, und von gedachtem Consilio Medico hernachmals die Approbation, und Erlaubniß zur Ausübung der Arzneykunst befundenen Umständen nach zu gewärtigen. Zu diesen Untersuchungen soll kein anderer zugelassen werden, als welcher sich in den Theoretischen, und practischen Theilen der Arzneywissenschaft einige Jahr auf einer Universität geübet, und die Doctorwürde wirklich erhalten hat, worüber er seine Inaugural-Dissertation, und übrige Zeugnisse vorher vorzeigen muß.

§. 2. Da die Zergliederungskunst, und die daraus herrührende genaue Kenntniß des menschlichen Körpers die Hauptstütze aller übrigen Theilen der Arzneywissenschaft ist, ohne welche ein Arzt sich keinen gründlichen Begriff einer Krankheit, und ein Physicus kein deutliches, und sicheres Visum repertum abstatten kan; So befehlen Wir hiemit Unserem Consilio Medico so gnädigst als ernstlich bey Untersuchung derer die Approbation verlangenden Aerzten, fürnemlich aber auf die anzustellende Physicos hierauf sorgfältig zu wachen, indem die größtentheils unbrauchbare und aller Phisischen Gewisheit mangelnde Visa reperta Uns deren Fehler sattfam beweisen. Es soll daher jeder Medicus und Physicus eine Probe seiner Kenntnis dieses wichtigen Theils der Arzneywissenschaft ablegen; um nun diesen Approbandis nicht durch einen langwierigen Aufenthalt Kösten zu verursachen, so soll der Director Consilii Medici einem Cadaveri eine Wunde in Gegenwart des sämtlichen Collegii beybringen. Diese Wunde soll der Approbandus sofort in Gegenwart obgedachten Consilii Medici selbst untersuchen, und darüber den folgenden Tag ein Visum repertum dem Consilio Medico überreichen. Zur Untersuchung sollen alle Aerzte, und Wundärzte, so sich dabey einfinden wollen, zugelassen werden. Wann nun der Approbandus das Visum repertum übergibt, soll er vom Consilio Me-

dico nicht allein darüber, sondern auch über die übrige Theile der Arzneywissenschaft hinlänglich examiniret, und ihm ein Casus Medico Practicus zur Ausarbeitung gegeben werden. Worauf er alsdann nach Befinden angenommen, oder abgewiesen werden soll, und im ersteren Fall nach eingeholter Unserer Regierung's Approbation den Apdt eines Medici Practici ablegen kan. Wann aber ein Arzt um ein Physicat anhaltet, muß selbiger nicht allein durch obgedachte Probe seine Wissenschaft in der Zergliederungskunst bewiesen haben, sondern er muß vorher vom Consilio Medico über die Jurisprudentiam Medicam besonders gefragt, und ihm nachher ein Thema Medico-Legale mit der Aufgabe ein Visum repertum über dieses Thema dabey zu fügen, zur Ausarbeitung zugestellet werden. Weil nun einem Physico auch hauptsächlich obliegt, auf die gute Einrichtung der Apothequer zu machen, so sollen ihm bey dem Examine verfaßte, und veraltete Apothequewaaren zur Untersuchung vorgeleget werden, damit sich das Consilium Medicum auch von der Seite in vorkommenden Fällen auf ihn verlassen könne. Unserem Consilio Medico soll niemalen erlaubt seyn, einem Arzt von ein- oder anderen Punct des anzustellenden Examinis zu dispensiren, ohne Uns vorher darüber unterthänigst angefraget und desfalligen Befehl erhalten zu haben.

§. 3. Da nun die Erfahrung größtentheils lehret, daß die Aerzte, wann sie einige Jahre practiciret haben, nicht allein die fernere Befestigung in ihrer Wissenschaft vernachlässigen, sondern sogar ihre auf Universitäten erlernete Wissenschaften dermassen vergessen, daß sie nur bloße Empyricer bleiben, welcher Verdienst einzig, und allein ist, gegen jede Krankheit eine Vorschrift zu wissen, ohne sich um derselben Ursache, oder Verwickelungen zu bekümmern, wodurch mancher Kranker sein Leben einbüßt, welches sonst einige Jahre hätte fortdauern können; So befehlen Wir Unserem Consilio Medico die erste Approbation nur auf sechs Jahren hintereinander zu geben, nach welcher Verlauf der Approbirte sich wieder beym Consilio Medico sistiren soll, welches ihn dann über die Arzneywissenschaft abermalen examiniren, auch einen Casum Medico-Practicum zur Ausarbeitung geben, und dem Befinden nach entweder auf beständig, oder im nöthigen Fall wiederum auf andere bestimmte Jahren approbiren

wird: Jedoch befehlen Wir Unserem Consilio Medico diese zweyte und folgende Examinaciones gratis zu verrichten.

Auch sollen alle Physici, und Medici jährlich bey 5. Rthlr. Straf aus Consilium Medicum die in ihren Gegenden geherrscht habenden Krankheiten, derselben besondere Zufälle, und dafür best befundene Mittel einberichten. Wo nun in einer Stadt mehrere Aerzte sind, da sollen selbige alle Jahr zusammen kommen, diesen Bericht aufsetzen, und unterschreiben. Auch müssen darinn diejenige Krankheiten, welche in einer Gegend vorzüglich grassiren, und daher endemische Krankheiten genannt werden, und deren Ursachen deutlich beschrieben werden.

Und damit Unser Consilium Medicum wisse, welche Medicinal-Personen in Unseren Herzogthümen sich befinden, so befehlen Wir hierdurch allen Physicis, und Aerzten bey 5. Rthlr. Strafe obgedachtem Consilio innerhalb 6. Monaten à Dato publicationis dieser Medicinalordnung eine vollständige Liste aller Aerzten, Wundärzten, Apothequer und Hebammen, welche sich in dem Grefse, worinn sie wohnen, aufhalten, einzuschicken, dabey zu bemerken, wie lange selbige in Praxi gewesen, und in welchem Jahr sie approbirt worden. Und müssen künfftighin, wann eine von diesen Medicinalpersonen mit Tod abgehen sollte, oder eine andere sich irgendwo in Unseren Herzogthümen etablirte, solche unter gleicher Strafe, diejenige aber welche ohne Approbation Unseres Consilii Medici die Arzney-Wundarzney-Apothequer- oder Hebammenkunst betreiben, sogleich Unserem Consilio Medico bekannt gemacht werden. Wes Ends dann die Physici und Aerzte die in ihrem Grefse wohnende Chirurgen und Apothequer anzuhalten haben, ihnen zu Formirung dieser Listen bestmöglichst hülfreiche Hand zu leisten. Auch befehlen Wir, daß hinführo die Medici und Chirurgen ihre einzuschickende Berichte unter folgender Adresse auf die Post abgeben sollen

An

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz gnädigst verordnetes Göllich- und Bergisches Collegium Medicum in Düsseldorf.

Sollte aber eine epidemische Seuche in einer Stadt, oder auf dem Lande sich äusseren, soll der Physicus, oder Me-

dicus, so in der Gegend wohnt, solches sofort ans Collegium Medicum bey 20 Rthlr. ohnansbleiblicher Strafe einberichten.

Und da man erfahren, daß bey verschiedenen Vorfällen Leute todt scheinen, die doch wirklich noch zu beleben sind, als z. E. bey den Ertrunkenen, sich Erhenkten, an verschiedener Art Dünsten erstickten, vom Bliz gerührten, Erfrorenen, bey denen die einen schweren Fall gethan hatten, Verbluteten, vom Schlagfluß, Krampffkrankheiten befallenen, Gebährenden, u. so ist Unser ernstlicher Befehl, daß bey dergleichen vorgefallenen plötzlichen Todesfällen alle Vorsicht angewendet werde, sowohl in der Untersuchung, ob solche Unglückliche wirklich todt seyen, als auch in der Anwendung der dabey zu gebrauchenden Mitteln, und muß von jedem ähnlichen Fall der Arzt in seinem jährlichen Bericht ans Consilium Medicum eine genaue Beschreibung geben, welche Mittel man gebraucht und wie lang man mit selbigen angehalten habe, indem die Erfahrungen beweisen, daß öfters erst nach Stunden langen Bemühungen das Leben bey solchen Unglücklichen wiedergekommen seye.

§. 4. Da nun zufolge dieser Medicinalordnung das innere Curiren denen von Unserem Consilio Medico approbirten Medicinæ Doctoribus ganz allein verbleibt, so haben sie sich auch dagegen aller äußerlichen chirurgischen Curen, wie auch des Dispensirens derer Medicamentorum Officinalium gänzlich zu enthalten, jedoch behalten Wir Uns vor, wenn wo ein- oder anderes vorzüglich geschicktes Subjectum sich fände, selbigem im ersten Fall eine Special-Erlaubnis zu ertheilen.

§. 5. Auf daß mit den Recepten der Aerzte keine dem Kranken leichtlich schädliche Verwechslung geschehen könne, so soll hinführo jederzeit der Arzt den Namen des Kranken nebst der Vorschrift, wie das Arzneymittel zu gebrauchen ist, unter das Recept schreiben. Und damit der Arzt immer responsable bleibt, im Fall er unrechte, und dem Kranken schädliche Arzneyen verordnet hätte, so soll er hinführo jederzeit unterm Recept den Datum, und seinen eigenen Namen setzen.

§. 6. Keinem Arzte soll erlaubt seyn, einem Kranken, unter welchem Vorwand es auch wolle, seine Hülfe zu

versagen, bey Verlust seines Privilegii, und dem Befinden nach noch härterer Strafen, sondern an jedermann, so oft er auf gebührende Weise um Rath ersucht wird, unverzüglich, und getreulich seinem äußersten Vermögen nach gegen billigmäßige Vergeltung, jedoch denen armen aus Christlicher Liebe umsonst, seinen Rath nach bestem Wissen, und Gewissen ertheilen; Dagegen soll er auch keinem Kranken unnöthige Kössen verursachen, oder mit unnöthigen Besuchen dieselbe beschweren: weshalben Wir verordnen, dem Kranken in gefährlichen Krankheiten täglich nicht mehr, wie zwey- und in kritischen Tagen drey Visiten anzurechnen, es seye dann, daß der Kranke, oder dessen Verwandte den Arzt ersuchten, denselben den Tag durch öfterer zu besuchen.

§. 7. Wenn ein zweifelhafter, und sehr verwirrter Causus vorkäme, so soll kein Medicus sich weigern mit einem andern Arzt zu consultiren; sonderen in solchem Fall soll der Medicus ordinarius den Statum morbi nebst der bishero gebrauchten Curart getreulich erzählen, und sich mit denen herbergeruffenen Aerzten darüber besprechen, wobey einer des andern Meynung mit Hindansetzung aller Privatabsichten gedultig anhören, und bescheidenlich beantworten soll; die gemeinschaftliche Unterredung selbst über die Krankheit muß aber nicht in Gegenwart des Kranken, sonderen in einem andern Zimmer geschehen: und wenn sich zwey Aerzte bey solcher Zusammenkunft, sárnemlich in Gegenwart des Kranken zanken, und ungebührliche Worte einer dem andern sagt, so sollen sie beide bestrafet werden, indem solches jederzeit dem Kranken grossen Verdruß, und Schrecken macht, und ihm das Zutrauen gänzlich benimmt. Derjenige Arzt welcher aber angefangen hat zu zanken, soll 10. Rthlr., und der andere, so in dem Ton geantwortet hat, soll 5 Rthlr. Strafe geben.

§. 8. Wenn wo der Medicus ordinarius zu einem auswärtigen Kranken beruffen würde, so soll kein Medicus sich weigern dessen Kranke in der Stadt zu besorgen, sondern, so viel möglich, in der anfangenen Indication, so viel es die Krankheit zulasset, fortfahren.

§. 9. Ueberhaupt soll sich niemals ein Arzt unterstehen von einem abwesendem Medico etwas Verfeinertes

zu sagen, noch vielweniger durch Ehrwürdige Verläumdungen seinen guten Namen, und das Zutrauen, welches das Publicum auf ihn gesetzt, zu untergraben bey unausbleiblicher Strafe von 50. Rthlr. Hätte aber ein anderer Arzt einen wirklichen Fehler begangen, welcher Abhandlungen verdiente, so kann er solchen zuerst in Vertrauen Unserem Consilio Medico erlösen, als welches in diesem Fall die weitere nöthige Untersuchungen anstellen wird.

§. 10. Da öfters plöbliche Fälle kommen, welche eine schnelle Hilfe erfordern, so muß der Arzt sich jederzeit so verhalten, daß er in allen Fällen den Elenden gründlichen Rath ertheilen könne: bey dessen Entstehung derselbe in 25. Rthlr. Strafe, und überdem nach Befinden der Umständen mit einer willkürlichen Strafe belegen werden soll.

§. 11. Da auch der Arzt nicht allein sehr oft heimliche Mängel der Kranken erfährt, welcher Entdeckung selbigen nachtheilig seyn könne, sondern auch öfters, indem er unter allerley Vorfällen, und Gelegenheiten in die Häuser kommt, besondere Umstände bemerkt, welche die Leute gern verschwiegen halten wollen, so ist nichts billiger, als daß er zur Verschweigung aller solcher Umstände, welche zum Praejudiz des Kranken, oder auch derjenigen, so den Kranken umgeben, gereichen könnten, auf seinen Eyd angehalten werde: wo sonst aus Furcht des Kranken ein heimlicher Umstand verschwiegen bleiben, und dadurch die Krankheit ungenesbar gemacht werden kann.

§. 12. Da nun nichts billiger ist, als daß ein Arzt für seine öfters Tag, und Nacht fortgesetzte Bemühungen hinlänglich belohnet werde, so haben Wir, damit er wiße, wie viel er fordern könne, und dagegen die Kranken sich nicht beschweren können, daß sie überseht seyen, beygedruckte Taxa festgesetzt: und sollen nach derselben die approbirte Medici, Chirurgi, Apotheker, und Hebammen bey Veräußerung der Güter, Concursen, Sterbfällen, und dergleichen vor allen anderen Creditoribus, wegen der letzteren Krankheit jedoch überall nach Unserer Concursordnung den Vorzug haben.

§. 13. Da Wir höchstmißfällig vernehmen müssen, daß die mehreste Visa reperta so in peinlichen Fällen von den Aerzten sowohl als Physicis gegeben werden, öfters mit unglaublicher Nachlässigkeit und Undeutlichkeit aufgesetzt werden; so ist unser ernstlicher Befehl, daß hierauf sorgfältiger gemacht, und die saumheilige auf das strengste bestraft werden.

Wenn daher ein Arzt, oder Physicus ein Visum repertum gäbe, worinn Unwahrheiten enthalten wären, so soll er nicht allein seines Amtes, und Privilegii gleich verlustig seyn, sondern es soll der Fiscus zu weiterer Untersuchung, und Abhandlung gegen denselben excitirt werden.

Wäre aber ein solches Visum repertum durch Nachlässigkeit des Arztes ungewiß, und undeutlich, so daß der Richter deswegen zweifelhaft bleiben muß, so soll ein solcher Arzt mit 10, 20 bis 30 Rthlr. Strafe bestraft, und überdem zur Bezahlung der Proceß- und Inquisitionskosten angehalten werden.

Dahingegen sollen die Gebühren, so, wie Wir selbige in Unserer Taxa festgesetzt haben, richtig ansbezahlt werden; zu welchem Ende die Physici oder Aerzte den Beamten das Verzeichniß ihrer Gebühren zu übergeben haben, welche angewiesen sind die Bezahlung dieser Gebühren entweder von einer der Parthien, oder im Fall diese nicht solvendo wären, von Unserer Hofkammer wegen zu besorgen. Wenn nun eine Besichtigung eines Reichthums an einem Orte vorzunehmen ist, wo mehrere Aerzte, und Wundärzte sich aufhalten, so sollen selbige darzu eingeladen werden, indem ihnen dieses eine gute Gelegenheit verschafft, die Lage der Theilen des menschlichen Körpers öfters zu sehen. Jedoch soll ihnen nicht erlaubt seyn, hierfür einige Gebühren zu fordern. Auch wird Unseren Beamten befohlen, zu dergleichen Besichtigungen niemalen andere als von Unserem Collegio Medico approbirte, und von Uns gnädigst aufgenommene im Land wohnhafte Medicos zu nehmen.

§. 14. Obzwar es löblich und billig ist, daß die Aerzte mit den Apothekern freunds und friedlich leben, so bleibt ihnen jedoch hiedurch gänzlich verboten, mit denselben einigem heimlichem Verständniß aus eigennütziger Absicht zu halten, noch weniger zu der Apotheker Vor-

theil unnöthige, und allzuvielle Arzneien zu verordnen, insgleichen einen Apothequer vor den anderen zu befördern, zu loben, zu tadeln, oder auch die Leute zu einem mehr als zu dem anderen zu weisen, sonderen einem jeden den freyen Willen zu lassen, es seye dann, daß ein Apothequer einer grossen Saumseligkeit, oder begangenen Betrugs überwiesen worden, oder selbst Medicamenta dispensirte, in welchen Fällen der Arzt gehalten seyn solle dem Consilio Medico die gehörige Nachricht darüber zu ertheilen.

Da es auch zuweilen geschehen, daß ein Arzt einige Medicamenta unter erdichteten neuen Namen verfertigt, und solche fingirte Arcana in die Apotheken gegeben, sich auch von den Apothekeren, und folglich von den Kranken sehr theuer bezahlen lassen, und dagegen diejenige Apothequer, welche ihnen solche praetendirte Arcana nicht abkaufen, blamiret, und bey dem Publico auf alle Art verhaßt zu machen gesucht hat, und hinwiederum diejenige Apothequer, mit welchen sie ihre Betrügereyen haben, als die vornehmste der ganzen Stadt anpreisen; Als haben Wir diese höchstschädliche Unordnungen bey hoher Bestrafung hiemit gänzlich verbieten, und untersagen wollen.

§. 15. Wann dahingegen ein approbirter Arzt wider die Zubereitung einer Arznei, oder sonst etwas mit Grund gegen die Apotheque, oder Apothequer einzuwenden hat, soll er solches dem Consilio Medico zur behörigen Untersuchung anzeigen. Und da es gemeinlich geschieht, daß die Aerzte aus eigennütigen Absichten die begangene Fehler der Apothequer verschweigen, und letztere also ungestraft zum größten Nachtheil der Kranken saumselig, oder wohl gar betrügerisch handeln, so forderen Wir von nun an von allen Medicis practicis, und Chirurgis auf ihren Uns geleisteten Eyd, alle diejenige Fälle, wo die Apothequer gegen diese unsere Medicinalordnung handeln, ungesäumt Unserem Collegio Medico zur Bestrafung anzuzeigen; widrigentfalls die Aerzte nachher in Erfahrungsfall das Duplum der Strafe erlegen sollen, worin keine Entschuldigung Platz finden soll, sie möge einen Namen haben, wie sie wolle.

§. 16. Um nun dieses Uebel mit der Wurzel auszurotten, so verbieten Wir allen Medicis, und Chirurgis

bey 25 Rthlr. Strafe, niemalen, auch nicht das allermindeste Geschenk von einem Apothequer, weder um Neujahr, noch sonst zu einer anderen Zeit anzunehmen. Welcher Gebrauch so ungereimter, da es gewiß ist, daß der Apothequer solches dem Arzt gibt, entweder, damit selbiger seine Fehler verschweige, oder einem anderen Apothequer, durch die Erschleichung der Anempfehlung des Arztes, die Nahrung zu benehmen, und am Ende der Kranke selbst solches alles bezahlen muß.

§. 17. Da Wir auch Höchstmißfällig vernehmen, daß bey Visitationen der Apotheken verschiedene Mißbräuche sich äusseren, so befehlen Wir hiemit unserem Consilio Medico so wohl als übrigen Physicis ernstlich, die Visitation alle Jahr mit möglichster Sorgfalt zu verrichten, und auf feinerley Weise in diesem Stücke Nachsicht zu haben, sondern alle sich vorfindende veraltete, und verdorbene Sachen wegzuworfen, und darüber an Unser Consilium Medicum Bericht abzustatten, damit diejenige Apothequer, welche dergleichen Arzneien in ihrer Officin haben, bestrafet werden. Auf daß nun der Apothequer keine Zeit habe dergleichen verdorbene Waaren vor der Visitation aus dem Wege zu raumen, so verordnen Wir hiedurch, daß dem Apothequer nicht einmal des vorigen Tags ein Verdacht einer bevorstehenden Visitation aufkommen könne, sondern selbige dem Apothequer nicht eher bekannt werde, bis sie würllich ihren Anfang genommen; und um alle Gelegenheiten zu Malversationen aus dem Wege zu raumen, verbieten Wir hiedurch Unserem Consilio Medico, oder übrigen Aerzten und Physicis ausdrücklich bey unaussbleiblicher Strafe von dem Apothequer sich auch bey dieser Gelegenheit nichts geben zu lassen, oder von demselben ein Mahl oder Collation anzunehmen. An welcher statt Wir denselben in beygedruckter Taxa ihre Gebühren bestimmt haben.

Und da sich auch zum öftern ereignet, daß ein Medicus zu solchen Kranken kommt, die in größter Noth seyn, ihre Armuth aber an Tage zu geben sich schämen, mithin mehr durch Abgang der erforderlichen Nahrungsmittel, dann von der Krankheit selbst darnieder liegen, so soll der Arzt entweder selbst sich bestreben, bey anderen eine Christliche Beysteuer für solche Personen nachzusuchen, oder aber des Orts Obrigkeit darab in Zeiten die Anzeig

thun, damit allenfalls durch eine Nachbarcollect, oder sonst aus einem anderen Fundo diesen armen Nothleidenden hülfliche Hand geleistet werde.

### V o n d e n W u n d ä r z t e n .

§. 18. Alle, und jede Chirurgi, so in hiesiger Residenz sowohl, als sämtlichen Herzogthümern die Chirurgie ausüben wollen, sollen ebenfalls Unserem Consilio Medico unterworfen, und nachfolgende Ordnung zu halten schuldig seyn:

Es soll keiner die Chirurgie ausüben, unter welchem Vorwand es auch wolte, bey 25. Rthlr. Strafe, er seye dann vorher von Unserem Collegio Medico approbiret, und von Unserer Regierung aufgenommen. Es soll aber hinführo kein Chirurgus zum Examen zugelassen werden, es seye dann, er zeige Attestata, daß er zuvörderst die Anatomie entweder auf dem hiesigen, oder einem anderen Theatro anatomico erlernet, auch in der Chirurgie hinfänglichlichen Unterricht bekommen; und wenigstens sieben Jahr lang als Gesell serviret habe, und sollen diejenige, welche während der Zeit als Feldscherer unter Unseren Troupen gebienet, in vorkommenden Fällen den Vorzug genießen.

§. 19. Mit dem Examine der Wundärzten befehlen Wir Unserem Consilio Medico es folgender Massen zu halten: da nicht beständig Cadavera zu haben sind, soll der Examinandus in Gegenwart des Consilii Medici einen vom Directore Consilii Medici zu bestimmenden Theil aus der Knochenlehre demonstriren; Jedoch muß der Examinandus nicht vorher wissen, welche Knochen er zu demonstriren haben werde. Wäre das Examen zu einer Zeit, wo Cadavera vorrätig wären, so soll er eine Demonstration aus einem andern Theil der Anatomie machen; Hernach das Consilium Medicum ihn über die ganze Chirurgie sorgfältig untersuchen: um auch zu wissen, ob er im Operiren eine Geschicklichkeit habe, soll er in Gegenwart Unseres Consilii Medici eine Operation 2c. machen, ehe, und bevor er approbirt wird. Wann aber ein Chirurgus Amts- oder Stadt Chirurgus irgendwo zu werden begehrt, soll er vorher eine Probe von seiner Dexterität im Seciren ablegen, und an einem Ca-

davera eine, selbigem angebrachte Wunde öffentlich demonstriren, auch von Unserem Consilio Medico über die Art, und Weise Wundscheine abzufassen examiniret werden.

§. 20. Da die Wundärzte auch sehr oft ihre Kunst nicht weiter excoliren, sondern vielmehr vergessen, so befehlen Wir hiemit, selbige gleichfalls zum erstenmal nur auf sechs Jahr zu approbiren, und mit dem zweyten und folgenden Examinibus es so zu halten, wie Wir es mit den Aerzten §. 3. verordnet haben.

Und damit Wir von der Geschicklichkeit, und fernern Fleiß Unserer Chirurgorum vergewissert werden, so befehlen Wir jedem Chirurgo, so in diesen Herzogthümern die Chirurgie practiciret, bey 2 Rthlr. Strafe, alljährlich Unserem Consilio Medico die schwere Zufälle einzuberichten, welche er in dem Jahr zu tractiren gedacht hat, was er sonderbares dabey bemerlet habe, insgleichen, ob seine von denen am Ende des dritten §. angezeigten Unglücksfällen sich in der Gegend ereignet haben, und wie man sich dabey verhalten habe.

Wie Wir dann hiedurch Unserem Consilio Medico gnädigst befehlen, diejenige Chirurgos uns vorzüglich bekannt zu machen, welche den mehesten Eifer, und Genauigkeit hierinn beweisen, indeme Wir für derselben Beförderung vorzüglich sorgen werden.

Sollte es aber einem Chirurgo in den Sinn kommen, in seinem Bericht ans Consilium Medicum falsche Umstände hereinzusetzen, die gar nicht existiret hätten, so soll er mit schwerer Geldstrafe, oder auch Suspension seines Privilegii bestraft werden.

§. 21. Die im 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 12ten Sphen gegebene Verordnungen in Ansehung der Aerzten erstrecken sich auch auf die Wundärzte in Ansehung der Chirurgie, und sollen die dawider handelende nach Befinden der Umständen gestraft werden.

Und da es zuweilen geschieht, daß ein Wundarzt aus Verwegenheit, oder sonst einen Kranken auch bey den leichtesten Operationen lähmet, oder ihn dadurch außer Nahrungsstand setzet, so soll in solchen Fällen der Chirur-

gus denen besundenen Umständen nach nicht allein zur Schadloshaltung angehalten, sondern auch ihm die fernere Betreibung der Wundarzneykunst untersaget werden. Wann aber eine beschwerliche Amputation geschehen müsse, so ist der Wundarzt allemal verbunden, vorab einen Medicum, oder Chirurgen, falls es die Zeit zulasset, zu Rath zu ziehen, bey dessen Vernachlässigung er sonst höchst Strafbar angesehen werden wird.

§. 22. Da Wir nun verordnen, daß keinem anderen, als denen von Unserem Collegio Medico geschickt besundenen von unserer Regierung approbirten Chirurgen das äußerliche Curiren einzig, und allein erlaubt sey solle; so ist dahingegen Unser ernstlicher Wille, daß sie sich aller innerlichen Curen, wie auch des Praeparirens, und Dispensirens der Medicamenten gänzlich enthalten, und wo in einer äußerlichen Krankheit schwere Zufälle zu befahren wären, sollen sie immer einen von ihren erfahrensten Amtsbrüdern zu Rath ziehen, und die Sache gemeinschaftlich überlegen: Ist aber der Zufall von sonderbaren Wichtigkeit, und Gefahr, so sollen sie ohne eines verständigern Medici Einrathen keine innerliche Arzneyen geben.

Und da die Erfahrung lehret, daß die Chirurgen nicht allein in der Lustseuche, sondern auch in anderen verwirrten Krankheiten durch Mercurialarzneyen die Speichelcur anstellen, welche nicht selten dem Kranken, alsdann auf immer die Gesundheit, oder wohl gar das Leben gekostet; so befehlen Wir hiemit ernstlich, daß kein Chirurgus bey hoher unnachlässiger Straffe sich unterstehen solle, dergleichen Cur ohne vorhergegangenen Rath, und fernerer Assistenz eines Medici zu unternehmen.

Und da in einigen so genannten hitzigen Fieberen, welche gemeinlich faule Fieber genannt werden, eine unzeitige Aberlass dem Kranken das Leben gekostet, so wird ihnen solches ebenfalls ohne Anrathen eines Medici in obgedachten Fieberen bey nemlicher Bestrafung gänzlich untersaget. Gleich dann dieses alles allinge Feldscherer ohne einige Ausnahm betrifft, besonders an jenen Orten, wo Aerzte zu haben seynd. Auch wird besagten Feldscherern bey 10. Rthlr. Straf verbotten in ausschlagen der Haut, oder sogenannten Grinden äußerliche Salben zum schmieren vorzuschreiben, oder zu geben.

§. 23. Wenn aber nun ein Chirurgus an einem Orte wohnen sollte, wo in der Nähe kein Arzt sich aufhält, so soll es ihm zwar in plötzlichen Fällen erlaubt seyn innerliche Arzneyen zu geben, jedoch er niemalen ganz heftige Mittel dem Kranken reichen. Und damit er eintziger Massen sich hierinn zu verhalten wisse, so sollen ihm dergleichen Fälle in seiner Approbation von Unserem Consilio Medico mit specificiret werden. Wäre der Zufall sehr plötzlich kommen, und mit großer Gefahr verbunden, so kann der Chirurgus sich allenfalls mit dem Apothequer, wenn einer am Orte wohnet, über die zu brauchende Mittel besprechen. Damit er dieses aber befolge, und die gegebene Freyheit nicht mißbrauche; So befehlen Wir solchen Chirurgen ein Tageregister von dergleichen Kranken, der Krankheit Ursachen, Zufällen, und dabey gebrauchter Mittelen getreulich zu halten, und solches Tageregister unter 10. Rthlr. Strafe an Unser Consilium Medicum alljährlich unter der im 3ten Spheu gegebener Adresse einzuschicken. Woranf dann Unser Consilium Medicum dem Befinden nach seine Freyheit zu practiciren erweiteren, oder beschränken wird.

24. Alle Chirurgen sollen, wann sie zu einem Verwundeten, oder Geschlagenen gefordert werden, wenn der Schaden groß, oder gefährlich ist, denselben nach behörlicher Untersuchung, und gelegten ersten Band sogleich gehörigen Orts bey der Obrigkeit angeben, und die Beschaffenheit der Verlegung, so viel möglich, anzeigen, damit dieselbe sich des Thäters versichern könne.

Wenn nun zu Besichtigung deren Verwundeten, oder Entleibten ein Chirurgus neben dem Physico, oder Medico, welchem solche Besichtigung committiret worden, gefordert wird, so soll derselbe die Untersuchung mit dem nöthigen Fleiß, und Behutsamkeit verrichten, die Beschaffenheit der Wunde, und Umstände wohl in acht nehmen, damit er eine gewisse Aufssage davon thun könne, auch alles aufrichtig, und treulich an behörigen Orten berichten, sonst aber ohne Erlaubnis nichts davon offenbaren, alles bey schwerer unausbleiblicher Straffe.

Schließlichen Befehlen Wir auch Unserem Consilio Medico nebst demjenigen, was hieroben §. 18. und 19. wegen Approbation deren Wundärzten erwähnt worden,

daß dasselbe bey einer jeden Approbation von dem Examinando sich die nöthige und tüchtige dem Approbando eignen zugehörige Instrumenten vorliegen, und bey jedesmaliger Examination solche hinwiederum vorbringen lassen solle.

### V O N D E N A P O T H E Q U E R E N .

§. 25. Da des Kranken Genesung, und der Ärzten Ehre, und guter Name mit von der Apothequeren Fleiß, Wissenschaft und Treue hanget, so erfordert die Nothwendigkeit, daß die Apothequer, und Provisores nicht allein diese Unsere Medicinalordnung halten, sondern Wir befehlen hiemit, daß alle, und jede Apothequer, und Provisores, welche sich in hiesigen Herzogthümern niederlassen, oder eine Officin annehmen wollen, sich dem Examine Unseres Consilii Medici zuvörderst unterwerfen.

Um dieses aber thun zu können, müssen sie ihre Lehrbriefe, und andere Attestata, daß sie wenigstens sechs Jahr lang als Gesellen serviret haben, vorzeigen. Hierauf soll Unser Consilium Medicum sie in allen Theilen der Apothequerkunst genau untersuchen, allerley Apothequerwaaren, ächte sowohl, als verfälschte, und veraltete zur Untersuchung vorlegen, auch selbigen in irgend einer Apotheque einen Processum selbst machen lassen, und sie darauf befundenen Umständen nach annehmen, oder abweisen.

§. 26. Eine der Hauptforgen der Apothequer soll seyn, daß der Kranke keine schlechte, verfälschte, oder veraltete Arzneyen bekomme, Wir befehlen also hiemit allen Apothequeren auf das ernstlichste, alle Arzneyen, sie mögen Namen haben, und herkommen, wo sie wollen, so bald selbige ihre Kraft verlohren, wegzuworfen, und nicht mehr zu gebrauchen.

Sollten nun ungeachtet dieses Unseres Befehls dergleichen Sachen bey der Visitation vorgefunden werden, so soll der Apothequer befundenen Umständen nach für jeden solchen Articul mit 1. 2. bis 3. Rthlr. bestrafet werden. Und sünde sich bey der im nächsten Jahr wieder zu haltender Visitation ein nemlicher Umstand, so soll der Apothequer doppelt gestrafet werden.

Wenn der Apothequer eine vom Arzt vorgeschriebene Arzney nicht hat, und in der Geschwindigkeit nicht bekommen kan, so soll er solches so fort dem Arzt anzeigen: im Fall er sich aber unterfühnde ohne Vorwissen des Arztes der ihm mangelnden Arzney eine andere an die Seite zu setzen, selbige mag ihm auch noch so unschädlich scheinen, soll er in eine unvermeidliche Straf von 6. Rthlr. verfallen seyn. Hat dieses Surrogatum nun dem Kranken offenkundigen Schaden gethan, so soll er dem Befundenen nach ungleich härter, allenfalls am Verlust seines Privilegii, ja selbst am Leibe gestrafet werden. Und damit man immer wisse, wer die Arzney verfertigt hat, so soll jederzeit dessen Name auf der Signatur stehen, welcher das Recept verfertigt hat; jedoch liegt die Hauptforgen der Praeparation der Arzneyen dem Apothequer oder Provisor selbst auf, und bleiben selbige bey dergleichen vorkommenden Fällen immer mit Responsabel.

Und da es zuweilen kommt, daß ein Kranker dieselbige Arzney mehrmalen gebraucht, so findet es sich sehr oft, daß diese Arzney nicht denselben Geschmack, Geruch, oder Farbe, als die erste hatte, und zeigt dieses den Mangel der Sorgfalt derjenigen an, welche sie zubereiteten, deswegen in jedem solchen Fall derjenige, welcher hieran schuldig befunden würde, in 2. Rthlr. Strafe verfallen seyn soll.

§. 27. Es bleibt den Apothequeren hierdurch nicht allein alles innerliche curiren der Menschen, es möge Namen haben, wie es wolle, bey 20. Rthlr. irremissibiler Strafe verboten, sondern Wir befehlen ihnen hiemit auf das ernstlichste, niemals andere, in ihre Officin gebrachte Recepten zu verfertigen, als welche von bekannten, und approbirten Ärzten unterschrieben sind: wovon jedoch diejenige Recepten auszunehmen sind, welche von bekannten auswärtigen erfahrenen Medicis promotis verordnet worden, und in welchen nichts bedenkliches und verdächtiges enthalten ist, in welchem letzterem Fall ein jeder Apothequer, wenn ihm ein solches verdächtiges Recept vorkame, solches dem nächstwohnenden approbirten Medico zur Censur, und Unterschrift zuschicken kan. Dagegen müssen die legitimirte Recepten, fürnemlich diejenige, wo Cito unter steht, auf das schleunigste, es seye bey Tag, oder Nacht, so wohl für Reiche als Arme

bereitet, und abgefertiget werden, alles unter jedesmaliger Strafe von 5 Rthlr. Allen Apothekern ist unter 10 Rthlr. Strafe verboten in irgend einem Ausschlage eine äußerliche Salbe zum Schmieren ohne Vorschrift eines Arztes zu verkaufen.

§. 28. Auch soll der Apotheker alle verfertigte Recepten sorgfältig aufbewahren, und wenn ein Recept erfordert würde, so verlohren gegangen, der Apotheker im ersten Fall in 1. Rthlr., beim zweiten in 3., und beim dritten in 5. Rthlr. Strafe, und so weiter verfallen seyn.

Und da es öfters geschehen ist, daß eine Vorschrift einen Kranken von einer Krankheit genesen, und dieser Kranke selbige alsdann einem mit einem ähnlichen Uebel behafteten, daß aber aus einer entgegen gesetzter Ursache entsprungen war, angerathen hatte, woraus denn nichts anderts, als ein großer Nachtheil entspringen könnte; so befehlen Wir hiemit allen Apothekern niemalen eine Copie von einem Recept ohne Vorwissen des Arztes, so es verordnet hat, zu geben, es seye dann, daß der Kranke solches Recept andern Ärzten oder allenfals gerichtlichen Personen zur Untersuchung vorlegen wollte.

§. 29. Da nun zuweilen Arzneyen gegen heimliche Uebel verfertigt werden, welcher Entdeckung dem Kranken nachtheilig seyn könnte, so haben nicht allein der Apotheker, Provisor, Gesellen, und Lehrburschen hierinn alle Verschwiegenheit zu beobachten, sondern Wir befehlen zugleich, daß in jeder Apotheque ein Gegitter gemacht werde, hinter welchen derjenige stehen muß, so die Recepten verfertigt, und muß der Apotheker keinem erlauben, auch nicht einmal einem Arzt, die Vorschriften anderer Ärzte einzusehen.

Und da das Liqueur, und Aquavit verzapfen in Apotheken leicht Unordnung geben kan, auch sich zuweilen zugetragen hat, daß durch Uebereilung jemanden schädliche Sachen gegeben sind, so wollen Wir solches platterdings abgeschafft wissen unter einer unausbleiblicher Strafe von 10 Rthlr.

§. 30. Da die Erfahrung gelehret, daß der menschlichen Gesundheit durch den seitherigen Gebrauch deren mit

einem Zusatz von Blei verfertigten, und verzinnten Tisch- und Küchengeräthe viel geschadet werde, indem es bekannt, daß das Blei von allen und jeden Speisen und Getränk, von salzen, sauren, süßen, und fetten Speisen, und säurlichem Getränk, ja selbst vom Wasser eben sowohl, als das Kupfer angegriffen, und aufgelöset wird, auch so gar die Luft demselben etwas abgewinne, selbige zerfresse, und in einen Kalch verwandle, hierdurch aber die Gesundheit des Menschen in zwar langsamem, aber auch unüberwindlichen Gefahr gesetzt werde; So wird allen Apothekern hierdurch alles Ernstes aufgegeben, die in ihrer Officin seither gebrauchten Gefäße von Zinn mit Bleyzusatz zu Verhütung aller zu besorgenden schädlichen Folgen gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle andere aus Erde, oder von Porcellain, es seye Blech, oder Fagance anfertigen zu lassen. Wann sich nun sowohl in dieser Sache, als dem in vorigen §. anbefohlenen Gegitter ein Apotheker saumseelig beweisen sollte, und solches bey einer nach Verlauf von 6 Monaten, à dato der Publication dieser Unserer gnädigster Medicinalordnung, in seiner Officin vorzunehmender Untersuchung also befunden wird, so soll er eine unausbleibliche Straf zu erwarten haben.

§. 31. Die offenbare Gifte, und Gift mit sich führende, auch andere gefährliche Materialien sollen von den Apothekern vorsichtig bewahrt, und anderen Arzneyen nicht zu nahe gebracht werden: Weshalb dergleichen Materialien jederzeit in einem aparten verschlossenem Kasten müssen aufbewahrt werden, und muß der Apotheker, oder Provisor keinem Gesellen, oder Lehrburschen den Schlüssel davon anvertrauen, sondern, wenn er etwas daraus nehmen will, solches selbst thun, und so gleich wieder verschließen. Auch soll ein jeder Apotheker mehrerer Sicherheit halber besondere Wageschalen, Mörtel, Siebe, und Reibesteine für diese giftige Materialien halten, damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen bleibe, welches anderen Medicamenten beygefüget, und vermischet werden könne.

Es haben aber die Apotheker in Verabfolgung dergleichen giftigen Materialien sich äußerst Behutsam zu bezeigen, weshalb eigentlich niemalen dergleichen Materialien ohne Schein eines Medici auszugeben sind. Ue-

berdeme aber muß ein jeder, welcher Gift begehret, einen mit eigener Hand geschriebenen Schein dem Apothequer und zwar durch bekannte Leute übergeben lassen. Wie dann auch in dem Fall, da einige Landwirth, oder Handwerker, die des Schreibens unerfahren, Giftwaaren verlangen sollten, und also von ihnen selbst keine Scheine zu erhalten wären, selbst kommen, und wenn sie Unbekannt sind, sich durch das Gericht, woher sie sind, legitimiren sollen: und dürfen weder derselben Geinde, Kinder, oder anderen ohne Schein von ihnen abgeschickten Botten die Giftwaaren verabfolget werden. Auch befehlen Wir zugleich, daß der Apothequer, so oft er Giftwaaren verkauft, in einem besonderen hierzu zu widmenden Buche die Namen dieser Käufer, den Ort wo sie Wohnhaft sind, nebst dem Dato, da sie die Giftwaaren empfangen haben, und daß sie solche in Person abgehohlet haben, notire.

Bey jedesmaliger Visitation solle auf diese Puncten wohl Acht gegeben werden, und hinführo jeder Apothequer, wenn er bey etwa sich zutragenden Unglücksfällen durch Mißbrauch der Giftwaaren übersühret würde, daß er durch seine Nachlässigkeit in Aufbehaltung, oder Verabfolgung derselben zu solchen Unglücksfällen beygetragen habe, mit ohnsehbbarer nachdrücklicher Strafe, auch der Privation seines Privilegii bestrafet werden.

Und da es sich nicht selten zuträgt, daß Hebammen, Kinderwartherinnen, Säugammen, oder auch wohl selbst lieblose, und gar zu gemächliche Mütter, wann die Kinder etwas stark weynen, selbigen gleich ein schlafmachendes Mittel aus der Apotheque holen, so verbieten Wir hierdurch jeden Apothequer bey 10 Rthlr. Strafe, dergleichen Opiat Mittel, auch nicht einmal die gelindere, als den Mohr Syrop ꝛ. an obgedachte Personen ohne Vorschrift eines Arztes ausfolgen zu lassen.

§. 32. Es soll sich auch niemalen ein Apothequer unterstehen, einem Arzt Geschenke weder um Neujahr, noch sonst zu geben unter 25 Rthlr. Strafe, auch darf er den Visitatoren nach der Visitation keinen Wein, noch sonst eine Collation geben, bey ebenmäßiger Strafe. Eben so verbieten Wir auch allen Apothequeren um Neujahr in der Stadt ihren Kunden Praesente zu schicken.

§. 33. Da die Menge der Apothequer mit Gelegenheit gibt, daß desto eher veraltete Sachen sich vorfinden, so wollen Wir, daß hinführo in Unserer Residenz hieselbst nur drey Apothequen seyn sollen, wie dann, da anjehz viere ein Privilegium haben, die erste, so außsüßrt, eingehen soll.

§. 34. Bey jedesmaliger Visitation der Apothequen, welche alljährlich geschehen muß, soll der Apothequer, oder der Provisor einen pharmaceutischen Process machen, welcher ihm vom Directore Unseres Consilii Medici, oder außer Unserer Residenz von dem darzu committirten Physico aufgegeben werden soll. Diejen Process muß er nun in Gegenwart seiner Gesellen, und Lehrburschen machen, und ihnen selbigen auslegen, damit man sehen könne, ob seine Gesellen, und Lehrburschen die Apothequerkunst bey ihm erlernen können.

Wo nun ausserhalb Unserer Residenz die Visitation einer Apotheque gehalten wird, muß der darzu committirter Visitator jederzeit ans Consilium Medicum einberichten, in welchen Umständen, oder Mängelen er solche Apotheque gefunden habe.

§. 35. Damit nun die Apothequer ihre Officinen beständig in gutem Stande erhalten, und wegen deren jährlich frisch anzuschaffenden Kräuteren, Blumen, Wurzelen, Wasserren, Conserven, und anderen Praeparatis ohne Schaden bleiben können; Als wollen Wir sie nicht allein bey ihren Privilegiis schützen, sondern Wir verordnen, und befehlen zur Erreichung Unserer gnädigsten Intention, vermöge welcher das ganze Medicinalwesen in eine bessere, und ordentlichere Verfassung kommen soll, hiemit, daß weder die Materialisten, noch sonstige Kaufleute sich keinesweges, unter welchem Vorwand es auch wolle, mit dem Arzneywesen vermengen, und den Apothequeren im Verkauf von Apothequer Waaren Eintrag thun sollen, und zwar bey Vermeydung fiscalischer Bestrafung.

#### V o n d e n H e b a m m e n .

§. 36. Da Wir in Unserer hiesigen Residenz eine Hebammenschule errichtet, so ist Unser ernstlicher Wille,

daß keine Hebamme in Unseren hiesigen Herzogthümern bey 10. Rthlr. Strafe ihre Kunst ausüben solle, sie habe sich dann vorher so wohl die nothwendige Erkenntniß der Lage der Theile, als die practische Wissenschaft, und Fertigkeit in ihrer Kunst erworben; Zu welchem Ende sie dann von Unserem Consilio Medico auf das genaueste über die ganze Hebammenkunst examiniret, und diesem nach bey Unserer Regierung approbiret werden soll. Auch muß eine zu examinirende Hebamme in Gegenwart des sämtlichen Collegii Medici eine vom Directore Collegii zu bestimmende Operation welche z. E. in einer Wendung eines Kindes bestehen kann, machen, damit man daraus sehen könne, ob sie in dergleichen Fällen sich bey Mutter, und Kind so verhalten werde, daß weder für die Mutter, noch Kind Verletzungen zu befürchten seyn werden.

Damit nun die Hebammen ebenmäßig in ihrer Kunst sich fernerhin zu üben angehalten werden, so befehlen Wir Unserem Consilio Medico selbige gleichfalls zum erstenmal nur auf sechs Jahr zu approbiren, und es übrigen mit dieser Approbation so zu halten, wie Wir es §. 3. von den Aerzten verordnet haben.

Wann nun eine Hebamme, Amt-, oder Stadthebamme zu werden begehrt, so soll sie bey Unserem Consilio Medico auch Proben abstaten, daß sie in der Wissenschaft Scheine über Vorfälle in ihrer Kunst abzufassen nicht ungeschickt seye.

§. 37. Es soll aber niemalsen eine Hebamme sich unterstehen, innerliche Arzneyen so wohl an verhehlchten, als ledigen Frauenzimmern, Gebärenden, Sechswöchnerinnen, oder Kinderen zu geben bey unausbleiblicher Strafe von 10. Rthlr. Und wird hiemit allen Apothequeren Unserer hiesigen Herzogthümern auf ebenmäßige Strafe verboten, denen Hebammen einige Arzneyen ohne Vorschrift eines Arztes ausfolgen zu lassen.

Fürnemlich müssen sich aber die Hebammen eines ehrlichen, und nüchternen Lebens befleißigen, insonderheit da sie bey Tage, und bey Nacht gefordert werden.

Weshalben Wir hiedurch auf das Ausdrücklichste befehlen, daß, wenn eine Hebamme, welche zu einer Kreiß-

fenden geruffen worden, truncken befunden würde, sie in eine unvermeidliche Strafe von 20 Rthlr. verfallen seyn soll, und hätte sie bey solcher Bewandniß entweder der Mutter, oder dem Kinde Nachtheil zugefüget, so soll sie befundenen Umständen nach allenfalls mit Leibstrafe belegt werden. Und wann schwangere Personen von einer Hebamme solche Mittel verlangen sollten, die die Frucht abzutreiben, oder zu beschädigen hiezleten, so sollen dergleichen Mittel nicht allein unter denen in der peinlicher Halsgerichtsordnung enthaltenen Strafen nicht gerechnet werden, sondern müssen auch die Hebammen jedesmal solche verdächtige Personen sofort bey Vermeidung einer Straf von 25. Rthlr. der Orts Obrigkeit anzeigen.

§. 38. Weil nun oft durch Verfaummis, und Unwissenheit der Hebammen Kreißende umkommen, oder Kinder unter der Geburt sterben, so wird ihnen hiedurch auf das Schärffste befohlen, im Fall die Wässern schon seit zwey Stund gesprungen, und das Kind noch nicht geboren ist, diesen Umstand den Aunderwandten, oder Umstehenden zu melden, damit selbige gleich mehrere Hülfe allensals durch Herbeystellung eines Geburtshelfers schaffen können. Und müssen dieselbe bey der kreißenden Mutter, sie seye reich, oder arm, bis zu völliger Entbindung allemal verbleiben, mithin der Nachlässigkeit halber sich nie etwas zu Schulden kommen lassen.

Wann nun hinführo ein solcher Fall sich eräugnen sollte, wo entweder die Mutter, oder das Kind, oder beyde zugleich stürben, so soll die Sache aufs schärffste untersucht werden, und wenn befunden würde, daß die Hebamme diesen Umstand nicht angezeigt, so soll sie mit einer Strafe von 50 Rthlr. oder einer Monat Gefängnisstrafe belegt werden. Und damit hinführo die Kreißende der Berwegenheit, und Eigensinn der Hebammen nicht mehr so sehr ausgefetzt seyen, so befehlen Wir allen Unseren Justizbeamten so gnädigst als ernstlich, bey fiscalischer Abndung genau hierüber zu wachen, wenn der Fall käme, daß eine Frau unter, oder gleich nach der Geburt stürbe, selbige so gleich untersuchen zu lassen, und Uns davon sofort den nöthigen Bericht gehorsamst einzuschicken; Indem Unser ernstlichster Wille ist, daß beym Schuldbefinden der Hebammen, selbige nach dem Ausspruch der

peinlichen Halsgerichtsordnung den befundenen Umständen nach am Leibe, oder wohl gar am Leben bestrafet werden.

§. 39. Weil nun die Erfahrung gelehret, daß sehr oft Gebärende, oder neugebohrne Kinder vollkommen Tod geschienen, welche doch nachher wieder aufgelebet sind; So befehlen Wir allen Hebammen, niemalsen eine Kreisende, oder neugebohrnes Kind tod zu erklären, es seye dann vorher dieser Fall einem bekantem Arzt vorgetragen worden, oder daß die Fäule sich würklich hervorthue. Dann wird allen Hebammen scharffst, und bey einer un- nachlässiger jedesmaliger Straf von 3 Rthlr. eingebunden außer Amts nie ohne Vorwissen des Orts Obrigkeit, oder Beamten sich zu entfernen.

§. 40. Uebrigens soll denen auf den Jahrmärkten herum ziehenden Bruchschneider, und Zahnärzten, auch Wurzelkrämeren gar nicht erlaubt seyn, in Unseren Städten und Ortschaften öffentlich auszustehen; Und befehlen Wir allen Unseren Beamten bey fiscalischer Strafe niemalsen einem Marktchreyer einige Erlaubniß zu ertheilen, sie möge Namen haben, wie sie wolle.

§. 41. Wie Wir dann auch allen Studiosis Medicinae, allen Geistlichen sowohl in Städten, als auf dem Lande, allen Chymisten, und Laboranten, Scharfrichteren, und deren Anhang, wie auch den Pferdsärzten alles innerliche und äußerliche Curiren an Menschen bey hoher fiscalischer Strafe gänzlich verbieten. Auch befehlen Wir denen auf dem Lande herumziehenden Thüringer Wasser- und Oelkrämeren ihre bey sich habende Medicamenten, wodurch Unsere Unterthanen nur hintergangen werden, sofort abzunehmen, und zu confisciren.

§. 42. Damit nun dieser Unserer gnädigster, und zu Unserer Unterthanen, und des Landes Besten Landessätterlichen heilsamen eingerichteten Verordnung in allen Puncten fest, und unverbrüchlich nachgelebet, und damit in keinem Wege gehandelt werden möge; So befehlen Wir Unseren sämtlichen hohen, und niedrigen Collegiis, und Gerichten, allen Unseren Beamten, und Magistraten hierüber nachtrücklich zu halten, und Contravenientes bey Uns unter 25 Rthlr. Strafe sofort anzuzeigen, auch wider die Uebertretere auf Begehren Unseres

Consilii Medici die hülfliche Hand zu bieten, damit diejenige, so diesem zuwider leben, mit gehöriger Strafe angesehen werden können.

Auf daß sich auch keiner mit einer Unwissenheit entschuldigen möge; So haben Wir diese Unsere Medicinalordnung durch den Druck zu publiciren gnädigst befohlen. So geschehen Düsseldorf den 8ten Junii 1773.

### E y d e i n e s M e d i c i .

Ich NN. schwöre, und gelobe zu G<sup>o</sup>tt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Unseres gnädigsten Herrn ergangene, und durch den Druck publicirte Medicinalordnung bey meiner erlangten Praxi Medici in allen, und jeden Puncten nach meinem Vermögen halten, und nicht dawider handeln, sonderen alles, was darinn verordnet, völlig nachkommen, und verrichten will, wie ich es gegen G<sup>o</sup>tt, und der Obrigkeit zu verantworten getraue. Auch schwöre ich, allen, und jeden Kranken auf derselben Ersuchen mit dem besten Rath, und That an die Hand zu gehen, und wann ich unter meinen Verrichtungen Umstände bemerken sollte, welcher Entdeckung dem Kranken, oder den Umständen nachtheilig werden könnte, solche zu verschweigen: auch auf die Apothequer sorgfältig acht zu haben, so wahr mir G<sup>o</sup>tt helfe, und sein heiliges Evangelium.

### E y d e i n e s C h i r u r g i .

Ich NN. schwöre hiemit zu G<sup>o</sup>tt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Unseres gnädigsten Herrn ergangene, und durch den Druck publicirte Medicinalordnung bey meiner Kunstübung in allen, und jeden Puncten nach meinem Vermögen halten, und nicht dawider handeln, sonderen alles, was darinn verordnet, thun, und verrichten will, wie ich es gegen G<sup>o</sup>tt, und der Obrigkeit zu verantworten getraue. Auch schwöre ich, niemalsen einem Kranken meine Hülff zu versagen, dererselben, oder derer Umstehenden zu verheimlichende Umstände an Niemanden, als auf Be-

fehl der Obrigkeit, zu entdecken, und mich alles innerlichen Curirens ohne Vorwissen eines Medici zu enthalten; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Eyd eines Chirurgen an einem Orte, wo kein Medicus ist.

Ich NN. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Er. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Unseres gnädigsten Herrn ergangene, und durch den Druck publicirte Medicinalordnung bey meiner Kunstübung in allen, und jeden Puncten nach meinem Vermögen halten, und nicht dawider handeln, sondern alles, was darinn verordnet, thun, und verrichten will, wie ich es gegen Gott, und der Obrigkeit zu verantworten getraue. Und da an dem Orte, wo ich mich Häuslich niederzulassen gedenke, kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach die Versorgung der Kranken auf mich meist ankommt, so gelobe, daß ich denselben nach meinem besten Wissen, und Gewissen raten, und gute, dienliche, und sichere Arzneyen verordnen will, dagegen aber in schweren, und gefährlichen Krankheiten mir nicht zu viel beymessen, sondern bey Zeiten dieselbe an den Nächsten, und besten Medicum verweisen, oder doch mit solchem Medico darüber conferiren, und ohne dessen Vorwissen keine starke Arzneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüt zu treiben, Opiata, oder sonstige Mercurialia zu verordnen. Auch schwöre, daß ich von allen meinen Kranken eine getreue Verzeichniß, so wie solches im 2ten Sphon der Medicinalordnung befohlen ist, halten, und jährlich aus Consilium Medicum einschicken, auch niemalsen zu verheimlichende Umstände der Kranken, oder deren, so sie umgeben, anders, als auf Erfordern der Obrigkeit offenbaren werde, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.

Eyd eines Apothequers.

Ich NN. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Er. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz gnädigt publicirte Medicinalordnung nach aller Müglichen nachkommen, die vorgeschriebenen Recepten mit-

gents worin anderen, noch ein Stück vor das andere nehmen, meinen Gesellen, und Jungen solches zu thun verstatten, alle veraltete Medicamenten, welche ihre Kraft verlohren haben, wegwerfen, auch niemalsen jemanden innerliche Arzneyen ohne Vorwissen eines Arztes verordnen werde. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

NB. Dieser Eyd ist der nemliche für die Provisores, nur müssen an statt des Wortes: meinen die Wörter: denen unter mir stehenden: vorgelesen werden.

Eyd einer Hebammen.

Ich NN. schwöre, und gelobe Gott dem Allmächtigen, daß ich in dem mir anvertrauten Hebammiendienst nach allem meinen besten Wissen, und Gewissen mich betragen, mich der Nüchternkeit, aller Bescheidenheit, und Saufmuth gegen die Kreißende befeißigen, sie nicht vor der Zeit zur Geburt anstrengen, sondern behutsam mit denselben verfahren, und allen Fleiß, Sorgfalt, und Mühe, so viel möglich, zu Erhaltung der Mutter so wohl, als des Kindes anwenden, den Armen so wohl, als Reichen gleich willfährig, wann ich gefordert werde, nicht saumig seyn, und keine in der Arbeit begriffene Frau, in der Hoffnung eines Gewinns verlassen, noch verfaumen will, sondern in allen Stücken meines Berufes mich also anschicken, wie es mir in der Churfürstlichen Medicinalordnung vorgeschrieben, und einer getreuen, sorgfältigen, und gewissenhaften Wehemutter geziemet, und gebühret; So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.

#### T A X A

der Sportulen, und Gebühren Unseres Gültch- und Bergischen Consilii Medici.

1. Die Sportulen bey Commissionen sollen nach Anweisung des 32- und 33ten Titul Unseres Landrechts reguliret werden.
2. Pro Responso in causa Medico Legali nach Beschaffenheit, und Größe der Acten 3. 4. ad 5. Rthlr.,

jedoch müssen dergleichen Responsa jederzeit in Pleno taxiret werden.

3) Aus denen pro Approbatione eines Arztes oder Wundarztes zahl werdenden Gebühren, wie selbige specificirter hiernach folgen, bekommt ein zeitlicher Director des Consilii Medici anderthalben Theil, und anderthalben Theil die Cassa, ein Theil die Assessores.  $\frac{1}{2}$  Theil der Secretarius,  $\frac{1}{4}$  der Vott, und  $\frac{1}{4}$  die Armen. Wohero dann

4) Ein Arzt pro Approbatione in Unserer Residenzstadt Düsseldorf, wann das Examen einen Tag andauert, zahlt 12 Rthlr.

Wann mehrere Tag erforderlich, 18 Rthlr.

Dahingegen für die Approbation eines Medici auf dem Land für die Examination bey einem Tag 10 Rthlr. für mehrere Tag 15 Rthlr.

5) Pro Approbatione eines Wundarztes in Unserer Residenz für einen Tag 8 Rthlr.

Für mehrere Tag 12 Rthlr.

Auf dem Land für einen Tag 3 Rthlr.

Wann mehrere Tag vordröthen 6 Rthlr.

6) Für einen Apothequer in der Residenz für einen Tag 10 Rthlr.

Für mehrere Tag 15 Rthlr.

Auf dem Land 8, und respectivè 12 Rthlr.

Die Hebammen sollen ohnentgeltlich approbirt werden.

7) Für die Approbation eines Lehrlingen von Feldscherer, und Apothequer überhaupts 2 Rthlr.

8) Für Visitation deren Apothequen, welche jedoch nur einmahl jährlich vorzunehmen in Unserer Residenz 8 Rthlr.

Auf dem Land, jedoch nur demjenigen, der zu sothanner Visitation committiret ist 4 Rthlr.

### T A X A

wornach die Aerzte die Forderung ihrer Gebühren einzurichten haben.

1) Für jede Audienz, so der Medicus im Haus gibt, er gebe ein Recept, oder nicht,  $\frac{1}{2}$  Stüber.

2) Für jeden Besuch in der Stadt, oder Vorstadt einschließlich des Recept, falls solches vordröthen, 15 Stbr.

3) Für eine Visite nächtlicher Zeit nach zehn Uhr 1 Rthlr.

4) Für die erste Consultation mit mehreren Aerzten jedem 1 Rthlr. 30 Stbr.

5) Für jede folgende Conferenz mit mehreren Aerzten, oder Chirurgis 30 Stbr.

6) Für jeden schriftlichen Rath, welchen man von zwey, oder drey Medicis begehret, so nicht als in schweren und verwirrten Krankheiten zu geschehen pflegt, dem Medico, so das Consilium zu Papier bringt, 1 Rthlr. 30 Stbr.

7) Jedem deren übrigen 1 Rthlr. 30 Stbr.

8) Für Assistirung bey einer wichtigen Chirurgischen Operation 1 Rthlr.

9) Für eine Reise über Land nebst freyer Voitur p. Tag 3 Rthlr.

10) Für Besichtigung eines Todtenkörpers innerhalb der Stadt 1 Rthlr.

11) Für die Eröffnung 1 Rthlr. 30 Stbr.

12) Extra locum Domicilii nebst freyer Voitur 3 Rthlr.

13) Pro inspectione Vulnerum, oder anderen Leibesgebrechen einschließlich des Visi reperti 1 Rthlr.

### T A X A der Chirurgorum.

1) Für den ersten Band bey einer gemeinen frischen Wund, die von keiner sonderlicher Erheblichkeit ist, 15 Stbr.

2) Bey einer grossen Weinschrötigen Wunde, für den ersten Verband 30 Stbr.

3) Für eine Fleischwunde zu heilen, wobey keine Nebenvisiten zu zählen 1 bis 2 Rthlr.

4) Für eine Weinschrötige Wunde zu heilen, nachdem sie groß, oder gefährlich, und besondere Umstände sich dabey ereignen 5. 10. 15. bis 20 Rthlr.

5) Für eine Wunde, so gestochen, nachdem sie tief, oder gefährlich 6. 8. bis 10 Rthlr.

6) Für eine gemeine Hauptwunde, so gehauen 2. 3. bis 4 Rthlr.

Für eine Hauptwunde, so von Schlägen, oder Falken 4 bis 5 Rthlr.

7) Für eine Hauptwunde, so gefährlich, dabey das Cranium, oder Pericranium verlegt, doch ohne Fissur 6 bis 8 Rthlr.

8) Für eine Verletzung des Haupts, da das Cranium

cum Fissura merklich eingedrückt ist; und mühsam gehoben werden muß, 10. 12. bis 15 Rthlr.

- 9) Wann in dergleichen Schaden das Trepau gebraucht werden muß, für jede Application 3 Rthlr.
- 10) Für einen Beinbruch an alten Personen 10 bis 12 Rthlr.
- 11) Für einen Arm: oder Beinbruch an jungen Personen 6 bis 8 Rthlr.
- 12) Für einen Schligbruch, nach dem er groß, oder gefährlich, ein Dritteltheil mehr als für gemeine.
- 13) Für Einrichtung, und nochmalige Besorgung der verrückten Glieder 1. 2 bis 3 Rthlr.

Jedoch wollen Wir, daß vorerwehnte Gebühren als so abgetragen werden sollen, daß dabey die Besuche ohn-entgeltlich geschehen, und keineswegs in anderweitige Aufrechnung gebracht werden sollen.

- 14) Bey Contusionen, Geschwüren, allerhand Geschwülsten, und dergleichen Zufällen, da die Besorgung, und Bemühung bey denselben sehr unterschieden ist, und daher nicht eigentlich taxiret werden kan, mögen die Chirurgi für jeden Gang fordern 7½ Stbr.
- 15) Für eine Reiß über Land p. Tag, bis der Chirurgus wieder nach Haus kommt nebst freyer Voitur 1 Rthlr. 30 Stbr.
- 16) Für eine Aderlaß am Arm 7½ Stbr., am Fuß 12 Stbr.
- 17) Absehung deren Glieder, nachdem sie mühsam, und gefährlich, wird denen Weinschrötigen Wunden, was die Cur betrifft, gleich gehalten.
- 18) Für die gerichtliche Besichtigungen bekommt der Chirurgus die Helfte der Gebühren, welche wir oben denen Aerzten zuerkannt haben.

### T A X A

der Gebühren der Hebammen, und Hebammenmeisteren.

Für jede Geburt bey geringen Handwerksleuten, und geringen Bauern 15 Stbr.

Für jede Geburt bey solchen, so in guter Nahrung sitzen, und Bauern, welche auf grösseren Höfen wohnen, 40 Stbr.

Für jede Stunde, welche sie ausserhalb dem Ort ihrer

B Wohnung gehen; bei Geringen p. Tag 40 Stbr.

Bey Wohlhabenden p. Tag 1 Rthlr. 20 Stbr.

Wann nun ein Geburtshelfer zu einer Kreisenden gerufen wird, wann die Wässer noch nicht lang gesprungen gewesen, so soll solcher bey geringen Handwerksleuten, und dergleichen Bauern für ein Accouchement nicht mehr fordern können als 1 Rthlr.

Bey Wohlhabenden 2 Rthlr.

Bey Vornehmeren 4 Rthlr.

Da aber, wann die Wässere längst gesprungen gewesen, die Beschwerlichkeiten im Oporiren mit jeder Viertelstunde ungemein zunehmen, so kan ein Hebammenmeister in denen Fällen, wo er bey Kreisenden gerufen wird, da die Wässere schon über drei Stunden vorher gesprungen gewesen, für eine Operation bey geringen Handwerksleuten fordern 1 Rthlr. 20 Stbr.

Bey Wohlhabenden 3 Rthlr. 20 Stbr.

Bey Vornehmeren 6 Rthlr. 40 Stbr.

Da Wir nun denen, so die Hebammenkunst erlernen wollen, nicht allein durch Besorgung aller nöthiger Gelegenheiten darzu beförderlich sind, sondern selbst armen Weibern Geld zum Unterhalt geben, so lang sie noch in ihrer Lehrzeit begriffen sind; So befehlen Wir hiedurch allen Hebammen, und Hebammenmeisteren bey schwerer Andung, die Armen unsonst zu bedienen, und keiner Kreisenden ihre Hülff zu versagen, auch soll es keiner Hebammen erlaubt seyn, eine arme Frau, so in Kindesnöthen sich befindet, zu verlassen, um einer Wohlhabenden beizustehen bey unausbleiblicher Strafe.

Obzwar nun den Vornehmen, und wohlhabenden Leuten frey stehet, die Mühe eines Arztes, Chirurgi und Hebammen zu erkennen, so soll es doch niemalen weder dem Arzt, noch Wundarzt erlaubet seyn, über diese Taxa jemalen zu designiren: und befehlen Wir hiemit Unserem Collegio Medico, daß, wann hinführo ein Arzt, Wundarzt, oder Apothequer sich unterstände, über die Taxa zu fordern, so soll solche Rechnung nicht allein nach derselben reduciret, sondern daneben der dritte Theil dieser reducirten Rechnung abgehalten, und der Contravenient zur Bezahlung der darauf gegangenen Kosten angehalten werden. (Conf. Kro. 1036.)

2097. — Den 15. October 1773. — L.

Die Landdechanten werden angewiesen, ein Verzeichniß der zum Consistorium verordneten Besizer einzureichen, jede künftig dabei vorkommende Personal-Veränderung anzuzeigen, und einen beständigen Secretarius Capituli anzuerkennen, an welchen, in Ermangelung oder Abgang des Landdechanten, die churfürstlichen Verordnungen zu richten sind.

2098. — Den 23. Nov. 1773. — A.

Der Werth der im Umlauf erhaltenen Münzen, » im einstweilen eingeführten 24 Flor. Fuß », wird wiederholt und nach Maßgabe der Verordnungen sub No. 1993, 2053 und 2062 (der alte kaiserl., vormals gerechte, wichtige, 2 köln. Loth haltende Reichs-Speciesthaler zu 1 Rthlr. 40 Stbr.) bestimmt.

2099. — Den 26. Nov. 1773. — A.

Das sub No. 2012 erlassene Verbot des Hansirens wird auf eingelegte Beschwerde der Landstände mit dem Zusatz erneuert, daß es Niemanden gestattet ist, mit Waaren im Lande zu hansiren, wenn er nicht zuvor in einer der acht Hauptstädten des Landes das Bürgerrecht erworben hat.

2100. — Den 26. Nov. 1773. — A.

Jeder Unterthan soll bei Veräußerung seiner Güter ein pfarramtliches Zeugniß seiner Großjährigkeit, und, wenn er in Kriegsdiensten steht, eine die Veräußerung gestattende Erlaubniß seines Regiments-Chefs dem Ankäufer durch den Lokal-Beamten zustellen. Die Contraventionen sollen mit Confiskation der Güter und Verlust des Kaufschillings bestraft werden.

2101. — Den 11. Januar 1774. — A.

Die genauere Beobachtung der 1770 erlassenen General-Ordnung der Gerichts- und a. Gebühren und die jährliche Einsendung von Prozeß-Tabellen mit Bezeichnung der erhobenen Sporeiten u. (nach einem beigefügten Muster) wird befohlen.

2102. — Den 11. Januar 1774. — A.

Ueber die Bevölkerung, den Viehstand, den Ackerbau, den Cultur-Ertrag und die Consumtion des Landes werden von den Beamten, nach beigefügten Mustern, statistische Nachrichten gefordert.

2103. — Den 2. Sept. 1774. — A.

Publikation einer Ordnung für den an den bisher üblichen zwei Markttagen, und ferner täglich mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage zu haltenden großen Markt, und für den Fisch-Markt in der Haupt- und Residenz-Stadt Düsseldorf, so wie einer Schlacht- und Hallen-Ordnung daselbst.

2104. — Den 13. Sept. 1774. — A.

Wegen der im Clevischen herrschenden Hornvieh-Seuche werden Vorsichtsmaßregeln, zur Anwendung bei der Einfuhr des Hornviehes aus dem Auslande, verordnet.

2105. — Den 27. Sept. 1774. — L.

In den Kirchen-, Spitals- und Armen-Rechnungen muß nicht nur das wirklich empfangene, sondern der ganze Betrag der Einkünfte, und dieser, auf den Grund jährlich zu fertigender und von dem Ortsvorstand zu beglaubigender Hebebüchern, in Einnahme gestellt werden. Die bei der Rechnungsablage vorhandenen Rückstände können

nur dann in Ausgabe passiert, resp. in die nächste Rechnung übergetragen werden, wenn es vom Rechner erwiesen wird, daß er sich keiner Verschämniß schuldig gemacht, und daß dennoch der Rückstand nicht hat beigebracht werden können.

2106. — Den 7. Oct. 1774. — A. P.

Der stattfindende Aufkauf der inländischen Fruchtvorräthe durch fremde Commissarien soll durch Nichtbaldung und Wegschaffung der letzteren verhindert, und dieselben bei fernerer Betretung nachdrücklich bestraft werden.

2107. — Den 21. October 1774. — L.

Den Camerarien bei den Gerichten der Land-Dechanten, wenn sie sich vorher zur Prüfung ihrer Fähigkeit gestellt haben, wird es bewilligt, daß ihnen die bei dem Consistorio verhandelten und ad statum judicandi gebrachten Sachen zur Abfassung des rechtlichen Gutachtens zugestellt werden.

2108. — Den 17. Nov. 1774. — H.

Die gesetzliche, von dem Appellanten zu beobachtende Frist, zur Einreichung der Justifications-Schrift, oder das fatale justificandi, wird auf 30 Tage bestimmt, nach deren erfolglosem Ablauf sofort, und ohne besonderes Anrufen des Appellaten, desertorie gesprochen werden soll.

2109. — Den 13. Dec. 1774. — A. P.

Zur Beförderung der inländischen Gerbereien wird die Ausfuhr der rohen Häute beschränkt, und die Einfuhr des in Eöln und Aachen verfertigten Leders bei Confiscationsstrafe verboten.

2110. — Den 10. Januar 1775. — A.

Die zur Beförderung der Bienen-Zucht auf die Ueberwinterung der Bienen gesetzten Prämien sollen nur dann ausgezahlt werden, wenn diese Ueberwinterung nach einer neuen, vorgeschriebenen Methode stattfindet. Der Diebstahl eines Bienenstockes soll mit 10jähriger Zuchthausstrafe, und die der Bienen-Zucht schädliche Lödtung der Bienen, mit 2 Rthlr. für jeden Stock bestraft werden. Die Bienen-Zucht soll nie mit Steuern und Abgaben belegt werden, und nur deren Ertrag, Wachs und Honig, nie aber die Erbkete selbst, bei Executionen, wegen Steuer- und Kameral-Rückständen, angreifbar seyn.

2111. — Den 15. April 1775. — A.

Ausschreibung eines neuen Prüfungs-Conkurses für kathol. Pfarramts-Candidaten. Den frühern Bestimmungen wird die hinzugefügt, daß nur solche Candidaten zur Prüfung admittirt werden, welche beweisen können, daß sie dem Studium der Theologie wenigstens 3 Jahre obgelegen haben.

2112. — Den 23. April 1775. — P.

Der eingeschlichene Mißbrauch, daß bei der Entrichtung der Rheinzoll-Gebühren Geschenke an die Beamten gemacht werden müssen, wird ernstlich verboten, und demjenigen eine Belohnung verheißen, welcher solche Geschenk-Forderungen der Rheinzoll-Beamten zur Anzeige bringt.

2113. — Den 28. April 1775. — A.

Das in der Polizei-Ordnung enthaltene Verbot des Schlachtens der Kälber, ehe dieselben 3 bis 4 Wochen alt geworden, wird mit dem Zusatz erneuert, daß jeder, der solche gesundheitschädlichen, unzeitigen Kälber kauft, verkauft oder schlachtet, jedesmal mit 12 Rthlr. Brächten bestraft werden soll.

2114. — Schwesingen den 10. May 1775. — A. H.

Die Forderungen des Fiskus oder einer Gemeinde für Verpflegungskosten eines Delinquenten sollen, im Fall, daß über das Vermögen des letztern der Conkurs ausbricht, dann vor allen andern Hypothekar- und Chirographar-Gläubigern klassificirt werden, wenn der bezeichnete Vermögens-Conkurs sich während oder erst nach ganz beendigter Inquisition veroffenbaret hat.

2115. — Den 16. May 1775. — A. G.

Die unter No. 1403 und 1991 erlassenen Amortisations-Gesetze werden rücksichtlich der Ausfiattung der in den geistlichen Stand tretenden Personen dahin erweitert, daß denjenigen Individuen, welche in die Manns-Abteyen, in die Häuser der Canonicorum Regularium und in die Carthäuser-Klöster eintreten, gar keine Aussteuer gereicht, sondern nur zur Bestreitung der nothdürftigen Kosten, eine jedoch nie 400 Rthlr. übersteigende Summe mitgegeben werden darf. Die Ausstenern der in Manns- oder Frauen-Klöster eintretenden Personen dürfen, einschließ- lich aller Ausrüstungs- und sonstiger Kosten, ein Quantum von 800 Rthlr. in Geld oder Geldeswerth nicht übersteigen.

2116. — Den 16. August 1775. — A.

Zur Verminderung der auf solchen Grad der Heppigkeit gestiegenen Kleiderpracht, daß dadurch die Zerrüttung und der Untergang mancher häuslichen Wirtschaft verursacht worden, wird den Churfürstlichen Unterthanen bei 500 Rthlr. Strafe verboten, Civilkleider oder Livreen, welche mit Gold oder Silber gestickt sind, zu tragen. Den Männern wird es höchstens gestattet, goldne oder silberne Knöpfe auf den Röcken und eine dergleichen Borde auf den Hüften zu tragen, und nur den Hofwürdenträgern, den ablichen Disasterialrathen und den Ritterschafts-Mitgliedern ist es erlaubt, ihre Bedienten in Livreen mit seidenen Borden zu kleiden. Die im Auslande befindlichen Unterthanen sind gleichfalls zur Beobachtung dieses Poli-

zeigeses verpflichtet. — Inm Verschleiß der vorhandenen Prachtkleider wird jedoch eine einjährige Frist gestattet.

Bemerk. Am 28. May 1776 ist die letztere Frist bis zum 1sten May 1777 ausgedehnt worden, am 2. April 1777 ist dieselbe bis zum 1sten Nov. verlängert, und am 22. Oct. 1777 bis zum nächsten 1sten May, sodann am 28. April 1778 bis zum 1sten Nov. 1778 erstreckt, und endlich am 10. Oct. 1778 bis auf anderweitige Bestimmung erweitert worden.

2117. — Den 25. August 1775. — A.

Als Maasregel gegen die dem Lande aus den allgemen oder besondern Judenherbergen erwachsende Unruhe wird verordnet, daß die im Lande und besonders an den Grenzen wohnenden, vergleideten Juden angehalten werden sollen, » die Durchreisenden ihres Geschlechtes, der Ordnung nach, in ihren Häusern entweder aufzunehmen, und darinnen denselben die Hospitalität zu erzeigen, oder aber nach den vorkommenden Umständen ab- und rückzuweisen. » Jede Contravention soll mit 50 Rthlr. Strafe und resp. mit schärferer Ahndung belegt werden.

2118. — Den 14. Nov. 1775. — A.

Den nach 20jährigen, treuen Kriegsdiensten verabschiedeten Soldaten wird an dem Orte ihrer Niederlassung die Personal-Freiheit verliehen.

2119. — Den 16. Nov. 1775. — A. P.

Die Einlassung in fremde, namentlich in großbritannische Kriegsdienste wird bei Verlust sämmtlicher Rechte und Wohlthaten des Vaterlandes und bei Confiscationsstrafe alles jetzigen und künftigen Vermögens verboten.

2120. — Den 24. Nov. 1775. — A. P.

Zur Verhütung der ferneren Verbreitung der herrschenden Hornviehseuche in die noch nicht infectirten Orte, werden polizeiliche Vorschriften ertheilt; u. a. wird bestimmt, daß das gefallene Vieh unverzüglich abgedeckt, und tief verscharrt werden muß, und daß die Wasenmeister, bei 25 Rthlr. Strafe, weder in die noch gesunden Orte kommen, noch auch Hunde mit sich führen dürfen.

2121. — Den 7. Dec. 1775. — A.

Publikation eines Regulativs für den Debit, die Verladung, die Berechnung etc. der Ausbeute der Kohlen-Bergwerke zu Eschweiler.

2122. — Den 14. Dec. 1775. — A.

Publikation einer Dienst-, Arbeits- und Lohn-Satzordnung für die Badenberger Kohlen-Bergwerke, und einer Ladungs-Ordnung dajelbst.

2123. — Den 22. Dec. 1775. — A.

Publikation eines am 1sten d. M. erneuerten und erweiterten Militär-, Verpflegungs-, Disciplin-, Bequartierungs-, Marsch- und Vorspanns-Reglements folgenden, wesentlichen Inhalts. In den Städten, wo die Natural-Einquartierung nicht wohl stattfinden kann, soll den Offizieren die bereits sub No. 1595 festgesetzte Geldentschädigung in monatlichen Raten, und für jedes effektive Cavallerie-Offiziers-Pferd 24 Kr. pr. Monat ausbezahlt werden, wogegen sie sich ihr Quartier selbst verschaffen müssen. Die dazu erforderliche Summe soll, in so fern kein anderes örtliches Herkommen besteht, nach dem Schatzungs-Fuß auf die Einwohner repartirt werden. Bei'm Einrücken eines Regiments etc. in eine neue Garnison erhalten die Offiziere für die ersten vierzehn Tage Natural-Quartier. Da, wo Natural-Quartier-Anweisung stattfindet, können die Offiziere nach Waasgabe ih-

res Ranges folgende Lokalitäten fordern: Ein General-Lieutenant drei Stuben, drei Kammern, eine Küche und Stallung für zwölf Pferde; ein General-Major zwei Stuben, zwei Kammern, eine Küche und Stallung für zehn Pferde; ein Obrister, Obristlieutenant oder Major jeder zwei Stuben, eine Kammer, eine Küche und Stallung für acht, resp. beide letztere für sechs Pferde; ein Regiments-Quartiermeister, Hauptmann oder Rittmeister eine Stube, eine Kammer und Küche, oder den erforderlichen Platz in des Wirths Küche und Stallung für drei Pferde; jeder andre Offizier eine Stube und Stallung für ein Pferd. Die Generale, Staats- und Ober-Offiziere haben Sommers und Winters nur auf das vorbezeichnete Obdach, und weder auf Betten, Holz noch Licht Anspruch.

Wenn ein Regiment vertheilt, oder in einem Orte einquartiert wird, wo kein Lazareth vorhanden ist, so sind zu diesem Behuf nach Bedürfniß einige Stuben und eine Küche einzurichten.

Die Unterthanen, welche die Natural-Einquartierung tragen, sollen aus dem, in jeder Stadt und in jedem Amte durch allgemeinen Anschlag der Einwohner, zu bildenden Fond monatliche Geldentschädigungen erhalten. Die Beträge dieser Entschädigung werden für die Offiziere nach dem oben angezeigten Regulativ (No. 1595), und für die Unteroffiziere etc. nach folgenden Sätzen bestimmt, nämlich: für einen Profosen von der Infanterie 3 Fl., von der Cavallerie 3 Fl. 15 Kr., für jeden Unteroffizier vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts von der Infanterie, wenn er verheirathet ist, 2 Fl. 30 Kr., sonst aber nur 1 Fl. 15 Kr. und von der Cavallerie im ersten Fall 2 Fl. 45 Kr., im zweiten Fall 1 Fl. 45 Kr., für jeden Chirurg, Corporal oder Büchsenmeister von der Infanterie, wenn er beweibt ist, 2 Fl., sonst aber nur 1 Fl., und von der Cavallerie 2 Fl. 15 Kr. oder 1 Fl. 15 Kr., endlich für jeden Infanteristen, wenn er beweibt ist, 1 Fl., oder 30 Kr., und für jeden Callikeristen, wenn er verheirathet ist, 1 Fl. 15 Kr., oder 45 Kr. — Den beweibten Unteroffizieren und Gemeinen ist es erlaubt, gegen Beziehung der vorstehenden Geldsätze für ihr Quartier selbst zu sorgen.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden sollen die Wirthshäuser, so viel wie möglich, und da mit Einquartierung

ganz verschont werden, wo deren nur ein einziges im Orte vorhanden ist.

Die den Beamten verliehene Personal-Freiheit von der Naturaleinquartierung soll bei starken Truppen-Märschen unberücksichtigt bleiben, dieselben sollen vielmehr in solchen Fällen nach der Billigkeit zur gleichmäßigen Tragung der Einquartierungslast herangezogen, und nur die churfürstlichen Hofarbeiter, in so fern es thunlich ist, mit der Naturaleinquartierung, jedoch keinesweges mit dem Quartier-Geld-Beitrag verschont werden.

Die Militärpersonen dürfen sich nicht eigenmächtig, sondern nur vermög der ihnen von den Orts-Behörden ertheilten, zeitig fertig zu stellenden Billette einquartieren. Die Häuser sollen jeden Ortes gehörig nummerirt, und in Quartier-Register, welche die Bequartierungsfähigkeit der Häuser nachweisen, eingetragen werden. Die Compagnie-Wachen sollen künftig nicht mehr stattfinden, und soll nur eine Wache bei dem Regiments-Staab gehalten werden. In denjenigen Orten, wo die Compagnien in Friedenszeiten allein liegen, soll die dem Capitain erforderlich scheinende Wachmannschaft sich in dem Quartier des letztern aufhalten; in denjenigen Orten, wo Bürger-Wachen bestehen, sollen dieselben dem einquartierten Militär übertragen werden. Jeder Wache soll während der sechs Wintermonate, vom 15. Oct. bis 15. April, monatlich ein Maaß Holz ( $4\frac{1}{2}$  rhein. Schuh hoch,  $6\frac{1}{2}$  rhein. Schuh breit und jedes Scheit 4 rhein. Schuh lang) und zwei Maaß Dehl, hingegen in den sechs Sommermonaten gar kein Holz, sondern monatlich nur ein Maaß Dehl, und zu jeder Maaß Dehl  $\frac{1}{2}$  Loth Dochtgarn geliefert werden. Den Kazarethn soll in den Wintermonaten für die Heizung  $1\frac{1}{2}$  Maaß und für die Küche allmonatlich 2 Maaß Holz, sodann an Dehl  $1\frac{1}{2}$  Maaß für jeden Wintermonat und  $\frac{1}{2}$  Maaß für jeden Sommermonat nebst dem erforderlichen Dochtgarn geliefert werden. Den Wachen und den Kazarethn müssen die nöthigen Utensilien, welche beim Abmarsch der Truppen in gutem Stande wieder abzuliefern sind, gestellt werden. Wenn bei den Kazarethn mehr an Feuerungs- und Erleuchtungs-Material erfordert wird, so muß dasselbe gestellt werden, die gegen vorstehende Sätze eintretenden Ersparnisse müssen dagegen dem bequartierten Orte zu gut kommen.

Die einquartierten Unteroffiziere und Soldaten müssen sich mit des Wirthens Feuer und Licht und mit einer Lagerstätte, so gut als sie der Wirth selbst hat, begnügen. Letzterer muß dem Soldaten das erforderliche Kochgeschirr und das nöthige Salz hergeben, »ausser diesem aber solle weder an sogenanntem Service, sauer und süß noch sonst das Mindeste gefordert noch verreichet werden, »da die Truppen sich übrigens ganz von ihrem Solde verpflegen müssen. Wenn die Truppen auf dem Kriegsfuß stehen, soll den Offizieren die Stallung für diejenige Zahl Pferde, welche sie alsdann zu halten verpflichtet sind, in den Quartierorten angewiesen werden.

Bei Truppenmärschen muß die nöthige Stellung von Boten, Vorspann etc. durch den Orts- oder Corps-Commandanten schriftlich specificirt, von der churfürstl. Regierung, oder bei kleineren Truppenmärschen von den Beamten erfordert werden, worauf die gehörige, auf die nächste Umgehung vertheilte Aufbietung und Stellung durch die betreffende Civil-Behörde verfügt werden muß. Nur in solchen Fällen, wo heimlich zu haltende Streif- oder andre Commando's abzuschicken sind, müssen die Orte, von wo aus das Commando abgeschickt wird, den erforderlichen Vorspann etc. ohne Concurrenz der Benachbarten stellen. Ein einzeln commandirter Soldat kann nur auf die Vorzeigung seines Commandir-Passes die Stellung eines Boten verlangen. Der gestellte Vorspann darf von dem Militair nur bis in den nächsten Quartier-Ort mitgenommen, und ein Vorspannwagen nur höchstens mit zwölf Centner beladen werden; auch dürfen die Vorspanner nicht mißhandelt werden, wofür, so wie für allen anderen Schaden, die Offiziere verantwortlich sind. Die Vorspanns-Berechtigung wird folgendermaßen regulirt: einem Regiments-Commandeur gebühren zwei vierspännige Wagen; einem Obristlieutenant, Major, Regimentsquartiermeister, Regiments-Auditor, Regiments-Chirurgen nebst Adjutanten und einem Regiments-Profos gebühren jedem ein viersp. Wagen, sodann sind für die Regiments-Registratur ein viersp. Wagen, und für jede Compagnie mit Einbegriff der Offiziers-Bagage drei viersp. Wagen, desgleichen für das Kazareth, jedesmal auf sechs Kranken, ein viersp. Wagen zu stellen. — Jeder andere Offizier, sowohl von der Infanterie, als von der Cavallerie, welcher auf sein eigenes Pferd keine Fourage in Natura empfangt,

hat auf die Stellung eines Reitpferdes Anspruch. Für diese Verpfauns-Leistung darf von dem Militair keine Geldvergütung gefordert werden, dagegen darf das Militair auch keine Zahlung für diejenigen Wagen u. fordern oder nehmen, welche weniger, als vorstehend bezeichnet, nöthig sind.

Bei Märschen und Streifzügen der Truppen soll den Unteroffizieren und Soldaten die Verpflegung vom Quartierträger verabreicht werden, wogegen der commandirende Offizier für jede den Truppen verabreichte, tägliche Portion, welche in gewöhnlicher Hausmannskost oder in einem halben Pfund Fleisch, Suppe und Gemüse, und nach Gelegenheit des Landes, in einem viertel Maas Wein oder in einem halben Maas Bier bestehen soll, dem Ortsvorstand 3 Kreuzer gegen Quittung bezahlen muß. Die Offiziere sollen dagegen alles, was sie an Speise und Trank genießen, haar bezahlen, wobei jedoch den Unterthanen jede übertriebene Gewinnsucht bei fiskalischer Strafe verboten wird. Die bei Durchmärschen und Masttagen auf kurze Zeit bequartierten Unterthanen sollen für das in solchen Fällen herzugebende Quartier, Bettzeug, Holz und Licht aus dem oben bezeichneten Fond eine Geldentschädigung erhalten, und zwar täglich für eine Generals-Person im Winter 30 Kr. und im Sommer 20 Kr., für einen Staats-Offizier im Winter 25 Kr. und im Sommer 15 Kr., für jeden andern Offizier im Winter 15 Kr. und im Sommer 10 Kr. und für jeden Unteroffizier und Gemeinen im Winter und Sommer täglich 3 Kr. Die Kosten der als Militair-Execution in eine Stadt oder in einen Ort verlegten Commando's müssen von den letztern allein bestritten werden. In den Orten, wo Truppen-Commando's, welche nicht auf Execution eingelegt sind, lange stehen bleiben, müssen die Unteroffiziere und Gemeinen wie in den Garnisonsorten ganz von ihrer Löhnung leben, dagegen aber sollen die Civilbehörden für die gute und billige Beschaffung des Brodes u. sorgen.

Zur Vorbeugung aller Unordnungen in den Quartieren und zur Abwehlung aller Excessen in den Quartier- und Garnisons-Orten werden endlich den Civil- und Militair-Behörden ausführliche Vorschriften, u. a. wegen Festhaltung von Brod-, Fleisch- und Bier-Laren, wegen des Schuldenmachens der Militairpersonen, wegen

der Handhabung guter Mannszucht, so wie wegen Abstellung der zwischen Bürgern und Soldaten entstehenden Streitigkeiten u. gegeben. (Wiederholt publizirt am 11. August 1779.)

2124. — Den 18. Januar. 1776. — A.

Liebe Getreue: Gleichwie Wir Anlaß special Rescripti vom 8. dieses gnädigst befohlen haben, die gnädigste Resolution vom 24. Nov. 1773., daß keine Gemeinde wider ihren Willen zur Theilung gemeiner Gründen angehalten, sondern solche Vertheilung nur, mit freyer Einwilligung deren ihres desfallsigen Nutzen anerkennenden Gemeinden, vorgenommen werden solle; überall kund zu machen; Also unverhalten es euch mit dem gnädigsten Befehl: solches zu jedermanns Wissenschaft von den Kanzeln verkünden zu lassen. u.

2125. — Den 25. Juny 1776. — A.

Zur Verhütung der weitem Verbreitung der Hornvieh-Seuche wird eine strenge Sperre gegen das Ausland und gegen die inländischen, infizirten Orte, und Vorsichtsmaaßregeln bei dem Verkauf der Häute des gefallenen Viehes verordnet.

2126. — Schwefingen den 2. Sept. 1776. — A. H.

Nachdem wir aus ununterbrochener Aufmerksamkeit, Liebe und Sorgfalt für das Beste unserer sämtlichen Lande und Unterthanen verschiedene, rechtliche Meinungen über die Abschaffung und Beibehaltung der peinlichen Fragen in halsgerichtlichen Vorkommnissen einzuziehen für gut befunden, haben wir nach vorgängiger, genauer Prüfung derjenigen Gründe, welche eines Theils die gänzliche Abstellung jenes außerordentlichen Mittels zu begünstigen scheinen, andern Theils aber dessen Beibehaltung nur auf gewisse Fälle und Umstände beschränken, den gnä-

digsten Entschluß gefaßt, bei allen und jeglichen in unsern Landen angeordneten peinlichen Gerichtsstellen die Tortur in regula, und zwar in Rücksicht auf die eigenen Verbrechen eines Inquisiti, und wie dieselbe bis hiehin ad erudendam pleariam probationem üblich gewesen, von nun an aufzuheben, dabei aber gleichwohl nachfolgende Punkte überhaupt als Ausnahme von dieser allgemeinen Satzung festzustellen, und in solchen die geeignete Anwendung besagten Mittels zu Erforschung der Wahrheit ferner zu belassen, und zwar:

1) Bei dem Faller des Hochverraths, wie auch schwerer Beleidigung göttlicher Majestät, in welchen beiden Fällen der rechtliche Gebrauch peinlicher Frage gegen den Inquisit selbst statthaben, jedoch von der Criminal-Beherde hierüber jedesmal unter kurzer Anführung des Facti, dabei unterworfener wesentlicher Umständen und der hierzu bewegenden erheblichen Ursachen vordefinit unterthänigst angefragt werden solle.

2) In delictis gravioribus lediglich zur Entdeckung der Mithschuldigen und sonstiger solcher Umständen, an deren Wissenschaft dem Landesregenten und gemeinen Wesen aufsersert gelegen ist.

3) Bei nachthafter Beschädigung ein oder anderer Kirche, auch privatorum, zumal bei der letzteren hierunter versiehenden Untergang; jedoch allemal nur alsdann, wann eines Theils gegen den Inquisitum selbst keine weitere Probe vonnöthen, noch auch bei abgezeigter allgemeiner Regel gegen denselben Platz haben kann; — andern Theils der Criminalrichter eben so sicher von wärtlicher Befensheit der nachzuforschenden Umständen, als auch vorhandener Mithfangenschaft, und der dem Inquisiten ohnwidderprechlich bewohnenden Wissenschaft vollkommen verlässiget ist, folglich dritten Theils an wahrer contumacia und boshafter Hartnäckigkeit des Inquisiti menschlicher Weise kein Zweifel übrig verbleibet. ic.

2127. — Schwetzingen den 16. Sept. 1776. — A.

Allgemeine Satzung, die Wechsel- und andre Schulden des Militair-Standes betreffend, wodurch (in 17. §§.)

die frühern sub No. 1315, 1572 und 1746 erlassenen Bestimmungen erneuert, und dahin erweitert werden, daß sämtliche Offiziere, in so fern sie nicht eigenes Vermögen besitzen, oder außer ihren Militair-Itemern noch andre besoldete Civilstellen bekleiden, für unfähig erklärt werden, Wechsel auszustellen, und nach dem Wechselrechte beurtheilt zu werden. Die diejemnach wechselfähigen Offiziere sollen hingegen, wenn die von ihnen ausgesetzten Wechsel im jülich und bergischen Lande zahlbar sind, oder wenn der Aussteller sich dazselbst in Garnison befindet, vor dem jülich und bergischen Hofrath belangt, und nach dem Wechselrechte zur Zahlung aus ihrem Privatvermögen ic., nie aber aus ihren Kriegsbesoldungen verurtheilt werden können.

2128. — Den 26. Sept. 1776. — A.

Zur Verhütung der fremden, heimlichen Kriegsverbunden im Lande, wird den Beamten die genaueste Aufsicht auf fremde Offiziere und Soldaten und auf inländisch geborne, aus fremden Kriegsdiensten beurlaubte, oder entlassene Unterthanen befohlen; sodann auch Strafverordnungen gegen diese Werber erlassen, und eine Prämie von 10 Rthlr. auf deren Entdeckung und Anzeige gesetzt.

2129. — Mannheim den 25. Nov. 1776. — H.

Der Kameral-Fiskus wird, bei Ergreifung des Rechts mittels der Revision, von der Ausschwörung des Revisions-Eides befreiet, darf dagegen aber auch nicht freventlich die Revisionsmittel, bei persönlicher Verantwortlichkeit der dabei theilhaftigen Rätthe und Fiskalen, einführen.

2130. — Den 14. Januar 1777. — A.

Die auf den Eintritt in fremde Kriegsdienste gesetzte Vermögens-Confiskationsstrafe soll auch gegen diejenigen Unterthanen verwirklicht werden, welche früher aus in-

ländischen Kriegsdiensten verabschiedet worden, und dann in fremde Kriegsdienste eingetreten sind.

2131. — Den 23. Januar 1777. — A.

Die Untersuchung und Anmeldung der zum Steuernachlaß berechtigenden Brandschaden muß bei Strafe der Nichtberücksichtigung binnen Jahresfrist geschehen; die desfalls säumnigen Beamten sollen zur Entschädigung der zum Steuernachlaß berechtigten Unterthanen angehalten werden.

Bemerk. Am 2. Juny 1778 ist diese Bestimmung, unter Einschränkung der Anmeldungsfrist auf sechs Wochen, auf alle zu Steuernachlaß berechtigende Schaden anwendbar erklärt worden.

2132. — Mannheim den 30. Juny 1777. — H.

Zur Erläuterung der Fiscal-Instruktion No. 1894 wird bestimmt, daß die Mittheilung der Relationen und Entscheidungsgründe in streitigen Kameral-Sachen, von Seiten der Gerichtsbehörden an die Churfürstl. Hoffkammer, nur » bei dem ersten judicio ad quod bloß allein zu Abkürzung processualischer Weitläufigkeit, und beschwerlicher Provokationen, ohne Bekränkung sonst üblicher Rechtegebühr, Platz greifen soll. »

2133. — Den 8. July 1777 — A. H.

Die bereits am 21. Januar 1764 (No. 1941) befohlene Erhebung von zwei p. 2. Laudemien-Gelder, zu Gunsten der Hoffkammer, von allen veräußert oder vertauscht werdenden Kurmuds-Gütern, gleich wie jene von den erbpächtligen Gütern soll überall von den Beamten pünktlich geschehen.

2134. — Den 23. July 1777. — A.

Die unter No. 2005 erlassene, die Wagen- und Karren-Spur auf fünf Fuß Breite beschränkende Verordnung,

und das Verbot des Gebrauches der mit Kopfnägel beschlagenen Räder sollen genau beobachtet werden.

2135. — Den 23. July 1777. — A. H.

Das bei den gerichtlichen Zeugen-Verhören übliche, zum Fangen und Verwirren der Zeugen hauptsächlich eingerichtete Verfahren, wodurch nur Dunkelheiten und Widersprüche in den Zeugenaussagen entstehen, wird streng untersagt, und eine Vorschrift zur kurzen und deutlichen Abfassung der Zeugen-Protokolle ertheilt.

Bemerk. Die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist am 3. Sept. 1782 wiederholt befohlen worden.

2136. — Mannheim den 6. Oct. 1777. — A.

Zur alljährigen, gehörigen Verminderung des übermäßig vorhandenen Wildes, während der ediktmäßigen Jagdzeit, soll der Geheimrath gemeinschaftlich mit dem Obristjägermeister die nöthige Vorkehrung treffen.

2137. — Mannheim den 10. Nov. 1777. — L.

Mit Rücksicht auf den seit 1689 u. 1704 bis zum Jahre 1760 hergebrachten Bejizstand der Unterherrn, und in der Voraussetzung, daß letztere gute Aufsicht auf die Lehre und den Wandel der Pfarrgeistlichen führen, und die entdeckten Mängel der Behörde zur Verbesserung gesthemend anzeigen werden, wird, zur Schlichtung des deshalb bei dem Reichsgericht schwebenden Rechtsstreites, nachgelassen, daß die in den Unterherrschaften bestellt werdenden Curatgeistlichen von der Nachsichtung des landesherrlichen Placitums befreit bleiben sollen.

2138. — Den 28. April 1778. — A.

Zur Verminderung der Brandschaden wird es den Orts-Schessen und Vorstehern ernstlich befohlen, allmählich

lich, und besonders zur Winterszeit die Feuerstellen genau zu untersuchen, und die polizeiwidrigen hölzernen Kamine u. a. Mängel abstellen zu lassen. Die größte Vorsicht mit Feuer und Licht wird wiederholt empfohlen, und soll streng darauf gehalten werden, daß wegen derjenigen Brandschaden, welche an Gebäuden vorkommen, die mit Stroh gedeckt sind, keine Steuernachlässe ertheilt werden.

2139. — Den 5. August 1778. — A.

Diejenigen im Lande befindlichen Unterthanen, welche andern Potentaten als Soldaten gedient haben, sollen zu sechsjährigem, inländischen Strafdienst eingezogen, »gleich« wohl auch einem jeden dergleichen Landskinder, zu mehrerer derselben Aufmunterung nach jeglich ausgedientem Jahr 2 Fl., mithin auf sechs Jahre 12 Fl. aus sonderbarer Gnade verreichet werden.»

2140. — Den 2. Sept. 1778. — A.

Zur Verwaltung des Steuer-Cassen- und Wasserbau-Wesens wird ein besonderer churfürstl. Steuer-Rath angeordnet.

2141. — Den 12. Sept. 1778. — A.

Auf den wiederholten Vorschlag der Landstände wird verordnet, daß in den Aemtern Untersteuer-Empfänger für Bezirke von 2 bis 3 tausend Rthlr. Steuergelder angeordnet werden sollen; dieselben werden von sammtlichen Beerbten, welche für den Ertrag der Empfangsgelder haften, auf die Dauer eines Jahres gewählt, und erhalten für die Verwaltung ihres Amtes, zusehnd einer beigefügten Instruktion, Personalfreiheit von Einquartierung und von Hand- und Spann-Diensten, nebst  $1\frac{1}{2}$  pr.  $\%$  von den erhobenen Steuern und 1 p.  $\%$  von den andern außerordentlichen Beisclagen.

2142. — Den 25. Sept. 1778. — A.

In Sonn- und Feiertagen darf die Durchfuhr der Güterwagen in Städten und Ortschaften während des feierlichen Gottesdienstes, und an den ersten Christ-, Osters- und Pfingst-Tagen durchaus nicht gestattet werden.

2143. — Den 14. Oct. 1778. — H.

Den subalternen Civil-Beamten soll künftig die Heiraths-Erlaubniß nur nach geleisteter Nachweisung eines hinlänglichen Vermögens oder eines ständigen, zurückbleibenden Gehaltsgemisses ertheilt werden.

2144. — München den 21. Dec. 1778. — A.

Publikation eines General-Pardons für alle binnen sechs Monaten zurückkehrenden Deserteure, und eines völligen Nachlasses der sechs jährigen Strafdienste für alle aus fremden Kriegsdiensten wiederkehrenden Unterthanen.

2145. — Den 13. Januar 1779. — A.

Gegen Fremde, welche ins Land ziehen, daselbst kein Gewerbe treiben, und auch keine Erbschaft acquiriren, ihre im Lande erworbenen Häuser und Gärten wieder verkaufen, und sodann abziehen, soll das Abzugs-Recht (10ter Pfening) nicht ausgeübt werden, auch den Erben solcher im Lande verstorbenen Ausländer soll die freie Exportation des Vermögens gestattet seyn.

2146. — Den 19. Januar 1779. — A.

In denjenigen Aemtern, welche 20000 Rthlr. jährlicher Steuern zahlen, sollen, zur individuellen Erhebung derselben, Untersteuer-Empfänger angeordnet werden; die seitherigen Amts-Empfänger sollen in der Eigenschaft als

Obersteuer-Empfänger von den Untersteuer-Empfängern die Gelder erheben, und an die Pfenningsmeiſterei Kaſſen zahlen, und dafür  $\frac{1}{4}$  und reſp. von den Amtverhältniſſen  $\frac{1}{2}$  p.  $\frac{1}{2}$  Hebegeld genießen. Ueber die Obliegenheiten der Amtleute zur Beaufſichtigung und Unterſtützung der Gerichtſchreiber und Steuer-Ober- und Unter-Empfänger in ihren auf die Steuern ſich beziehenden Amtsverrichtungen, werden ausführliche Vorſchriften gegeben, und zugleich genaue Dienſt-Inſtruktionen für die Ober- und Unter-Steuer-Empfänger ertheilt.

2147. — Den 29. Januar 1779. — A.

Die 1770 erlaſſene General-Sportel-Tax-Ordnung wird in einigen, die Gebühren der Gerichtſchreiber betreffenden Punkten geändert.

2148. — Den 27. April 1779. — A.

Diejenigen Perſonen, welche Kriminalverbrechen begehen, müſſen unverweilt, ohne Rückſicht auf Stand und Verkommen verhaftet, und der Vorgang dem Churfürſtl. Geheimenrath oder dem fiſkalischen Hofrath zur weitem Verfügung angezeigt werden.

2149. — Den 30. April 1779. — A.

Das Schießen, Trinken und ſonſt ungebührliche Betragen bei Prozeſſionen und Heiligen-Tragen wird erſtlich verboten. Die Unterthanen ſollen den Prozeſſionen und ſonſtigen öffentlichen Andachten » mit Gott gefälliger Auferbauung, ohne Gewehr und mit Hindanlaſſung alles Schießens beiwohnen. »

Bemerk. Am 26. Febr. 1788 iſt dieſe Vorſchrift mit dem Zuſatze erneuert worden, daß diejenigen Gemeinden, in welchen Contraventionen vorkommen, mit einer Brüche von 25 Rthlr., vorbehaltlich ihres Erholes gegen die Freveler, beſtrafet, und daß, wenn letztere unvermögend und verheirathet ſind, dieſelben mit Zucht-

hausſtrafe, wenn ſie aber zum Militairdienſt tauglich ſind, mit ſechsjährigem Strafdienſt belegt werden ſollen.

2150. — München den 21. Juny 1779. — A.

Erneuerte Geleits-Conceſſion für die jülich und berg. Judentſchaft auf fernere, ultimo Juny 1795 endigende 16 Jahre, folgenden, weſentlichen Inhalts:

Die in den Pfand- und Unterherrſchaften wohnenden Juden gehören mit zur jülich und berg. Judentſchaft; außer den jetzt bezeichneten dürfen die Judenhanſhaltungen in den beiden Herzogthümern und zugehörigen Landen nie die Zahl von 215 überſteigen; die unvermögenden und verdächtigen Juden ſollen des Landes verwieſen werden. Die an die Stelle verſtorbener oder ausſcheidender Juden neu eintretenden, fremden Judenfamilien ſind der jülich und bergiſchen jüdiſchen Verfaſſung unterworfen. Den Gliedern der Judentſchaft wird Handels- und Gewerbe-Freiheit, ohne jedoch öffentlich ausſtifeln zu dürfen, und perſönliche Zollfreiheit im Lande bewilligt. Der Wucher bleibt ſtreng verboten, und iſt das Maximum des jährlichen Zinſfußes auf ſechs ein viertel p.  $\frac{1}{2}$  beſtimmt. Der Gewinn- und Gewerbe-Steuerbeitrag eines Juden darf den Anſchlag von 3 Morgen Landes nicht überſteigen. Die Erhebung der einzelnen Steuerbeiträge und deren Ueberzahlung an die Churfürſtl. Steuerempfänger bleibt der Judentſchaft überlaſſen. Die vermögenden Juden werden für die zur Steuerzahlung unvermögenden erequirt, und auf erſtere die etwa bewilligten Steuernachläſſe repartirt. Wohnortsveränderungen können nur mit Bewilligung des Judentſchaftsvorſiehers ſtattfinden. Fremde Juden dürfen nur mit der ſpeziellen Erlaubniß eines der Juden-vorgänger, und nur gegen Entrichtung des Leib-Zolles ihren Handel im Lande betreiben; die hiergegen frevelnden Juden ſollen auf die Anzeige des Vorgängers verhaftet, und aus dem Lande geſchaft werden. Den Judentſchafts-Vorgängern und Vorſiechern werden Zwangsmittel zur Erhebung des Tributs etc. zuſtehend, und wird es denſelben erlaubt, nach vorheriger Anzeige an die Behörde, ſämmtliche Juden, wegen gemeinſchaftlicher Zwecke, zu allgemeinen Verſammlungen zu convociren. Die Streitigkeiten zwiſchen Juden, excluſiv der Kriminalſa-

chen, es seien Heiraths- oder das jüdische Ceremoniel betreffende Vorfälle, sollen von dem Judenraths-Rabbiner entschieden, und den sich beschwert glaubenden Theilen die Abberufung auf den Ausspruch eines andern, unpartheyischen Rabbiners gestattet werden. Beschwerden der Jüdenschaft über den Inhalt dieser neuen Geleits-Concession, oder über die ertheilt werdenden Geleitspatente sollen von zwei ernannten churfürstl. Commissarien untersucht und geschlichtet werden. Die seitderige Verpachtung der Erhebung des Leibzollcs von fremden Juden soll abgeschafft, und letztere der Jüdenschaft selbst überlassen werden. Die Gebühr bei der Geburt und bei dem Tode eines Juden männlichen Geschlechtes, welche zur Anweihung der Begräbnisorte gezahlt wird, wird auf einen Goldgulden bestimmt. Aus zwölf, von den zeitlichen Vorgängern und Vorstehern vorzuschlagenden Personen sollen, durch die zur Wahl bevollmächtigten Glieder der Jüdenschaft, drei zu gemeinen Vorgängern und drei zu Vorstehern erwählt, und von diesen letztern die Tribut- und Geld-Empfänger der Jüdenschaft angeordnet werden. Die von den Jüdenschafts-Vorgängern und Vorstehern anzustellenden Schul- und andre Diener sollen für jedes, bei der churfürstlichen Hofkammer deshalb auszufertigende Patent nur 2 Rthl. Sänzlei-Gebühr entrichten. Die Vorgänger, der älteste Vorsteher und der Rabbiner sind in ihren Wohnorten von allen Kriegs-, Einquartierungs- und dergleichen Lasten befreiet; auch darf kein Jude an einem Sabbath oder andern jüdischen Festtag mit einer Citation oder Execution belästigt werden. Das Verhöhnern oder Beleidigen der Juden soll durch eine allgemeine Verordnung streng verboten werden. Der trockene Weinkauf und die Erkenntlichkeit oder Kronensteuer der Jüdenschaft für diese neue Geleits-Concession wird auf 10000 Gulden, und der jährliche Tribut auf 4000 Gulden bestimmt, welche erstere Summe auf einmal an die churfürstliche Landrentmeisterei-Casse und die letztere vierteljährig mit 1000 Gulden an die churfürstliche Hofkammer zu Düsseldorf entrichtet werden muß.

2151. — Den 30. Juny 1779. — A.

Die ritterbürtigen Landstände sind für ihre Personen, Haushaltungen, Fuhrwerke ꝛc., letztere gegen einen vorzu-

zeigenden Eigenthums-Schein des Landstandes, von der Entrichtung der Barriere-Gelder befreiet.

2152. — Den 11. Aug. 1779. — A. H.

Die Aufhebung des Reluctions-Rechtes und die Einschränkung des Retracts-Rechtes wird, damit in den hiernach bezeichneten Fällen der wahre Werth der öffentlich zu veräußernden Güter erreicht werde, für die Zukunft folgendermaßen festgesetzt: »In Vorkallenheiten, in welchen ein Debitor bonis cediret, oder gar falliret, und dessen Schulden den wahren Werth seiner Haabseligkeit übersteigen, soll selbiger so wenig, dann dessen Kinder di- oder indirecte ad beneficium reliuitions zugelassen, den Anverwandten aber in jegberührter Erangnus allein, nemlich wann das Vermögen, oder Haabseligkeit des Schuldners zu ganzlicher Befriedigung der Glaubiger nicht hinreicht, der Retract nicht gestattet, und dieses allemal, es möge die Schuld die Entschädigung Unserer Landes-Cassae, oder sonstiger Glaubiger betreffen, den Substitutions-Protocollis zu jedermans Willkürschaft eingetragten werden.«

2153. — Den 14. Sept. 1779. — A.

Das Einsammeln milder Gaben zu frommen und wohlthätigen Zwecken, ohne landesherrliches Collecten-Patent, oder auf den Grund erfolglicher Concessionen, wird bei persönlicher Arreit-Strafe der Collectanten und bei Confiskation des Gesammelten verboten.

2154. — Den 27. Octob. 1779. — A.

Das sub Nro. 2007 bedingungsweise gegen Frankreich aufgehobene Abzugsrecht von allen diesseitigen, dahin exportirt werdenden Verlassenschaften ꝛc. wird, in Folge eines nähern Vertrages mit Frankreich über die uneingeschränkte Nichtausübung des dortigen Droit d'Aubaine gegen diesseitige Unterthanen, unbedingt aufgehoben.

Bemerk. Am 9. Nov. 1781 ist die Gestattung völliger Freizügigkeit gegen Frankreich ausdrücklich noch besonders befohlen worden.

2155. — Mannheim den 28. Oct. 1779. — A. H.

Die Behandlungsart, so wie die Prozeßform und der Instanzenzug der zur gemeinschaftlichen Erkenntnis der Civil- und Militair-Gerichte gehörigen, zwischen Civil- und Militair-Personen sich ergebenden Vorfälle und Verbrechen wird auf den Grund der Militair-Satz und Ordnung vom 22. Dec. 1761 näher bestimmt.

2156. — Den 6. Nov. 1779. — A.

Sämmtliche steuerbaren Grundstücke müssen in den Steuerheftbüchern auf die Namen der Eigenthümer und nicht auf jene der Pächter eingetragen, und bei Steuernachlaß-Gesuchen die Bescheinigung über das wirkliche oder nützlichste Eigenthumsrecht des Beschädigten beigebracht werden.

2157. — Den 9. Nov. 1779. — A.

Alle jülich und bergischen Unterthanen, welche Anstellungen nachsuchen, müssen den Beweis liefern, daß sie die in Düsseldorf angeordneten Collegien der Rechtsgelehrtheit wenigstens 2 Jahre fleißig besucht haben. Zugleich wird die Verordnung Kro. 2013, wodurch es den der Advocatur sich widmenden Unterthanen zur Pflicht gemacht wird, wenigstens 1 Jahr auf der Universität Heidelberg zu studiren, erneuert.

2158. — Den 20. Nov. 1779. — A.

Das den churfürstlichen Kriegswerbern anzuweisende Obdach bestehet in der Lagerstätte und in dem Mitgeuß

des Feuers und des Lichtes in der Wohnstube und Küche des Quartierträgers.

2159. — Den 3. Dec. 1779. — A.

Zur Parifikation einer vom Amte Angermund, außer der Hannoverschen Contribution de 1768, allein geleisteten Fourage-Lieferung, wird deren Betrag von 9237 Rthlr. auf das ganze Herzogthum Berg ausgeschrieben.

2160. — Den 5. Jan. 1780. — A.

Auf die von Seiten des Militairs geführte Beschwerde wird die Tragung von Spauetten und Achselbändern auf den Livreen der Bedienten nur in so fern erlaubt, als dieselben mit der Farbe der Livree untermischt sind.

2161. — Den 17. Febr. 1780. — A.

Das May-Geläute und andre willkürliche an mehreren Orten übliche Nacht-Geläute wird bei Brächten-Strafe verboten; hingegen soll das gewöhnliche Glocken-Geläute, »bey einfallendem Donner und dergleichen schädlichen Ungewittern« so wie bei entstehenden Feuers-Bränken, beibehalten werden.

2162. — Den 3. März 1780. — A.

Die Circulation folgender Scheidemünzen zu dem befestigten Werthe, dessen Ueberschreitung bei 100 Rthlr. Strafe verboten ist, wird einstweilen erlaubt.

Die in den Jahren 1758. 1759. und 1768. ausgeprägten Münz-Sorten: als 8 gute Groschen, oder 12 Marien Groschen, deren 3. ein Reichsthaler, zu 13 Stbr. Die in nämlichen Jahren ausgeprägten, zu 7. Stüber 8. Heller gangbaren 6. ein Reichsthaler Stücke zu 6½ Stbr. Die im Jahre 1764. vorgekommenen, bis hierhin zu 1. Rthlr. 12 Stüber cursirenden Stücke zu 1 Rthl. 8 Stbr.

Die vom nämlichen Jahre bis hiehin neu geprägten 3 ein Rthlr. Stücke zu 22 Stbr.

Wie auch die in gemeldetem Jahre 1764. bis hiehin geprägten 6. ein Reichsthaler Stücke zu 11 Stbr.

Desgleichen die, in besagtem Jahre bis hiehin geprägten 12. ein Reichsthaler Stücke zu 5½ Stbr.

Sodan die mit einem Kopfe geprägten Groschen, oder 2. Stüber Stücke zu 1½ Stbr.

Gingegen dergleichen, mit einem Kopfe geprägten Stüber, oder deren Name mit einem Zuge bemerkt ist, völlig verrufen.

Die alten Baperischen Groschen aber zu 1½ Stbr.

Und die Hessenschen Groschen indistinctim zu 1½ Stbr.

Endlich die Kurkölnischen, mit einem Kopfe im Jahre 1777. bis hiehin ausgeprägten Stüber zu ¾ Stüber.

2163. — Den 16. März 1780. — A.

Zwischen den vereinigten Churbaierschen und Churpälzischen, auch Zül. u. Berg. und zugehörigen Landen soll künftig die Ausübung des Nachsteuer-Rechtes nicht mehr, sondern vollkommene Freizügigkeit stattfinden.

2164. — Den 16. März 1780. — A.

Bei der Verleihung des dem Churfürstl. Patronate unterworfenen Beneficiums in der Kapelle ad SS. Sacramentum zu Breslau, welches von den frühern Landesherren gestiftet worden ist, sollen die Churfürstl. Unterthanen vorzugsweise berücksichtigt werden.

2165. — München, den 27. May 1780. — A.

Dienst-Instruction für den ohne Beeinträchtigung der bestehenden Polizey-Versaffung angeordneten Zülisch- und Bergischen General-Polizey-Commissär, welcher rücksichtlich seiner Amts-Obliegenheiten unmittelbar unter die Zül. und Berg. Dikasterien gestellt ist.

2166. — Den 15. Juny 1780. — A.

Zur Abwendung der Nachtheile, welche den Unterthanen aus dem Spielen in fremden und andern nicht besonders concessionirten Lotterien entstehen, und unter Erneuerung der frühern Verbote, in specie des sub No. 2077 erlassenen, wird verordnet, » daß

1mo von nun an keiner Unserer Unterthanen und zwar bei hundert Rthlr. Strafe sich weder direct, noch indirecte in eine deren Eingangs benannten ausländischen Classen- und Zahlen-Lotterien interessiren, für sich, oder andere Billets davon kommen, oder erhandeln lassen solle, nicht minder daß

2do jeder, ohne Aufweisung eines von Unserer General-Administration zu Mannheim bis dahin etablirten Lotto in Druck gefertigt, unterschriebenen und gesiegelten Erlaubniß-Scheins, für irgend ein auswärtiges Lotterie-Spiel sammelnde, Scheine oder Billets ausgebende um 150. Rthlr.

3tio Fremde in dieser Art Vergebung betretten werdende aber um 300 Rthlr.

4to Ausheimische Lotterie-Gänger, und Glücks-Haven-Träger, nebst Confiscation aller mit sich führender Waaren, eben auch um 300 Rthlr. Dagegen

5to Einländer, welche durch Wette auf irgend eine Lotterie, Waaren und Kleinodien aussetzen, nebst ebenmäßiger Confiscation um 150 Rthlr. bestraft; bei nicht Aufbringung vorgemelter Straf-Gelder aber zur Schanz- oder Zuchthaus-Strafe, und zwar Ausheimische von zwey, und Eingeseffene von einem Jahr condemnirt und verbracht, nicht minder

6to die confiscirt werdenden Stücke eben so, als das eine Drittel solthaner eingehenden Geldbußen, zur Entschädigung unsrer privilegirten Zahlen-Lotterie zu Mannheim, an derselben General-Administration versendet, fort dieser von sämtlichen Gerichts-Stellen, und auf jedes derselben Ersuchen strengste Justiz, und Hülfe wider morose Debeten, und Frevelere auf der Stelle, und ohne mindesten Umschweif bei Strafe der Selbsthaftung administrirt werden solle » etc. (Erneuert am 9. März 1787. conf. No. 2339.)

2167. — München den 9. Sept. 1780. — A.

Publication zweier, mit den Bischöfen zu Passau und zu Bamberg wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteur, geschlossenen Cartel-Conventionen.

2168. — Ohne Erlaß-Ort den 14. Sept. 1780. — H.

Die Appellations- und Revisions-Senate dürfen nur aus solchen Gliedern des Oberappellations-Gerichts zusammengesetzt werden, welche in dem zur Appell oder zur Revision gebrachten Rechtsvorsur in vorheriger Instanz nicht mitgeurtheilt haben. Bei etwa sich ergebendem Mangel solcher unbefangenen Räte soll deren gesetzlich erforderliche Zahl aus dem Geheimenraths- oder Hofraths-Collegium ergänzt werden.

2169. — Den 14. Sept. 1780. — A.

Die früherhin zwölf Jahre dauernde Kapitulations-Zeit der zum churfürstl. Militär-Dienst anzuwerbenden Rekruten wird für die Zukunft auf sechs Jahre vermindert. Den angeworbenen Rekruten sollen die kleinen Montirungs-Stücke, eben so wie die großen, aus churfürstl. Mitteln angeschafft werden.

2170. — Den 22. Sept. 1780. — A.

Die frühern Verbote der Leichen-Zeichen werden zur genauesten Beobachtung erneuert.

2171. — Den 29. Sept. 1780. — A.

Zur Verhütung eines künftigen Mangels an Brandholz wird vorsorglich verordnet, daß auch in den Privat-Büschchen künftig nur forstmäßig gehauen werden darf.

2172. — München den 23. Oct. 1780. — A.

Publication einer mit der freien Reichsstadt Nürnberg wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteur geschlossenen Cartel-Convention.

2173. — Den 7. Nov. 1780. — A.

Die herrenlosen, oder dem Müßiggang, der Nachschwärmerci, Schlägerei und sonstigen Ausschweifungen ergebenen, zum Soldatenstand aber tauglichen, jungen Burschen (die Diebe ausgenommen) sollen von den Beamten den churfürstlichen Werbern übergeben werden. (Conf. Nro. 2184.)

2174. — Den 10. Jan. 1781. — A. P.

Mit Ausnahme derjenigen Ausländer, welche seit einigen Jahren im Lande wohnen, und durch Unglücksfälle verarmt sind, sollen die in den Aemtern betreten werdenden fremden Bettler, in ihren Geburtsort verwiesen, im Wiederbetretungsfall aber mit halbjähriger Zuchthaus- oder einjähriger Schanzarbeit-Strafe und bei der Enttappung und Entlassung mit 25 Prügel belegt werden. Auf den Landesgrenzen sollen Warnungstafeln mit dem Bilde eines schanzenden und geprügelt werdenden Bettlers, und der Unterschrift: »Strafe der fremden, herumvagirenden Bettler« aufgestellt werden.

2175. — Den 16. Jan. 1781. — A.

Sämmtliche, auf den Aemtern und Gemeinden haftende Capital-Schulden sollen genau aufgezeichnet, und mit den Gläubigern über den künftigen Zinsfuß (etwa zu 4 p. %) und über das ihnen, wegen des Alterthums ihrer Forderungen, allenfalls zustehende, billigerweise auf 20 p. % zu beschränkende Agio der Münz-Sorten unterhandelt werden. Ueber die Mittel zur successiven Ablage dieser Capitalien soll mit den Ortsvorständen und Becebrten Verathung gepflogen, und das desfalls ausgemittelte,

mit den Steuern jährlich zu erhebende Geldquantum, bis zur Ablage der Capital-Summe, in der Schöffentiste aufbewahrt, oder den Gemeinden &c. die successive Abtragung der Schulden nachgemessen werden.

2176. — Den 19. Januar 1781. — A.

Publication einer verbesserten und erweiterten Brand- und Feuer-Ordnung für die Residenzstadt Düsseldorf, wodurch geschärfte Vorsichtsmaassregeln gegen Feuersgefahr und zweckmäßigere Lösch-Anstalten bei entstehendem Brande vorgeschrieben werden.

2177. — Den 6. März 1781. — A. P.

Die das Land durchziehenden kleinen Krämer und die mit kurzen Waaren und Lappen von seidenen u. a. Zeugen hausirenden Juden, desgleichen die herumwandernden Studenten, nicht patentirten Musikanten, Arzneimittel verkaufenden Charlatans, Markt-schreier, Lotto-, Dreh- und Würfelspiel-Krämer, so wie die Kunststückmacher und Thierleiter sollen ferner nicht im Lande geduldet, und denselben der Eintritt in's Land verwehrt werden.

2178. — Den 27. März 1781. — A. P.

Erneuerung der Verordnung wegen der Vertilgung der Raupen-Nester. Jeder Eigenthümer soll für jedes nach Ende April auf seinem Erbe gefunden werdende Raupen-Nest einen Stbr. Strafe bezahlen.

2179. — Den 9. May 1781. — A. P.

Verbot der erschienenen Druckschrift: Philosophische Betrachtungen eines Christen über Toleranz in Religion zur Grundlage der Vereinigung sämmtlicher christlichen Religionen. Den Buchhändlern wird der Verkauf dieser

Schrift, und jedem, welcher dieselbe besitzt, deren Einlieferung, bei Vermeidung einer Strafe von 100 Rthlr. resp. verboten und geboten.

2180. — Mannheim den 18. May 1781. — A. H.

Zur künftigen Verhütung der seither entstandenen Collisionen zwischen den Regierungs- und Justiz-Stellen, wird rücksichtlich der Grenzlinie zwischen Justiz- und Regierungssachen verordnet, » das

1) Künftighin alle Justizsachen, oder solche Geschäften die ihrer Natur und Eigenschaft nach eine richterliche Erkenntniß erfordern, und in welchen nicht sowohl die Frage von dem Wohlstand des gemeinen Wesens, als de Juribus et Interesse Singulorum entsteht, einzig und allein vor Unserm Hofrath verhandelt; dahingegen

2) Die demselben grad entgegen gesetzte Regierungssachen, welche keinen gerichtlichen Spruch erfordern, sonderbar die Landeshoheit, und Obrigkeit, Regalia und Politica betreffende Gegenstände, als weit solche von den Rechtshändlern unterschieden werden, vor den Geheimrath lediglich gehören, und daher

3) Von diesen, den Regierungssachen, jene Fälle, wann Streit über den Verstand, oder Anwendung einer Polizey-Verordnung, Concession oder Privilegiums zwischen einzelnen Personen erwachset, und jemand sich in einem erworbenen Recht gründet welches ihm ohne allgemeinen Nachtheil gegönnet werden kann, ausgenommen, und an die Justizstellen jedesmalen hingewiesen werden sollen. « &c. (Conf. Nro. 2187.)

2181. — Mannheim den 15. Juny 1781 — H.

In allen über ein Kameral- (Domainen-) Gut entstehenden Polizey- oder Rechts-Vorwürfen stehet der Hofkammer nichts anders als vices partis zu, und ist der durch den Ausspruch der Unterbehörde sich gravirt glau-

henden Parthei der Refurs zum Geheimenrath oder resp. zum Hofrath unbenommen.

2182. — Den 3. July 1781. — A.

Ueber die Befolgung der Vorschrift, daß die eingescherten Häuser, während der Zeit des deshalb ertheilten, mehrjährigen Steuer-Nachlasses, wieder aufgebaut, und mit Ziegeln gedeckt werden müssen, wird von den Beamten Auskunft gefordert.

2183. — Den 11. July 1781. — A.

Die in der General-Sportel-Laxe von 1770 und in der Verordnung vom 29. Januar 1779 (Nro. 2046 und 2147) bestimmten Gebühren der Gerichts-Schreiber werden näher festgesetzt. (Erläutert am 13. Febr. 1784.)

2184. — Den 11. July 1781. — A.

Als Nachtrag und Erläuterung der unter Nro. 2173 erlassenen Verordnung wird bestimmt, daß

1) die Rekruten immer, wie vorhin, denen Beamten, unter deren Gerichtszwang sie angeworben worden, zur Affentzung präsentirt werden sollen.

2) Wann der Rekrut anzeigt, oder sonstiger Beweis vorhanden, daß das Engagement nicht freiwillig sey, oder daß derselbe mit Gewalt genommen, oder sonst mißhandlet worden, daß alsdann die Affentzung nicht vorzunehmen, sondern alle bey dem Vorgang untergeloffene Umstände von euch auf der Stelle untersucht, liquidirt, und das Protokoll zu hiesig. Unserm Geheimen Rath ohne Zeitverlust einsehender; immittels aber und

3) der Rekrut jener Garnison, zu welcher die Werber gehören, überbracht, und zu solcher Ueberbringung jedesmal ein Amtsführer oder Both zur Verhütung aller Ausschweif-

sungen, mit, sodann diesem aufgegeben werden solle, alle Zänkereyen u. mit denen Kommandirten sorgfältig zu vermeiden.

4) Daß diesemnach durch eine von Unserm Geheimen Rath, und der Kriegs Behörde anzuordnende vermischte Commission die fernere Untersuchung vorgenommen,

5) daß die Herrlose, und Müßiggänger, nach Inhalt vorgemelter Verordnung vom 7. Nov. v. J., nach denen sie beschwehrenden Umständen, an den Werboffizier sogleich, die Nachtschwärme, und bemittelten Ausschweifer aber, nach denen sie ebener Massen beschwehrenden Umständen, anforderist gewarnt, und bey fernerer Betretung denen zur Werbung Kommandirten abgegeben werden sollen: » u.

2185. — Den 21. August 1781. — A. P.

Nach dem Beispiel des letzten schwäbischen Kreis-Konvents wird vor der Annahme der, nicht nach dem Konventions-Fuß geprägten, kbnigl. preuß. Thaler gewarnt.

2186. — Den 24. August 1781. — A. P.

Die gegen die herrschende Seuche der Nothens-Nuhr vom Consilio Medico den Aerzten und Wundärzten mitgetheilt werdenden Vorschriften müssen von den Beamten bei Armen und Nothleidenden bestmöglichst zur Anwendung gefördert werden. Damit die noch gesunden Orte nicht dadurch inficirt werden, daß die Brodherrn ihre von der Seuche befallenen Diensthoten entlassen und in ihre Heimath schicken, wird dasselbe strenge verboten, und sollen die Herrschaften angehalten werden in ihrem eigenen oder in einem andern Hause im Orte, ihren erkrankten Diensthoten ein besonderes Zimmer mit nöthiger Bettung und Wartung zu verschaffen.

2187. — München den 1. Sept. 1781. — A. H.

Unter Bestätigung der sub Nro. 2180 erlassenen, die Grenzlinie zwischen Justiz- und Regierungs-Sachen fest-

sehenden Verordnung wird näher bestimmt, daß der Geheimerath in den dem Hofrath auch in summariissimo zur Erkennung überlassenen Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bau-, Belehnungs- und Handwerks-Sachen zur Erlassung provisorischer Verfügungen ermächtigt ist; »jedoch nicht anders als wenn die Noth dermassen dringet, daß ein schwerer sobald nicht ersetzlicher Schaden zu befahren, oder ganz offenbar ist, daß keiner Parthei dadurch einiger Nachtheil zufließet.«

2188. — Den 4. Sept. 1781. — A.

Zur Verteilung der zum Nachtheil der Feldfrüchte überhandnehmenden Spazern soll jeder Hausmann jährlich 4 Spazern-Köpfe an den Kirchspiels-Schoppen abliefern, oder für jeden fehlenden Spazernkopf 2 Stüber Brüche entrichten. Das Schießen der Spazern in den Dörfern wird jedoch, zur Verhütung der Feuers-Gefahr, verboten.

2189. — Den 7. Sept. 1781. — A. P.

Gegen die fortwährend herrschende Seuche der Nothens-Kuhr werden die vom Consil. Med. vorgeschriebenen Heil- und Schutz-Mittel zur genauen Beobachtung empfohlen, und zugleich fernere, polizeiliche Maßregeln gegen die Verbreitung der Seuche verordnet.

2190. — Den 16. Novbr. 1781. — A.

Polizey-Verordnung wegen des Schauspiels und des Comödien-Hauses zu Düsseldorf; wodurch die Verpflichtungen des Direktors, rücksichtlich der Sittlichkeit der Schauspieler und ihrer Schulden gegen Einwohner, festgesetzt, sodann auch über die Eröffnung des Schauspielhauses, über den Anfang des Schauspiels, über die Vertheilung und den Preis der Plätze, über die Verpflichtungen des Auditoriums u. bestimmt wird.

2191. — Den 17. Dezbr. 1781. — A.

Wegen der sich vermehrenden Wildddiebereien soll die sub No. 1191 aufgeführte Verordnung streng gehandhabt, und die unter No. 2148, wegen Ergreifung der groben Verbrecher, erlassene Bestimmung gegen die verpflichteten Jäger nur in so fern ausgeführt werden, als sich, bei den unverzüglich anzustellen den Untersuchungen der Verwundungen und Todesfällen, ergibt, daß die Jäger unter erschwerenden Umständen dabei implicirt sind.

2192. — Den 14. Dezbr. 1781. — A.

Die Ausfuhr des Bau-Holzes wird wegen dessen Theuerung streng verboten.

2193. — Den 8. Febr. 1782. — A.

Die Karren, deren Räder mit Kopfnägel beschlagen, und woran die Pferde voreinander gespannt sind, sollen doppeltes Barriere-Geld, hingegen die 4rädri gen Wagen, deren Pferde neben einander gespannt, und deren Räder ohne Kopfnägel sind, nur den Wegegeld-Satz einer einspannigen Karre bezahlen.

2194. — Ohne Erlaß-Ort, den 27. Febr. 1782. — H.

Die von bürgerlichen, inländischen Personen verübt werdenden Militär-Verbrechen gehören, nach Maassgabe der (sub No. 1912) publicirten Satz- und Ordnung der Militär-Jurisdiction u., in so fern zur gemeinschaftlichen Untersuchung und Erkenntniß der Civil- und Militair-Gerichtsbehörden, als die Verbrecher landesbärtige Unterthanen-Kinder sind, noch in elterlicher Disciplin und Brod stehen, und nicht auf der That angehalten werden. Wenn solche Deliquenten selbstständig sind, und auf der That angehalten werden, sind sie den Fremden gleichzuhalten, und der Kriegsgerichtsbarkeit allein unterworfen. (Conf. No. 2025 u. 2218).

2195. — Den 22. März 1782. — A.

Das auf den Antrag der Landstände zur bessern Handhabung der Sicherheitspolizei errichtete, militairisch organisirte und aus Reiterei und Infanterie bestehende Sicherheits-Corps wird in die Weimer dislocirt. Demselben soll von den Gemeinden, außer dem freien Quartier und der Fourage, welche p. Ration mit 10 Stbr. aus Landesmitteln vergütet wird, nichts verabreicht werden. Die Beamten werden angewiesen, diesem Corps in seinen, durch eine besondere Instruktion bestimmten Dienstverrichtungen allen Vorschub und Beistand zu leisten.

2196. — Den 22. März 1782. — A.

Instruktion für das neu errichtete Sicherheits-Corps in 18 Art., wodurch hauptsächlich folgendes bestimmt wird: das Corps steht unmittelbar unter dem Jül. und Berg. Geheimrath, und wird im Herzogth. Berg durch einen Hauptmann als Chef, und durch einen Lieutenant befehligt; seine Verfassung ist rein militairisch; dasselbe hat die Verpflichtung, das ganze Land zu bestimmten und unbestimmten Zeiten zu durchstreifen, alle Bagabunden und alles verdächtige Gesindel zu verhaften, und an die Civilbehörde zu überliefern, auch die Kirchweihen und andern Volksversammlungen zu beaufsichtigen, und alle die öffentliche Sicherheit gefährdenden Ereignisse zu verhindern oder zu fördern. Jedes Glied dieses Corps muß sich moralisch und nüchtern betragen, und aus dem ihm zu gelegten Sold sich seine Mundverpflegung selbst verschaffen.

2197. — Den 10. April 1782. — A.

Die Fourage-Ration jedes berittenen Jägers des im Herzogthum Berg dislocirten Sicherheits-Corps wird auf  $\frac{2}{3}$  köln. Malter Hafer und 10 Pf. Heu festgesetzt, wofür den bequartirten Gemeinden 10 Stbr. p. Ration von den Steuerempfängern vergütet werden soll.

2198. — Den 17. May 1782. — A. H.

Zur Abstellung der Unordnungen und Unregelmäßigkeiten bei den Amtshandlungen der Notarien, wird verordnet:

»daß hiens in Zukunft die Data mit Buchstaben in denen Notarial-Noten so wohl, als Berufungs-Instrumenten ausgeschrieben, — 2tens daß der Tag der Berufung so wohl in dem Instrument, als im Protokoll ordentlich verzeichnet, und nicht ein willküriger Tag angelegt; — 3tens daß in denen Instrumenten, und Protokollen nie etwas radirt, an wesentlichen Orten auch nichts corrigirt, sonsten aber die Korrekturen so, daß man das Ausgestrichene immer lesen könne, verfüget — 4tens daß von denen Notarien ein ordentliches Protokoll, welchem die Handlungen von Tag zu Tag, auch von Stunde zu Stunde einzutragen, gehalten, und daß solchen Ende jeder Notarius sich ein gebundenes Buch anschaffen, und solches alle Jahre schließen. — 5tens Daß die Original-Instrumenten jedesmal von denen zugezogen werdenden Zeugen unterzeichnet, und in dem Protokoll deren Namen nur bemerkt; — 6tens daß weder die Söhne, noch nächste Anverwandten deren Notarien als Zeugen gebraucht, — 7tens daß bey Absterben der Notarien Beamte die Erben, wann unter diesen keiner das Notariat fortführet, anweisen sollen, die abgehaltene Protokollen zur Gerichts-Registratur verschloßen, abzugeben, damit ab denen von dem Verlebten begangenen, und unter dessen Namen ausgefertigten Handlungen für die künftige Zeiten gewisse Nachricht zu haben sey» etc.

2199. — Den 4. Juny 1782. — A.

Liebe Getreue! Nachdem Wir mißfälligst vernommen, daß unangesehen des Erzbischöflichen heilsamen Verbots vom 10ten April 1765, und von Uns ebenemassen unter dem 23ten Junius 1768 erlassenen General-Verordnung wegen denen übernachtenden Prozessionen, an mehreren Orten sich viele haben begeben lassen, dergleichen wieder einzuführen, oder durch private Zusammenrottirungen gar außer Landes mit Vernachlässigung des Hauswesens, nebst schädlichen Verzehrungen derlei Wallfahrten vorzu-

nehmen: Als gebieten Wir hiemit allen, und jeden nachmalen gnädigt, und ernstlich, vorgeordneten Verordnungen auf das genaueste gehorsamst nachzuleben, mit dem Anbange, daß jeder Pastor, welcher solche zugeben, und jeder Geistliche, welcher selbige führen wird, in 25 Rthlr. Strafe, jeder Brudermeister in 12, und jeder, welcher solche begleiten wird, in 6 Rthlr. verfallen sey; im Unvermögenheitsfalle aber sechs Wochen lang bei Wasser und Brod hingesezt; sodann jeder Unserer Beamten, welcher solche zugeben, nicht also fort stören, und die Frevler nicht nach Inhalt dieses bestrafen, und wie geschehen, berichten wird, ebenermaßen in 25 Rthlr. Strafe verfallen seyn soll.

2200. — Den 14. Juny 1782. — A.

Unter Erneuerung des (sub No. 1807) erlassenen Verbotes der Strohdächer wird befohlen, daß alle Dächer auf neu erbauten Häusern, Scheunen und Stallungen, welche nicht aus Ziegel, Pfannen oder Leyen, sondern aus Stroh bestehen, wirklich niedgerissen werden sollen, worüber von den Beamten pflichtmäßige Anzeige gefordert wird.

2201. — Den 31. July 1782. — A.

Zur Beförderung des Handels und der Industrie in der Stadt Elberfeld und in den Aemtern Elberfeld und Ober- und Unter-Barmer, wird die den dortigen Leinwebern am 16. Octbr. 1738 verliehene und im Jahr 1743 bestätigte Zunftordnung, weil sie sich mit den Zeitverhältnissen nicht ferner verträgt, aufgehoben, und an deren Stelle für besagte Stadt und Aemter drei, unter sich selbst ganz gleiche und verbundene, Leinweber-Zünfte errichtet. — Ueber die Verpflichtungen und Obliegenheiten sämmtlicher Zunftglieder, wird eine in 38 §§. aufgestellte Ordnung gleichzeitig verkündigt.

2202. — Den 6. Sept. 1782. — A.

Die Beamten werden ernstlich angewiesen dem Sicherheits-Corps bessern Vorschub und Beistand wie bisheran zu leisten. Die geringste Beschimpfung oder Mißhandlung der Glieder dieses Corps, durch die Unterthanen, soll mit körperlichem Arrest bestraft werden. Die Einquartierung der Leute und Pferde muß reglementsmäßig geschehen und dürfen die Wirthe von den Offizieren für eine Mittagsmahlzeit nur 10 Eubr. und für eine Abendsmahlzeit nur 5 Eubr., von den Unteroffizieren und Gemeinen hingegen, nur 3 Eubr. für die Mahlzeit ohne den Trank, nehmen; die für die Pferde erforderlichen Fournage-Rationen müssen von den Wirthen oder von den Ortsvorständen in guter Qualität und unverzüglich geliefert werden.

2203 — Den 6. Sept. 1782. — A.

Die Dislokationsliste und das Verzeichniß des Patrouillen-Dienstes des, zur Sicherheit des Herzogthums Jülich, neu errichteten leichten Dragoner-Corps, wird den Beamten mit dem Befehle übersendet, diesem Corps allen Vorschub zu leisten.

2204. — Den 6. Sept. 1782. — A.

Die bereits unter No. 2014 befohlene Austheilung von bleiernen oder zinnernen Amtszeichen, an die wirklichen Armen in jedem Orte, soll überall von den Ortsvorstehern pünktlich erfüllt werden. Die ohne solches Zeichen oder außerhalb ihres ihnen angewiesenen Amtsbezirks betreten werdenden Bettler, müssen als Bagabunden verhaftet und behandelt werden. (Erneuert am 1. July 1794.)

2205. — Den 23. Octbr. 1782. — A.

Die Pfarrgeistlichen sollen in ihren Kirchspielen unter Begleitung eines Scheffen oder Vorstehers ein genaues

die Personal- und Familien-Verhältnisse aufklärendes Verzeichniß aller vorhandenen Armen aufnehmen und an die Beamten einfenden. Letztern wird die Zusammenstellung und Einreichung dieser Verzeichnisse befohlen.

2206. — Den 5. Novbr. 1782. — A.

Bekanntmachung der stattgefundenen Errichtung einer churfürstlichen Klassen-Lotterie, welche, neben dem bestehenden Lotto, an die Stelle der eingehenden Ravenssteiner-Lotterie tritt. Die frühern Verbote des Spielens in ausländischen Lotterien werden erneuert und sollen dieselben alle halbe Jahre wiederholt publizirt werden.

2207. — Den 15. Novbr. 1782. — A.

Das Glocken-Geläute während den Gewittern wird bei 25 Mtr. Strafe verboten; bei herannahenden Gewittern darf nur ein Zeichen mit der Messglocke gegeben werden.

2208. — Den 15. Novbr. 1782. — A. H.

Die ohne Geleitsbriefe oder Paß sich einschleichenden, fremden Pack- und Bettel-Juden sollen ohne Verzug des Landes verwiesen werden.

2209. — Den 26. Novbr. 1782. — A.

Der unter No. 2202. festgesetzte Preis der Mahlzeiten gilt nur für die auf Patronillen sich befindenden Mitglieder des Sicherheits-Corps, indem letztere in ihren Standquartieren für ihre Mundverpflegung selbst sorgen müssen.

2210. — Den 8. April 1783. — A.

Zufolge einer mit Churfürstlichen getroffenen Vereinbarung sollen die wechselseitigen Beamten sich auf gegenseitiges Gesinnen, die wegen Gefangenen und Inquisiten abgehaltenen Protokolle mittheilen und den erfolgenden Requisitionen zur Verhaftung von Delinquenten ohnweigerlich beschreiben. Den in den beiderseitigen Ländern errichteten Sicherheits-Corps ist es gleichmäßig gestattet, die in die wechselseitigen Landesgebiete sich flüchtenden Verbrecher und Verdächtige zu verfolgen und zu verhaften, jedoch müssen die Verhafteten an dem Orte ihrer Gefangennehmung der Lokalbehörde übergeben werden.

2211. — Den 2. May 1783. — A.

Die gerichtlichen Depositen können nur bei versammeltem Gericht übernommen und müssen gehörig in ein Protokollbuch eingetragen und mit diesem in die Depositen-Kiste hinterlegt werden; zugleich wird verordnet, daß die über 50 Mthlr. betragenden Depositengelder gegen gerichtliche Sicherheit rentbar angelegt werden müssen.

2212. — Den 27. Juny 1783. — A.

Die Abstellung der sogenannten blauen Montage wird, auf den Grund der gegen die Handwerksmißbräuche ergangenen Reichsbeditte (No. 1320 und 2075), wiederholt, ernstlich befohlen. Die gegen diesen Befehl handelnden Handwerksgejellen sollen für den ersten Mißgungstag mit 15 Stbr., für den zweiten mit 30 Stbr. und für den dritten mit achtägigem Arrest bestraft werden; diejenigen Meister welche sich an solchem Mißbrauch betheiligen, verfallen für die vorgenannten Contraventionen in die doppelte Strafe und sollen im vierten Wiederholungsfall des Handwerks verlustig erklärt werden.

2213. — Den 1sten July 1783. — A.

Bei den sich vermehrenden Feld- und Garten-Diebstehlen werden die frühern Bestimmungen, wodurch es er-

laubt ist auf die Diebe Feuer zu geben, und wonach die Eltern für die Vergehen ihrer Kinder verantwortlich gemacht werden sollen, erneuert, und sollen künftig alle halbe Jahre wiederholt publicirt werden.

2214. — Den 4. July 1783. — A.

Liebe Getreue! Demnach Wir gnädigst verordnet haben, und wollen, daß die in hiesigen Unsern Herzogthümern sich verhaltenden Juden in Zukunft ihre Handels- und dazu gehörende Bücher ic. überhaupt in deutscher Sprache fassen, und daß solche sonst ungültig, mithin zum Beweis untüchtig seyn sollen: So habt ihr dieses, Anlaß gnädigsten Rescripts vom 21. Junius nächsthin, in denen Synagogen verkünden zu lassen, euch bei künftigen Rechtsfällen darnach zu richten. ic.

2215. — Den 16. July 1783. — P.

Die Verfasser und Verbreiter von ehrenrührigen Schmähschriften und Libellen, sollen nach den erlassenen Bestimmungen strenge bestraft, und denjenigen welche erstere zur Anzeige bringen, unter Verschweigung ihres Namens, Belohnungen ertheilt werden.

2216. — Den 19. December 1783. — A. H.

Die unter Nro. 1767 erlassene Vorschrift über die Ertheilungsart der Gemeinde-Vollmachten zu Prozeßführungen ic. wird zur genauesten Beobachtung erneuert.

2217. — Den 7. Januar 1784. — A.

Veräußerungen, Verpfändungen oder Cessionen diesseitiger Besitzungen von ausländischen Klöstern und Stiftungen, ohne landesherrlichen Consens, dürfen von den Beamten nicht zugelassen werden.

2218. — Ohne Erlaß = Ort den 8. Januar 1784. — H.

Ueber die unter Nro. 2025 und 2194 festgesetzten Competenz-Gränzen der Civil- und Militair-Behörden, zur Erkennung über diejenigen Militair-Verbrechen, welche von Inländern oder Ausländern verübt werden, werden erläuternde Bestimmungen ertheilt.

2219. — Den 6. Febr. 1784. — A.

Wegen der sich vermehrenden Bilddiebereien soll das sub Nro. 1331 ergangene, am 28. Nov. 1743 erneuerte, geschärfte Edict gegen die Bilddiebe wiederholt publicirt werden.

2220. — Den 8. März 1784. — A.

Ueber die durch die stattgefundenen, allgemeinen Fluß-Überschwemmungen entstandenen Unglücke, Zerstörungen und Verluste, so wie über die Verhältnisse der Beschädigten und über die angetriebenen und aufgeschichteten Gegenstände, deren Zueignung jedem streng verboten, und deren Rückerstattung an die Eigenthümer befohlen wird, werden genaue Nachweisen und Berichte von den Beamten gefordert.

2221. — Den 16. März 1784. — A.

Die Beamten werden zur schleunigen Herstellung der durch die Überschwemmung zerstörten Landstraßen, Brücken und Steege angewiesen.

2222. — Den 23. März 1784. — A. H.

Das unter Nro. 2047 erlassene Edict wird dahin erläutert: » daß die steuerbaren Ländereien, solche mögen viel oder wenig im Schatz geben, den Consolidations-Edicten nicht untergeben, wie auch daß die Plätze, auf

welchen Eisen-, Stahl- und Neß-Hämmer erbaut werden können, von denselben befreit seyn sollen.»

2223. — Den 2. April 1784. — A.

Die bei der Baumwollenspinnerei im Herzogthum Berg von den Arbeitern verübt werdenden Unterschleife, als Vertauschung der Wolle, Verzögerung der Ablieferung, Kürzung der Fäden ꝛc., sollen strenge und unverzüglich von den Beamten bestraft werden.

2224. — Mannheim den 17. April 1784. — H.

Die Gerichtsbarkeit in Bergwerksachen bleibt, so lange als kein eigenes Ober-Berg-Amt angeordnet ist, in 2ter Instanz bei der Churf. Hofkammer, im Fall einer weiteren Berufung soll die Erkennung in 3ter Instanz dem Ober-Appellations-Gericht, in Gemäßheit des Justiz-Erörterungs-Ediktes und der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, überwießen bleiben.

Bemerk. Am 26. April 1791 ist erläuternd bestimmt worden, daß auch von den in 1ter Instanz ergangenen Erkenntnissen der Hofkammer die Appellation oder Revision bei dem Ob.-App.-Gericht unmittelbar eingeführt werden soll.

2225. — München den 23. April 1784. — H.

Gelegentlich eines speziellen Falles wird als allgemeine Norm festgesetzt, daß das Austragal-Verfahren in allen zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen vorkommenden Streitigkeiten nicht gestattet werden darf; indem nach der Verfassung und uralten Gewohnheit alle solche Erörterungen zur Erkenntniß der inländischen Justizdilectarien gehören, deren Glieder in diesen Fällen nur auf ihren, zur unpartheißchen Handhabung der Gerechtigkeit, geleiteten Eid angewiesen sind.

2226. — Den 30. April 1784. — A.

Zur bessern Erhaltung der Chausseen wird verordnet, daß der bereits verbotene Gebrauch der Räder mit Kopfnägeln jedesmal mit 3 Rthlr. für jedes Rad, und daß die Schmiede, welche solchen Räderbeschlag fernher anfertigen, mit 12 Rthlr. bestraft werden sollen. Von zweispännigen Frachtkarren mit voreinander gespannten Pferden soll der tarifmäßige Wegegeld-Satz, von dreispännigen der doppelte, und von vier-, fünf- oder sechspännigen Karren der dreifache Tariffatz erhoben werden; hingegen sollen die vierradrigen Güterwagen mit nebeneinander gespannten Pferden, während den nächsten fünf Jahren, nur die Hälfte des Barriere-Geldes zahlen. Der Räderbeschlag muß von den Schmieden auf eine Breite von drei Zoll gefertigt werden. Drei hintereinander fahrende Karren dürfen nicht dieselbe Spur einhalten.

2227. — Den 4. May 1784. — A.

Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten werden die Begräbnisse in den Städten allgemein verboten, und wird die Verlegung der Kirchhöfe auf freie, ausserhalb der Orte gelegene Plätze befohlen. Nur den Standespersonen und den Klostergeistlichen wird es gestattet, ihre Todten in besonders dazu (wie Backöfen) einzurichtende, und zu vermaurende Grufte in den Kirchen zu begraben. Die Beamten, die Geistlichkeit und die Kirchen- und Gemeindevorsteher werden mit der Ausführung dieser Vorschrift beauftragt.

2228. — Den 7. May 1784. — A. H.

Die von den Gerichtsboten eigenmächtig, und ohne richterliches Dekret unternommen werdenden Kirchen-Rüfe sollen ungültig seyn, und keine rechtliche Wirkung haben.

2229. — Den 2. Juny 1784. — A. P.

Das jülich und bergische Consilium medicum, im erneuerten landesherrlichen Auftrag: die Abstellung der im

Medicinalwesen eingeschlichenen Mißbräuche zu bewirken, fordert die Amtspächter auf, über den lokalen Zustand des Medicinalwesens ausführlich zu berichten, und namentliche Verzeichnisse aller vorhandenen, dem Consilio medico rücksichtlich der Kunstausübung untergebenen Medicinalpersonen einzusenden. Die Berichte über medicinische Pflücker müssen, zur gehörigen Verfolgung derselben, liquidirte Thatsachen oder genaue Anzeige derselben enthalten. Den in der Hebammenkunst nicht geprüften Aerzten und Chirurgen wird es bei 20 Rthlr. Strafe verboten, Operationen bei Kreisenden selbst vorzunehmen.

2230. — Den 18. Juny 1784. — A.

Die Ertheilung an Dürftige von sogenannten Collectenscheinen, Empfehlungsschreiben oder Dürftigkeitsattesten wird den Beamten und Pfarrern bei 25 Rthlr. Strafe verboten. Die mit dergleichen Scheinen herumlaufenden Bettler sollen überall angehalten, und ihnen das gesammelte Geld, nebst den Collectenscheinen abgenommen, zugleich auch der Vorgang angezeigt werden. (Erneuert am 27. Nov. 1789, am 2. Sep. 1791 und am 27. März 1799.)

2231. — Den 20. July 1784. — A.

Die frühern Verbote der Hazard- u. a. hohen Karten- und Würfelspiele werden wegen der wieder einreißenden Spielsucht erneuert. (Wiederholt erneuert am 30. April 1788.)

2232. — Den 4. August 1784. — A.

Zu dem am 1sten Oct. anfangenden Lehrkursus für Hebammen sollen die Beamten qualificirte Subjekte nach Düsseldorf schicken.

2233. — Den 10. Sept. 1784. — A.

Zufolge des Postvertrages mit Thurn und Taxis von 1743, sind alle an die Churfürstl. jül. und berg. Kanzler, Hofraths- und Hofkammer-Präsidenten, wirkliche Geheim-, Hof- und Kammer-Räthe, Sekretarien, Registratoren und Expeditoren aufgegeben werdende Briefe auf den kaiserl. Postämtern frei anzunehmen, die darauf erfolgenden Antwortschreiben sind aber der tarifmäßigen Laxe unterworfen, nämlich für Cöln, Jülich, Aachen für den einfachen Brief 4 Albus, für den doppelten 6 Albus, und wenn er eine Unze wiegt 8 Albus.

2234. — Den 10. Sept. 1784. — H.

Diejenigen Partheien, welche sich durch erlassene, provisorische Regierungs-Verordnungen beschwert glauben, müssen die Ernennung des in solchen Fällen gestatteter Correferenten, binnen einer unersrecklichen Frist von zehn Tagen, vom Tage der legalen Kundtschaft der Regierungs-Verordnung, begehren.

2235. — Den 14. Sept. 1784. — A.

Zur Aufmunterung der zur Erlernung der Hebammenkunst sich eignenden Personen sollen die Gemeinden eines jeden Amtes den anzustellenden Hebammen ein kleines Gehalt von 12 bis 15 Rthlr. bewilligen, wogegen diese den armen Kreisenden Hülfe zu leisten verpflichtet sind.

2236. — Den 16. Nov. 1784. — A.

Das Verbot des Gebrauchs der mit Kopfnägel, Stiften u. beschlagenen Räder soll strenger beobachtet werden. Die Kaufleute dürfen bei 6 Rthlr. Strafe keine Fracht an einen Fuhrmann verladen, dessen Karre mit solchem verbotenen Räderbeschlag versehen ist.

2237. — Den 12. Jan. 1785. — H.

Zu den Stellen von Rathsverwandten, Scheffen und Gemeinheitsvorstehern dürfen künftig keine solche Subjekte vorgeschlagen werden, »welche den wirklichen Rathsgliedern u. bis zum dritten Grade einschließlic, nach kanonischer Berechnung, mit Bluts- oder aus der Verhehlung entstandener Verwandtschaft einander zugehörig sind,« unter dem Nachtheil, daß solche Wahlen kassirt, und die daran Betheiligten noch besonders gestraft werden.

2238. — Den 1. Febr. 1785. — A.

Liebe Getreue! Wir haben von einigen Jahren her mit größtem Mißfallen vernommen, welche grobe und tödtliche Verwundungen bei vorgefallenem Streite öfters daher entsanden, daß Unserer Untertanen und gemeine Einsajen hiesiger Unserer beiden Herzogthümern unbeschränkt grobe, oben und unten mit Kupfer oder Eisen beschlagene und mit Blei begossene Stöcke taglich bei sich führen, auch aus anschließenden andern Ländern viele Leute in denen Unserigen mit dergleichen Stöcken sich einzufinden, und Streit anzuhoben pflegen; um diesem verderblichen Unwesen zu steuern, das Publikum in Sicherheit zu setzen, und gute Ordnung zu befördern, haben Wir daher gnädigst gutbefunden, und wollen, daß von nun an keine andere, denn mittelmäßige, den so genannten Spanischen Köhren an Dicke ähnliche, besonders aber keine oben oder unten mit starkem Eisen oder Kupfer beschlagene, noch weniger mit Blei begossene gefährliche Stöcke getragen, sodann daß jenen, sie seyen Ein- oder Ausländer, ohne Unterschied, welche mit andern Stöcken betroffen werden, solche sogleich abgenommen, und einer wie der andere an nebens in 2 Rthlr. — bei fernerer Betretung in 6 — und nach Umständen in mehrere Rthlr. Strafe, im Unvermögenheits-Falle aber zur Schanz- oder Zuchthaus Strafe verurtheilt werden sollen; Wir befehlen euch solchemnach gnädigst, und ernstlich, dies Unser Verbott nicht allein in denen Kirchen verkünden, und an gewöhnlichen Orten aushängen zu lassen, sondern auch die Scheffen, Dorfseher, und Gerichts Boten anzuweisen, die Frevler zu beobachten, denselben die Stöcke so gleich abzunehmen, in Stücke zu zerschlagen, und die Frevler auch so

fort zur Bestrafung anzuzeigen, im Fall der Unvermögenheit aber dieselbe in Arrest zu ziehen, und den Erfolg anhero zu berichten.

Bemerk. Erneuert am 26. Febr. 1793.

2239. — Den 18. Febr. 1785. — A.

Zur Verminderung der Bagabunden soll die Passpolizei strenger als bisheran gehandhabt werden. Alle ohne Paß, oder mit Pässen, welche über ein halbes Jahr alt sind, betreten werdenden Ausländer, Standespersonen und ausgezeichnete benachbarte Privatleute ausgenommen, müssen sogleich mit Prügeln des Landes verwiesen werden. Die richtig befundenen Pässe der fremden Reisenden müssen von den Lokalbehörden visirt, und dürfen überhaupt keine Fremden, ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit, von den Unterthanen aufgenommen und länger als 24 Stunden beherbergt werden. (conf. Nro. 2244.)

2240. — Den 18. Febr. 1785. — A. H.

Unter Erneuerung der sub Nro. 2208 erlassenen Verordnung wird die strengste Handhabung der Passpolizei gegen die fremden Paß- und Betteljuden befohlen. Die ohne richtige Pässe oder Geleitscheine betroffenen wendenden Juden sollen »sogleich mit Prügeln abgewiesen werden.«

2241. — Den 8. März 1785. — A.

Die Ehemänner und Kinder der Hebammen, in so fern letztere noch in elterlicher Gewalt stehen, sollen von allen Personal-Kasten befreiet bleiben. Den Hebammen soll für jede Geburtshülfe bei armen Kreisenden 15 Stbr. aus Armenmitteln gezahlt werden.

2242. — Den 31. Aug. 1785. — A.

Die den patrouillirenden Dragonern des Sicherheits-Corps gegen Zahlung von 3 Stbr. zu liefernde Maßzeit

soll in Suppe, Gemüse und  $\frac{1}{2}$  Pfd. frisches oder  $\frac{3}{4}$  Pfd. geräuchertes Fleisch, oder  $\frac{1}{2}$  Pfd. Speck bestehen.

2243. — Den 21. Sept. 1785. — A.

Der verdoppelte Aufsatz der Morgenzahl bei Steuer-Nachlassgesuchen wegen Feldschaden, welches unter dem ungegründeten Prätext stattfindet, daß ein Braach-Morgen die Steuer für zwei Jahre zahlen müsse, wird den Beamten bei Cassations-Strafe verboten.

2244. — Den 12. Octbr. 1785. — A.

Nachträglich zur Verordnung unter No. 2239 wird bestimmt, daß die ausländischen Pässe der Reisenden für die diesseitigen Lande nur für die Dauer eines Vierteljahres gültig seyn sollen. Die Pässe müssen von den Beamten gehörig untersucht, und, nach Befund ihrer Richtigkeit, unentgeltlich visirt werden.

2245. — Den 22. Novbr. 1785. — A.

Alle aus fremden Diensten verabschiedeten Kriegsknechte müssen in den Grenz-Orten den Lokalbehörden ihre Pässe und Entlassungsscheine zur Visirung präsentieren, dieselben dürfen sich nicht länger als vier Tage im Lande aufhalten, und von den Landtruppen nicht abweichen, bei Strafe der Behandlung als Bagabunden.

2246. — Den 2. Dezbr. 1785. — A.

Alle den Studien und dem künftigen Staatsdienst sich widmenden Landesfinder müssen, außer dem zweijährigen Besuch der Akademie der Rechtsgelahrtheit zu Düsseldorf, wenigstens zwei Jahre auf der Universität zu Heidelberg dem Studium der höhern Wissenschaften obliegen, um Ansprüche auf Versorgung zu erwerben.

Bemerk. am 11. April 1787 ist die erforderliche zweijährige Dauer der Universitäts-Studien auf die Hälfte vermindert worden.

2247. — Den 13. Dezbr. 1785. — P.

Nach vier Wochen müssen an allen die Landstraßen befahrenden Fracht-Karren, und nach vier Monaten an allen anderen Fuhrwerken die mit Kopfnägel beschlagene Räder bei 6 Rthlr. Strafe abgeschafft, und durch andere Räder ersetzt sein.

2248. — Den 14. Jan. 1786. — A.

Die zu Steuernachlässen berechtigenden Feld- und Weingarten-Schaden müssen spätestens acht Tage nach ihrer Stattfindung und Anzeige von den Beamten untersucht, und, unter dem Nachtheil der Nichtberücksichtigung, längstens nach der Erndte oder nach dem Herbst (Weinlese) angemeldet werden.

2249. — Den 24. Jan. 1786. — A.

Die nach der königl. französischen Erklärung vom 30. Octbr. v. J. unter geändertem Stempel geprägten königl. franz. Louisd'ors, so wie die Raubthaler von den Jahren 1784. und 1785, werden einreisen, und bis zur näheren Bestimmung ihres Werthes, verboten.

2250. — Den 10. Febr. 1786. — H.

Nachdem wir die wegen der Gerichte und Amtsverhöre unter'm 13. Dezbr. 1762 (No. 1923.) erlassene allgemeine Verordnung dahin erläutert und abgeändert haben, und wollen

Erstens, daß die Erbtheilungen Concurs- und Beschied-Sachen bei den Gerichten verbleiben — die sum-

marische Real-Sachen aber ohne Unterschied — die Reales ordinariae dahingegen alsdann nur bei dem Amtsverhör verhandelt werden sollen, wenn die Parthieen dessen zufrieden sind;

Zweitens, daß in den beim Amtsverhör befangenen Sachen für den Fall nicht hinreichender Mobilarschaft die Execution auf liegende Güter dem Amtsverhör nachzulassen;

Drittens, daß die Fiscalia minora, nämlich geringere Blutrüst-Verletz- und Verwundungen, welche ohne wesentliche Verkrümmelung der Glieder geschehen, Hurerey, geringe Diebstähle, welche nicht über 5 Rthlr. betragen, Die ganz geringe Feld- und Garten-Diebereyen- und Beschädigungen an Früchten, Bäumen, Pflügen, Uckergeschirre und dergleichen bei den Amtsverhören untersucht und bei dem Brüchtenverhör bestrafet; wenn aber der an dergleichen Kleinigkeiten theilhaftige Dieb zum andermal betreten werden sollte, daß die Untersuchung und sonstige Verfügung vom Gericht vorgenommen werden sollte, als wird euch solches zur gehorsamsten Befolgung gnädigst unverhalten.

2251. — Den 21. Febr. 1786 — A.

Die Aufbiethung der Frohnen zu Kameraldiensten soll ferner durch die Kellner geschehen, welche jedoch jedesmal den Amtleuten und Vögten conjunctim Nachricht über die Zahl der Aufgebotenen und über den Zweck des Aufgebotes geben müssen.

2252. — München den 25. Febr. 1786. — A.

Publication eines General-Pardons für die binnen sechs Monaten zurückkehrenden Deserteure von den churfürstl. Truppen.

2253 — Den 7. März 1786 — A.

Liebe Getreue! Da Wir auf die von Unsern Bergischen Landständen, wegen Benutzung der Wachholder

Bereen, erhobene Beschwerden, Uns mildest bemogen gefunden, durch gnädigstes Rescript vom 17. März lezt abgewichenen Jahrs zu verordnen, daß jedem Eigentümer auf seinem Grunde, ausschließlicly jedoch der vom 1ten Septemb. bis 15. Octob. andauernder Brunnzeit, in so lange, bis ein anderes rechts gegründetes Herbringen erwiesen seyn wird, die Wachholder Stauden zu schlagen, fort der Genuß sämtlicher daran wachsenden Beeren ohne Behinderung der Amts- und anderer Jäger zu gestatten sey, jedoch auch, zu Abwendung aller Excessen und Ungebühren in übermäßigem Einfall der Eigentümer, und Verstörung der Wildfuhr, auch Schmälerung des Vogelfangs, gnädigst wollen, daß diejenige, so das Wachholder Schlagen verrichten, sich dabei allen Karmens, auch aller Beschädigung der Wachholder Stauden enthalten.

Daß annehbens für die Gemeine und Gemarken-Waldungen gewisse Wachholder Schläger, deren jedoch für jede Gemeine, und Gemarke nicht mehr, als höchstens vier an der Zahl seyn sollen, eigends angestellt, auch zu Verhütung allen Eigenunzes und Unterschleifes, erstere von Orts-Beamten, letztere aber bei denen Gemarken-Gebirgen, vereidbet werden, welche die Wachholder-Körner, gegen einen mäßigen Taglohn, oder sichern Anteil an denen Körnern, einsammeln, und das gesammelte täglich dem Gemeinheits-Vorstand, (respective Gemarken-Deputirten) einliefern, — diese aber den Vorrat zum Besien der Gemeine (respective Gemarken Beernten) versilbern, berechnen, und den, nach Abzug des, denen Wachholder-Schlägern zu verreichenden Lohns, sich ergebenden Ueberschuß unter die Gemeinds-Glieder (respective Gemarken-Erben nach Ertrag eines jeden Be-rechtigung) vertheilen, — daß sodann, als lang die zum Vogelfang geeignete Jahreszeit andauert, und mit dem Fangen fortgefahren wird, auf eine Weite von fünfzig Schritte um jeden Vogelheerd herum keine Wachholder geschlagen werden, — und daß überhaupt während besagter Zeit das Wachholder Schlagen allenthalben bis Mittag an-gestellt bleiben solle: So befehlen Wir euch gnädigst, diese Unsere höchste Willensmeinung zu jedermanns Nach-richt von denen Kanzeln verkünden zu lassen. ꝛc.

2254. — Den 21. März 1786. — P.

Die Ertheilung von Pässen an fremde und unbekante Personen wird den Beamten streng verboten.

2255. — Den 5. May 1786. — A. H.

Liebe Getreue! Uns ist die mißfällige Anzeige geschehen, daß, ohnangesehen der an die protestantischen Synoden den 12ten September 1770, und 2ten December 1779 erlassenen Verordnungen, mehrere Trauungen, mit Vorbeziehung eigener Prediger, und ohne von diesen erhaltenen Dimissorialien, ausser Landes nachgesucht, und vollzogen worden seyen; Indem aber dergleichen Kirchen- und Polizeiordnungs widrige Ehen nichtig, und strafbar, auch die in solchen gezielte Kinder für ehelich nicht zu halten sind: so ist Unser gnädigster Befehl, daß solche Unordnungen, und Vergerniß mit Nachdruck abgestellt, die Uebertreter sofort zum Protocoll constituirt, von einander getrennet, und daß denselben die Bewohnung unter Strafe körperlichen Arrestes untersaget, und diesemnach bestrafet werden sollen; Euch wird daher gnädigst aufgetragen, dieses zu jedens Warnung in dertigen protestantischen Kirchen verkünden zu lassen, bei derlei Gelegenheiten dem gemäß zu verfahren, und das Protocoll jedesmal gehorsamt einzuschicken, zugleich das Verzeichniß jener, welche von auswärtigen Predigern, ohne Losschein, oder in verbotenen Fällen, ohne Landesfürstliche gnädigste Dispensation, sich haben zusammengeben lassen, von den Predigern einzufordern, und in 14 Tagen mit einzusenden.

2256. — Den 13. Juny 1786. — A.

Die Unterthanen sollen sich künftig in ihren Angelegenheiten bei dem römischen Hofe, nicht mehr an die päpstliche Nuntiatur zu Eöln sondern an den jetzt in München residirenden Nuntius ordinarius und Legatus apostolicus wenden.

2257. — Den 23. Juny 1786. — A.

Die in der General-Exportel-Laxe bestimmte Gebühr der Gerichtschreiber wird in einigen Punkten abgeändert und erläutert.

2258. — Den 22. Aug. 1786. — A.

Liebe Getreue! Uns ist die mißfällige Anzeige geschehen, daß die zu der in Unserer Stadt und Amt Ebersfeld, auch Ober- und Unter Barmen bestehenden Garnnahrung gehörende Bleichereien, ungeachtet der geschärften Edicten, durch jedens freien Zugang, besonders in Nachtszeiten, der Unsicherheit überlassen, und daß die Diebische Entwendungen des Garns, von geraumer Zeit her sich sehr vermehret haben, — um diesem anwachsenden Uebel Einhalt zu machen, und den, Unseren Untertanen und Bleichern sowohl, als dem Commerz daher zugehenden Schaden mit mehrerer Wirkung abzuwenden, verordnen Wir diesemnach gnädigst:

1) Daß der Zugang zu denen Bleichen bei Nachtszeiten allen, welche auf solchen nichts zu schaffen haben, ohne Unterschied verboten seyn, — und daß denen Nachtswächtern aufgegeben werden — auch den Bleichern erlaubt seyn solle, diejenige, welche bei eingetretener Nacht die Bleichen ohne Noth-Ursache betreten, zumal Unbekannte zu arrestiren; Fremden, welche mit Waffen oder sonst sich nicht legitimiren können, wird sodann die Strafe des Zuchthaus auf ein halbes Jahr bestimt, auch solle ein und anderes mit auszustellenden Tafeln bekannt gemacht werden.

2) Erneuern Wir auf die würkliche Diebstähle die Leib- und Lebens Strafe mit dem Strange in der mase, daß der geringste Diebstahl unter 1 Rthlr. Wert mit einjährigem Zuchthause, die Diebstähle von einem bis zehn Rthlr. Wert aber mit doppelt so vieljährigen Zuchthause bestrafet, das ist, daß derjenige, welcher für einen Rthlr. Wert entwendet, für zwey Jahr ins Zuchthaus, und so ferner gesperrt werden solle — Nebst dem soll

3) der Dieb, bevor er zum Zuchthause abgegeben wird, in der Gegend der Entwendung zur Schau ausge-

stelet, umgeföhret, mit gewisser Zahl Prügel nach der Eigenschaft des Verbrechens an verschiedenen Orten belegt, und demnächst zum Zuchthause abgegeben werden.

4) Auf die Diebstähle, welche 10 bis 20 Rthlr. betragen, wird die Zuchthausstrafe auf 30 bis 40 Jahre erstreckt.

5) auf jene aber, welche 20. Rthlr. übersteigen und bis 30 Rthlr. stehlen, wird nämliche Strafe für die Lebenszeit dahin geschärft, daß der Dieb am Ort des Diebstahls auf einem deren Backen — jene von 30 bis 40 Rthlr. aber auf beiden Backen mit einer Brandmarke bezeichnet werden sollen

6) an jenen, welche über 40 Rthlr. Wert stehlen, solle dahingegen die Todesstrafe mit dem Strang am Ort des Verbrechens vollzogen werden; Als viel

7) diejenige angehet, welche auf den Bleichen arbeiten, und an Garn oder Katun den Wert von 1 Rthlr. diebisch entwenden, bestimmen Wir das Zuchthaus auf 3 Jahre, und von 1 bis 10 Rthlr. auf 6 Jahre, für jene aber, welche über den Wert von 10 bis 15, und über 15 bis 20 Rthlr. stehlen, das Zuchthaus für die Lebenszeit, nebst der Brandmarke auf einen und beide Backen sodann

8) für den höhern Werth die Todesstrafe unnachsichtlich.

9) Diejenige, welche wegen Garn Dieberei mit dem Zuchthaus einmal bestrafet worden, und bei solcher zum andermal betreten werden, sollen endlich in der Gegend des Diebstahls umgeföhret, verschiedene mal mit Prügeln belegt, auf beiden Backen gebrandmarkt, und demnächst zum Zuchthaus für ihre Lebenszeit abgegeben werden.

10) Derjenige, welcher vorgiebt, gestohlenes Garn gefunden zu haben, ist verbunden solches dem Gericht oder Beamten mit allen Umständen sogleich ohne Zeitverlust anzuzeigen und abzuliefern, sonst wird derselbe für den Dieb gehalten, und ist denen nämlichen Strafen untergeben.

11) Erlauben Wir denen Bleichern, welche der Diebstahl betroffen hat, die verdächtige Häuser mit Zugiehung des Orts Bürgermeister, Schöffen oder Gerichtsboten zu untersuchen, welchen dabei alle Hülfe, und Vorschub zu leisten sind. — Schließlich sollen

12) diejenige, bei welchen gestohlenes Garn bei der Haussuchung gefunden wird, sogleich arrestiret, und nach denen sie beschwerenden Umständen mit erwehnten Strafen belegt werden. Wir befehlen euch solchemnach gnädigst, dieses Befehl in sämtlichen Kirchen und wo es sonst herkommens, verkünden zu lassen, darauf streng zu halten, und wie jenes geschehen, in 14 Tagen gehorsamst zu berichten. (conf: Nro 2300.)

2259. — Den 1ten Sept. 1786. — A. H.

Liebe Getreue! Gleichwie in dem am 1ten December 1716 (Nro. 1158) erlassenen Edict in Unseren Gältich- und Bergischen Landen bereits die Vorsehung geschehen, daß zu Vorbeugung betriegerlicher Irrungen im Handel jetznen Kaufmanns Büchereyen, oder privat-Annotationen, welche mit legalen Rechts Erfordernüssen versehen sind, kein privilegirter Beweis zugelegt werden solle, wann die dardurch erwiesen werden wollende Forderung vor den nächst vorhergegangenen dreien Jahren gemacht, und beschriben worden; So ist Unsere gnädigste Willens-Meinung, daß dieses Edict in steter Rechtskraft erhalten, und beobachtet werden solle; Ihr habt euch also dem gemäß gehorsamst zu betragen, dieses zu jedens Wissenschaft verkünden zu lassen. u.

2260. — Den 21. Nov. 1786. — A.

Die an die Abteien und Klöster im erzstiftsbischoflichen Kirchenprengel ergangene erzbischofliche Verordnung, » wegen Stellung der Lectoren im theologischen und philosophischen Fache mit der darin gebotenen Vorlegung ihres Lehrplanes, und Prüfung der Seelsorger vor der zu Bonn errichtet werdenden Universität, » kann auf die diesseitigen Lande nicht erstreckt werden, indem diese Vorschriften den

landesherrlichen, auch im Provisionalvergleich vorbehaltenen Rechten zur Prüfung, Beaufsichtigung und Bestellung der Seelsorger und Lehrer entgegen ist.

2261. — Den 21. Nov. 1786. — A.

Die Obern und Vorgesetzten der Abteien und Klöster werden angewiesen, die Kanzeln, Lehr- und Beicht-Stühle mit geschickten und tugendhaften Subjecten, welche nicht nur durch fleißigen Unterricht, sondern auch durch gutes Beispiel Nutzen zu schaffen vermögen, zu besetzen, und überall eine wohl eingerichtete Disziplin zu handhaben; sodann auch bei Aufnahmen von Neulingen hierauf zu sehen, und bei Versezungen und Verschiebungen der Conventualen ganz besonders darauf zu wachen, daß die diesseitigen Klöster und Convente nicht überfüllt, oder mit Auswürflingen des Auslandes bevölkert werden; noch weniger aber, daß die durch Lehre und Sitten ausgezeichneten Klostergeistlichen dem diesseitigen Publikum entzogen werden.

2262. — Den 28. Nov. 1786. — A.

Zur bessern Förderung der bei der päpstlichen Nuntiatür zu München vorzubringenden Angelegenheiten der Untertanen wird ein churfürstlicher Commissarius zu Düsseldorf ernannt, an welchen alle Gesuche u. gerichtet werden müssen.

2263. — Den 23. März 1787. — A.

Liebe Getreue! Indem Wir gnädigst gutgefunden haben, die unterm 16. Juny 1772 (Nro. 2074), wegen dem Erdäpfel Zehnd erlassene general Verordnung, zu Abschneidung vieler bisher in derselben übeln Auslegung entstandene Irrungen, und Rechtsstreiten dahin zu erläutern, daß nur die auf denen sogenannten Mährengärten für Gemüß in der Haushaltung, auch in verschlossenen Gärten, gezogen werdende Erdäpfel Zehndfrei, die übrige aber

Zehndbar verbleiben sollen: So habt ihr dieses zu jedem Wissen von den Kanzeln verkünden zu lassen. u.

2264. — Den 24. April 1787. — H.

Er. churf. Durchlaucht ist mißfälligst angezeigt worden, daß einige katholische Pfarrer und protest. Prediger die Verlobten verschiedener Religion zur Eingehung vorläufiger Ehepacten wegen Erziehung der Kinder, mit Verweigerung der Eheverkündigung, Einsegnung, Erlassungscheine, wider den Inhalt des Religions-Recesses Art. 10. §. 5. (Nro. 586 \*) aufgehalten haben. Um denen daher entstandenen unangenehmen Folgen vorzubeugen, verordnen Höchstselbe gnädigst, daß gemeldte Pfarrer und Prediger solchen Zwangs, bei Straf 25 Rthlr., sich fürzohin enthalten, dergleichen Verlobten keine Behinderung einlegen, sondern sich begnügen sollen, ihre Religionsgenossen aus tragender Schuldigkeit wegen Erziehung der Kinder nachdrücklich zu erinnern, daß alsdann, wenn keine Eheverordnungen gemacht sind, es bei der Landesverfassung zu belassen, mithin die Söhne dem Vater, und die Töchter der Mutter, so lange beide leben, folgen, endlich daß bei vorhandenen Ehepacten es nach Vorschrift gnädigsten Edicti Jahrs 1697 (Nro. 865) gehalten werden solle.

\*) Man lese daselbst XI anstatt IX.

2265. — Den 1sten May 1787. — A.

Während der herrschenden Hornvieh-Seuche darf kein Vieh ohne vorherige Untersuchung seines Gesundheitszustandes geschlachtet, und die Milch des erkrankten Viehes nicht feilgeboten werden.

2266. — Den 15. Juny 1787. — A.

Das Verbot der schwelgerischen Reichen-Zechen vom 6. Sept. 1743 (Nro. 1535) wird dahin erneuert und modificirt, daß bei Hauptreichen am Tage deren Begräbniß

nur zwölf der nächsten Verwandten bis um vier Uhr Nachmittags mit einem mäßigen Mittagsmahl bewirthet werden dürfen. Die diese Vorschrift überschreitenden Individuen sollen mit einer Brüche von 6 Rthlr. oder, im Fall der Unvermögenheit, mit dreitägigem Arrest bei Wasser und Brod bestraft werden.

2267. — Den 7. Sept. 1787. — P.

Zur beabsichtigten Erweiterung der Residenz-Stadt Düsseldorf soll der daselbst hinter der Wallstraße gelegene Wall abgetragen, und den Hausbaulustigen die dort nachgesucht werdenden Baupläze, gegen Erlegung von 1 Rthlr. pr. rhein. Ruthe, planmäßig angewiesen werden. Den Hausbauenden wird eine 20jährige Steuerfreiheit zugesichert.

2268. — München den 27. Sept. 1787. — H.

In den Regierungs- und Gerichts-Verhandlungen darf nur die deutsche, und allenfalls auch die lateinische Sprache gebraucht werden.

2269. — Den 9. Nov. 1787. — A.

Liebe Getreue! Uns ist mißfälligst angezeigt worden, daß der Wucher in hiesig Unserer Residenz Stadt, und auf dem Lande zum Verderb Unserer Untertanen dergestalt gestiegen, daß bey geringen Summen zwanzig bis fünfzig vom hundert genommen, und daß auf bewegliche Unterpfände Geld auf gewisse Zeit, unter allerhand wucherlichen Bedingungen, und besonders mit jener geschlossen werde, daß wann die Lösung in bestimmter Zeit nicht geschehe, das Pfand dem Creditorn für das hergeschaffene verbleiben soll; ob nun zwar dergleichen wucherliche Contracten nicht nur in gemeinen Rechten, und in den Reichs-Gesetzen, sondern auch im 104ten Capitel Unserer Landes-, sodann in Unserer Policey-Ordnung im Titel: Wucherliche Contracten u. schärfest verboten sind, so ermef-

sen Wir gleichwohl, nötig zu seyn, nun erhöhte Stellen nicht nur zu erneuern, sondern auch dahin zu erweitern, a) daß bei derley Contracten der Pfandnehmer das Pfand gegen das verschossene Geld jederzeit rückzugeben, schuldig; b) daß die Halbschied des Vorschusses zur Strafe verwürket seyn; c) daß wann der Creditor das Pfand etwa veräußert hätte, alsdann der Schuldner wegen dessen Werth zum Eide zugelassen, und der Pfandnehmer verbunden seyn solle, den beschwornen Werth, gegen Abzug der verschossenen Summe, jedoch mit Verlust derselben Halbschied zu vergüten. —

Damit nun auch bey denen Darleihen die gesetzmäßige Schranken ferner nicht überschritten, und Unsere Untertanen über die Gebühr nicht gedrucket werden, sondern in ihren Nöthen mit geringen Summen Hülfe finden mögen, so erlauben Wir

1) Christen und Juden gnädigst, von jedem Rthlr. monatlich einen halben Stüber zu nehmen, wann das Darlehn über zehn Rthlr. sich nicht erstreckt — übersteiget aber solches zehn Rthlr., so bleibt es bei dem gemeinen Satz, nach welchem denen Christen von jedem Rthlr. monatlich ein quart Stbr., — denen Juden aber fünf Heller erlaubt sind; Würde so dann

2) der Pfandnehmer mehreres Interesse bestimmen, so solle derselbe nicht nur dessen, sondern auch a) bey der ersten Betretung des halben Pfandschillings verlustig seyn; b) bei der zweiten ist dahingegen derselbe mit ganzlichem Verlust des Pfandschillings; c) so dann bey der dritten mit besonderer, nach Umständen zu bestimmenden Brüche; d) im Unvermögenheits Falle aber mit Rücksetzung bey Wasser und Brod zu bestrafen; damit nicht weniger

3) denen bisher entstandenen Uneinigkeiten (z. B., daß deren Pfänder mehrere gewesen, oder daß nicht so vieles Geld auf solche verschossen worden u. u.) vorgebogen werde, so sind die Pfandnehmer fürhin verschuldet, jedem Pfandgeber einen Schein zu ertheilen, und in diesem zu vermelden, a) worin das Pfand oder die Pfänder bestehen, b) wie viel auf solche geschossen worden; auf diesen nemlichen Schein ist sodann, c) die erfolgende Zahlung deren Interessen jedesmal bey 2. Rthlr., und nach

Befinden, bey höherer Strafe zu notiren, bey Ablage der Haupt Summe ist aber d) der Original-Schein dem Schuldner rückzugeben. Würde dahingegen e) der Pfandnehmer dem Geber dergleichen Schein nicht zugestellt haben, so ist derselb nicht nur deren rückstehenden Interessen sondern auch der hergeschossenen Summe verlustigt, und nach Umständen zu bestrafen.

4) Denen Pfandnehmern wird andurch verbotten, denen Pfandgebern die verzeigte Kleidungs-Stücke für Sonn- und Feiertage, zum Gebrauch, gegen gewisses Kehlgehd zu geben, bey Strafe eines Reichsthalers für jeden Stüber. — Die unentgeltliche Abgabe solcher Kleidungs-Stücke ist aber immerhin, auch für den Fall erlaubt, wann der Geber dagegen ein anderes Pfand darstellt.

5) Die Pfandnehmer sind schuldig, die Brodherren zu benachrichtigen, wann denselben vom Dienstvolk Kleidungs Stücke, oder sonstiges Gerath zum Verkauf gebracht wird, bei Strafe, daß dieselbe für den dem Brodherren zugehenden Schaden haften, und der verschossenen Summen verlustigt seyn sollen.

6) Wird denen Creditoren untersaget, von dem leihenden Gelde einiges Interesse zum voraus abzuziehen, mit der Warnung, daß, wann der benötigte Schuldner solches geschehen zu seyn, mit Ausschwörung des Eides, oder sonst erweisen würde, als dann nicht nur die Interesse nach Ertrag des wirklich vorgeschossenen Kapitals zum Last des Schuldners berechnet, sondern auch der Gläubiger dersenelben verlustiget seyn, und nach Umständen wegen solch-wucherlichem Betragen bestrafet werden solle. — Wegen denen Verfaßträgern verordnen Wir

7) daß wann dergleichen Leute sich begeben lassen, auf das ihnen anvertraute Pfand mehreres zu nehmen, als vom Verfaßgeber aufgetragen worden, alsdann der Träger nicht nur zu Erstattung des mehrerhobenen so fort angewiesen, sondern annehbens wegen jedem zu viel erhobenen Reichsthaler mit 2 Nthlr. bestrafet; im Unvermögensfalls aber für jeden Nthlr. eine Woche ins Zuchthaus gesetzt werden solle. — Damit endlich diese Unsere Verordnung so gewisser besolget werde, so gestatten Wir

8) jedem die wider solche angehende Contracten der Beschwerde anzuzeigen, wogegen demselben im Falle des Beweises die Hälfte der Brüche zugesichert wird.

Wir befehlen euch solchemnach gnädigst: dieses Gesetz in sämtlichen Kirchen, besonders in denen Synagogen verkünden, sodann in denen Kunst- und Wirtshäusern anheften, auch bey denen Herren-Gedingen jedesmal erneuern zu lassen; Auf dessen Nachachtung genaueste Rücksicht zu nehmen. etc. (Erneuert am 6. März 1795.)

2270. — Den 27. Nov. 1787. — H.

Eheverbote dürfen nur auf die einigermaßen bescheidige Angabe des Klägers angelegt, und sollen sofort wieder aufgehoben werden, wenn der Kläger binnen einer Frist von vierzehn Tagen nicht beweiset, daß dem Beklagten das Verbot gehörig insinuiert worden ist.

2271. — Den 11. Dec. 1787. — A.

Wegen des wieder eintreffenden Umherziehens der fremden und einheimischen Bettler aus einem Amte in's andre soll die am 18. Nov. 1767 (Nro. 2014) erlassene Verordnung wiederholt publicirt, auf's genaueste befolgt, und ersteres alljährlich bei den Herren-Gedingen erneuert werden.

2272. — Den 12. Febr. 1788. — A.

Diejenigen Unterthanen, welche als Livree-Bediente oder sogenannte Aufpasser bei Offizieren in fremden Diensten gebient haben, sollen bei ihrer Rückkunft zu städtischem inländischen Straf-Kriegsdienst angehalten werden.

2273. — Den 15. Febr. 1788. — A.

Zur Verhinderung der Einschmückung in Baiern der dort verbotenen Waaren, werden die Förmlichkeiten, wel-

die bei dorthin gerichteten Versendungen bergischer Fabrikate zu beobachten sind, ausführlich vorgeschrieben.

2274. — Den 7. März 1788. — A.

Die unter der Bedingung der Barriere-Freiheit verkauften und durch herrschaftliche Führen transportirt werdenden Kameral-Früchte sollen, auf deßfalligen Schein des Kellners, vom Wegegeld frei seyn.

2275. — Den 25. März 1788. — H.

Den Solinger Fabrikanten und den mit solchen Fabrikaten daselbst handelnden Kaufleuten wird das Veräußerungs-Recht auch in Ansehung von Häusern und Grundstücken jedesmal da gestattet, wo es zu Vermehrung dieser Fabrike und des Commerzes lediglich erforderlich ist keineswegs aber zu anderem Behuf und Vortheil oder Gemächlichkeit. »

2276. — München den 4. May 1788. — A.

Publikation eines General-Pardons für alle binnen Jahres-Frist zurückkehrenden Deserteure von den churfürstl. Truppen.

2277. — Den 8. May 1788. — A.

Liebe Getreue! Da in jedem wohlgeordneten Staat das Militare zur allgemeinen Sicherheit, Vertheidigung des Vaterlandes, und Beybehaltung guter Zucht, und Ordnung vorzüglich dienet; mithin das Wohl jeden Landes von guter Einrichtung im Kriegswesen größtentheils abhängt: So haben Wir, aus wahrer Liebe gegen unsere Truppen, und besonderer Kau-

besväterlichen Neigung zu Unsern getreuen Unterthanen gnädigt beschloffen, das Kriegswesen in sämtlichen Unseren Staaten auf bessern, und angenehmeren Fuß hergestellt zu sezen, daß Unsere Truppen nicht nur in der Folge, sondern auch nach dem bereits gnädigt angenommenen System, der Sold vom gemeinen Manne bis zum höchsten Offizier beträchtlich vermehret, auch der Gemeine und Unteroffizier mit aller Montirung, und nöthigen Kleidungsstücken, fort andern Erfordernüssen unentgeltlich, und besser, als bisher, versehen werden solle. In dem aber Wir den Soldatenstand in sämtlichen Unsern Landen überhaupt mehr geachtet, und durchgehends geschätzt wissen wollen; So gebieten auch Unsern Beamten samt und sonders gnädigt, alles mögliche beizutragen, daß solche Achtung gegen das Militare unter dem Landvolk, und der Geist der Nation zur Liebe für denjenigen Mitbürger allenthalben aufgeweckt werde, welcher zur Vertheidigung seines Vaterlandes bestimmt ist. Dem gemäß verordnen Wir gnädigt, fürhin keinen Mißthäter, oder Verbrecher zum Militair-Stande zu verurtheilen, indem solcher dadurch nur herabgesetzt, und als eine Strafe angesehen wird; maßen dieserwegen sämtliche Unsere Regimenter die Ordre erhalten haben, dergleichen Gesindel, Bagabunden, und überhaupt alle diejenigen nicht anzunehmen, welche durch einiges Vergehen, oder schlechte Aufführung dem Ansehen des Kriegesstandes zu nahe treten, oder ehrliche Leute davon abschrecken, welche sich aus natürlichem Hang, und Vaterlandes Liebe demselben widmen wollen. Dagegen solle künftig jeder Verurtheilte, welcher sich ordentlich, und ruhig aufführet, allenthalben von jeden Orts Obrigkeit unterstützt, sodann mit Arbeit, und einigem Verdienste, nach Nothigkeit vorzüglich vor anderen, versehen, dergleichen auch die Pächter, und Bauern ordentlich dazu angewiesen werden, denen Verurtheilten vor anderen Arbeit zu verschaffen; und wann eine beträchtliche Arbeit vorhanden, bei welcher Soldaten zu gebrauchen, so habt ihr jedesmal dem nächsten Commandanten anzuzeigen, wie viele Mannschaft, und auf welche Zeit, selbige erforderlich werde, wobei jedoch solche Maaßregeln zu nehmen, daß, so wie bei jeder Verurtheilung, der Landmann ab den mindesten Erzeß hinlänglich gesichert sey. Ueberhaupt gedanken wir aus angebohrner Vater Liebe für Volk, und Soldaten das Kriegswesen in solche Verfassung zu sezen, daß dieser Stand künf-

fig auch bei dem gemeinen Manne nicht mehr für Strafe, sondern für eine Belohnung angesehen, und ohne mindesten Zwang gewählt werden solle. — Das neu angenommene Kriegs System, welches baldmöglichst ausgeführt, und öffentlich bekannt gemacht werden wird, soll daher blos das gemeine, und deren Truppen Wohlseyn, welches Uns am Herzen liegt, vorzüglich zum Grunde haben. Wir erwarten diesinnach von allen Unseren, in hiesigen Unseren Landen befindlichen, ober- und untern Gerichts Stellen, und sämtlichen jeden Standes Untergebenen, daß dieselbe ihrer Seits in allen erforderlichen Fällen möglichst mitwirken, und zu Vermeidung all erdenklicher Hindernisse das ihrige um so zuverlässiger beitragen werden, als jeder hinlänglich überzeugt ist, daß durch ein wohlgeordnetes Kriegswesen in der innern Verfassung des Staats Ruhe, Ordnung, und Sicherheit, im Auslande aber Ansehen, und Achtung erworben wird; Befehlen sodann euch, Unseren Beamten samt, und sonderß gnädigst, diese Unsere gnädigste Willensmeinung zu Jedens Wissen von denen Kanzeln öffentlich verkünden, zu lassen. ꝛc.

2278. — Den 28. May 1788. — A.

Das Futtern des Viehes in den Ställen, aus dem unmittelbar vom Feuer genommenen Kesseln, wird bei 25 Rthlr. Strafe verboten, und soll bei etwa dadurch entstandnem Brandschaden der dessen überführte Beypädigte kein Recht auf Steuer-Nachlaß haben.

2279. — München den 28. July 1788. — A.

Gegen die sogenannten falschen Werber, welche die churfürstlichen Unterthanen zu ausländischen Kriegsdiensten verleiten, wird ohne Unterschied des Geschlechtes die Todesstrafe durch den Strang verhängt, und auf die Anzeigung derselben eine Prämie von 150 Flor. gesetzt. Die Verleitung der Truppen zur Desertion und deren Beförderung durch Verhehlung, Umtausch der Militairkleider gegen andre Kleidungsstücke ꝛc. soll mit Geld- und resp. Zuchthaus- oder Schanzarbeits-Strafe belegt werden.

2280. — Den 12. Sept. 1788. — H.

Die von den privilegierten Kaufleuten und Handwerksleuten zu Solingen, rücksichtlich des ausschließlichen Rlingenhandels, bei Vermeidung schwerer Geldstrafen, genau zu erfüllenden Verpflichtungen werden ausführlich bestimmt, und das Verfahren gegen die Contravententen festgesetzt.

2281. — Den 28. Nov. 1788. — A.

Unter Erneuerung der am 1sten Dec. 1764 erlassenen Verordnung (No. 1962) wird die mißbräuchliche Anmaßung der Ehrenworte: Freiherr, von, und dergleichen, als Doctoren, Licentiaten ꝛc. wiederholt verboten.

2282. — Mannheim den 13. Januar 1789. — A.

Der gnädigsten Zusicherung zufolge, wornach die ganze Armee auf einen vortheilhaften und ansehnlichen Fuß gesetzt, der Sold durchgehends vermehret, und der gemeine Mann bis zum Feldwebel inclusive mit groß- und kleiner Montur, dann all erforderlichen Requiriten ganz unentgeltlich versehen werden solle, haben Se. Churfürstliche Durchlaucht nunmehr gnädigst zu entschließen geruhet, daß alle Infanterie-Regimenter, wie auch die noch übrige Kavallerie-Regimenter, welche auf den neuen Fuß noch nicht gesetzt sind, vom gemeinen Mann bis zum Feldwebel oder Wachtmeister inclusive nach beigeschlossenem Zahlungs-Entwurf (seht) vom ersten Februaru dieses Jahrs anfangend in den neuvermehrten Sold vollkommen eintreten sollen.

Da nun nach dem neuen Systeme nicht nur allein der Sold nach obigem Zahlungs-Entwurf durchgehends vermehret, sondern auch bei allen Regimentern vom Feldwebel adwärts einem jeden Mann von der demnächstens ihren Anfang nehmenden Defonomie-Kommission alle Monturstücke und erforderliche Requiriten ganz unentgeltlich beigebracht werden, sohin die allgemeine Verbesserung noch mehr in diesem, als in der Soldsvermehrung selbst be-

steht, so solle denen sämtlichen Offiziers bei denen Regimentern bedeutet werden, solches der Mannschaft begrifflich zu machen, und selbe zur dankbaren Beobachtung ihrer Dienstobliegenheit anzumuntern.

Der Beurlaubte bekommt zwar während seiner Abwesenheit vom Regiment keinen Sold, dagegen aber hat er keine Lohnwachten mehr zu bezahlen, und wird durch eine jährliche Gratification in Geld, durch den nämlichen Sold, wie die übrigen, so lang er sich bei dem Regiment befindet, durch die ihm alljährlich zugetheilte Montursstücke, die er während seiner Urlaubszeit tragen darf, und durch die Gewißheit, jährlich 10 bis 11 Monate in Urlaub bleiben zu dürfen, seinen Zustand in allem Betracht besser und angenehmer als vorhin finden.

Gleichwie nun auch dem neuen Kriegs-Systeme zufolge vorzüglich die gnädigste Absicht ist, daß der Ackerbau bestens befördert, und der Landmann der nöthigen Arbeiter nicht beraubt werde, so wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht, daß bei jeder Compagnie deren sämtlichen Infanterie-Regimenter außer der Exercierzeit nur 54 Mann inclusive deren Offiziers und Unteroffiziers nach beiliegender Tabelle zum Dienst präsent verbleiben, sohin die übrigen alle, statt denen bisherigen 25 Mann per Compagnie ohne mindesten Anstand beurlaubet werden dürfen; weswegen sämtliche Offiziers sich alle mögliche Mühe geben sollen, die Mannschaft zur Beförderung des Ackerbaues bis auf obige Anzahl zu beurlauben, und werden diejenigen, welche bei ihren Compagnien zur Erreichung der höchstlandesväterlichen Absicht diese Beurlaubung am ersten erzielen, der höchsten Gnade und Zufriedenheit sich vorzüglich würdig machen.

Von dieser präsenten zum Dienst bestimmten Mannschaft dürfen so viel, als der wirkliche Dienst beim Regiment erlaubt, als Freiwächter resp. Stadtarbeiter mit Belassung des Brods und Service abzugeben werden, auch sollen die Offiziers trachten, denjenigen, welche bei der Compagnie zum Dienst nothwendig sind, in ihren Nebenstunden, oder wenn sie nicht auf der Wacht sind, jede Gelegenheit zu gestatten, wo selbe durch Arbeit und eigenen Fleiß sich etwas verdienen können, und soll zu mehrerer Aufmunterung sowohl diesen, als obgedachten Freiwäch-

tern das durch ihre Arbeit erworbene Geld zu ihrer freien Disposition gänzlich überlassen werden.

Diesem zufolge sollen auch niemals mehr als 9 gemeine Mann und 1 Gefreiter nebst denen allenfalls erforderlichen Ober- und Unteroffiziers im Durchschnitt per Compagnie täglich auf die Wacht gegeben werden, diese Anzahl darf nirgends vermehrt, im Gegentheil in allen Fällen, wo es thunlich, und besonders in kleinen Garnisonen, wo allenfalls der Dienst nicht stark ist, noch überdas vermindert werden, welches also sämtlichen Gouvernements und Kommandantchaften um den Dienst hiernach einzurichten, mit der Bemerkung zu bedeuten ist, daß, weil Se. Churfürstl. Durchl. Dero Soldaten nicht durch Zwang zu erhalten, sondern denenselben durch gute Behandlung ihren Stand angenehm zu machen gedenken, bloß wegen Verhütung der Desertion keine Posten mehr angestellt werden sollen.

Ferner muß zwar zur Erhaltung der bei dem Militäre höchstnothwendigen Ordnung gute Mannszucht und Disziplin gehalten werden, dagegen aber solle der ordentliche Soldat sowohl Inländer als Ausländer ohne Unterschied durch alle mögliche Freiheit, zur wahren Liebe und Neigung zum Dienst Sr. Churfürstl. Durchlaucht aufgemuntert werden.

Da übrigens einige wichtige Veränderungen, welche Se. Churfürstliche Durchl. mit Dero ganzen Armeec demnächstens vorzunehmen gesonnen sind, die aber dermal wegen überhäufren Geschäften noch nicht ausgeführt werden konnten, nicht gestatten, daß der neuermehrte Zahlungszus, welcher für sämtliche Offiziers von obigen Regimentern, wie auch überhaupt für die Artillerie und übrige Korps schon wirklich bestimmt ist, gleich jetzt seinen Anfang nehmen könne, so ist hiemit sämtlichen Offiziers zu ihrer Beruhigung unverhalten, daß selbe nach obig erfolgter Abänderung demnächstens öfnlichbar in die neuermehrten Gagen eintreten werden.

Welche höchste Entschliesung also dem Churfürstlichen Hofkriegsrath dahier zur ungesäumt weiters erforderlichen Verfügung und Bekanntmachung an sämtliche einschlägige Regimenter mit dem Anhang bedeutet wird, daß wegen

Aufhörung deren Compagnie-Defonomen, und Ausbezahlung des Guthabens der Mannschaft die Defonomie-Kommission eines jeden Regiments eine besondere höchste Weisung erhalten werde.

2283. — Den 16. Januar 1789. — A.

Das feuergefährliche Ausdreschen der Frucht bei Licht, so wie der Gebrauch offener Lichter und das Tabakrauchen in Scheunen und Stallungen wird wiederholt streng verboten.

2284. — Mannheim den 31. Jan. 1789. — A.

Seine Churfürstliche Durchleucht verordnen dem neuen Kriegssysteme zufolge gnädigt, daß

1) Die sämtliche Unteroffiziers bei der Infanterie, gleichwie es bei allen Kavallerie-Regimentern bereits geschehen ist, zur lebenslänglichen Dienstzeit ebenfalls keineswegs mehr verbunden, sondern nur lediglich zu einer Capitulation von acht Jahren vom 1ten Februarii dieses Jahrs anfangend gehalten seyn sollen.

Im Fall aber einer von dieser Capitulation keinen Gebrauch machen, und sich wiederum neuerdings in dem nämlichen Grad reengagiren will, so wird ihm hiemit die gnädigste Zusicherung ertheilet, daß bei herannahendem Alter, oder im Fall einer unverschuldeten Dienstunfähigkeit für seinen Unterhalt oder Versorgung jederzeit gesorgt werden solle.

Doch muß bei jedesmaligem Avancement deren Unteroffiziers sowohl bei der Infanterie als Kavallerie die Capitulation wieder angefangen resp. erneuert werden.

2) Wollen Se. Churfürstliche Durchleucht gnädigt, daß auch in Zukunft bei allen Infanterie-Regimentern kein Rekrut andrerst als auf eine achtjährige Capitulation angeworben werden solle.

Dagegen können diejenigen, welche zu Haus, oder überhaupts beim Ackerbau nothwendig sind, statt einen förmlichen Abschied zu begehren, sich die Erlaubniß ertheilen lassen, beständig in Urlaub bleiben, und nur auf 4 oder 6 Wochen zur Exerzierzeit beim Regiment sich einfinden zu dürfen.

Im Falle sie aber ihren Abschied gegen Stellung eines andern Mannes begehren, so solle künftighin derlei Stellung eines andern zumal noch dienenden Mannes keineswegs mehr gestattet, sondern die Entlassung der zu Hause höchstnötigen Soldaten nach den schon geschehenen gnädigsten Verordnungen, wenn solche sich in Churfürstlichen Landen alsbald anständig machen können, nur allein gegen die Reglementmäßige Gebühr, auch allenfallsige Stellung eines sonstigen Rekruten, nicht aber gegen Eintretung eines ausdienenden Mannes geschehen.

4) Diejenige, welche als Beurlaubte engagirt werden, das heißt, denen bei ihrer Engagierung versprochen wird, alle Jahre in Urlaub gehen zu dürfen, (welche Versicherung zu geben gnädigt erlaubt ist,) können, sobald sie bei dem Regiment assentirt, in denen Listen eingeführt, und ihnen die Montirung angemessen ist, wiederum in ihr Heimath zurückkehren, und bis zum Anfang der künftigen Exerzierzeit in Urlaub verbleiben. Sofern aber selbe zum beständigen Dienst beim Regiment engagirt sind, und sofern sie in Urlaub zu gehen nicht begehren, sind solche beim Regiment zu behalten, und unter die Zahl der präsenten zum Dienst verbleibenden Mannschaften zu zählen, und haben die Offiziers sich alle mögliche Mühe zu geben, selbe aufs schnelligste so weit zu dresiren, daß sie die gewöhnliche Dienste beim Regiment zu verrichten in Stand gesetzt sind, wofür die Compagnie-Commandanten besonders zu haften und zu antworten haben.

5) Wenn durch zugehende Rekruten oder sonstige Vorkälle die Zahl der bei jeder Compagnie zum Dienst verbleibenden Mannschaft mehr als hinlänglich ist, die allenfalls erforderliche und unentbehrliche Dienste zu verrichten, und der Mann solchergestalt mehr als drei Nächte von der Wacht frei bleibet, solle die überzählige Mannschaft ohne Anstand entweder beurlaubet oder als Freiwächter, so wie sie es begehret, abgegeben werden; doch darf kein

Mann weder zur Beurlaubung noch zum Freiwächter gezwungen werden.

Ueberhaupt ist wegen Einrichtung des Dienstes und Verbeibaltung der zur Verrichtung desselben erforderlichen Mannschaft zu bemerken, daß außer besonders dringenden Vorfällen, wo Gefahr dabei obwaltet, kein Mann, Unterofficier, Gefreiter oder Gemeiner, aus keinerlei Vorwand öfters als alle dritte Tage auf die Wacht beordert werden darf, daß der Mann immer zwei Nächte wenigst frei haben solle.

6) Dürfen auch bei der Infanterie Ausländer und sogar diejenige, welche unter andern Puissancen gedient haben, angeworben werden.

Doch zur mehreren Sicherheit, und zur Verhinderung, daß sich unter diesem Vorwand keine falsche Werber im Lande einschleichen, und diesseitige Soldaten zur Desertion zu verführen suchen, ist diesen gleich bei ihrer Anwerbung oder Assentirung zu bedeuten, daß, im Fall sie sich mit dergleichen höchststräflichen Handel abgeben, sich in ein Desertions-Complot einlassen, oder in Gesellschaft mit andern desertiren, sie eben so wie falsche Werber angesehen, und hiernach bestraft werden.

Uebrigens ist solchen zu versichern, daß sie bei Bezeigung eines ordentlichen Betragens die nämlichen Freiheiten und Vortheile wie die Landeskinder zu erwarten haben sollen.

2285. — Mannheim den 8. Febr. 1789. — A.

Publication der mit dem Herzogen von Pfalz-Zweibrücken wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure geschlossenen Carrel-Convention.

2286. — Den 13. Febr. 1789. — A.

Bekanntmachung wegen des zu Düsseldorf errichteten, alle drei Wochen spielenden Lotto's. — Die Schlichtung

der deshalb vorkommenden Streitigkeiten ist in 1ter Instanz der angeordneten Lottodirection übertragen. Das Verbotgen der Loose wird den Lotterie-Collectoren unter dem Nachtheil verboten, daß sie desfallsige Forderungen gerichtlich nicht vindiciren können.

2287. — Mannheim den 2. März 1789. — A.

Da in Unseren Landen und Erbstaaten bereits ein allgemeiner Mangel an guten, und brauchbaren Pferden herrschet, auch deswegen überhaupt große Geldsummen, in das Ausland versendet werden, um schöne und brauchbare Pferde zu bekommen, indessen bey einer guten Einrichtung die beste, und nützlichste Race im Lande gezogen werden könnte; so haben Wir die beträchtlichen Vortheile erwogen, welche durch Errichtung eines allgemeinen Landgestüttes, dem bürgerlichen Stande so wohl, als dem Militaire in der Folge zugehen würden, und da hierdurch nicht nur vieles Geld im Lande erhalten, sondern auch von denen auswärtigen vieles in der Folge in das Land gebracht, und dieses für jeden Stand mit einem guten Schlag Pferde nach und nach versehen werden kann; so sind Wir daher gnädigst entschlossen, Unsern getreuen Unterthanen, abermal einen neuen Beweis jener Verbindung zu geben, mit der Wir Unser Kriegswesen in Zukunft mit dem allgemeinen Besten zu verknüpfen gedenken:

In dieser gnädigsten Absicht haben Wir wirklich Unserem Hoffkriegs Rath den höchsten Befehl ertheilet, daß selber einweilen zu einem Anfang 600 schöne, gesunde, und in allem Betracht zur guten Pferdesucht brauchbare Stutten, welche von einer Größe von wenigst 15½ Faust, einem besonders guten Wuchs, und von 4 bis 6 Jahren alt, dann in einem Werth von 120 bis 200 Fl. sind, sogleich nach Empfang dieser huldreichsten Entschliesung ankaufen, aus der Kriegs Cassa bezahlen, und hievon 300 in Beyerem, Neuburg, Sulzbach, und der Oberen Pfalz, 150 in der Churpfalz am Rhein, und 150 in Gälisch und Bergischen Landen unter die Bauern und Landleute gegen folgende Bedingungen ganz unentgeltlich ansteilen solle.

1) Muß einjeder Bauer, oder Landmann, welcher eine solche Stutte bekommt, zuerst gerichtlich beweisen,

daß er selbe gut zu unterhalten, und im Fall sie zu Grunde giengen, durch eine andere von gleichem Werth wieder zu ersetzen, im Stande sey.

2) Muß er sich anheischig machen, selbe beständig beyzubehalten, und durch die ihm von denen hierzu besonders ernannten Commissairs angewiesene Hengste alljährlich besetzen zu lassen, und wenn selbe Alters oder Gebrechlichkeit halber zur Pferdezuucht nicht mehr tauglich seyn sollte, muß solche gegen die Erlaubniß, sie verkaufen zu dürfen, durch eine andere Stutte von gleichem Werth und Eigenschaften ersetzt werden; dagegen soll

3) Diese Stutte dem Bauer oder Landmann ganz eigenthümlich zu seinem Ackerbau und sonstigen Gebrauch überlassen, und demselben freigestellet seyn, die daraus gezogene Fohlen nach seiner Willkühr im Lande zu verkaufen, oder zu verhandeln, nur in dem einzigen Falle eines ausbrechenden Kriegs soll selber gehalten seyn, entweder diese Stutte, wenn sie noch brauchbar, oder ein anderes dienstbares Pferd, Stutte, oder Wallach von gleichem Werth während des Kriegs zu dem Militaire abzugeben. — Damit aber

4) Diese Pferde hinlänglich versichert, und zu keiner Zeit ausgewechselt werden können, muß jede derley Stutte durch die Kriegs-Behörde, und hierzu eigentl. ernannte Commissairs in ein ordentliches Register eingetragen, hierin ihr Alter, Farbe, Zeichen, und der Ankaufs Preis nebst dem Namen, Gericht, oder Oberamt, und Wohnungs Ort desjenigen Bauern oder Landmannes, dem eine solche Stutte zugetheilt wird, förmlich bemerkt, und obrigkeitlich eingeschrieben, auch jede derley Stutte, so wie auch diejenige, welche zur Ersetzung deren untauglich gewordenen, von dem Bauer oder Landmann nachgeschaffet werden müßten, mit dem Wort Militaria, wiewohl mehr mit dessen Anfangsbuchstaben auf diese Art (M) auf dem linken Schenkel gezeichnet werden.

5) Wollen Wir auch gnädigst gestatten, daß wenn ein oder der andere Bauer eine solche gute Stutte selbst ausfindig machen kann, er solche gegen vorläufige Anfrage und Begnähigung der Commission, selbst ankaufen darf, auch soll demselben das Pferd welches zu Grunde geht, oder untauglich wird, niemals im geringsten höher angeschlagen werden, als es Uns wirklich gekostet hat.

6) Wird auch in der Folge, zur mehreren Unterstützung dieses allgemeinen Landgestüttes, sobald solches gänzlich hergesteurt seyn wird, ausdrücklich befohlen werden, daß für die Cavallerie und überhaupt für den ganzen Militair-Dienst keine ausländische Pferde mehr bezogen, sondern solche alle in hiesigen Landen und Erbstaaten angekauft werden sollen. Um aber endlich

7) Den Landmann zur bisher so sehr vernachlässigten Pferdezuucht, durch Ertheilung allmöglicher Vortheile und Freiheiten, aufzumuntern, wird selber keineswegs gehalten, die gezogene Pferde oder Fohlen wider seinen Willen an das Militaire zu verkaufen, sondern soll demselben jederzeit ganz frey stehen und erlaubt seyn, mit diesen seinen gezogenen Fohlen im Lande zu handeln, wie er es für sich gut und vortheilhaft findet.

Demnach nun durch dieses allgemeine Landgestüttes dem Pferdemangel in der Folge gesteuert, und nicht nur eine gute Pferdezucht in Unseren Landen, und Erbstaaten eingeführt, sondern auch im benötigten Falle, wo erst auf dergleichen Maasregeln zu denken zu spät seyn würde, Unsere Armee mit gut und brauchbaren Pferden versehen werden könnte, so wollen Wir also gnädigst, daß diese zum Besten Unserer getrenen Unterthanen erlassene Landesväterliche Verordnung denenselben allenthalben bekannt gemacht, und zugleich beygefüget werden solle, daß die Beamte, und Orts-Obrigkeiten die Kriegsbehörde in dieser allgemein nützlichen Einrichtung in allen Fällen unterstützen, und ohne weiteren Zeitverlust eine verlässige Anzeige jener Bauern, und Landleute, welche eine solche Stutte verlangen, und obig vorbeschriebene Bedingungen zu erfüllen im Stande sind, demnächstens an Unsern Hofkriegsrath einbefördern sollen.

2288. — Den 4. April 1789. — P.

Den ausländischen Handwerfern und Arbeitsleuten ist die Einwanderung nur dann gestattet, wenn sie mit Gesundheits-Scheinen versehen sind; die im Lande erkrankenden sollen, wenn sie unvermögend sind, auf Kosten

der Gemeinden ihres Aufenthaltes bis zu ihrer Genesung verpflegt werden.

2289. — Den 8. May 1789. — A.

Die Heiraths-Erlaubniß soll keinem Civilbeamten eher ertheilt werden, bevor er nicht den Besitz eines hinlänglichen Vermögens oder eines feststehenden, zur Ernährung einer Familie hinreichenden Gehaltes nachgewiesen, und dessen Verlobte auf künftige Pensions- oder Unterstützungs-Gesuche förmlichen Verzicht geleistet hat. Auf der Contravention haftet Dienstentlassung.

2290. — Mannheim den 14. May 1789. — A.

Jedem Staabsoffizier der neuformirten churfürstl. Armee wird die Führung von Conduiten-Listen über sämtliche ihm untergebene Officiere aufgetragen, welche künftig alljährig im July an den Hofkriegsrath eingesendet werden müssen. Die Anfertigung der Listen muß, auf eigene Kenntniß der Personen gegründet, eigenhändig, pflichtmäßig und unparteiisch geschehen, und deren Inhalt das strengste Geheimniß bleiben. Ueber die dabei zu beobachtende Art und Form der Listen wird eine ausführliche Anleitung ertheilt, und folgende Hauptrubriken, welche bei jedem Individuum zu berücksichtigen sind, festgesetzt; nämlich: — Namen und Grad. — Anciennetät beim Regiment. — Alter. — Dienstjahre. — Aufführung. — Natürliche Fähigkeiten. — Erworbene militairische Kenntnisse. — Dienstzeiter. — Körperbau. — Körperliche Mängel. — Gesundheit. — Gemüths-Eigenschaften. — Leidenschaften. — Fertigkeit im Schreiben und Zeichnen. — Mathematische Kenntnisse. — Sprachkenntnisse. — Stand. — Vermögen. — Vaterland. — Nützlichkeit einer Beförderung in andere Dienstverhältnisse. — Wichtige Bemerkungen jeder Art, welche nicht unter die vorsehenden Rubriken gehören.

2291. — Den 13. Juny 1789. — A.

Die Stifter, Abteien und bemittelten Klöster werden zu einer milden Beisteuer aufgefordert, um die arme, ka-

thol. Gemeinde zu Kronenberg bei der Errichtung und Erhaltung einer Pfarre und Schule zu unterstützen.

2292. — Den 4. Sept. 1789. — A.

Die Veräußerung der unbeweglich und beweglichen, inländisch gelegenen Güter auswärtiger Klöster wird, in so fern der landesherrliche Consens nicht vorher dazu eingeholt worden ist, verboten, und den Beamten desselbe genaue Aufsicht befohlen.

2293. — Den 7. Sept. 1789. — A.

Die Fruchtansfuhr wird wegen des zu befürchtenden Fruchtmangels bei Confiskationsstrafe der Früchte und Transportmittel, und bei Zuchthausstrafe der Contravenienten, desgleichen die Ausfuhr des Brandweins streng verboten; der Transit der ausländischen Früchte bleibt jedoch unter strengen Formen erlaubt.

2294. — Den 11. Sept. 1789. — A.

Zur Verhinderung des Wuchers bei der bestehenden Fruchttheuerung, soll der Privat-Vorrath und der Consumtions-Bedarf im Lande genau untersucht und aufgezeichnet werden.

2295. — Den 18. Sept. 1789. — A.

Zur Beförderung der inländischen Papierfabriken wird den Ausländern das Sammeln und Ausführen der Lumpen im Herzogth. Berg bei Confiskation der Lumpen und ihrer Transportmittel, so wie bei Arreststrafe der Sammelnden verboten. Den inländischen, concessionirten Papierfabrikanten wird die Lumpensammlung ausschließlich gestattet.

2296. — Den 22. Sept. 1789. — A.

Bei dem herrschenden Fruchtmangel wird unter andern polizeilichen Maßregeln befohlen, daß die Besitzer von Fruchtvorräthen zu deren Veräußerung gegen den laufenden Preis angehalten werden sollen, und daß das Brauntweimbrennen, mittelst Sequestrierung der Helme, eingestelt werden soll.

2297. — Den 8. Octob. 1789. — A. H.

Erneuerung, resp. Abänderung der im Jahr 1777 festgestellten Messerlohn-Satz-Ordnung (in 25 §.) für die drei geschlossenen Handwerker und für das Messermacher-Handwerk zu Solingen.

2298. — Den 17. Octob. 1789. — A.

Das Brauntweimbrennen aus ausländischen Früchten wird unter Erfüllung strenger Förmlichkeiten erlaubt.

2299. — Den 20. Nov. 1789. — A.

Zur Verhinderung des Wuchers wird der Preis des köln. Malters Roggen zu 22 köln. Gulden oder 6 Rthl. 36 Stbr. festgesetzt, gegen welchen Preis und nicht höher, bei Vermeidung einer Strafe von 25 Rthl., die Besitzer von Fruchtvorräthen dieselben an die Unterthanen zu ihrer Nothdurft überlassen sollen.

Bemerk. Am 4. Dezemb. d. J. ist diese Verordnung mit der Bestimmung zurückgenommen worden, daß, bei den bereits erschöpften Kameral-Fruchtvorräthen, die Abteyen und Klöster und deren Pächter ihre besitzenden Vorräthe in das zu Düsseldorf errichtete Fruchtmagazin, gegen 6 Rthl. p. köln. Malter, absetzen sollen.

2300. — Den 27. Novbr. 1789 — A.

Das Edikt vom 22. August 1786. (No. 2258) wird erneuert, und dahin erweitert, daß

1) denen Bleichern erlaubet seyn solle, auf denen Bleichen Schießgewehr zu führen, und mit solchen auf diejenige Feuer zu geben, welche bei eingetretener Nacht die Bleiche ohne Nothursache betreten, und auf Zurufen nicht halten, mithin sich nicht zu erkennen geben wollen. Damit aber diese Erlaubnis nicht mißbraucht werde, sollen

2) die zur Bleiche gehörende Arbeiter bei dem jährlich von demselben geleistet werdenden Eide geloben, daß sie des Schießens sich anders nicht, als für obgemelten Fall, bedienen sollen und wollen.

3) Befassen Wir es bei denen in besagtem Edikt bestimmten Strafen in der Maße, daß solche nach eintretenden, und beschwerenden Umständen verhältnmäßig werden verschärfet werden.

4) Der Inhalt des 10. §. mehrgemelten Edikts wird auf diejenige erstreckt, welche baumwollen oder leinen Garn von unbekanntem, oder verdächtigen, das ist, von solchen Leuten kaufen, oder antauschen, welche den Garnhandel öffentlich nicht betreiben, und zu solchem mit Obrigkeitlichem Scheine oder sonst sich nicht legitimiren können; Dem gemäß ist jeder bei der in besagtem §. bestimmten Strafe verbunden, dergleichen verdächtige Leute der Behörde sogleich anzuzeigen.

5) Erneuern Wir den 11ten und 12ten §. obgemelten Edikts, nach welchen denen Bleichern erlaubt ist, die verdächtigen Häuser, mit Zugiehung des Orts Bürgermeisters, Scheyen, oder Gerichtsboten zu untersuchen, und daß demselben solchen Ends alle Hülfe, und Vorschub geleistet, sodann daß diejenige, bei welchen gestohlenes Garn gefunden wird, arrestiret, und, nach denen beschwerenden Umständen, bestrafet werden sollen.

Ihr habt solchemnach dieses erneuerte Edikt mit jenem von 22. Aug. 1786. in allen Kirchen, und wie sonst

gebräuchlich, verkündigen, auf die Befolgung genauest machen zu lassen ic.

2301. — Den 9. Dec. 1789. — A.

Ueber den jährlichen Ertrag der Zehnten, Erb- und Jahr-Pächten, Sack-Renten, Geld u. a. Einkünfte der in- und ausländischen Stifter, Abteien, Klöster ic. wird von den Beamten eine genaue Nachweisung eingefordert.

2302. — Den 9. Dec. 1789. — A.

Bei Verheirathungen der Soldaten, welche fortwährend unter gesetzlicher Vormundschaft der Regimenter stehen, ist die Einwilligung der Eltern und Vormünder beider Theile und die Nachweise der künftigen Nahrungsquelle des Brautpaares erforderlich; nur nach der Erfüllung dieser Bedingungen darf deren Copulation stattfinden.

2303. — Den 18. Dec. 1789. — A. H.

Die gesetzlichen Kirchen-Nüße bei den Beschüdden müssen bei Strafe der Nichtigkeit von den legalen Gerichtsboten verfügt werden, und wenn diese aus ehehaften Ursachen verhindert sind, so muß das richterliche Dekret von dem Lokal-Curat-Geistlichen in der Kirche öffentlich verkündet, und darüber die Verwahrung erteyet werden.

2304. — München, den 1. März 1790. — P.

Carl Theodor, Pfalzgraf, Churfürst, Reichs-Vikarius ic.

Publikandum wegen des, nach dem erfolgten Tode des Kaisers Joseph II., angetretenen Reichs-Vikariates in den Landen des Rheins, Schwaben u. fränkischen Reichens.

2305. — Den 5. März 1790. — A. H.

Wenn in Verpfleissungsfällen der Rittersitze, Lehn-, Schatz- und Sattel-Güter über das nämliche Grundstück der Beschüdd- und der Consolidations-Prozeß zugleich aufgehoben wird, so soll der letztere dem ersteren vorgehen, auf summarischem Wege behandelt und entschieden, mithin dem Beschüdd-Prozeß nicht eher Statt gegeben werden, bis die Entscheidung wegen der Befugniß oder Unbefugniß zum Consolidations-Recht erfolgt ist.

2306. — Den 23. März 1790. — A.

Liebe Getreue! Indem von geraumer Zeit her eine Menge Kinder dem Staate zu Last gefallen sind, und denen durch Schicksal verunglückten Bürgern die aus christlicher Milde bestimmte Hülfe entzogen, oder mit Diebes- und anderen Ausschweifungen sich abgegeben haben, weil in hiesigen Unseren Herzogthumen alle, zur Ehe Lust tragende, ohne Rücksicht auf denselben Vermögen, oder Nahrungsstand, ehelich zusammen gegeben worden sind; — Wir aber diesem schädlichen Unwesen ferner nachzusehen, gnädigst nicht gemeinet sind, und zu dessen Vorbeugung mit höchsthändigem Rescript vom 5ten dieses aus Landes-Fürstlich hoher Macht und Gewalt, verordnet haben, und wollen,

1) daß in denen Städten, außer denen bekannten Bürgern, keine geringe Leute ohne Unterschied, und Erlaubniß des Magistrats —, auf dem Lande aber ohne Gestattung deren Beamten, von denen Pfarrern ehelich zusammen gegeben, oder aber daß sie, die Pfarrer, für die dem Publikum zum Beschwer kommende Folgen angesehen, von denen Magistraten, und Beamten auch die Erlaubniß keinem anderen ertheilet werden solle, der nicht mit Nachbarn, oder sonst erweist, daß er sich, und die Seinige als Tagelöhner, oder in anderer Weise ihren Umständen gemäß ernähren könne, daß gleichwohl

2) in Ertheilung erwähnter Erlaubniß-Scheinen nicht allzu genau verfahren, sondern

3) bei denen Verlobnissen unvermögender Personen auf denselben gute fromme und fleißige Ausführung fürnehmlich bei denen Landesbürtigen gesehen,

4) daß nach Befund die Erlaubniß-Scheine von der Behörde, ohne unnötige Schwierigkeiten, und Geld-Druckpressungen, bei Strafe schärfster Ahndung, ertheilet, sodann

5) daß bey solchen sonderbarer Bedacht genommen werden solle, daß es bey dem blühenden Zustande der Fabriken, Manufacturen, und sonstiger Gewerbe, auch in der Uerde an gangbaren Arbeiteren, und Mieslingen nicht gebreche;

6) daß auf die bereits erlassene Verordnungen, wegen müßig- und liederlichen Gesindel, eifrig gehalten, endlich

7) daß von jedem Orts-Vorstand, und Obrigkeit für wahre Arme, und Nothleidende gesorgt werden solle: Als wird euch ein und anderes zu dem Ende unverhalten, um dem gemäß sämtliche Pfarrer, und Seelsorger deren verschiedenen Religionen zu verbescheiden, auf die Befolgung genauest zu wachen. ꝛc.

Bemerk. Diese Verordnung ist am 2. Dec. 1791 zuerst, und sodann am 3. July 1795 mit dem Zusatz erneuert worden, daß die Brantleute für den amtlichen Erlaubnißschein nur 15 Stbr. zu zahlen verbunden, nebst dieser Entrichtung aber zur Anschaffung eines Brandeimers für das Kirchspiel, in welchem sie wohnen, verpflichtet sind. (conf. A. H. P.)

2307. — Den 6. April 1790. — A.

Bei der fortdauernden Fruchttheuerung und bei der begründeten Furcht eines eintretenden Mangels wird die strenge Beobachtung der Fruchtausfuhrverbote den Beamten bei Suspensions- und Cassations-Strafe und den Untertanen bei Confiscations- und resp. Zuchthaus-Strafe befohlen; auch sollen die Helme der Brandweinfeste überall sequestrirt, und der Fruchtverkehr im Innern des Landes nur unter strengen, vorgeschriebenen Förmlichkeiten, zur Verhütung der Contraventionen, gestattet werden.

2308. — Den 6. April 1790. — P.

Die Verkäufe von Grundstücken, wobei Creditoren oder Minderjährige theilhaftig sind, dürfen ferner nicht mehr durch die Notarien, sondern müssen durch die Gerichte geschehen.

2309. — Den 13. April 1790. — P.

Publication der Bedingungen, unter welchen die Landbesitzer, in der zu München eingerichteten Churfürstl. Thier-Ärzney-Schule, als Zöglinge aufgenommen werden können.

2310. — Den 16. April 1790. — A.

In Mißbezahlungs- und Concurs-Fällen sollen, bei der herrschenden Noth- und Fruchttheuerung, bis zum 1. Sept. d. J. alle Forderungen wegen verborgter Frucht und Brod gleiches Vorzugs-Recht mit den Uedlohn-Forderungen genießen; Fruchthändler sind jedoch mit ihren Forderungen von diesem Vorrecht ausgeschlossen.

2311. — München, den 24. April 1790. — A. P.

Bekanntmachung der stattgefundenen Erweiterung der unter Leitung des Hofkriegsraths stehenden Militair-Academie zu Wunnen. In derselben sollen 32 Soyne von Offizieren oder vom unbemittelten Adel ganz unentgeltlich, 32 Zöglinge jedes Standes gegen Zahlung einer jährlichen Pension von 144 Flor., und 136 Söhne von rechtschaffenen Bürgern und Landleuten ebenfalls unentgeltlich, aber gegen Verpflichtung zu gewissen militairischen Dienstleistungen aufgenommen werden. Der Unterricht wird in 3 Abtheilungen ertheilt, um die Zöglinge nach Maassgabe ihres Standes und ihrer Talente zu tüchtigen Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Professionisten zu erziehen. Die Dauer der akademischen Lehrzeit ist für jeden Zögling auf 4 Jahre, und das zur Auf-

nahme erforderliche Alter derselben von 11 bis 18 Jahren bestimmt.

2342. — Den 21. Mai 1790. — A. N.

Liebe Getreue! Obgleich mehrere Verordnungen, und Edicten seit Jahrhunderten ergangen, auch vor und nach in hiesigen Unseren Herzogthumen verkündet worden, welche die umständliche Bestätigung, und öftere Erneuerungen des uralten Verbots, die Erwerbungen weltlicher Güter, Erbzinsen, Zehnden, u. von Abteien, Klöstern, geistlichen Collegien, oder sonstigen milden Stiftungen, und deren Zurückbringung zum Gegenstand haben, durch welche die darüber entstehende Streithändel zugleich ihre deutliche Auskunft erhalten, so sind dennoch einige Zeit her verschiedene Fragen erwachsen, und solche Unserer Höchsten Landesfürstlichen Erläuterung gehorsamst vorgelegt worden.

Da Wir nun wegen solchen das unterthänigste Gutachten Unseres Gütlich- und Bergischen Geheimen- und Hofraths eingenommen haben, so verordnen gnädigst:

Erstens Daß die todte Hände, im Falle der Beglaubigung des ingehabten Besitzes deren unbeweglichen Güter vor dem Jahr 1609 von Auflegung deren Erwerbungs-Briefen, und Landesfürstlicher Erlaubniß frei, in Ermanglung dessen Beweises aber zu derselben Auflegung schuldig seyen;

Zweitens Daß zum Beweis der Landesherrlichen Befreiung vom Amortisationsgeseze, keine schweigende, sondern ausdrückliche Bewilligung awein hinreiche; Und

Drittens daß keine Gattung der Verjährungs-Einreden, und zwar wider die Privat Klagen so wenig, als gegen das Auslösungs-Recht Unseres Fiscals Platz greife, sondern lediglich die Constatirung in Ansehung deren vor dem Jahr 1743 geschehenen Erwerbungen nachgelassen seye;

Viertens, sollen die Nutzungen deren nach Unserem Amortisations-Gesetze confiscabelen Güter erst von Zeit der erfolgten Kriegsbesetzung (à die litiis contestatae)

Unserem Fiscal zufallen, und bis dahin den begebenen Händen verbleiben; dem auslösenden Privaten, oder Unterthan aber erst vom Tage des zahlten, oder gerichtlich hinterlegten Kauffschillings zugewendet werden;

Fünftens Wegen denen auf die eingelöste Güter verordneten Verbesserungen und Kosten verordnen Wir aber, daß die nothwendige und nützliche, in so weit solche noch vorhanden, denen todten Händen ruckerstatter werden sollen.

Sechstens für den Fall, wann einem zur Einlöse deren an die todte Hände veräußerten Güter gerichtlich aufgetretenen Unterthan die Anverwanten den Vorzug bestreiten, ist Unser gnädigster Befehl U.) daß diesen der Anverwandschafts-Einstand, oder statutarische Beschüdd, als ein in Unserer Gütlich- und Bergischen Rechtsordnung gegründetes persönliches Recht, in der in erwähnter Ordnung bestimmte Friste wider das erwerbende Stift, oder sonstige todte Hand geltend zu machen, bevorzueben; nach Verlauf solcher Frist aber B.) sobald ein Fremder sich um die Einlöse aus besagtem Gesetze meldet, das Näher-Recht der Anverwanten nach dem Sinne des Gesetzes ausgeschlossen seyn solle; C.) Für jene Fälle, da ein Fremder vor dem 1ten Julius vorigen Jahrs, sich noch nicht gemeldet hat, bestimmen Wir sodann denen Anverwanten eine Frist von sechs Monaten zur Freundschafts- oder Amortisationsgesezmäßigen Lösung, unter dem Nachtheil, daß, nach dessen Ablauf, dieselbe solcher Lösung ipso facto verlustigt seyn, und nicht anderst als Fremde zugelassen werden sollen; von welcher Fristverlethung gleichwohl D.) jene Fälle ausgenommen sind, in welcher mittlerweile ein nicht verwantter Unterthan den Reluktions-Anspruch würklich und gerichtlich eingeschlagen, oder gar bereits obgesieget hat. Als viel

Siebentes die Pfandschafts-Verträge, gerichtliche Einweisungen, und sonstige derlei Handlungen betrißt, erklären Wir gnädigst, das a.) alle Pfandschafts-Contracten, und sonstige gleich benannte Händel nach dem zweyten Absatz des Edicts Jahrs 1755 (No. 1786) unter der Einlöse aus erwähntem Edict begriffen seyen; b.) daß die denen Eigentümern oder ihren Erben, nach dem gemeinen Recht, vorbehaltenen Wiederlöse aus den Händen ei-

nes Dritten ad effectum der unwiederrüflichen Auslösung eines solchen Dritten nur dreißig Jahre lang vom Tage der Verpfändung, oder des ausbedingenen Wiederkaufs, und so weiter anzurechnen, statt finden solle, indem diese Zeit=Veräumung denen nach der Gleichförmigkeit der Amortisations=Gesäßen eintretenden Rechten desto gemäßer, und der Verlust des Besugnüß deren Eigentümer, wann dieselbe solches versäumet haben, so weniger unbillig ist, als jeder weiß, daß Contracten über liegende Gründe mit geistlichen und todten Händen verboten, und nichtig seyen, indem das Gesäß solche ins unendliche nicht bestehen laßet; Und da schon im zweiten Absay des Edictts vom Jahr 1755 alle Pfandschafts=Contracten, auf Wiederlöse, und ähnliche Verträge gänzlich und also zernichtet worden, daß zur Bestrafung derjenigen, welche gegen den Sinn und die Absicht dieses Gesäßes die Wiederlöse, es seye entweder zur Verachtung des Gesäßes, oder aus Vernachlässigung, oder dessen Nachtheil nicht eingegangen, jeder deren weltlichen Unterthanen zu Einziehung deren Güter, gegen Zahlung des Pfandschillings ermächtigt worden seye, mithin gegenwärtige Erläuterung nicht als correctorisch, sondern declaratorisch vorderer. Edicten zu achten ist; Auch solle c.) die zu derselben genaueren Aufrechthaltung, und Einfolge vorhin den Eigentümern angeordnete dreißig jährige Frist nicht nur fürs künftige, sondern auch für das verfllossene verstanden werden. Da endlich und

Achtens die Landes=Gesäße, besonders mehrberegtes Edict Jahrs 1755 welche die Reliquion durchaus begünstigen, den todten Händen aber keinen Gewinn an den Preisen zuwenden, als ist a.) bey lästigen Contracten der zur Zeit derenelben festgesetzte Preis bey jeder Lösung sowohl eines Verwandten als Fremden ohne Unterschied zum Grund zu nehmen, b) die Besserungen sind aber so wie die allensalligen Beschädigungen durch unparteiische Schätzer zu ermessen, und zu bestimmen; c) In Fällen, wo das Gut so hoch mit übertriebenem und überspanntem Preis erworben worden, wie auch bey unentgeltlichen Erwerbungen, als Schenkungen und Vermächtnüssen solle dahingegen die Schätzung angestellt, und der dabey herauskommende Werth den todten Händen ruckerstattet werden. d.) Was aber an Kauf= und Pfandschillings=Geldern zuruck faller, dessen Verwalt= und nützliche Anwen-

dung überlassen Wir unerschwert den milden Stiftungen, als lange kein gegründeter Verdacht wegen übler Anlegung entsethet, in der Maasse, daß die Ein= und Auslösung mit Bemerkung des Kauf= und Pfandschillings von dem Käufer, bey Strafe doppelter Zahlung, Unserem Geheimen Rathe angezeigt, und daß von diesem die Oberaufsicht über derenelben Erhalt=, und löbliche Verwaltung, in gefolg dem aus dem Landesfürstlichen Recht über die geistliche Güter im Staat fließenden Besugnüß, gepflogen werden solle.

Ihr habt solchemnach die Unsere gnädigste Willensmeinung, anlaß Höchstehändigen Rescripts vom 20ten April nächsthin, von den Kanzlen zu Jedens Nachricht behörend verkünden, und an gewöhnlichen Orten anhängen zu lassen. ic. (Conf. Nro. 1991 Nro. 2361 und Nro. 2368.)

2313. — Den 26. Juny 1790. — A.

Unter Erneuerung der sub Nro. 2048 erlassenen Verordnung wird es den protestantischen Unterthanen bei 25 Rthlr. Strafe verboten, an den Sonn= und katholischen Feiertagen öffentliche Arbeiten zu verrichten, und die Läden und Krambuden, außer an Markttagen, so wie die protestantischen Wirthshäuser und Schenken vor Endigung des nachmittägigen Gottesdienstes zu öffnen.

2314. — Den 2ten July 1790. — H.

Die Verkündigungen der landesherrlichen Generalverordnungen und jene der stattfindenden, öffentlichen Verkäufe, Bergantungen ic. müssen sowohl in den protestantischen, als in den katholischen Kirchen geschehen.

2315. — Den 2. July 1790. — A.

Die bessere Handhabung der Passpolizeivorschriften gegen fremde Bettler und Bagabunden wird den Beamten streng befohlen.

2316. — München den 7. July 1790. — P.

Bekanntmachung über die angeordnete Ausdehnung der seitherigen Ausstellung von Produkten der bildenden Künste bei der Gallerie zu München, über die jährlich zu ertheilenden Preisaufgaben und über die dadurch zu erwerbenden Prämien.

2317. — Den 7. Aug. 1790. — A.

Wegen Ergiebigkeit der Erndte werden die seitherigen Fruchtsperrern gegen das Ausland und das Verbot des Brandweineubrennens aufgehoben.

2318. — Den 7. Aug. 1790. — A.

Liebe Getreue! Gleichwie Unser gnädigstes Augenmerk dahin immer gerichtet ist, daß die allgemein schädliche Pressfreiheit in Unseren Landen nicht einreißt, so erfordert es auch Unsere Landesfürstliche Obforge, zu verhüten, daß solche von denen im Auslande zum Vorschein kommenden zügellosen Schriften und Zeitungen zum allgemeinen Wohl gereinigt bleiben. Da nun die dermal zu Lüttig unter dem Namen Journal general de l'Europe herauskommende Zeitung ein für Unsere Staaten ebenfalls sehr gefährliches Werk ist, worin nicht nur die grobsten Unwahrheiten, sträflichsten Glossen enthalten sind, sondern annehmend noch Anleitung zu schwärmerischen Irrsätzen gegeben, und worin sogar die höchste Reichsstände nicht einmal verschonet werden. So sehen Wir uns gnädigst veranlaßt, diese als eine dem Staat überhaupt, und im besondern gefährliche Brochure für hiesige Landen bei hundert Rthlr. Strafe zu verbieten. ꝛ.

2319. — Den 27. Aug. 1790. — A.

Die unter No. 2099. erlassene Bestimmung wird dahin erneuert und erklärt, daß keinem Ausländer das Hausiren, außer an den Markttagen, erlaubt ist, wenn derselbe nicht in einer der acht Hauptstädten das Bürgerrecht

erworben hat, und mit einem offenen Laden versehen ist. Den Beamten und Bürgermeistern in den Hauptstädten wird es untersagt, an Ausländer Hausirscheine zu ertheilen.

2320. — Den 17. Sept. 1790. — A.

Das Verbot des Hausirens mit Wollentuchwaaren durch Ausländer (No. 2012) wird erneuert, und den Lokalfbeamten wiederholt streng befohlen, den Tuchfabrikanten von Kennep und Lufedswagen auf den Jahrmärkten die besten Plätze zur Aufrihtung ihrer Buden anzuweisen.

2321. — Den 14. Dezbr. 1790. — A.

Carl Theodor, Pfalzgraf, Churfürst ꝛ.

Gegen diejenigen Beamten, welche die ihnen ertheilten Aufträge vernachlässigen, oder welche die in den Verordnungen bestimmten Fristen nicht beachten, sollen stufenweise Ordnungsstrafen in Geld und resp. Suspensionsstrafe verhängt werden. (Erneuert und geschärft am 23. Dezbr. 1800).

2322. — Den 27. Dezbr. 1790. — A. P.

Das Tabakrauchen auf den Straßen, in den Fabriken, Farb-, und Arbeits-Häusern, in den Magazinen und in den Stallungen, so wie in den Werkstätten der Weber, Schneider und Schreiner wird bei Strafe von 3 Rthlr. für den Contravenienten und von 6 Rthlr. für den es zulassenden Hausherrn, Meister oder Wirth verboten. Der vorsichtige Gebrauch des Lichts in Werkstätten, Ställen und in andern Orten, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, wird empfohlen. Der Verkauf des Schießpulvers bei Licht wird bei 25 Rthlr. verboten. Dasselbe darf nur in geringen Quantitäten in blechernen Büchsen auf dem Dachboden des Hauses aufbewahrt werden. Die Reinigung der Kamine muß nach Maßgabe des Gebrauches jährlich zwei bis dreimal geschehen, alle mit der Fläche der Ziegelsteine ausgemauerten Kaminpfenken müssen

abgebrochen werden. Die noch vorhandenen Strohdächer dürfen bei Strafe der Niederreißung nicht mit Stroh reparirt, sondern müssen mit Ziegeln eingedeckt werden. Die Auführung eines neuen Kamins darf bei 12 Rthlr. Strafe nicht ohne vorläufige Anzeige bei der Lokalbehörde, welche die Gefährlosigkeit der Anlage zu untersuchen hat, stattfinden.

2323. — Den 8. Febr. 1791. — A. H. P.

Die mit Beibehaltung des Bürgerstandes in den Soldatenstand tretenden Unterthanen sind, wenn sie sich bei den Regimentern im Dienste befinden, nur der Militär-Jurisdiction unterworfen; während der Beurlaubungszeit und bei geringen Vergehen sind sie an den Orten, wo keine Garnison vorhanden ist, der örtlichen Civil-Gerichtsbarkheit, in den Fällen aber, wo es auf Ehre, Leib und Leben ankommt, ohne Unterschied, ob sich dieselben während der Dienst- oder Urlaubszeit ereignet haben, nach Maassgabe der Militär-Satz und Ordnung de 1761, entweder der allgemeinen Krieges- oder der gemischten Militär- und Civil-Gerichtsbarkheit untergeben. — Dergleichen Bürger-Soldaten sollen im vollen Genuss ihrer bürgerlichen Rechte bleiben, dagegen aber auch zu den herrschaftlichen und Gemeindefreien und personal-Lasten beitragen, und nur dann von Hand-Frohnden und deren Ablösung in Geld ganz befreit sein, wenn sie sich auf Befehl des Regimentes und nicht freiwillig im aktiven Dienst befinden. — (Erneuert am 29. Novb. 1793.)

2324. — Den 4. März 1791. — A. P.

Publication einer zu München am 15. Novb. v. J. ergangenen Churfürstlichen Verordnung gegen die Illuminaten und andre Sektierer.

Die Theilnahme an solchen geheimen Verbindungen, wodurch die Verbreitung von Grundsätzen, Reden und Schriften gegen Religion und Staat bezweckt wird, so wie die Duldung oder Beförderung ihrer heimlichen Zusammenkünfte, wird auf das Strengste verboten. Jeder

ohne Unterschied ist zur Anzeige dessen, was davon zu seiner Kenntniß gelangt, verpflichtet. Diese Anzeigen, selbst wenn sie von Mitgliedern der Gesellschaft gemacht werden, sollen belohnt, jede erwiesene Unterlassung aber streng bestraft werden. Jedes in ein weltliches, geistliches oder militairisches Amt eintretende Individuum muß zuvor eidlich betheuren, daß es weder früher zu einer der genannten Sekten gehört hat, noch wirklich dazu gehört, noch auch künftig darin eintreten werde. (conf. No. 2350).

2325. — Den 19. April 1791. — A. P.

Zur Vertilgung der häufigen Maikäfer wird verordnet, daß jeder Grundbesitzer dieselben am 2. May d. J. auf seinem Eigenthum sammeln und verbrennen soll.

2326. — Den 10. May 1791. — A. P.

Zur Verminderung der Blei- und Kupfer-Diebstähle, wird es bei Confiscationsstrafe verboten, altes Blei, Kupfer oder Zinn ohne Begleitung eines obrigkeitlichen Ursprungscertifikates zu kaufen oder zu versenden.

2327. — München den 15. May 1791. — A.

Die Bestimmungen der Amortisationsgesetze sollen auf die wirklich vorhandenen Wohnhäuser und Gebäude der kathol. und protestantischen Pfarrer, so wie auf die zu ihrer Competenz und zu jener der Schulen und Armenhäuser gewidmeten Güter und Gefälle nicht angewendet werden; dergleichen Erwerbungen und Zueignungen sollen künftig aber nur nach vorläufiger Untersuchung der Sache und nach ertheilte landesherrlicher Bewilligung stattfinden dürfen.

2328. — Den 7. Juny 1791. — P.

Sämmtliche dem verbotenen Illuminaten-Orden analogen Gesellschaften und Verbrüderungen werden streng untersagt.

2329. — Den 17. Juny 1791. — P.

Der Verkauf der Gifte und des sogenannten Rattenkrautes darf von den Materialisten und Apothekern nur an solche Personen geschehen, welche über dessen gefahrlose Anwendung ein obrigkeitliches Zeugniß beibringen.

2330. — München den 4. July 1791. — A.

Die durch die Anwendung der Amortisations-Edikte entstehenden Streitigkeiten müssen auf dem Wege des summarischen Processes, ohne Niederlegung von Commissionen und ohne Zulassung weitläufiger, schriftlicher Verhandlungen auch ohne Gestattung verzögernder Fristen, abgeurtheilt werden.

2331. — München den 18. July 1791. — A.

Die auf den Grund der Amortisations-Edikte vindicirten Güter können nicht an Ausländer, sondern nur an Inländer verkauft oder übertragen werden; indem »diese Gesetze das Beste des Staats und den Nutzen der Einwohner zum Zweck haben.«

2332. — München den 22. August 1791. — A.

Zufolge des Amortisations-Erläuterungs-Ediktes (Nro. 2312) sollen die Rukungen der eingelösten Güter von dem Lage des bezahlten oder deponirten Kauffchillingen an den Einlöser übergehen, dagegen die Pächter solcher Güte mit ihren Ansprüchen an die frühern Verpächter verwiesen werden.

2333. — Den 16. Sept. 1791. — H.

Die fremden in wirklichen Diensten stehenden Offiziere und jene, welche mit Bartegeld, Aussicht auf Wiederanstellung oder mit dem Recht zur Tragung der Uniform versehen sind, sind der Militairgerichtsbarkeit nach Maß-

gabe der Jurisdiction: Saz und Ordnung unterworfen, diejenigen ausländischen Offiziere hingegen, welche wirklich verabschiedet, und nur im Besiz einer Gnaden-Pension sich befinden, sind als Civilpersonen zu behandeln.

2334. — Den 11. Nov. 1791. — P.

Die Bürgen für die in den Städten neu aufgenommen werdenden, nicht hinlänglich angezessenen Bürger sind bis zum Ertrag der geleisteten Caution zur Zahlung der durch letztere gemachten Schulden verbunden.

2335. — Den 24. Nov. 1791. — A. H. P.

Die Bestimmungen der Oberappellations-Gerichts-Ordnung werden rücksichtlich der Appellations- und Revisionsfähigkeit der Streitgegenstände dahin abgeändert, daß solche Sachen, welche ihrer Natur nach oder vermöge des Standes der Parteien in erster Instanz vor den Hofrath gehören, nur bei einem Werthe von 200 Rthlr. appellationsfähig, und nur bei einem Werthe von 500 Rthlr. revisionsfähig sind; bei erwiesener Unvermögenheit der Parteien sollen jedoch auch solche Streitgegenstände, welche nur einen Werth von 100 Rthlr. und resp. von 150 Rthlr. haben, in der Appellations- und Revisions-Instanz angenommen werden können.

2336. — Den 25. Nov. 1791. — A.

Das Edikt gegen die Wildddiebe (Nro. 1331) wird, bei der jezt stattgefundenen starken Verminderung des Wildes, mit dem Zusatz erneuert, »daß die churfürstlichen Jäger wiederholt angewiesen worden, auf die bewaffnet antretfende Holz- und Wild-Diebe Feuer zu geben, wann dieselbe auf Zurufen sich nicht gleich ergeben, ohne daß die Jäger für die daraus entstehen mögende Unglücksfälle verantwortlich seyn sollen, es seye dann, daß dieselbe ausser ihren Amtsverrichtungen oder geßiffentlich und boshafter Weise Unglücke angezettelt hätten.«

2337. — Den 25. Nov. 1791. — P.

Publikation eines General-Ordons für die zurückkehrenden Deserteure von den churfürstlichen Truppen.

2338. — Den 29. Nov. 1791. — A.

Zur Beförderung der in Elberfeld und Barmen bestehenden Garn-Nahrung und zur Verhütung der bei den Wollspinnereien vorgehenden Betrügereien werden Polizeivorschreibungen über die quantitative und qualitative Fabrikations-Art ertheilt, und Geld- und Gefängnißstrafen auf desfallsige Contraventionen und andre derartige Vergehen festgesetzt.

2339. — Den 7. Febr. 1792. — A.

Das Verbot des Spielens ꝛ in fremden Lotterien (Nro. 2166) wird mit dem Zusatz erneuert, daß der Spieler zum dreifachen Ersaz des eingesezten Werthes, der Collekteur aber zum zehnfachen Ersaz der gesammelten Einsätze und zur festgesetzten Zuchthausstrafe, er mag in flagranti ertappt oder nachher überwiesen werden, un-nach-sichtlich verurtheilt werden soll. (conf. Nro. 2690.)

2340. — Den 17. Febr. 1792. — A.

Die gegen Garten- und Feld-Diebe erlassenen Bestimmungen (Nro. 2213) werden mit dem Zusatz erneuert, daß diejenigen unvermögenden Verbrecher, welche zwei bis dreimal mit Geldstrafen belegt worden sind, in Wiederholungsfällen zu ein bis vierzehn Tagen Arrest bei Wasser und Brod, oder zur ein bis zweimaligen Ausstellung an der Kirche, auch, wenn es starke Mannsleute sind, zu einer Anzahl Prügel, (welche jedoch auf 12 zu beschränkt sind), verurtheilt werden sollen.

2341. — Den 26. Febr. 1792. — A.

Wegen der durch die Anhängung der französischen Auswanderer in der Stadt Düsseldorf entstehenden Theurung wird der Magistrat angewiesen, alle diejenigen Emigranten, welche sich binnen drei Tagen nicht mit Aufenthalts-Erlaubnißscheinen des General-Lieutenant Grafen von Miran legitimiren können, aus der Stadt zu verweisen.

2342. — Den 28. Febr. 1792. — A.

Die Straßburger Zeitung und andre ausländische, die neu aufgestellten, verderblichen Grundsätze enthaltenden, öffentlichen Blätter, und dem gemäß auch das Wochenblatt, der Monitor genannt, werden bei 100 Rthlr. Strafe verboten.

Bemerk. Am 29. Oct. d. Jahrs ist auch die Mainzer Zeitung gleichmäßig verboten worden.

2343. — Den 28. Febr. 1792. — A. H.

Anordnung eines Obern-Jagd- und Forst-Amtes in den Herzogthümern Jülich und Berg. Die der Hoffammer und dem Geheimrath bisher zugestandene Verwaltung und Polizeipflege in Forst- und Jagd-Sachen ist demselben übertragen; die Berufungen von den Erkenntnissen des Jagd- und Forst-Amtes müssen bei dem Geheimrath eingeführt werden; alle in die Hoheitsrechte und in die Kriminal-Justizpflege einschlägigen Angelegenheiten bleiben jedoch der Beurtheilung des Geheimrathes und resp. des Hofrathes überwiesen.

2344. — München den 12. März 1792. — A.

Carl Theodor Pfalzgraf, Churfürst, Reichs-Vicarius ꝛ.

Publicandum wegen des, nach dem erfolgten Tode Kaisers Leopold II, angetretenen Reichs-Vicariates in den Landen des Rheines, Schwaben und fränkischen Reichens ꝛ.

2345. — Den 18. April 1792. — A.

Ober-Forst- und Jagd-Amt.

Den Privat-Buschbesitzern und den Beerbten der Gemarken- und Gemeinheits-Büsche wird die Versicherung erteilt, daß man die ersteren weder in ihren Eigenthums-Zuständigkeiten und deren freie Cultur zu beschränken, noch die letzteren in ihren hergebrachten Gerechtigkeiten im mindesten zu beeinträchtigen die Absicht habe, sondern daß man, bei der ergangenen Berichtsforderung über den Zustand ic. der Waldungen, nur die Erlangung von Vorschlägen zur Cultur-Verbesserung bezweckt habe.

2346. — Den 18. May 1792. — A.

Den Unterthanen, welche auf den Grund der Amortisations-Edikte Einlöse-Klagen gegen todte Hände eingeführt haben, wird zu deren Ausführung eine Frist von sechs Wochen, bei Verlust ihres aus der Einlage herrührenden Rechtes, gesetzt, desgleichen denjenigen, welche an die Stelle der ersten Kläger getreten sind; nach fruchtlosem Abfluß dieser Frist soll jeder dritte zur Einlöse-Klage zugelassen werden.

2347. — Den 30. May 1792. — A.

Zur Aufrechterhaltung und Beförderung der Wollentuch-Manufakturen zu Montjoie werden die am 22. Aug. 1786 (Nro. 2258) auf Garn- und Bleich-Diebstähle zu Elberfeld und Barmen gesetzten Strafen auf die Woll- und sonstigen Fabrik-Diebstähle zu Montjoie angewendet, und zugleich polizeiliche Vorschriften rücksichtlich der Tuchfabrikarbeiter ic. erteilt.

Demerk. Am 6. Nov. d. J. sind diese Bestimmungen auch auf die Tuchfabriken im Herzogthum Berg angewendet, und am 25. Juny 1793 erneuert worden.

2348. — Den 26. Juny 1792. — A.

Der Cours der inländischen silbernen Scheide-Münzen bei den Landes-Cassen wird nach dem 24 Fl. Fuß bestimmt, und die Annahme mehrerer ausländischen Scheidemünzen verboten.

2349. — Den 3. July 1792. — A.

Die bei den gegenwärtigen Zeitumständen verdächtigen, unter dem äußern Gepräge der Lesegesellschaften stattfindenden Zusammenkünfte, Clubben ic. der Privat-Personen werden aufgehoben und verboten.

2350. — Den 3. July 1792. — A.

Der unter Nro. 2324 vorgeschriebene Reinigungs-Eid wegen der Mitgliedschaft, respective der frühern Theilnahme oder künftigen Einlassung in die geheime Gesellschaft der Illuminaten oder anderer dergleichen Sekten, soll, nach drei beigefügten Formeln, von sämtlichen Civilbeamten ausgeschworen werden.

2351. — Den 18. July 1792. — A.

Gegen die in Umlauf gebrachten Aufforderungen an deutsche Jünglinge zur Annahme von Kriegsdiensten unter den ausgewanderten Franzosen unter glänzenden Verheißungen ic., sollen die Beamten öffentlich Warnungen verkündigen, und gegen die Ueberrreter mit Arreststrafe verfahren.

2352. — Den 7. Sept. 1792. — A.

Den Gerichtschreibern wird die Ueberschreitung der Spottel-Tax-Ordnung bei Conscribirung der Relationen in Kriminal- und Fiskal-Sachen verboten.

2353. — Den 11. Sept. 1792. — A.

Carl Theodor Pfalzgraf, Churfürst rc.

Die Verordnung vom 10. Febr. 1767, (No. 2005) wodurch das Karren-Spur auf eine Weite von fünf rheinische Fuß innerhalb der Räder bestimmt ist, wird zur strengen Beobachtung erneuert.

2354. — Den 17. Oct. 1792. — A. P.

Die erlassenen Strafgesetze gegen die in auswärtige Kriegsdienste tretenden Unterthanen werden dahin erläutert, daß, ausser Kriegszeiten, namentlich die Vermögens-Confiscation nicht auf die Söhne der Offiziere und der Beamten, und auch nicht auf solche Individuen angewendet werden soll, welche als Musikanten in fremden Kriegsdiensten stehen. Gegen solche Unterthanen aber, welche als Wundärzte bei auswärtigen Truppen stehen, oder die als Professionisten und Arbeiter im Lande ihren Unterhalt hätten finden können, sollen die bestehenden Vorschriften nach vorheriger Untersuchung pünktlich vollstreckt werden.

2355. — Den 29. Oct. 1792. — A. P.

Die in fremde Kriegsdienste eingetretenen, eingeborenen Handwerker, als Sattler, Wagener und Schneider sollen bei ihrer Habhaftwerdung zu dem National-Kriegsdienst eingestellt werden.

2356. — Den 26. Nov. 1792. — A.

Bei den wahrscheinlich bevorstehenden Truppen-Durchzügen der im Krieg befangenen Mächte, darf keinem Franzosen, der sich nicht wegen sonst wahren und erweislich nothwendigen Geschäften einfindet, und sich deshalb hinlänglich legitimirt, einiger Aufenthalt im Lande gestattet werden.

2357. — Den 9. Dec. 1792. — A.

Warnung an die Einwohner und Fremden in der Residenz-Stadt Düsseldorf, (in franz. Sprache wegen den anwesenden französischen Emigranten) die bestehenden Verbote der hohen Hazard-, Waag-, Bett- rc. Spiele nicht zu übertreten.

2358. — Den 11. Dec. 1792. — A. H. P.

Den Churfürstlichen Rent-Beamten müssen, zufolge der Verordnung vom 16. Dec. 1660, nur diejenigen Kaufbriefe von Gütern rc., und zwar ohne Gebührenzahlung vorgelegt werden, bei welchen das Kameral-Interesse theilhaftig, sodann der zehnte Pfening (Abschoß-, Abzugs- rc. Geld) zu erheben ist.

2359. — Den 2. Januar 1793. — A. P.

Zur Verhütung aller Ausschweifungen in den dermalig bedrängten Zeiten wird die Haltung von Tages-, Nachts-, Societäts- und Privat-Bällen bei hundert Ducaten Strafe verboten.

2360. — Den 27. Febr. 1793. — A.

Verordnung, (in franz. Sprache) wodurch bei der großen Zahl der in der Stadt Düsseldorf sich aufhaltenden französischen Emigranten, und damit sich keine gefährlichen rc. Personen einschleichen, einem jeden derselben aufgegeben wird, sich binnen drei Tagen durch ein Zeugniß des General-Lieutenant Marquis von Miran über Namen und Eigenschaft zu legitimiren oder die Stadt zu verlassen.

2361. — München den 28. Febr. 1793. — A.

Auf den Grund der frühern Amortisations-Edikte werden dem J. u. B. Hofrath zur Richtschnur seiner Entscheidungen die erneuerten Bestimmungen ertheilt:

daß die todte Hand bei beabsichtigender Consolidation des Dominii utilis mit dem Dominio directo eines Grundstückes durch den Stiftungsbrief bewiesen muß, daß dasselbe zur ursprünglichen Fundation gehört, um den Wirkungen der Amortisations-Edikte zu entgehen;

daß kein stillschweigender oder surrogirter, sondern nur ein urkundlicher, landesherrlicher Erwerbungs-Eonsens von der Amortisationsansprache befreit;

daß in Pfandschaftsfällen, wenn die todte Hand in einem dreißigjährigen Besitz ist, keine statutarische Retraktklage der Erben der Pfandgeber stattfinden, vielmehr die amortisationsediktmäßige Reliquion eintreten kann, und daß endlich

der erwiesene Besitzstand der todten Hand vor dem Jahre 1609 dieselbe von allen Reliquions-Ansprüchen befreiet. (conf. Nro. 1991 u. Nro. 2312.)

2362. — Den 12. März 1793. — A.

Die, gelegentlich der jüngsten, jenseits des Rührstromes stattgefundenen Niederlage der sogenannten Hienfranken, in die diesseitigen Lande versprengten Franzosen, und jene, welche von der Armee sich heimlich entfernt haben, um diesseits sich niederzulassen u., sollen überall aufgesucht, und über die Grenze gebracht werden.

2363. — Den 8. May 1793. — A.

Ober-Jagd- und Forst-Amt.

Die Rentbeamten werden angewiesen, unter Zuziehung eines Jagdsekretairs, Gerichtschreibers oder eines zu verordnenden Aktnars, am Schluß eines jeden Monats die Forst- und Jagd-Brüchten-Verhöre zu halten, die Bergehenden zu liquidiren, den Schadenersatz festzustellen, und diesen nebst den verwirkten Brüchten zu erheben, oder die gesetzlichen Strafen zu vollziehen, worüber sie bei den Hauptbrüchtenverhören die gehörige Nachweise zu leisten haben.

2364. — Wien den 12. May 1793. — A.

Franz II., Röm. Kaiser u.

Kaiserliche Dekretationen an alle in französischen Kriegs- und Civil-Diensten stehende Reichs-Untertanen; Ermahnung zum Reichsgesetzmäßigen Gehorsam gegen die bestehenden Landesbehörden; Warnung vor der Theilnahme an den aufrührerischen, volkverfürenden und verderblichen französischen Grundfagen von Freiheit und Gleichheit; Verbot der Errichtung der Freiheits-Clubs, der Anstellung neuer Municipalitäten, Repräsentanten und Administrationen u. —; Befehl zur Ausweisung aus dem Reiche aller von dem jetzigen feindlichen Frankreich abhängenden Minister, Geschäftsträger, Agenten u. und überhaupt aller Franzosen, welche von der Obrigkeit ihres Aufenthalt-Ortes keine Erlaubnis zum Aufenthalte erhalten; strenges Verbot der Zufuhr von Waffen, Lebensmitteln u. und überhaupt aller politischen Correspondenz und Verbindung mit Frankreich, desgleichen der Annahme und des Umlaufs der französischen Assignaten, so wie aller fremden und inländischen, zur Empörung reizenden Schriften u. — Bemerk.: Publizirt zu Düsseldorf am 9. July 1793. — vid. das Quellwerk Lit. P.

2365. — Den 5. Juny 1793. — A.

Carl Theodor Pfalzgraf, Churfürst u.

Die 1792 und 1793 geprägten französischen Kronenthaler dürfen, wegen ihres guten Gehaltes, bei allen Cassenzahlungen angenommen werden.

2366. — Den 25. Juny 1793. — A.

Bei dem den Kommerzienten und Fabrikanten der Stadt Lenep abgeschlagenen Gesuch um die Einführung eines eigenen Handlungs-Gerichtes, wird gleichwohl verordnet, daß die in Fabrik- und Handwerksachen entstehenden Strungen, so wie die im Fabrikwesen überhaupt einschleichenden Unterschleife vom dortigen zeitlichen Stadtrichter und Gerichtschreiber mit Zuziehung

zweier Handlungs-Deputirten und nöthigenfalls zweier zu vereidenden Werkverständigen vom einschlagenden Handwerk im summarischen Wege, ohne Zulassung der Advokaten, untersucht, und rechtlich entschieden werden sollen.

2367. — Den 31. July 1793. — A. P.

Der Cours des niederländischen Kronenthalers wird zu 2 Flor. 42 Kr., jener des vollwichtigen kaiserl. Ducatens zu 5 Flor. 24 Kr., und jener des Souveraind'ors zu 16 Flor. im 24 Gulden-Fuß bestimmt.

Bemerk. Am 28. Novbr. 1795 ist dieser Cours auch für die herrschaftlichen Steuerkassen gültig erklärt worden.

2368. — München den 3. und 4. Aug. 1793. — A.

Der Begriff des in den Amortisations-Edikten vorkommenden Wortes »Untertban« wird dahin deklariert, daß darunter die im Lande begüterten und fest darin domicilirten Untertbanen zu verstehen sind.

Zur Erläuterung des Art. 6. des Amortisations-Ediktes Nro. 2312. wird sodann nachträglich bestimmt, daß den binnen 6 Monaten nach der Publikation des gedachten Ediktes sich gemeldet habenden, verwandten Relucenten der Vorzug vor den in dieser Frist aufgetretenen auswärtigen oder nicht verwandten Relucenten gestattet werden muß. (2 Rescripte an den Fül. und Berg. Hofrath.)

2369. — Den 30. Aug. 1793. — A. P.

Liebe Getreue! Ihr erinnert euch jener gnädigsten Verordnung unterthänigst, welche wegen Feierung deren Gott geheiligten Sonn- und Feiertagen unterm 25. April 1770 (Nro. 2048) erlassen worden; Nun vernehmen Wir aber mißfälligst, daß erwähnte Sonn- und Feiertage nicht nur mit Schwelgereien und sonstigen Ausschweifungen entheiliget, sondern daß auch bei denen Hochzeiten die zu

gleichmäßigen Ausschweifungen, und Verschwendungen Anlaß gebende Geb.-Essen, und nebst diesen auf den Tag nach dem ersten Kirchen-Ruf, so genannte Hielingen eingeschlichen seyen, bei welchen Tag und Nacht geschwelget, sodann jene auf allerhand Arten beschimpfet werden, welche zu dergleichen sträflicher Ungebür sich nicht bequemen wollen, — Indem Wir aber solch-sträfliches und zum Verderb der guten Sitten gereichendes Unwesen, bei diesen ohnehin kümmerlichen Zeitläuften zu dulden gnädigst nicht gemeinet sind, sodann gnädigst verordnet haben, und wollen, daß solch gemeinschädlichen Anmassungen ernstlicher Einhalt gemacht werden solle: Als erneuern Wir die von Uns, und Unseren Hohen Vorfahren diesertwegen erlassenen Verordnungen dahin gnädigst, 1) daß Morgens während dem hohen Amte und Predigt, sodann des Nachmittags während dem Gottesdienste kein Wein, Bier, oder Brandwein, geschenket werden, daß gleichwohl von diesem Verbot fremde Durchreisende, welchen in der Stille ein Glas Wein etc. gegeben werden mag, ausgenommen seyn sollen; — 2) Daß unter jeden Orts Vorsteheren, Scheffen, und Kirchmeistern solche Ordnungen zu machen, nach welcher diese die Wirthshäuser visitiren, und die in solchen beim Zechen betreffenden Pargenoffene aufzeichnen, und Unseren Beamten anzeigen sollen; — 3) Daß zu denen Hochzeiten, und Kindtaufen Unserer gemeinen Untertbanen nur die nächsten Anverwandte und deren nicht mehr, als sechs Paar eingeladen, 4) daß die sogenannten Hielingen, sodann die Begräbnis- und Geb.-Essen bei Strafe der Confiscation dessen, was bei solchen gegeben worden, und fernere Strafe von 10 Rthlr. für jeden welcher bei solchen erschienen, im Unvermögenheits-Falle aber bei Strafe so vieler Prügeln verboten, Unsere Beamte auch nicht ermächtigt seyn sollen, in dergleichen Fälle Erlaubnis-Scheine zu ertheilen; Als befehlen euch gnädigst, diese Unsere gnädigste Willensmeinung zu Jedens Warnung behörend verkünden, auf den Inhalt bei Strafe schärfesten Einsehens strengere Rücksicht nehmen zu lassen, auch keine Erlaubnis-Scheine zu mehreren Personen bei Hochzeiten und Kindtaufen, wie auch zu Begräbnis- und Geb.-Essen, Hielingen und dergleichen bei Strafe 25 Rthlr. zu ertheilen. etc. (Erneuert am 24. July 1799 und am 29. May 1801. Conf. Nro. 2594.)

2370. — Den 10. Sept. 1793. — A. P.

Die von den Regimentern sich entfernenden Soldaten müssen von den Lokalbehörden zur Vorzeigung ihrer Urlandsbücher angeschaut, und in deren Ermangelung als Deserteur verhaftet und angezeigt werden.

2371. — Den 5. November 1793. — A. P.

Die auf der Desertion haftenden Strafen werden dahin gemildert, daß die vor der verwirklichten Vermögens-Confiscation zurückkehrenden Deserteur von letzterer befreit seyn sollen; daß den nicht zu lange nach der Vermögens-Confiscation sich wieder stellenden Deserteur ein Theil ihres Vermögens zurückgegeben, jedoch diese Gnade nur jenen zu Theil werden soll, welche nur einmal desertirt sind.

2372. — Den 5. November 1793. — A. P.

Die unter No. 2040 erlassene Verordnung wegen der Führung der Tauf-, Copulations- und Sterbe-Register soll von den Pfarrern und Beamten überall aufs genaueste befolgt werden.

2373. — Den 11. Dec. 1793. — A.

Ueber die Art der Umlage auf Wirth und Bierbrauer des als Ersatz für die aufgehobene General-Abmodiation der Bier- und Brandweins-Accise jährlich ausgeschriebenen Geld-Quantums, werden wiederholt ausführliche Vorschriften ertheilt.

2374. — Den 10. Januar 1794. — A. P.

Eröffnung einer jülich und bergischen Landes-Anleihe von 286666 $\frac{2}{3}$  Rthlr., zur Deckung des auf dem jüngsten Landtage bewilligten Beitrages zu dem bei gegenwärtigem

Kriege erforderlichen Reichs-Contingente, mit der Bestimmung, daß diese Anleihe zu  $\frac{2}{3}$  vom Herzogthum Jülich und zu  $\frac{1}{3}$  vom Herzogthum Berg mit 4 p. g. verzinst, und successive actirt werden soll, wozu jährlich 30000 Rthlr. mit den Steuern, und zwar zur Hälfte von geistlichen, ablichen, lehrwürdigen und freien Gütern, (ausgeschlossen der Ritterfidei), erhoben werden sollen.

2375. — Den 17. Januar 1794. — A.

Liebe Getreue! Da Wir gnädigst verordnet haben, und wollen, daß auf die wegen aufrührerischen Grundsätzen verdächtige Fremde, und übrige Unterthanen sorgliches Augenmerk genommen werden solle; So wird euch solches mit dem gnädigsten Befehl unverhalten, in denen Wirths-, Kaffehäusern und sonstigen Versammlungen geheime Specimen auszustellen, ob in denselben nach denen gefährlichen Französischen Grundsätzen Neben geführt werden, diejenige, welche an solchen sich betheiligen, so gleich arreſtiren zu lassen, dieselbe zu konstituiren, und das Protokoll nebst summarischer Bemerkung des Vermögensstands so fort zur Bestrafung einzusenden.

2376. — Den 31. Januar 1794. — A.

Von den aus den Kerkern entspringenden Verbrechern, von den gefunden werdenden oder in den Flüssen anlandenden Leichen, desgleichen von den im Lande sterbenden, unbekanntem Ausgewanderten (franz. Emigranten) sollen genaue Person-Beschreibungen, von beiden ersteren in die wöchentlichen Nachrichten eingerückt, und von letztern an den jülich und bergischen Hofrath eingesendet werden.

2377. — Den 7. Febr. 1794. — A. P.

Die dem schwärmerischen Lebenswandel ergebenen und Polizei- oder andre leichte Vergehen begangenen habenden Unterthanen sollen zu Kriegsdiensten abgegeben, und ohne Vorwissen der einschlägigen Orts-Obrigkeit nicht be-

laubt werden; für 4jährige Dienstzeit soll denselben 5 Gulden, für 6jährige 7½ Gulden und für 8jährige 10 Gulden Handgeld entrichtet werden.

2378. — Den 9. Febr. 1794. — A.

Wegen der durch die kriegerischen Zeitumstände unstatthafter Convocation eines Landtages sollen die Steuern und Accise-Gefälle nach der vorigjährigen Ausschreibung monatlich erhoben und eingezahlt werden; der Steuerbeitrag der geistlichen, adlichen, lehrnährigen und freien Güter soll jedoch von den Pflichtigen auf einmal erhoben, und das Accise-Quantum, nach Maßgabe der bei den Gewerbetreibenden vorgefallenen Veränderungen, reparirt werden.

2379. — Den 12. Februar 1794. — A.

Jagd- und Forst-Amt.

Die vor Sonnen-Aufgang und nach deren Untergang verübt und entdeckt werdenden Busch-Frevler sollen durch Erlegung des doppelten Pfandgeldes an die mit der Aufsicht beauftragten Förster bestraft werden.

2380. — Den 25. Febr. 1794. — A. P.

Den neu ankommenden franz. Emigranten soll bei 25 Mthl. Strafe kein längerer Aufenthalt als zweimal vier und zwanzig Stunden im Lande gestattet werden, und wird den im Lande befindlichen, zum Kriegsdienst tauglichen Emigranten eine Auswanderungsfrist bis zum 1sten April d. J. unter dem Nachtheile gesetzt, daß sie nach deren Ablauf zwangsweise des Landes verwiesen werden sollen.

2381. — Den 25. Febr. 1794. — A.

Bekanntmachung, (in französischer Sprache) wodurch die französischen Emigranten zu einer weisern, anständigeren und den Umständen und Landesgesetzen angemessener Ausführung, mit der Warnung aufgefordert werden, daß künftig alle Arten von Contraventionen, namentlich gegen die Duell- und andre Polizei-Edikte, nach der Strenge bestraft werden sollen. Zugleich wird den zum Kriegsdienst fähigen Emigranten das bisherige Asyl bis zum 1sten April d. J. wiederholt aufgekündigt.

2382. — Den 14. März 1794. — A. H. P.

Wegen der Feststellung des Thatbestandes bei stattfindenden Einbrüchen und Diebstählen wird befohlen, daß die gerichtlichen, desfalligen Untersuchungen ganz unentgeltlich stattfinden müssen; daß die Beschädigten bei 6 Mthl. Strafe für die Unterlassung, und die Orts-Behörden ex officio die Anzeigen der Fälle an die Gerichtsbehörden zu machen haben; daß die Gerichts-Beamten den Thatbestand, die begleitenden Umstände, die Verdachtsgründe, den durch den Beschädigten eidlich anzugebenden Werth u. genau zu Protocoll nehmen, und dieses binnen drei Tagen, ohne Beschadet der allenfalls noch schwebenden Inquisition, an den fiskalischen Hofrath einsenden müssen; daß endlich sämtliche Gerichtsbeamten mit Umsicht und Schnelligkeit in solchen Fällen verfahren sollen.

2383. — Den 14. März 1794. — A. P.

Der §. 15. der Sag- und Ordnung der Gerichtsbarkeit zwischen den Civil- und Kriegs-Gerichtsstellen, welcher den Gerichts-Instanzen-Zug bei Real-Klagen gegen Soldaten bestimmt, wird wiederholt publizirt.

2384. — Den 18. März 1794. — A. P.

Die pünktlich zu haltenden, örtlichen Nachtwachen dürfen nicht durch Buben und Knechte, sondern müssen

durch gefasste Männer, unter Anführung eines achtbaren, angesehnen Mannes, besetzt werden.

2385. — Den 24. März 1794. — A.

Ausschreibung einer außerordentlichen durch den Reichs-Krieg veranlaßten Steuer von 5000 Rthlr., welche auf geistliche, adliche, lehrwürdige und freie Güter, nach dem Anschlag des Jahres 1747, amtsweise umgelegt wird.

2386. — Den 26. März 1794. — A.

Mit Beirath der Landstände wird verordnet, daß von den sämmtlichen Accisepflichtigen eine besondere Steuer erhoben werden soll, deren Betrag amtsweise nach Maaßgabe des bestimmten Accise-Quantums festgesetzt wird.

2387. — Ohne Erlaß - Ort den 2. April 1794. — H.

Die emigrierten, im Lande sich aufhaltenden französischen Offiziere sind der Civil-Jurisdiction unterworfen, indem diese Angelegenheit überhaupt zur Verwaltung der hohen Landes- und Staats-Polizei gehört.

2388. — Den 4. April 1794. — A.

Liebe Getreue! Wir haben Uns gnädigt bewegen gefunden, dem gemeinen Schulwesen in Unsern beiden Herzogthümern eine bessere Richtung zu geben, und hierdurch Unsern getreuen Unterthanen die gedeihlichsten Mittel zu verschaffen, daß die Jugend so wohl in den Grundsätzen der Religion, und Tugend sorglich unterrichtet, und befestiget, als durch nützliche Kenntnisse gebildet, mithin zum allgemeinen, und ihrem eigenen Besten wohl erzogen werden möge; — Wir verordnen daher, Anlaß Höchstehändigen Rescripts vom 18. Merz dieses Jahrs, gnädigt, daß ihr

1ten Alle in dem euch anvertrauten Amte befindliche Schulhäuser, in Augenschein nehmen, und deren Beschaffenheit genau beschreiben —

2ten Die Ortschaften (es mögen ganze Kirchspiele, oder mehrere zu einem gehörige seyn) wo keine Schulhäuser vorhanden, und deren doch nöthig sind, angeben, —

3ten Die Kosten, welche so wohl die Herstellung der alten, als Erbauung der neuen Schulhäuser erfordern wird, nebst Befügung eines vernünftigen, nach dem Bedürfnisse eines so wohl für den Lehrer als die Schüler zulänglich geräumigen, und gefunden Schulhauses, zu bemessenden Plans, bestimmen,

4ten Darüber, ob, und wie viele Steurfreye Einfaßen im Kirchspiel befindlich, und wie dieselben in persönlichen Beytrag zu jenen Kosten verhältnißmäßig zu bringen seyen, hinreichige Erkündigung einziehen,

5ten Ob zu den vorhandenen Schulhäusern auch Gärten gehörig, oder wie dieselben allenfalls zu diesen, und zu den neu zu erbauenden Schulhäusern zu erwerben seyen, desgleichen

6ten Ob die Gemeinde, oder wer sonst das hergebrachte Recht habe, den Schulmeister zu wählen, wie sich der wirkliche Schulmeister nenne, dessen Alters, von welcher Fähigkeit, und von welchem Betragen er seye, sodann

7ten Worin seine fixe Besoldung bestehe, wie das Schulgeld bestimmt, und von welcher Erträglichkeit es seye, punctlich bemerken, und endlich

8ten Die füglichste Weise, wie der Abgang an fixer Besoldung (die zum mindesten 60 Rthlr. betragen muß) entweder aus vorhandenen, hierzu anwendbaren Renten, oder sonsten durch einen, nach dem Vermögens-Zustand zu bestimmenden persönlichen Beytrag der Orts-Eingesessenen zu ersetzen seye, an Hand geben sollet. — Da euch die pünktlichste Erfüllung dieser, zu den wichtigsten eines Berufs gehörigen Amts-Pflicht von selbst vorzüglich angelegen seyn wird; so versehen Wir Uns dessen zuverlässig, und befehlen zugleich gnädigt, daß ihr euch diesem

Geschäfte ohne Verzug, und mit ausgezeichnetem Diensteifer widmen, zur Erreichung des vorgesezten gemeinnützigen Endzwecks alles mögliche beitragen, und innerhalb sechs Wochen enere ausführlichen Berichte erstatten sollet etc.

2389. — Den 8. April 1794. — A. P.

Die am 3. July 1792 und 17. Januar d. J. gegen verdächtige Zusammenkünfte, Clubben, politische und aufrührerische Reden etc. erlassenen Verordnungen werden mit dem Zusatz erneuert, daß die durch geheime Spähen zu entdeckenden Theilnehmer, wessen Standes sie auch seyn mögen, ohne prozessualische Weiterungen mit Zuchthausstrafe, und nach Gestalt des Vergehens mit schärferer Strafe, zum abschreckenden Beispiel, belegt werden solten. (Erneuert am 7. Januar 1795.)

2390. — Den 14. April 1794. — A.

Zur Verminderung der häufigen Viehdiebstähle wird befohlen, daß alle und besonders jene Unterthanen, welche Fleischlieferungen an die Truppen machen, vor dem Abschachten eines Stückes Vieh gehalten seyn sollen, dem Ortsvorsteher ein glaubhaftes Zeugniß über dessen Ankauf vorzulegen. (Erneuert am 14. April 1795 lit. P.)

2391. — Den 23. April 1794. — A. P.

Das bisher nicht gehörig beachtete Verbot der Lesegesellschaften (Nro. 2349) soll, »weil in denselben eine Menge freidenkender Unterthanen gebildet werden, wovon bei diesen empörenden Zeitläuften nichts Gutes zu erwarten ist,« so wie die Vorschrift vom 8. d. M. (Nro. 2389) pünktlichst befolgt und wiederholt publizirt werden.

2392. — Den 29. April. 1794. — P.

Wiederholtes Verbot an die Beamten, die Collekten-Patente etc. fremder, dürftiger Personen zu visiren, und dieselben überhaupt zu dulden.

2393. — Den 20. May 1794. — A. P.

Bei der zuverlässig bekannt gewordenen Absicht des Comité du salut public zu Paris, Frucht-Ankäufe im Auslande zu machen, werden alle Entreprisen nach Frankreich und besonders jene mit Getraide bei Zuchthausstrafe verboten.

2394. — Den 20. May 1794. — H.

Diejenigen Unterthanen, welche gegen Erliegung einer Geldsumme (36 Fl.) die Entlassung von militairischen Dienstverrichtungen vor Endigung ihrer Capitulation erhalten, sollen, rücksichtlich der über sie auszubehenden Jurisdiction, zufolge der Bestimmung unter Nro. 2323, den Beurlaubten gleichgehalten werden.

2395. — Den 24. May 1794. — A.

Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer von 9 p. 9. von geistlichen, adlichen, lehrmäßigen und freien Einkünften, welche nach der Matrifel des Jahres 1747 amtswegweise umgelegt wird.

2396. — Den 8. July 1794. — A. P.

Die Einführung, Haltung und Verbreitung der Zeitschrift »allg. deutsche Bibliothek« wird wegen ihrer gegen die christliche Religion gerichteten Tendenz bei 50 Dukaten Strafe verboten.

2397. — Den 14. July 1794. — A. P.

Die in der Verordnung Nro. 1742 (S. XVI.) den Beamten aufgetragene Mitaufsicht auf den baulichen Zustand der Kirchen ꝛc. wird denselben zur pünktlichsten Erfüllung bei Vermeidung von Brüchen: Strafen ernstlich empfohlen.

2398. — Den 14. July 1794. — A.

Bei den gegenwärtigen Kriegs: Umständen wird den Beamten die Entfernung von ihren Posten bei Entlassungs: Strafe verboten.

2399. — Den 21. July 1794. — H.

Die Jurisdiction über alle fremden, wirklichen Offiziere ist den Local: Militair: Commandantchaften, wo solche bestehen, überlassen; in Ermangelung der letztern wird die Instruction der Verhandlungen ꝛc. dem gewöhnlichen Eivilrichter übertragen.

2400. — Den 25. July 1794. — A.

Wegen der nöthigen Verproviantirung der Stadt und Festung Düsseldorf werden die mit dem Admodiator der Kellnerey: Fruchtgefälle eingegangenen Verträge aufgehoben, und sollen alle Kellnerey: Fruchtvorräthe zur Oberkellnerey nach Düsseldorf ungesäumt eingeliefert werden. Zur Verminderung der Conjunction wird die Ausfuhr des Brandweines bei Confiscationsstrafe verboten.

2401. — Den 4. Aug. 1794. — A.

Bei der bevorstehenden, zur Verpflegungs: Beifuhr für die an der Maas stehenden kaiserl. Truppen erforderlichen Vorspanns: Leistung, sollen die Dienstreien nach Maas:

gabe ihrer Pferdeanzahl, und bei stattfindender Ungulänglichlichkeit auch die Pächter der Rittersitze, ohne Nachtheil der rittersitzlichen Freiheit, angeboten, und durch Execution zur Spanndienstleistung angehalten werden.

2402. — Den 27. August 1794. — A.

Die von den Besitzern steuerfreier Güter gegen den Haupt: Necess, und zur Umgehung der von ihnen verpachteten Gütern schuldigen Gewinn: und Gewerb: Steuerbeiträge ausgeübt werdenden Mißbräuche sollen zufolge des Art. 3. des Haupt: Necesses ausgemittelt, und die dabei Betheiligten zur nachträglichen und künftigen Steuerzahlung executiv angehalten werden.

2403. — Den 2. Sept. 1794. — A. P.

Zur Deckung der bei dem gegenwärtigen Kriege sich vermehrenden Reichs:, Kreis: und Landes: Bedürfnisse wird eine allgemeine in 6 Klassen, von 20, 12, 8, 4, 2 und 1 Rthlr. für jedes Familien: Haupt und selbstständige Individuum getheilte Kapitations: (Kopf:) Steuer ausgeschrieben; ausgenommen von derselben sind: alle Militair: Beamten, Curat: Geistlichen und Vikarien und alle Tagelöhner, Köter und fundbar unvermögende Unterthanen. Auch die übrige Geistlichkeit soll aus dem Anschlag gelassen werden, weil man erwartet, daß dieselbe eine geistliche Subsidien: Steuer von 10 prct. ihrer Einkünfte binnen 3 Wochen entrichten werde, da sie in Rücksicht ihrer vielen Güter bei dem Zwecke dieser zur Landes: vertheidigung gewidmeten Steuer, (wozu man sie widrigenfalls nach der Matriful in Anschlag bringen wird), auf das höchste betheiligt ist.

2404. — Den 2. Sept. 1794. — A.

Bei den geringfügigen Klassen: Sätzen der ausgeschriebenen Kapitations: Steuer werden die im Lande wohnenden,

reichen Kaufleute und Kapitalisten aufgefordert, anstatt ihrer Steuer-Quoten freiwillige, patriotische Beiträge nach Maaßgabe ihres Vermögens zu leisten.

2405. — Den 2. Sept. 1794. — A.

Die Dislokationen und Bequartirungen der Truppen von einem Orte zum andern dürfen von den Beamten keinesweges eigenmächtig, und nur in dringenden Nothfällen auf vorhergegangenes, wechselseitiges Benehmen der betreffenden Beamten vorgenommen werden; auch sollen die Liquidationen der seitherigen Lieferungen und Leistungen an die kais. Truppen ordnungsmäßig stattfinden.

2406. — Den 3. Sept. 1794. — A.

Ober-Forst- und Jagd-Amt.

In den Gemeinheits- und Gemarken-Waldungen soll bei sich ergebendem Neckerich das Eintreiben der Schweine in die Behang-Dörter, bei voller Mast nur bis Neujahr, bei Spreng-Mast aber und in solchen Behängen, die bereits mit jungem Aufschlage gut bestanden sind, gar nicht gestattet werden; alle Nachweide mit Faseltschweinen ist durchaus verboten.

2407. — Den 5. Sept. 1794. — A.

Bei Gefangenen-Transporten durch das Sicherheits-Corps sollen die Arrestanten, welche aus einem Gefängniß gebracht werden, den Transportirenden durch die Gerichts- oder Fesselboten gebunden überliefert, diejenigen Gefangenen aber, welche noch in keinem Gefängniß gefesselt haben, müssen von den Gliedern des Sicherheits-Corps gefesselt werden.

2408. — München den 7. Sept. 1794 — H.

Zur Erläuterung des unter No. 1369 aufgeführten Edictes wird bestimmt, daß einem Söhlinger privilegirten Handwerks-Genossen, wenn derselbe in der gesetzmäßigen Zeit retrahiren will, weder von einem Privile-

girten noch von einem Unprivilegirten die exceptio consolidationis soll entgegengesetzt werden können.

2409. — Den 9. Sept. 1794. — A. P.

Landestrauer wegen des Absterbens der Frau Churfürstin Maria Elisabetha Augusta. Die herkömmliche, dreimal im Tage zu wiederholende Beläutung in allen Kirchen des Landes während den nächsten 6 Wochen und die Einstellung aller öffentlichen Freudenfeste und Lustbarkeiten während 6 Monaten wird befohlen. Zugleich wird eine, gelegentlich des Leichenbegängnisses der Frau Churfürstin, festgesetzte Trauer-Ordnung publicirt.

2410. — Den 18. Sept. 1794. — A. P.

Die in Bezug auf das Gesinde-Wesen am 15. Decbr. 1751 erlassene Verordnung (No. 1720) soll genau befolgt und wiederholt publicirt werden.

2411. — Barmen den 17. Oktober 1794. — A.

Den Beamten wird, wegen des drohenden Mangels an Brod u. a. Lebensmitteln, bei Suspensions-Strafe wiederholt befohlen, die im bergischen Lande noch befindlichen, französischen Emigranten binnen einer Frist von 12 Stunden zu verweisen, nach Ablauf der Frist Haus-Visitationen anzustellen, und die dieses Gebot verletzenden Unterthanen mit 50 Rthlr. Geldbuße zu bestrafen.

2412. — Barmen den 17. Okt. 1794. — A.

In der ausgeschriebenen, diesjährigen, außerordentlichen Kriegsteuer und bei der befohlenen gleichmäßigen Umlage derselben auf geistliche, adliche, lehrnührige und freie Güter, jedoch mit Ausschluß der Ritterhöfe, sollen die herrschaftlichen Kameral-Güter mitangeschlagen werden.

2413. — Barmen den 17. Octbr. 1794. — A.

Die Rentbeamten werden angewiesen, der Veranschlagung der Kameral-Güter in der außerordentlichen Kriegsteuer beizuwohnen, dafür zu sorgen, daß der Anschlag nicht höher als jener von den übrigen freien und geistlichen Gütern ausfalle, und den Steuer-Betrag derselben zu entrichten.

2414. — Barmen den 24. Octbr. 1794. — A.

Die wegen des Fruchtmangels befohlene Einkieferung der Kellnerey-Früchte nach Barmen soll nicht stattfinden, vielmehr sollen die Früchte auf den Kellnereien an die Bedürftigen, und zwar das kölnische Malter Roggen zu 6 Rthlr., Gerste zu 4½ Rthlr., Hafer zu 3 Rthlr. und Weizen zu 7 Rthlr. überlassen werden.

2415. — Barmen den 25. Octbr. 1794. — A.

Wegen des herrschenden Fruchtmangels wird das Brandweimbrennen aus Früchten dahin eingeschränkt, daß diejenigen, welche mit mehreren Kesseln dieses Gewerbe betreiben, auf einen beschränkt, alle übrigen Helme aber bis auf weitem Befehl eingezogen werden sollen.

2416 — Barmen den 28. Octbr. 1794. — A.

Das Churfürstliche Ministerium und die Jülich- und Bergische Regierung sollen mit Abfluß der jetzt laufenden Ferien ihren Sitz wieder in der Residenzstadt Düsseldorf nehmen, und sämtliche Disasterien wieder in ihre vorige Aktivität treten.

Bemerk. Wegen der französischen, feindlichen Anfälle auf die Festung Düsseldorf war der Sitz der Churfürstlichen Regierung nach Barmen verlegt worden. —

2417. — München den 7. Nov. 1794. — H.

Den Militär-Auditoren stehen in Militair-Verlassenschaften, welche auf Civil-Personen übergehen, und in Real-Prozess-Sachen die in der Sportel-Tax-Ordnung bestimmten Gebühren zu.

2418. — Den 11. Nov. 1794. — A.

Die Landesverweisungs-Befehle gegen die französischen Emigranten werden mit dem Zusatz erneuert, daß wenn deren bei der bevorstehenden militairischen Distation ohne besondere Erlaubniß-Scheine der Regierung angetroffen werden, die Lokal-Beamten und die Aufhalter der Emigranten in die festgesetzte Geldstrafe von 50 Rthlr. verfallen sollen.

2419. — Den 21. Nov. 1794. — A. P.

Die Gesuche um Ertheilung von Collekten, Patenten wegen erlittenen Brandschadens etc. müssen bei den Lokal-Beamten angebracht werden, welche über deren Statthafteit, nach vorgenommener Untersuchung, pflichtmäßig berichten sollen.

2420. — Den 2. December 1794. — A.

Liebe Getreue! Uns ist die Anzeige geschehen, daß an einigen Orten die mehreste angehenden Bauren-Weiber gleich nach der Heirathe ganze Kirspelen durchstreichen, um von den Einwohnern einen Gewirk- oder Gespinn-Beitrag zu erbetteln, und daß dieser Unfug öfters zu Schändungen, Zant und Schlägereien Anlaß gebe; ferner, daß an anderen Orten von den Knechten und Mägden am Ende des Dienstjahrs die sogenannten Hundst-Lage gehalten, und diese in Wirths- und Privat-Häusern mit Lanzen, Schwelgen, und dergleichen zugebracht werden; bei welcher Gelegenheit dann der verdiente Lohn nicht selten auf einmal verschwendet, auch wohl gar auf

den künftigen geborget, und somit der Diensthof der Mitteln beraubet wird, die nöthigen Kleidungsstücke sich anzuschaffen; — Da Wir nun diese die bürgerliche Ordnung und das allgemeine Wohl der Unterthanen störenden Mißbräuche abgestellt wissen wollen, und dem gemäß verordnet haben, daß diejenige, welche sich solche Mißbräuche ferner erlauben, mit 6 Rthlr. bestraft werden sollen; So befehlen Euch gnädigst, den Inhalt zu jedens Nachricht bekannt machen zu lassen, und demnach mit der Bestrafung wider die Uebertreter ohne Nachsicht zu verfahren ꝛc.

2421. — Den 5. Dec. 1794. — P.

Bekanntmachung wegen der gestatteten freien Einfuhr diesseitiger Landes-Fabrikate in das russische Reich, unter Begleitung obrigkeitlicher Ursprungs-Certificats.

2422. — Den 5. Dec. 1794. — P.

Den französischen, emigrierten Geistlichen soll ohne besondere Churfürstl. Erlaubniß der Eintritt ins Land verwehrt, und die eingeschlichenen ohne Verzug aus dem Lande gewiesen werden.

2423. — Den 6. Dec. 1794. — A. P.

Diejenigen Unterthanen, welche zum Nachtheil des Ackerbaues ihre Pferde abgeschafft haben oder abschaffen, um den Kriegs-Vorspann-Diensten zu entgehen, sollen letztere nach Waarfgabe ihres Grundbesitzes, zur Entschädigung der an ihre Stelle ausgebotenen Unterthanen, in Geld leisten, und zwar pr. Tag und Pferd zu 1 Rthlr.

2424. — Den 16. Dec. 1794. — A.

Wegen des fortdauernden und allgemein werdenden Fruchtmangets wird das Brandweimbrennen aus Früchten

gänzlich bei 100 Rthlr. Geld: und bei Confiscationsstrafe verboten, auch sollen die Pachtfruchte der Güter der ausländischen Geistlichkeit nicht ausgeführt, vielmehr an die bedürftigen Unterthanen das könl. Malter Roggen zu 8 Rthlr. und das Malter Hafer zu 4 Rthlr. überlassen werden.

2425. — Den 16. Dec. 1794. — A.

Liebe Getreue! Ob Wir gleich mehrmalen gnädigst verordnet haben, daß die der Religion, oder Sitten, oder dem Staate nachtheiligen, und gefährlichen Bücher, und Schriften, in hiesigen Unseren Landen weder verlegt, weder eingeführt, weder verkauft, noch verbreitet werden sollen: so vernehmen Wir jedannoch höchstmißfälligst, daß diese Unsere heilsame Verordnungen bis dahin in allem aufs genaueste nicht befolget werden; — Weshalben Wir selbige nochmal mit dem ferneren Zusätze wiederholen, daß keine Buchhändler, Buchbinder, und anderer, welcher mit Büchern handelt, und ein kleines oder Nebengewerb treibet, ein Buch oder Werk, welches weder den Namen des Verfassers, Verlegers, und Druckorts, noch die Obrigkeitliche Erlaubniß bei sich führt, unter Strafe von 100 Rthlr., und der Confiscation öffentlich oder heimlich verkaufen, verbreiten, oder zum Lesen geben, sondern vorläufig der hiesigen gnädigst angestellten, und Unserem Geheimrath von Buinard aufgetragenen Bücher-Censur anzeigen, und einen Abdruck zustellen, sodann daß vorzüglich auch diejenigen, welche sogenannte Lese-Bibliotheken haben, dem in allem gemäß, und genau sich betragen sollen; — Befehlen demnach Unseren Beamten, und Magistraten gnädigst, sämtliche Buchhändler, Buchbinder, ꝛc. nach dem Inhalt zu verbescheiden, auf die Uebertreter genauest wachen zu lassen, und diese sogleich zur Bestrafung anhero anzuzeigen; — sodann das Verzeichniß der in Euerm Gerichtsbezirke wohnenden Buchhändler, Buchbinder, und derjenigen, welche mit Büchern und Schriften ein kleines, oder auch Nebengewerb betreiben, in 14 Tagen bei 3 Rthlr. Strafe einzusenden.

2426. — Den 31. Dec. 1794. — A. H. P.

Die Notariats-Ordnung vom 17. May 1782 (Nro. 2198) wird erneuert, und soll auch von den Gerichtschreibern, bei Abfassung der Berufungs-Instrumenten, pünktlich beobachtet werden. (Conf. Nro. 2539.)

2427. — Den 2. Januar 1795. — A. P.

Die Verordnung Nro. 2423 wird dahin geschärft, daß diejenigen Unterthanen, welche während des jezigen Krieges ihre Pferde, zur Entgehung der Vorspanns-Leistung, verkauft oder versteckt haben, oder es noch thun werden, den bestimmten Geld-Ersatz ihrer Spanndienste mit 2 Rthlr. pr. Tag und Pferd, und wo Arglist dabei obwaltet, mit 3 Rthlr. leisten sollen; diejenigen aber, welche ihre Pferde im Dienste oder durch sonstiges Unglück verlohren haben, sollen von allem Geld-Ersatz befreiet bleiben. (Erneuert am 18. Febr. 1796.)

2428. — Den 7. Januar 1795. — A. H.

Die unverzügliche Anzeige an den Geheimrath der vorfallenden, zu dessen Competenz gehörenden, gefährlichen Aufläufe, Complotte und dergl. ruhestörenden Auftritte wird den Beamten bei 25 Rthlr. und eventualiter bei Suspensions-Strafe befohlen. Zugleich wird die Verordnung sub Nro. 2389 erneuert.

2429. — Den 15. Januar 1795. — A. P.

Die mißbräuchlichen Ertheilungen von Ausständen bei Processen werden auf die gesetzlichen Fristen beschränkt, nämlich zur Einführung der Revision 30 Tage, und zur Abhandlung der ordnungsmäßigen Schriftsätze zwischen dem ersten Decrete, den Inhabern und Purifikatorien, nur drei Ausstands-Fristen, und zwar die erste von drei Wochen und die beiden letzten jede von vierzehn Tagen.

2430. — Den 15. Januar 1795. — H.

Derjenigen Parthei, welche von einem bei dem Hofrath ergangenen Urtheil die Revision ergriffen hat, und in dieser abermal verliert, kann kein ferneres Revisions-Gesuch gestattet werden.

2431. — Den 28. Januar 1795. — A.

Die von dem Land-Commissar ergehenden Vorspanns-Ausschreibungen u. a. das Kriegs- und Marsch-Wesen betreffenden Weisungen müssen, unter persönlicher Verantwortlichkeit der Beauten, pünktlich und schleunig erfüllt werden.

2432. — Den 4. März 1795. — H.

Bei den Justiz-Dikasterien darf die seither mißbräuchlich, und nur zur Verlängerung der Prozesse dienende, nachgegebene Nachsuchung und Gestattung eines Correspicienten nach abgeschlagenen oder erkannten Processen nicht ferner stattfinden.

2433. — Den 6. März 1795. — A.

In gesundheitspolizeilicher Rücksicht wird es den Beamten befohlen, die häufig gefallenen kaiserl. Truppen-Pferde überall gehörig verscharren zu lassen.

2434. — Den 8. April 1795. — A.

Zur Abwendung des drohenden Fruchtmanuels werden die bemittelten Einwohner eines jeden Amtes aufgefordert, Privat-Vereine zur Anschaffung von Fruchtvorräthen zu bilden.

2435. — Den 14. April 1795. — A. P.

Sämmtlichen Rentbeamten wird es wiederholt und bei Suspensions- Strafe verboten, mit Früchten zu handeln.

2436. — Den 16. April 1795. — H. P.

Bei Revisionsgesuchen muß die *mulcta revisoria* vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, nach jenem der gestatteten Revision, *sub poena desertionis* entweder erlegt, oder die Unvermögenheit der Parthei rechtskräftig erwiesen werden.

2437. — Den 16. April 1795. — H.

Die Concessionen an Privatleute, wobei es auf die Beförderung der allgemeinen Landeswohlfaht ankommt, und wobei die deshalb zu entrichtende Abgabe des Concessionirten als bloße Nebensache zu betrachten ist, müssen von dem Geheimrath, nach vorheriger Communication mit der Hofkammer rücksichtlich der Abgabe, ertheilt werden.

2438. — Den 21. April 1795. — A. P.

Die trotz der häufigen Verbote noch im Lande befindlichen französischen Emigranten sollen unverzüglich und spätestens binnen drei Tagen, bei Vermeidung der frühern bestimmten Strafen, des Landes verwiesen werden.

2439. — Den 5. May 1795. — A.

Die von den Emigranten auf Felder und Wiesen getrieben werdenden Pferde sollen nebst den dabei betroffen werdenden Personen arretirt, und diese Fälle unverzüglich angezeigt werden.

2440. — Den 13. May 1795. — A.

Um den drohenden Fruchtmangel durch Einkäufe im Auslande abzuwenden, und um zu diesem Zweck die nöthigen Fonds zu beschaffen, werden die Kapitalisten und bemittelten Kaufleute aufgefordert, Capitalien auf willkürlich zu bestimmende Fristen gegen Zinsen oder zinsfrei herzuschicken. Die anzulegenden Fruchtmagazine, so wie die sämmtlichen Städte und Aemter des Herzogthums Berg, haften für Capital, Zinsen und allenfallsige Ausfälle.

2441. — Den 2. Juny 1795. — A.

Ueber die Excesse der kaiserlichen Truppen sollen die Beamten förmliche Protokolle aufnehmen, und dieselben den Corps-Commandanten zur Abhilfe, und wenn letztere verweigert wird, dem Geheimrath einsenden.

2442. — Den 16. Juny 1795. — A. P.

Bei dem häufig stattfindenden Umherziehen der Bettler und Müßiggänger aus einem Amte in's andre, und bei der dadurch gestörten Ruhe und Sicherheit des Landes, wird die unter Nro. 2014 aufgeführte Verordnung zur genauesten Beachtung erneuert. (Erneuert am 27. August 1802.)

2443. — Den 19. Juny 1795. — A. P.

Polizivormürfe, welche mit völliger Sachkenntnis abgethan sind, dürfen nicht zum Nachtheil der Unterthanen von den Advocaten, bei Vermeidung einer jedesmaligen Geldstrafe von 6 Rthlr. und bei allenfallsiger Suspension, in prozessualische Weiterungen geleitet werden.

2444. — Den 23. Juny 1795. — A.

Bei der erfolgten Zurücknahme der Werbungs-Erlaubnis für englische Kriegsdienste sollen keine englische Werbesoffi-

ziere, noch auch andre der Werbung verdächtige Fremden im Lande geduldet, dieselben vielmehr verwiesen, und bei stattfindendem Verdacht heimlicher Werbung verhaftet werden. Zugleich wird die Landesverweisung der allenthalben noch vorhandenen franz. Emigranten wiederholt befohlen.

2445. — Den 5. August 1795. — P.

Die Postgeld-Laxe von 1 Gulden pr. Pferd und Station wird wegen der Fourage-Beuerung auf den doppelten Satz festgesetzt.

2446. — Den 25. August 1795. — A.

Die Bewachungskosten der Criminal- und Civilgefangenen müssen von denselben, wenn sie vermögend sind, mit 15 Stbr. für jeden Tag und für jeden Wächter, gleich den Kosten ihrer Verpflegung gezahlt werden. Die Bewachung der unvermögenden Detinirten muß hingegen von den Schützen als Amtsdienst unentgeltlich geschehen.

2447. — Den 3. Sept. 1795. — A.

Bei der herrschenden Ruhr-Genuch werden die früher publicirten Vorsichts-Maasregeln, Krankheit-Behandlungs- und Polizei-Vorschriften zur genauen Beobachtung erneuert und empfohlen.

2448. — Den 6. Sept. 1795. — A.

Capitulation der Stadt und Festung Düsseldorf, welche zwischen dem churfürstlichen, bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Hompesch, und dem Louis Denizot, adjoint aux adjudants generaux pour la Republique française, abgeschlossen worden ist, und zufolge welcher die churfürstlichen Truppen mit Waffen und Bagage unter der Bedingung frei abziehen, daß sie binnen Jahr und Tag

nicht feindselig gegen Frankreich handeln dürfen, alle übrigen kaiserlichen königl. Truppen aber Kriegsgefangene sind.

2449. — Den 13. Sept. 1795. — A.

Zur Deckung der dringenden Geldbedürfnisse bei dem stattgefundenen Rhein-Uebergang der französischen Armee, und bei dem Durchmarsch derselben durch's Herzogthum Berg, werden sämtliche Kaufleute, Capitalisten und bemittelten Einwohner aufgefordert, nach dem Beispiel der Düsseldorfer Kaufmannschaft und zur Vermeidung eines gezwungenen Anleiheus, einen freiwilligen Geldbeitrag zu leisten.

2450. — Den 15. Sept. 1795. — A.

Die gegen den Willen des französischen Volks-Representanten stattfindenden Plünderungen und Partikular-Requisitionen der Truppen sollen ungesäumt mit möglichst genauer Bezeichnung der Requirenten u. angezeigt werden.

2451. — Den 17. Sept. 1795. — A.

Zur Deckung der von dem franz. Volks-Representanten geforderten Contribution von 800000 Livres werden 200000 Livres auf die bergischen Commercianten, Capitalisten und Fabrikanten unter Vorbehalt der Parifikation und mit Einschluß der bereits freiwillig geleisteten Beiträge, sodann 600000 Liv. auf Steuer-freie und pflichtige nach dem Matrikular-Fuß ausgeschrieben, welche binnen einer 5tägigen Frist erhoben und eingeliefert werden müssen.

2452. — Den 17. Sept. 1795. — A.

Wegen der Dringlichkeit der durch die Kriegs-Ereignisse herbeigeführten Umstände werden die Landstände, zur

Berathung über die nothwendig zu ergreifenden Maaßregeln, zu einem Landtag auf den 25. d. M. nach Düsseldorf convocirt.

2453. — Den 24. Sept. 1795. — A.

Nur auf die von mehreren benannten, französischen Generalen, Commandanten und Commissairen visirten Requisitions-Scheine, dürfen Lieferungen und Leistungen an die Truppen erfüllt werden, um den zu Privat-Vorteilen geschehenden Nebenrequisitionen ein Ziel zu setzen.

2454. — Den 29. Sept. 1795. — A.

Alle Capitalisten, welche über 5000 Rthlr. besitzen, sollen zu den ausgeschriebenen Kriegs-Contributionen und Steuern, unter Vorbehalt künftiger Parifikation,  $\frac{1}{4}$  p. q. beitragen, zu welchem Ende jeden Ortes eine in 20 Klassen getheilte Rolle angefertigt werden soll, worin sich die Capitalisten nach Maaßgabe ihres Vermögens in die sie betreffende Klasse, an Eides statt, zum Beitrage einschreiben sollen; diejenigen, welche sich erweislich zu geringe anschlagen, sollen den doppelten Beitrag des Anschlages nach dem wahren Vermögen leisten.

2455. — Den 29. Sept. 1795. — A.

Publication eines Tagesbefehls des französischen Divisions-Generals Coland, wodurch die Lokal-Civil-Beamten ermächtigt werden, die auf Plünderung und Diebstahl ertappten, französischen Marodeurs zu verhaften, und zugleich die franz. Truppenbefehlshaber angewiesen werden, den Lokal-Behörden starke Hand zu leisten. — Letztere werden ermahnt, von dieser Ermächtigung nur bei erheblichen Vorfällen Gebrauch zu machen.

2456. — Den 4. Oktbr. 1795. — A.

Wegen der drohenden franzöf. Militair-Exekution zur Beitreibung der franzöf. Contribution, wird deren schnelle Zahlung dringend gefordert.

2457. — Den 7. Oktbr. 1795. — A.

Die Steuer- und Contributions-Empfänger sollen zur Sicherheit der herrschaftl. Kassen, in so ferne nicht die dringendste Noth eine Ausnahme fodert, von aller Einquartierung frei bleiben.

2458. — Den 24. Oktbr. 1775. — A.

Den bergischen Untertanen wird es bei Leibes- und allensfalliger Todesstrafe verboten, sich gegen die durchmarschirenden, französischen Truppen die geringsten Thätlichkeiten zu erlauben. (Erneuert am 7. July 1796.)

2459. — Den 28. Oktbr. 1795. — A.

Zufolge eines Befehls des französischen Generals Jourdan müssen sämtliche Untertanen ihre Waffen an die Lokalbehörden einliefern, welche dieselben in das Zeughaus zu Düsseldorf abführen sollen. Diejenigen Untertanen, welche diesem Befehle binnen 8 Tagen nicht nachkommen, sollen durch eine besondere Contributionsauflage bestraft, und jene, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, als Rebellen behandelt werden; diejenigen aber, welche auf die Truppen der Republik Feuer geben, sollen als Mörder bestraft, und endlich die Städte, Dörtschaften und Wohnungen, in welchen Versammlungen bewaffneter Leute betroffen werden, in Brand gesteckt werden.

2460. — Den 3. Dezbr. 1795. — P.

Die Ausfertigung der Reisepässe für Jül. und Berg, Untertanen muß unentgeltlich geschehen.

2461. — Den 18. Dezbr. 1795. — A.

Auf Verlangen der französischen Generalität wird der Lauf der Postwagen, Briefposten und Postboten östlich des Rheines bis auf weitem Befehl aufgehoben.

2462. — Den 30. Jan. 1796. — A.

Publication zweier Beschlüsse des französischen Gouvernements-Commissairs bei der Sambre- und Maas-Armee, wodurch die Frucht-Einfuhr auf das rechte Rhein-Ufer ganz verboten, und die Rheinschiffahrt nur unter Erfüllung vorgeschriebener Formalitäten erlaubt ist.

2463. — Den 14. März 1796. — H. P.

Von öffentlichen, durch Gemeindevahlen übertragener Aemtern darf niemand befreiet werden, und wird es dem Wissen und Gewissen der Wählenden und resp. der Beamten überlassen und aufgegeben, bei den Wahlen diejenigen Befreiungs-Ursachen nicht zu übergeben, welche eine legale und rechtmäßige Entschuldigung enthalten.

2464. — Den 26. July 1796. — A.

Die Anstellung von Wettungen auf auswärtige Lotterien und die deshalbige Aufstellung von eigenen Bureau werden strenge verboten.

2465. — Den 14. Oktbr. 1796. — A.

Liebe Getreue! Wir haben mißfälligst vernehmen müssen, daß seit einiger Zeit nicht nur junge, sondern auch erwachsene Leute keinen Scheu tragen, in öffentlichen Flüssen, Bächen, und Teichen zu schwimmen, und sich zu baden; Da wir nun dieses ärgerliche Beginnen um so mehr gänzlich abgestellt wissen wollen, als solches, wie einige jüngere Beispiele leider ausgewiesen haben, nicht

nur mit Lebensgefahr verbunden, sondern auch aller Ehrbarkeit und Zucht zuwider ist; So verordnen Wir gnädigst, daß der, oder diejenige, welche hinführo in öffentlichen Flüssen, Bächen und Teichen zu schwimmen, und sich zu baden erkühnen, bei jedesmaliger Betretung mit 25 Rthlr., im Unvermögenheits-Falle aber mit Gefängnißstrafe unmaßsichtlich belegt werden sollen; Ihr habt daher dieses zu jedermanns Nachachtung behördend verkünden zu lassen, ic.

2466. — Den 26. Jan. 1797. — H.

Bestimmungen der Fälle, in welchen die gesetzlichen Fristen (fatalia justificandi etc.) während der Kriegszeit ausgedehnt werden können.

2467. — Den 9. Febr. 1797. — A.

Lieber Getreuer! Da es bey den sich häufenden Krieges Lasten, und daher mit Unseren Pfächtern entstehenden Irrungen, in wie weit solche von Uns, oder von ihnen bestritten werden müssen, eine Erfordernuß geworden, um allen Weiterungen vorzukommen, ein festes Regulativ zu bestimmen, wornach dergleichen Vorfälle in so fern darüber keine besondere und Unserem Cameral Aerario vortheilhaftere Accorden bereits abgeschlossen worden, oder noch Plag greifen können, zu behandeln und zu beurtheilen sind: so haben Wir in gefolg Höchstehändigen nach reiflicher der Sachen Erwegung und darüber erstatteten verschiedenen Rechtsgutachten am 30. Jenner jüngst hin erlassenen Rescripts folgende Schlüsse zu einem Normal festgesetzt; 1) ist die Contribution ihrer Natur nach eine Auflage, die jedem zur Last fällt, dem daran gelegen ist, Plünderung, und allgemeines Unglück abzuwenden, so wie nun jeder Einsaß nach Vermögen hierzu beizutragen hat, so würde es unbillig seyn, wenn die Pfächter der Grundstücke, während, daß alle andere Classen darzu angeschlagen werden, ganz allein befreyet bleiben sollten, zumal da dieselben bey einer allgemeiner Plünderung weit mehreres als selbst die Eigenthümer verlieren würden und überdies unter dem Matrifular-Anschlag auch

derjenige Theil enthalten ist, welcher dem Pächter in Ansehung ihres Gewinns zu entrichten obliegt; In demjenigen Antheil, welcher den Grundstücken zugetheilt worden ist, würde demnach in stricter, und gerechter Proportion den Pächtern zwar ein mehreres zur Last fallen; um gleichwol den allergelindesten Weeg einzuschlagen, haben Wir es bey demjenigen Anschlag zu belassen, welcher schon bey dem siebenjährigen Krieg angenommen, und festgesetzt worden ist, nämlich: daß die Pächter in dem Contributions Antheil, welcher auf die Grundstücke gelegt wird, einen vierten Theil bezutragen haben. 2) Gehören zu der Contribution neben der Hauptauslage auch jene Requisitionen, die aus keinem vorhandenen Vorrath bestritten werden können, mithin für baares Geld eingekauft, und solchemnach als eine Geldauslage in eben der Art, wie die Contribution, umgelegt werden müssen. 3) Die Lieferungen an Frucht, und Fournage hingegen werden lediglich aus dem vorhandenen Vorrath gefodert, so daß, wenn solche nicht geleistet würden, der Vorrath in den Scheuren, auf den Speichern, und gar auf dem Felde ohne einige gerechte Einteilung würde angegriffen, und verzehret werden; wiewohl nun wiederum leicht sichtbar, daß die Pächter bei einer solchen gewaltthätigen Wegnahme aufs wenigste eben so viel, als die Eigenthümer, zu befahren hätten, so wird dennoch der Beytrag in Ansehung der Pächter, wie bey der Contribution nur auf einen vierten Theil bestimmt, mit der Einschränkung jedoch, daß die Strohe Lieferung nicht in Aufrechnung kommen können, weil das Strohe ohnehin bey Hof zur Dünge bleiben muß. 4) Sind in gleicher Art die Requisitionen an Zug- und Schlacht-Viehe auch auf den Vorrath gestellet, es ergibt sich dabey aber der merckliche Unterschied, daß das Viehe lediglich ein Eigenthum der Pächter ist, daß Zufälle, die sich daran ereignen können, von den Verpächtern auf keine Weise übernommen worden sind, sondern im Gegentheil es nach dem gesellschaftlichen Contract in die größte Ungleichheit fallen würde, wenn der Grund-Eigenthümer neben der Gefahr des Mißwachs auf dem Felde, auch in denjenigen Theilen, die der Pächter nach dem Contract, und für seinen Nutzen aus dem Seintgen stellt, die Gefahr übernehmen, und den Pächter in allen Theilen frei stellen müßte; da nun weiter hinzukommt, daß in Mangel der Lieferung das Viehe ohne Unterschied würde angegriffen, und weggenommen wer-

den, folglich bei einer gerechten, und proportionirten Einteilung die Besizer des Viehes einzig gewinnen, so bleibt kein rechtlicher Grund übrig, aus welchem die Pächter an dem Verpächter eine Rückforderung haben könnten, sonderem vielmehr liegt den ersteren die Abgabe in der Art eines Nachbarlastes, den die Eigenthümer des Viehes unter sich zu vertheilen haben, allein auf. 5) Eben die Beschaffenheit hat es auch mit dem Vorspann oder Spaandiensten, denn nicht auf der Morgenzahl, oder auf dem Eigenthum der Gründe, und Häuser, sondern auf der Anzahl der Pferde haftet abermals diese Auslage, so daß die Pferde wiederum willkürlich würden weggenommen werden, wenn es an der gefoderten Stellung derselben nach proportionirlicher Einteilung gebrähe; die Pferde sind das Eigenthum der Pächter, und die Zufälle, die sich daran ergeben, sind so weniger von dem Verpächter übernommen, als demselben die Zufälle des Mißwachs zu Last fallen, und dieser mithin doppelt zu tragen hätte, indes daß dem Pächter nichts zur Last bliebe, in solcher Rücksicht ist auch hier die Aufrechnung platterdings unstatthaft. 6) Die Holzlieferung, in so weit sie ein Pächter von einem gepachteten Busch hat leisten müssen, stellet allerdings einen Abgang des Pacht-Genußes dar, und darum ist nach dem Ertrag, welcher auf diesen Theil der Pachtung fällt, mit Vorbehalt der zur Zeit erfolgender Parification das Pachtgeld nachzulassen, ohne daß jedoch die Kosten, welche der Pächter etwa auf das Holzfällen, und dergleichen mehr verwendet hat, in Aufrechnung kommen können, in so weit aber das Holz in natura nicht hat beigebracht werden mögen, sondern die Nothwendigkeit es erfordert hat, solches anzukaufen, und in eine Geld Umlage zu verändern, gehöret dieser Beytrag eben wie andere Geldauslagen in die Classe der Contribution. 7) Handdienste und dahin gehörige Batterie Arbeit sind offenbare Personal-Kosten, die derjenigen Classe Leuten aufliegen, die aus dergleichen Handarbeit ihr Gewerh machen, in so weit nun aber die Arbeit so häufig gefodert wird, daß sie von diesen Leuten nicht bestritten werden kann, verstehet es sich zwar, daß die sonst befreite Classe beytreten muß, und daß solcher gestalt ein allgemeiner Nachbarlast entsteht; allein keineswegs kann darum aus diesem bloßen Personallast eine Realanfrage werden, die auch die Güter derjenigen, die nicht zur Gemeinheit gehören, belastet, folglich in

eine Aufrechnung desjenigen Beytrags, den der Pächter für sich selbst als Gemeinheitsglied leistet, offenbar ungegründet. 8) Die Einquartierungen gereichen endlich den Einwohnern zwar zur großen Beschwerd, allein daraus ergibt sich kein rechtlicher Grund, daß dieselben eben den Verpächtern aufgebürdet werden können; Denn Einquartierungen sind nach gemeinen Rechten Patrimonial Lasten, die den Einwohnern, als Einwohnern nach Maßgabe ihres Vermögens aufliegen, und da dieses sich auch nach der Sache ergibt, weil die Grund Eigener an ihrem Wohnort als Einwohner daselbst schon einen ähnlichen Last tragen, und gesicheret schon im ersteren Jahr aus ihrem Capital zu setzen müssen, wenn sie einen solchen Last mehrfach zu besreiten hätten, dahingegen die Pächtere ungeachtet sie Einwohner und Gemeinheits Glieder anderer Orten sind, keinen ähnlichen Last mit ihren Mitbürgerern trügen, so hat deshalb, wie auch wegen der Verpflegung, und sonstiger zufälligen Schadens, den die Einquartierung nach sich ziehet, keine Aufrechnung statt; ihr habt also in gefolg dessen die Liquidation mit den Cameral-Pächtern vorzunehmen, die sich alsdan ergebende Rückstände bezutreiben, und wie gewöhnlich anhero einzufenden.

2468. — Den 17. Febr. 1797. — A. P.

Bei der jetzt herrschenden Vieh-Seuche werden die unter Nr. 2120. vorgeschriebenen polizeilichen Vorsichts-Maafregeln gegen die Verbreitung der Seuche erneuert; zugleich wird der Abdeckungslohn für ein überjähriges Stück Vieh auf 20 Stbr. und für ein Kalb auf die Hälfte bestimmt.

2469. — Barmen den 15. März 1797. — A.

Auf den Grund einer von der französischen Generalität erlassenen Proclamation, werden sämtliche Justiz- und Verwaltungs-Behörden des occupirten Herzogthums Jülich angewiesen, in ihre Dienststellen zurückzukehren, und ihre Aemter, wie vor dem Anfange des jetzigen Krieges, zu verwalten.

2470. — Den 5. April 1797. — A.

Instruktion für die in ihre Aemter wieder eingesetzten jülichischen Verwaltungs-Beamten, rücksichtlich ihres Verhaltens bei vorkommenden Requisitionen und Kriegslasten und der von den angestellt gewesenen Municipal-Beamten abzulegenden Rechnungen.

2471. — Den 12. April 1797. — A.

Da seit einigen Jahren in hiesigen Landen ungemein viel falsches Geld im Umlaufe ist, und es das Ansehen hat, daß dieses dem Publikum so sehr nachtheilige Unwesen, ungeachtet aller dawider vor und nach erlassenen geschärfsten Verordnungen, und angestellten Untersuchungen, jetzt mehr als jemals, von einer, oder mehreren Worten strafbarer Bucherer, im verborgenen fortgetrieben werde; mithin es die Pflichten hiesiger Regierung erfordern, ernsthaftere Mittel zu ergreifen, damit dieses schändliche Verbrechen, wo nicht ganz mit der Wurzel ausgerottet, wenigstens in einen engeren Wirkungskreis eingeschränket werde: So wird hiemit festgestellt, und verordnet,

Istens daß wider die falsche Geldmünzer sowohl, als wider derenelben Händler, Unterhändler, und Auspender, welche wohlwissentlich mit den falschen Münzern in Bündniß oder Gesellschaft stehen, oder gestanden haben, nach der Strenge des Gesetzes, mit der Todesstrafe unmissichtlich verfahren werden solle.

Itens daß in Zukunft demjenigen, bey welchem eine solche Summe falschen Geldes gefunden wird, daß man daraus schließen kann, daß er solche in böser Absicht besitze, um andere damit zu betrügen, falls es auch unermittellich ist, daß er wirklich falsches Geld ausgegeben habe, wenn er ein Unterthan ist, sechsjährige, unablässliche Zuchthaus Strafe zuerkannt; falls er aber dergleichen Geld wirklich ausgegeben, gedachte Strafe, nach Maßgabe des Ertrags des ausgegebenen falschen Geldes, darab bezogenen Gewinns, und dem Publikum dadurch zugefügten Schadens, erhöht werden, und daß nach Befinden und Ermessen des Richters, die Todesstrafe wider diese Auspender, und Unterhändler eintreten soll; daß hingegen

Itens wenn ein solcher Verbrecher ein Fremder ist, derselbe in erstem Falle zum Staupbesen, und zur Landesverweisung, in letztem Falle aber diese Strafe nach Maaßgabe, mit Vermehrung der Ruhestreiche, oder einer Brandmarfung, nach Ermessen erhöht, daß auch nach Ertrag des dem Publikum zugefügten Schadens, dieser fremde Verbrecher mit gleichmäßiger Todesstrafe beleset werden, bey derselben Unsittlichkeit gleichwohl dem Richter unbenommen seyn soll, aus besondern ihn bewegendem Ursachen, einem solchen Fremden die, oben für die Unterthanen bestimmte Strafe zuverkennen. Das mit nun Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so ist diese Verordnung von den Kanzeln öffentlich zu verkünden, und an gewöhnlichen Orten anzuhes ten etc.

2472. — Den 12. April 1797. — A. H.

Zur Entdeckung der Falschmünzer wird den Beamten und Lokal-Behörden aufgetragen, bei denen dieses Verbrechens verdächtigen Unterthanen unvorgesehene, strenge Hausuntersuchungen anzustellen, alle vorgefundenen, verdächtigen Instrumente, Materialien und Annotationen zu sequetrieren, und über diese und alle andre Umstände ein genaues Protokoll abzufassen, und an den fiskalischen Hofrath unverzüglich einzusenden.

2473. — Den 13. April 1797. — A.

Bekanntmachung, daß der von der franz. Commission intermediaire zu Bonn für das Arrondissement Jülich ernannte, französische Commissair zu Düsseldorf angekommen ist, und daß alle gegründeten Beschwerdeführungen an denselben zu richten sind.

2474. — Den 14. April 1797. — A.

Einforderung einer genauen Nachweise nach einem beigefügten Muster der in jedem Amte vorhandenen Ge-

meinden und der Zahl der Einwohner, der Feuerstätten, der Morgen Ackerland, Gärten, Wiesen, Weingärten, Büsche und der Zahl der Mahl- und Schneide-Mühlen, welche jede Gemeinde enthält.

2475. — Den 22. April 1797. — A.

Publication eines Beschlusses der französischen Intermediaire-Commission zu Bonn (vom 16. April), wodurch in den eroberten Ländern, westlich des Rheines, ausschließlich der preussischen Provinzen, eine Kriegs-Contribution von drei Million Livres klingender Münze ausgeschrieben wird, und wovon auf den (5ten) Bezirk Jülich 1,020,833 Livres fällt; wodurch die betreffenden Regierungen zur ungesäumten Repartition, von welcher jedoch die zum Nutzen der französischen Republik eingezogenen, geistlichen u. a. Güter ausgenommen sind, angewiesen werden, und wonach die Zahlung in zwei Terminen von 14 zu 14 Tagen, bei Vermeidung militairischer Exekution, geschehen muß.

Bemerk. Am 29. April ist diese Contribution auf freie und unfreie Güter und auf die Industrianten nach der Landesmatrikel ausgeschrieben worden.

2476. — Den 26. April 1797. — A.

Bekanntmachung über die französische Seite geschene Ernennung eines zu Düsseldorf residirenden Militair-Commandanten der Herzogthümer Jülich und Berg.

2477. — München den 27. April 1797. — A.

Ueber die bei churfürstlichen Truppen-Werbungen zu zahlenden Werb-, Hand- und Anbring-Gelder, so wie über die Zahlung des Handgelbes an diejenigen Mannschaften, welche nach geendigter Kapitulationszeit sich zu einer neuen Dienstzeit verpflichten, werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

2478. — Den 29. May 1797. — A.

Die dem Herzogthum Berg aufgelegte, von 1,800,000 auf Eine Million Livres ermäßigte, französische Contribution, nach Abzug von Zstel, welches die bergische Kaufmannschaft schleunigst aufzubringen hat, und nach Abzug der Beiträge der Abteien Altenberg, Siegburg und Deug von 40,000, 50,000 und 25000 und von 80,000 Livres von den fremden Landesdistrikten diesseits der Sieg und der Demarkationslinie, wird nach der Landes-Matrikul amtsweise ausgeschrieben. Bekannte Kapitalisten und diejenigen Gewerbetreibenden, welche nicht schon als Kaufleute beitragen, sollen in billigen Anschlag gebracht, auch muß binnen drei Tagen  $\frac{1}{2}$  des Kontributions-Betrages von den Vermögenden etc. vorschußweise eingezahlt werden.

2479. — Den 31. May 1797. — A.

Zur fernern Verhütung der häufigen nächtlichen Diebstähle sollen in den Dörfern oder Hörschaften, wo keine Nachwächter vorhanden sind, deren angestellt und beeidigt werden, auch sollen in jeder Gemeinde nächtliche Rottwachen oder Patrouillen gehalten werden.

2480. — Den 31. May 1797. — A.

Auf den Zuruf der im Jülich'schen vertheilten, nächtlichen Militair-Patrouillen: Halt wir sind Patrouille! ist jeder Untertthan zum Stillstand verpflichtet, unter dem Nachtheile, daß die Patrouille nach zweimaligem, fruchtlosem Zuruf Feuer auf den Entfliehenden geben wird.

2481. — Den 7. Juny 1797. — A.

Zur Deckung der Ausfälle in der am 29. v. M. ausgeschrieben, weiterhin von 1 Million auf 600000 Liv. ermäßigten, französischen Contribution, in welcher der Beitrag der Kaufmannschaft von den frühern Zstel auf Zstel vermindert worden ist, wird, nach Abzug der den Ab-

teien Siegburg und Altenberg zur Last gesetzten Beiträge, eine weiter, neben der frühern Ausschreibung, erforderliche Summe von 35750 Livres nach der Landesmatrikul auf freie und unfreie Güter ausgeschrieben.

2482. — Den 19. Juny 1797. — A.

Die jürl. und berg. Beamten werden aufgefordert, über alle seit dem 21. März d. J. an französische Truppen geleisteten Contributions-Zahlungen, Lieferungen, Requisitionen etc., binnen 2mal 24 Stunden, genaue, mit den Original-Bons belegte Nachweisen, nach beigefügtem Muster, einzureichen, indem deren Betrag an der am 16. Prairial V ausgeschriebenene franz. Contribution von 12 Million Livres in Abrechnung gebracht werden soll. (Conf. Kro. 2487.)

2483. — Den 1sten July 1797. — A.

Zur Ausmittlung eines bessern Industrial-Anschlages, Behufs der Umlage der Contributionen, werden Deputirte der bergischen Kaufmannschaft zu einer Zusammenkunft nach Düsseldorf convocirt. (Conf. Kro. 2489.)

2484. — Den 4. July 1797. — A.

Zur Verminderung der sich vermehrenden Hornvieh-Seuche wird befohlen, daß das gefallene Vieh unabgedeckt 7 bis 8 Fuß tief verscharrt, und daß das Abdecken und das Ausschneiden des Anschlittfettes, bezgleichen das Werfen des Viehes in den Rhein oder in andre Flüsse, bei 25 Rthlr. Strafe unterlassen werden soll. (Erneuert am 25. Febr. 1798.)

2485. — Den 9. July 1797. — A.

Zur Handhabung der durch Räuberbanden gefährdeten Sicherheit des Landes sollen die Nachwächter pünktlich

gehalten, durch dieselben alles verdächtige Gesindel verhaftet, und bei Spuren einer Bande die Ortschaften durch Glockenschlag zur allgemeinen Visitation der Gegend aufgeboten werden; die zum Nachtwache-Dienst sich weigern, oder von demselben entweichenden Untertanen sollen mit körperlicher Arreststrafe belegt werden.

2486. — Den 12. July 1797. — A.

Die von den franz. Truppen an fürstlichen Schlössern, Gebäuden und Gründen verursachten Schäden sollen in Geld angeschlagen, und nebst den von den Cameral-Nachtern gezahlten Contributionen, gelieferten Requisitionen u. s. w. jetzt und künftig allmonatlich nachgewiesen werden.

2487. — Den 13. July 1797. — A.

Ausschreibung einer Kriegsteuer im Herzogthum Jülich zur Deckung dessen  $\frac{2}{3}$  in Geld und  $\frac{1}{3}$  in Naturallieferungen zu entrichtenden Beitrages von 2,318,960 Liv., in der am 16. prairial V auf die Länder zwischen Mosel, Maas und Rhein gelegten, franz. Contribution von 12 Million Livres. Zu dieser Kriegsteuer müssen steuerbare, freie, geistliche, weltliche und auch die Domainen-Güter beitragen. Die seit dem 21. März d. J. geleisteten Geldzahlungen und Naturallieferungen, so wie die von den früherhin nicht mit angeschlagenen, sequestrirten geistlichen und Domainen-Gütern etwa als Quota colonica entrichteten Beiträge, kommen dabei in Aufrechnung. Die schleunige Zahlung dieser Steuer wird wegen der drohenden Militair-Ereignisse dringend empfohlen. (Conf. No. 2482.)

2488. — Den 13. July 1797. — A.

Bei der Unstatthaftigkeit einer Landtags-Versammlung und bei der Dringlichkeit der Umstände wird zur Befrei-

tung der dringendsten Landesbedürfnisse, einstweilen eine geringe Summe nach dem gewöhnlichen Steuer-Fuße ausgeschrieben.

2489. — Den 26. July 1797. — A.

Zeitsetzung eines provisorischen Haupt-Commerzial-(Industrie-) Aufschlages, (indem die desfallsige Zusammenkunft der Handlungs-Deputirten ohne Resultat geblieben ist), nach welchem die in den Aemtern, Städten und Freizeiten wohnende Kaufmannschaft in den Kriegs-Contributionen beizutragen hat, nebst Bezeichnung derjenigen Gewerbe, auf welche die amtsweise bestimmten Quoten repartirt werden müssen. (Conf. No. 2483.)

2490. — Den 9. August 1797. — A.

Wegen der im Jülich'schen sich vermehrenden Horn-Vieh-Seuche werden den Beamten Medicinal-Vorschriften gegen dieselbe, zur Vertheilung an die Orts-Vorsteher und Unterthanen, übersendet; zugleich wird befohlen, daß die Häute des gefallenen Viehes durch viele Einschnitte zu jedem etwaigen Gebrauche untauglich gemacht werden sollen.

2491. — Den 4. Sept. 1797. — A.

Befehl an die Beamten: die ihnen zur Verkündigung von den französischen Behörden zugesandt werdenden Beschlüsse und sonstige gemeinsame Anordnungen ohnweigerlich zu publiciren.

2492. — Den 29. Sept. 1797. — A.

Die Beamten im Herzogthum Berg werden zur Einreichung der Liquidationen über die Lieferungen und Reihungen an die Kais. Königl. Reichstruppen bis Ende

August v. J. dringend aufgefodert, indem deren nach dem letzten Oktbr. d. J. ferner keine berücksichtigt werden.

2493. — Den 17. Oktbr. 1797. — A.

Die von dem franzöfifchen Volkrepräsentant Gillet von dem Herzogth. Berg geforderte Contribution von 800,000 Livres, welche durch einen jüngern Befchluss des Comité du salut public auf 3 Millionen Livres erhöht worden ift, worauf jedoch die Natural-Lieferungen und Leistungen in Aufrechnung kommen, wird nach der Laut des Matrifel ausgefchrieben, und foll fchleunigft auf freie und unfreie, Ritterfize, geiftliche und Kameral-Güter ohne die mindefte Ausnahme repartirt und erhoben werden.

2494. — Den 24. Oktbr. 1797. — A.

Ueber die allenfalls diefeits belegenen Güter der in Frankreich fupprimirten Corporationen werden, auf Anfuchen der franzöfifchen Behörden, genaue Nachweifen eingefordert.

2495. — Den 11. Novbr. 1797. — A.

Zur Deckung der durch die Kriegslasten erforderlichen Geld-Mittel, und um durch einen allgemeinen Anschlag des Industrial- und Vermögens-Standes fämmtlicher Unterthanen den erfchöpften Grundbefizern zu Hülfe zu kommen, wird eine individuelle Tabellé fämmtlicher Gewerbetreibenden, nach ihren verfchiedenen Erwerbözweigen und Vermögensumständen in 12 Klaffen klaffifizirt, eingefordert; diefe Klaffifikation foll durch Beamte, Vorfteher und unparteiifche Nachbarn gefchehen, und eines jeden Beitrags in den frühern Kriegs-Contributionen und in dem gezwungenen Anleihen beigefetzt werden. Den Beamten wird ihr beffalls zu beobachtendes Verfahren vorgeschrieben, zu beffen Erledigung eine Frist von 4 Wochen beftimmt ift.

2496. — Den 28. Nov. 1797. — A.

Um das Land von der drückenden, franz. Einquartierung zu befreien, welches, zufolge eines wahrſcheinlich zu Stande kommenden Vertrages mit den franzöfifchen Behörden, nur durch ſchleunige Entrichtung der jüngft ausgefchriebenen, franzöfifchen Contribution erreicht werden kann, werden die Beamten aufgefodert, die Steuerpflichtigen zu vermögen, den am 21. f. M. erft fälligen Termin der Kriegs-Steuer ſchon jezt zu entrichten, oder deren Vorſchuß, unter Zuficherung der unauffchieblichen Rückzahlung, von den Bemittelten zu bewirken.

2497. — Den 7. Dezbr. 1797. — A.

Die Beamten werden aufgefodert, von den in jedem Amte oder Stadt vom 22. Sept. (1. Vendemiaire) bis 20. Nov. (30. Brumaire) einquartirten, franzöf. Truppen möglichft genaue Verzeichniſſe aufzuftellen und diefeiben nebst deren Fortſetzung von 10 zu 10 Tagen unverzüglich einzufenden; indem diefe Verzeichniſſe zur Aufrechnung der von den franzöfifchen Behörden bewilligten täglichen Truppen-Verpflegungs-Vergütungsſätze, gegen die monatlichen Kriegs-Contributionen, dienen ſollen.

2498. — Den 19. Dezbr. 1797. — A.

Wegen des nicht zu Stande gekommenen, in der Verordnung vom 28. v. M. angeudeuteten Vertrages und des dadurch gleichzeitig verfehltten, guten Zweckes, ſollen die Verordnungen No. 2496. und 2497. als nicht ergangen betrachtet, die Contributions-Auſſchreibung vom 15. v. M. erhoben, und die zur Aufrechnung gegen dieſelbe dienenden Bons, über geleiftete Lieferungen u. c., von den franzöfifchen Behörden gehörig viſirt und eingefendet werden.

2499. — Den 22. Dezbr. 1797. — H.

Beftimmung, daß der in der Landes-Ordnung vorkommende Ausdruck »Jahr und Tage eine Frist von einem Jahr, ſechs Wochen und drey Tagen bedeutet.

2500. — Den 3. Januar 1798. — H.

Die Erkenntniß der Gerichtsstellen in Polizei- oder Domanal-Concessions-Fällen ist nur in so ferne zulässig, als das Recht eines Dritten dabei theilhaftig oder dadurch gekränkt ist.

2501. — Den 27. April 1798. — A. H.

Die in Ansehung der in dem Kriege sich gehäuften verchiedenen Lasten zwischen Pächtern und Verpächtern bevorstehenden häufigen Fragen, wie weit nämlich solche Lasten von diesen oder von jenen bestritten werden müssen, machen es zur unumgänglichen Nothwendigkeit, die Grundregeln zur künftigen Beurtheilung zu bestimmen, zumal da es die schädlichsten Einflüsse verbreiten würde, wenn die Landes-Einsassen nach überstandnen so harten Kriegsbedrückungen sich der daraus hervorgehenden Irrungen halber unabsehblichen prozessualischen Weiterungen, und ungewissen schwankenden Beurtheilungen ausgesetzt sehn sollten. — Dieses veranlaßt hiesige Landes-Regierung, in gefolg höchsthändigen, nach reiflicher Erwägung, und abgeplatteten verschiedenen ausführlichen schriftlichen Meinungen und Vorträgen, am 30. December vorigen Jahrs erlassenen Rescripts nachfolgende Bestimmungen zu geben, um nicht nur die Gerichtsstellen in den Stand zu setzen, einformige und unverzügliche Entscheidungen treffen zu können, sondern auch jeden Landes-Untertan über den Umfang seiner Befugnisse so deutlich zu unterrichten, daß dadurch aller Mißverstand vermieden werde.

Art. 1. Zuorderst ist leicht zu bemessen, daß, gleichwie es bei keiner Gesaggebung möglich ist, alle einzelne Fälle, die nach eintretenden besondern Umständen eine Abweichung veranlassen mögen, zu erschöpfen, also auch untermgeentlich so weniger dahin zu gelangen sey, als die Fälle theils wegen veränderlicher Contracten, theils auch in Ansehung besonderer Umstände fast ins unabsehbliche anzuhängen können; Daher ergibt sich die Einschränkung, daß eine Normal-Verordnung nur allgemeine Regeln beschaffen könne, die bei der Beurtheilung zur Grundlage anzuwenden sind. Was demnach die letztgemeldeten Fälle betrifft, wird die nähere Bestimmung vorbehalten, wenn

in ein- oder anderm Punkt durch bestandmäßige Auseinanderetzung die Abweichung sollte begründet werden können; Bei der erstern aber wird die übrige Rechtsanalogie die Entscheidung leicht an Hand geben können, nachdem jene Vorwürfe ihre Entscheidung erhalten, die den hauptsächlichsten Anstand erregt haben.

Art. 2. Die allgemeine in's Land ausgeschriebene Contribution macht diesernach den ersten Punkt aus, der sich der Entscheidung darbietet; Da dieselbe eine Auflage ist, die nach dem gesellschaftlichen Band jedem Lands-Einfaß nach Maßgabe seines Vermögens aufliegt, so können davon die Pächter um so weniger befreiet bleiben, als unter dem Matrifikular-Anschlag auch derjenige Theil enthalten ist, welcher den Pächtern in Ansehung ihres Gewinns zu entrichten obliegt; In demjenigen Antheil, welcher den Grundstücken zugetheilt worden ist, bleibt es mithin bei der Verfügung, welche schon im siebenjährigen Kriege festgesetzt war, daß nemlich der Eigenthümer drei vierte Theile, und der Pächter einen vierten Theil beizutragen hat. In so weit jedoch französischer Seits neben der Contribution Auflagen als ordinäre Steuern ausgeschrieben worden, sind dieselbe in eben der Art, wie sonst die Steuern, abzutragen.

Art. 3. Zu den allgemeinen Contributionen gehören außer der Hauptauslage auch jene Requisitionen, wobei die Anschaffung für baares Geld geschehen, weil Kaufmanns-Güter und Fabrik-Waaren mit den selbst erzeugten Landesproducten nicht in Vergleich zu stellen sind, sondern die Besitzer derselben auf einen Schlag würden zu Grunde gerichtet worden seyn, wenn ihnen die Anschaffung privatim wäre aufgebürdet worden.

Art. 4. Ganz anders verhält es sich aber mit den selbst erzeugten Landesproducten, nämlich den Lieferungen an Frucht und Fourage; Davon ist ein gewachsenener, und so ausreichender Vorrath vorhanden, daß ansehnliche Lieferungen daraus bestritten werden können, ohne an der äußersten Nothdurft Mangel zu leiden; Auf diesem Vorrath lastet eigentlich die Forderung, indem bei unterbliebener Lieferung der Vorrath in den Scheunen, auf den Speichern, und sogar auf dem Felde, ohne einige gerechte Eintheilung, würde angegriffen und ver-

zehrt worden seyn. Gleichwie nun solcher Gestalt die Abgabe den Erzeugern der Producten, welche die Eigenthümer und Pächter sind, als eine andere Contribution ausliegt, so hat, wie bey der erstgemeldten, eben die Vertheilung statt, daß davon dem Eigentümer drey vierte Theil, und dem Pächter ein vierter Theil zu Last fallen. — Gleichwohl versteht sich, daß dieses nur bei ordnungsmäßig ausgeschriebenen, und gleich zu liquidirenden Lieferungen seine Anwendung findet, und daß einzelne Verabreichungen allenfalls vorläufig zu einer Amts- oder nach Umständen Landes Parification gehören; Auch hat in Ansehung der Strohlieferung darum keine Aufrechnung Statt, weil dasselbe einzig die Bestimmung hat, auf dem Hof angewendet zu werden, und ein allenfallsiger Abgang nur auf die künftige Fruchtbarkeit Beziehung haben kann.

Art. 5. In gleicher Art sind die Requisitionen an Zug- und Schlachtvieh auch auf den Vorrath gestellet; Es erzieht sich dabei aber der merkliche Unterschied, daß das Vieh lediglich ein Eigentum der Pächter ist, daß Zufälle, die sich daran ereignen können, von dem Verpächter auf keine Weise übernommen worden sind, sondern im Gegentheil es nach dem gesellschaftlichen Contract in die größte Ungleichheit fallen würde, wenn der Grund-Eigentümer, neben der Gefahr des Mißwachses auf dem Felde, auch in denjenigen Theilen, die der Pächter nach dem Contract, und für seinen Nutzen aus dem Seinigen stellt, die Gefahr übernehmen, und den Pächter in allen Theilen freistellen müßte. — Da nun weiter hinzukommt, daß in Mangel der Lieferung das Vieh ohne Unterschied würde angegriffen, und weggenommen werden, folglich bey einer gerechten und proportionirten Eintheilung die Besitzer des Viehes einzig gewinnen, so bleibt kein rechtlicher Grund übrig, aus welchem die Pächter an dem Verpächter eine Rückforderung haben könnten, sondern vielmehr liegt dem ersten die Abgabe in der Art einer Nachbarlast, welche die Eigentümer des Viehes unter sich zu vertheilen haben, allein auf.

Art. 6. Eben die Beschaffenheit hat es auch mit dem Vorspann oder Spanndiensten: denn nicht auf der Morgenanzahl, oder auf dem Eigentum der Gründe und Häuser, sondern auf der Anzahl der Pferde haftet abermals diese Auflage, so, daß die Pferde wiederum willkürlich würden weggenommen werden, wenn es an der geforderten

Stellung derselben nach proportionirlicher Eintheilung gebrähe. Die Pferde sind das Eigentum der Pächter, und die Zufälle, welche sich daran ergeben, sind so weniger von dem Verpächter übernommen, als demselben die Zufälle des Mißwachses zur Last fallen, und dieser mithin doppelt zu tragen hätte, indeß daß dem Pächter nichts zur Last bliebe; In solcher Rücksicht ist auch hier die Aufrechnung platterdings unstatthaft, zumal da der Abgang, der sich aus unterbliebener Bestellung der Felder etwa ergeben könnte, wiederum nur seine Beziehung auf die künftigen Erndten hat, wo dann in Ansehung des Mißwachses der Nachlaß ohnehin wird nachgesucht werden.

Art. 7. Die Holzlieferung, in so weit sie ein Pächter von einem gepachteten Busch hat leisten müssen, stellt allerdings einen Abgang des Pachtgenusses dar, und darum ist nach dem Ertrag, welcher auf diesen Theil der Pachtung fällt, mit Vorbehalt der zur Zeit erfolgenden Parification, das Pachtgeld nachzulassen, ohne daß jedoch die Kosten, welche der Pächter etwa auf das Holzfällen, und dergleichen mehrere, verwendet hat, in Aufrechnung kommen können. In so weit aber das Holz in Natur beizuschaffen nicht möglich gewesen, sondern die Nothwendigkeit es erfordert hat, solches aufzukapfen, und in eine gemeinschaftliche Geldumlage zu verändern, gehört dieser Beytrag, eben wie die andere Geldauslagen, in die Classe der Contribution.

Art. 8. Handdienste, und dahin vorzüglich gehörige Batterie-Arbeit sind offenbare personal Lasten, die derjenigen Classe Leuten ausliegen, welche aus dergleichen Handarbeit ihr Gewerbe machen. In so weit nun aber die Arbeit so häufig gefordert wird, daß sie von diesen Leuten nicht bestritten werden kann, versteht es sich zwar, daß die sonst befreyte Classe beytreten muß, und daß solcher Gestalt eine allgemeine Nachbarlast entsteht, allein keineswegs kann darum aus diesem bloßen Personallast eine real Auflage werden, die auch die Güter derjenigen, die nicht zur Gemeinheit gehören, belastet, folglich ist eine Aufrechnung desjenigen Beytrags, den der Pächter für sich selbst als Gemeinheits-Glied leistet, offenbar ungegründet.

Art. 9. Die Einquartierungen sind so den gemeinen Rechten nach, als nach der Natur der Sache, patrimo-

nial Lasten, die den Einwohnern als Einwohnern nach Maßgabe ihres Vermögens aufliegen, folglich Zufälle, die nicht in Beziehung auf den Verpächter, sondern auf den Pächter selbst entstehen, und die der Verpächter überdies schon in Proportion seines Vermögens anderwärts zu tragen hat; Daher ist kein rechtlicher Grund vorhanden, welcher den Pächter zu einer Aufrechnung berechtigen, und den Verpächter zu Tragung eines doppelten Lastes verpflichten könnte; Folglich hat deshalb so wenig, als wegen der Verpflegung und sonstigen zufälligen Schadens, den die Einquartirung nach sich zieht, eine Aufrechnung statt; — Eine allenfallsige Ueberbürdung, eines Einsaßen, eines Orts oder Gegend gegen die andere, wird aber in Rücksicht der Entschädigung zur erfolgenden Parification gehören.

Diese Bestimmungen sind demnach bei sämtlichen Gerichtsstellen in vorkommenden Fällen zwischen Pächter und Verpächter bei der Beurtheilung zu beobachten, wie auch in andern dergleichen Rechtsfragen mit Rücksicht auf die übrige Rechts-Analogie zum Grund zu legen. Sämtlichen Beamten und Magistraten wird demnach ein und anderes zur gemäßen Nachachtung mit dem Zusatz unverhalten, den Inhalt zu jedermanns Wissenschaft verkünden zu lassen etc. (Conf. Nro. 2513.)

2502. — Den 8. May 1798. — A.

Die Einfuhr des ausländischen Viehes darf nur unter Beibringung legaler Gesundheitscheine desselben stattfinden, um die erloschene Vieh-Seuche nicht wieder zu erwecken.

2503. — Den 5. Juny 1798. — A.

Anstatt den frühern Verpflichtungen der Cameral-Pächter; Natural-Eichen-Pflanzungen in den Domantial-Wäldern zu bewirken, soll bei künftigen Verpachtungen ein Geld-Quantum ausbedungen werden, wofür die Pflanzungen durch das Oberforst-Amt bestritten werden müssen.

2504. — Den 18. July 1798. — A.

Die Landesicherheit soll durch Handhabung der Verbote des Hausirens und dadurch besser als bisher erreicht werden, daß die Beamten nur an Amtseingesessene und unter gemeinschaftlicher Unterschrift solche Reise-Pässe ertheilen, welche die Person-Beschreibung des Pass-Inhabers, dessen Wohnort, Reise-Ziel und eine beschränkte Gültigkeits-Krist des Passes enthalten. (Erneuert am 7. Febr. 1800.)

2505. — Den 10. Oct. 1798. — A.

Die Verbote des Collectirens für fremde Lotterien werden erneuert, und sollen deren Strafbestimmungen gegen die Uebertreter in strenge Anwendung gebracht werden.

2506. — Den 21. Dec. 1798. — A.

Zur Entdeckung und Verhaftung der im Bergischen vorhandenen Räuberbande soll durch gemeinschaftliche Maßregeln der Beamten, und des Sicherheits-Corps, so wie durch Aufbiethung der Schützen gewirkt, und die Commandanten der einquartirten, französischen Truppen jedesmal davon benachrichtigt werden.

2507. — Den 21. Dec. 1798. — A. P.

Die durch den gegenwärtigen Krieg eingerissenen, mißbräuchlichen Barriere-Geld-Befreiungen sollen abgestellt werden; zugleich wird den Fuhrleuten bei 3 Rthlr. Strafe befohlen, beim Stillhalten an den Wirthshäusern auf den Landstraßen, zur Seite zu fahren, und während des Fahrrens neben ihren Pferden und nicht hinter den Karren zu gehen; die Wirthe an den Chausseen werden verpflichtet, das vor ihren Häusern befindliche Heu und Stroh wegzuräumen, und wird denselben und den anschießenden Haus- und Feldbesitzern verboten, Unrath auf die Landstraßen zu werfen, bei einer Strafe von 3 bis 10 Rthlr.

2508. — Den 5. Januar 1799. — A. H.

Das 1731 erlassene und 1750 erneuerte Edict (Nro. 1323), die Banferotten und Fallimente und die Zahlungs- Ausstandsbevollmächtigungen (Indulten, Moratorien) u. betreffend, wird mit Zusätzen und Erläuterungen über die Verwirkung und Anwendung der Strafen, über die Statthastigkeit der Rechtswohlthaten und Moratorien und über die Verfolgung der flüchtigen Falliten u. neuerdings publicirt.

2509. — München den 21. Januar 1799. — A.

Bestimmung der Förmlichkeiten und nöthigen Ursprungs- Certificate zur manthfreien Einfuhr der bergischen Fabrikate in die Chur-bayerischen und pfälzischen Lande.

2510. — Den 22. Januar 1799. — P.

Die frühern Verbote der Hazard- und Würfel-Spiele werden erneuert, und sollen die Wirthe, welche solche heimliche Spielgesellschaften gestatten, so wie jeder Theilnehmer mit 100 Rthlr. Geldbuße oder 3 monatlichem Arrest noch besonders gestraft werden.

2511. — Haupt- und Residenz-Stadt München den 16. Febr. 1799. — A.

Von Gottes Gnaden, Wir Maximilian Joseph Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst, wie auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg. u.

Nachdem der allmächtige Gott, nach seinem unerforschlichen Rath, und Willen den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzogen, des h. r. R. Erz-

truchseßen und Kurfürsten, wie auch Herzogen zu Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten zu Mörs, Marquis zu Berg Dyzoom, Grafen zu Welden, Sponheim, der Mark und Ravensberg Herrn zu Ravensstein, Unsern freundlich geliebtesten und hochgeehrtesten Herrn Better und Oheim, aus dieser Zeitlichkeit abgestorbt hat, und durch diesen hohen Todesfall die Kur- und das Erztruchseßenamt, nebst allen von Ihro hochseligen Liebden besessenen pfalz-bayerischen Landen, Kur- und Fürstenthümern, auch Graf- und Herrschaften, nach Vorschrift der goldenen Bulle, und der pfalz-bayerischen alten und neuern, namentlich auch im Teschner-Frieden anerkannten, und garantirten Hausverträge, an Uns als nächsten Agnaten, und Fideikommiss-Erben nach dem Rechte der Erstgeburt gefallen, und vererbt worden, und Wir dann, da Wir nach Maßgab erstermeldeter neuern Hausverträge Uns ohnehin allbereits in dem Civil-Mitbesitze dieser besunden, nunmehr auch die natürliche, und solitarische Possession zu ergreifen, und die wirkliche Regierung in allen obverstandenen von Ihro hochseligen Liebden besessenen pfalz-bayerischen Landen anzutreten keinen Anstand genommen haben;

Als wollen Wir Uns zu sämtlichen Einwohnern, auch resp. Ständen und Landsassen, Bürgern, und Unterthanen, in den Städten, und auf dem Lande, auch allen Civil- und Militär-Bediensteten, und überhaupt aller Unserer Erblande Angehörigen, wessen Standes, Würde, und Wesens sie immer seyn mögen, gnädigst und gänzlich versehen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen, und einzigen Landesherrn, so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue, und unweigerlichen Gehorsam, auch so bald Wir es von ihnen fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten, sofort in allen Stücken sich, wie es frommen und christlichen Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrschaft und Obrigkeit gebühret, gegen Uns zu bezeigen nicht erman- geln werden.

Wir versprechen, und versichern dagegen, daß Wir ihnen sammt und sonders Unsere landesväterliche Huld, Gnade, Vorsorg- und Beschirmung angebeihen lassen, dieselbe bey ihren alten wohlhergebrachten Rechten, Freyheiten, und Privilegien schützen, und dieselben erneuern,

auch daß dawider gehandelt werde, nicht gestatten — vielmehr die gemeine Wohlfahrt nach allen Unsern Kräften zu befördern, beflissen seyn wollen.

Damit aber durch diesen Todesfall der Gang der Regierung und Justiz-Geschäften nicht unterbrochen werde, oder zum Schaden des gemeinen Wesens einiger Aufenthalt entstehen möge; so ist Unser Befehl, daß sämtliche Collegia, Departements, Ober- und Unterämter in allen Unseren Ländern ihre Berrichtungen provisoirlich — und bis auf Unsere anderweitige nähere Bestimmung gebührend, und nach ihren aufhabenden Amtspflichten fortsetzen — die Collegial-Expeditionen von nun an unter Unserm Namen, und Titul erlassen, bey der Sieglung aber sich der bisher üblich gewesenem Siegeln so lange, bis ihnen die neu zu verfertigende werden zugesellet werden, bedienen sollen.

Da die Umstände nicht erlauben, jetzt gleich die Landes- und Erbhubdigung in allen Unseren angefallenen Ländern gewöhnlichermassen einzunehmen, sondern Wir es dormalen bey obgesetzter allgemeiner Anweisung und Verordnung bewenden lassen müssen; so wollen Wir doch, daß Uns sämtliche, sowohl Civil- als Militärbediente gleich nach der Publication gegenwärtigen Patents ohne den mindesten Aufschub, vom Obersten bis zum Untersten, mithin ohne Ausnahme auf gewöhnliche Weise eingepflichtet werden; wobey jedoch die Civil- und Militär- Personen, welche weder in den Residenz- noch Regierungs-Städten wohnen, theils zu Ersparung der beschwerlichen Reisekosten, theils weil sie sich zu gleicher Zeit von ihren Stellen nicht wohl entfernen können, ihre Pflicht einzuweisen nur schriftlich, unter eigener Handunterschrift, und Fertigung, jedoch längstens innerhalb 24 Stunden von dem Tage der Bekanntmachung, oder Wissenschaft an die unmittelbar oberste Stellen zu München resp. Mannheim und Düsseldorf einzuschicken haben, welche schriftliche Einbestellung eben die Wirkung haben solle, als ob sie mit- teils persönlicher Ausschöpfung geschehen wäre.

Wir versehen Uns gnädigst, Unsere gesammte Landstände, Diener, und Unterthanen werden dieser ersten von Uns als ihrem angebohrnen rechten Landesherrn an sie beschreibenden billigen und gerechten Forderung sich treugehorsam

fugen, wogegen Wir Ihnen mit Kurfürstlichen Gulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben.

2512. — Den 23. Febr. 1799. — A.

Die Rentbeamten müssen die Kameral-Geld- und Frucht-Gefälle zur Verfallzeit pünktlich erheben, und bey den Versteigerungen der Früchte den Kauflustigen die Frucht-Proben vom Haufen geben, und den Ort, wo dieselben aufbewahrt werden, genau bezeichnen.

2513. — Münche. den 4. März 1799. — H.

Der im Art. 9. der unter No. 2501 aufgeführten Verordnung festgesetzte Grundsatz, daß dem Pächter wegen Tragung der Einquartierungslast kein Entschädigungs-Anspruch an den Verpächter zusteht, soll frühere und künftige entgegengesetzte Verträge nicht entkräften; auch sollen die besondern Fälle, » wenn z. B. der Pächter nicht blos » für sich und seinen Patrimonial-Zustand, sondern auch » etwa für den in demselben Hause wohnenden, oder an » demwärts seine Einquartierungslast selbst nicht tragenden, » oder vielleicht gar zu deren Ausweichung verzogenen » Verpächter, mit Einquartierung belegt, oder wenn derselbe » durch feindliche Macht, oder sonstige in Beziehung » auf ihn selbst nicht entstandene Zufälle so überfallen worden » wäre, daß er mit den feintigen in der gepachteten » Wohnung sich nicht mehr habe aufhalten, oder das Gewerbe, in dessen Rücksicht er dieselbe gepachtet, nicht » mehr habe betreiben können », eine Ausnahme von der Regel, mithin einen von dem Richteramte zu bestimmen den Pachtnachlaß begründen. (Conf. No. 2521.)

2514. — Den 6. März 1799. — A.

Ausschreibung eines Geldbetrages von 80000 Rthlr. zur Deckung der dringendsten Ausgaben pr. 1798 und 99, und auf Abschlag der nach künftiger Berathung mit den Landständen näher zu bestimmenden Steuern.

2515. — Den 8. März 1799. — A.

Publication der getroffenen Ministerial-Departements-Eintheilung beim churfürstl. Hoflager, wonach die Geschäfte in jene der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen, der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten eingetheilt sind. Die Dienst-Correspondenz ist nach Maassgabe des Gegenstandes zu rubriziren, und von den Regierungsbehörden an den betreffenden Conferenz-Minister zu richten.

2516. — Den 9. März 1799. — A.

Ausschreibung einer Summe von 4000 Rthlr. zur Reparatur der Landesgebäude, für welchen Zweck während der Kriegsjahre mit den gewöhnlichen Steuern nichts umgelegt worden ist.

2517. — Den 14. März 1799. — A.

Das churfürstl. Patent über den Regierungs-Antritt resp. die Besitz-Ergreifung des Landes (Nro. 2511) soll mit Beseitigung alles unnöthigen Aufsehens und Gepränges publizirt werden; sodann soll ein allgemeiner, kirchlicher Trauer-Gottesdienst für den verstorbenen Churfürsten Carl Theodor gehalten, und von sämtlichen Beamten die befohlene, schriftliche Eidesleistung eingesendet werden.

2518. — Den 15. März 1799. — A.

Alle früher verliehenen Dienst-Expectantien, Beförderungen und Antwortschaften auf Leben, so wie alle andre Adjunktionen werden aufgehoben und resp. zernichtet.

2519. — Den 18. März 1799. — H.

Die frühern Verordnungen wegen der Beschränkung der gerichtl. Ausstände, wegen der Beibringung der Vollmach-

ten zur Prozessführung von Gemeinden und Privaten, desgleichen wegen der Beobachtung der gesetzlichen Fristen zur Einführung der Berufungen werden zur genauern Beachtung erneuert.

2520. — Den 9. April 1799. — A.

Die ohne Pässe betreten werdenden Ausländer und fremden Vagabunden, in so ferne sie keines Verbrechens verdächtig sind, sollen, zufolge der Verordnung Nro. 2239, nicht in die Arresthäuser, sondern mit Prügeln belegt und über die Gränze gebracht werden.

2521. — Den 12. April 1799. — A.

Als Nachtrag zum Edikte wegen der Eintheilung der Kriegslasten zwischen Pächter und Verpächter (Nro. 2501) werden die unter Nro. 2513 aufgestellten Grundsätze über statthafte Ausnahmen von der Regel, namentlich bei der Einquartierungslast, zur allgemeinen Nichtschmarr verständig.

2522. — Den 26. April 1799. — A.

Anordnung eines allg. Landes-Gebetes wegen der bevorstehenden Entbindung der Frau Churfürstin.

2523. — Den 10. May 1799. — A.

Den Ausländern wird der Ankauf der Früchte im Inlande, wegen deren Theuerung, nur gegen Beibringung eines amtlichen Zeugnisses über den eigenen Consumtions-Bedarf gestattet.

2524. — Den 10. May 1799. — A. H.

Die in der Landesordnung, in der Appellations-Gerichts-Ordnung und in den vorhandenen Edikten und Rescripten bestimmten Fälle, in welchen das außerordentliche Rechtsmittel der restitutionis in integrum ex capite novorum stattfinden kann, so wie die dabei zu beobachtenden Prozeß-Formen werden zusammengestellt, zur allgemeinen Nachachtung publizirt.

2525. — Den 7. Junius 1799. — A.

Die Pflugvolter, deren sich die Diebe häufig zu Einbrüchen bedienen, dürfen bei 10 Rthlr. Strafe, weder auf offnem Felde, noch auch frei in den Höfen während der Nacht zurückgelassen werden.

2526. — Den 14. Juny 1799. — A.

Den Beamten wird die Visirung der ausländischen, auf benachbarte Länder lautenden Pässe und Collekten-Patente fremden Gesindels verboten; letzteres soll vielmehr nach Abnahme der Bettelscheine mit Prügel belegt, und über die Grenzen gebracht werden.

2527. — Den 25. Juny 1799. — P.

Festsetzung der bei den Ursprungs-Certifikaten der bergischen Fabrikate zu beobachtenden Formen, Behufs der freien Einfuhr derselben in die kurbayerischen Staaten.

2528. — Den 26. Juny 1799. — A.

Wegen des in diesen Kriegsjahren vermindert ausgeschriebenen Betrages der gewöhnlichen Steuern, sollen die Steuerempfänger von allen allgemeinen Kriegs-Contributionen 2 p. 0. Hebegebühren, welche dem Hauptquantum zuzusetzen sind, genießen; in denjenigen Städten, wo der Empfang durch die Bürgermeister geschieht, wird die

Hebegebühr aber nur auf 1 p. 0. bestimmt. Alle in den Klemtern, durch die Kriegs-Ereignisse verursachten, besondern Geld-Umlagen müssen hingegen unentgeltlich erhoben werden.

2529. — Den 20. July 1799. — A. P.

Die Strafgebote gegen das Spielen in fremden Lotterien und gegen das heimliche Collekturen für dieselben werden erneuert, und sollen zur Unterdrückung der wieder einreißenden Spielsucht aufs strengste gehandhabt werden.

2530. — Den 24. July 1799. — P.

Deputationen an den Landesherrn dürfen selbst in jenen Angelegenheiten der Gemeinden, Zünften und andern Corporationen nicht stattfinden, deren Gegenstände sich zur unmittelbaren Entscheidung eignen.

2531. — Den 27. Aug. 1799. — A.

Die hiesige Landes-Regierung hat den so harten Druck der Einquartierung und Verpflegung der Kriegstruppen, welchen einige Derter des bergischen Landes gegen andere, besonders aber die Bewohner der Festung Düsseldorf so verhältnißwidrig und anhaltend über ihre Kräfte erlitten haben, und noch wirklich erleiden, nicht länger gleichgültig nachsehen können, ohne den völligen Ruin derselben bei fernerer Fortdauer des Lastes zu erwarten. — Es ist daher sämtlichen dieses Gegenstandes halber versammelt gewesenen Deputirten der Städte und Ämter, um alle Mißbegriffe zu heben, und die nötige Erläuterung über einige festzustellende Puncten zu vernehmen, aus überzeugenden Gründen begreiflich gemacht worden, daß nach den Gefäßen der gesellschaftlichen Verbindung aller Untertanen eines Staates, so wie die accordirte monatliche Contributions Gelder, also auch die in nemlichem Accord übernommene Einquartierung und Verpflegung der französischen Truppen vom ganzen Lande nach einer

gerochten und billigen Vertheilung bestritten werden muß. —

Gemeinliche Regierung verordnet daher

1) daß eine allgemeine wirkliche Concurrenz in den Einquartierungs- und Verpflegungskosten der im bergischen Lande befindlichen Truppen festzustellen,

2) daß also jede Stadt und jedes Amt, wo keine Truppen wirklich einquartiert sind, nach billigem Verhältnis in Geldbeitrag concurriren müsse.

3) Daß diese Concurrenz einweilen nach dem provisorisch bestehenden Industrial- und Matrikular-Anschlagsfuß in der Weise zu bestimmen.

4) Daß die Stadt und das Amt Düsseldorf, um den Beitrag der übrigen so viel möglich zu erleichtern, z. B. in 600 Mann, 100 Mann, als lang der größte Theil der Truppen sich dahier befindet, ohne mindeste Folge übernehme;

5) Daß mithin die übrige 500 Mann nach dem obigen Anschlagfuß auf die andere Städte und Aemter so wohl auf freye als unfreye Güter, jedoch mit angemessener Schonung einiger oberbergischen Aemter (worin bisher wahre Noth geherrscht) provisorisch zu repartiren,

6) daß sodann ein Gemeiner (Infanterist oder Cavalierist) bis zum Feldwebel einschließlic für tägliche Verpflegung, Brod und Fleisch eingerechnet zu 20 Stüber — Ein Officier bis zum Hauptmann oder Rittmeister für 3 Gemeine, und ein Chef de Bataillon oder ein Commandant auf dem Lande für 4 Gemeine, ausschließlic des Bedienten, zu berechnen und anzuschlagen,

7) daß nach der einige zeitler dahier bestandenen, und noch wirklich vorhandenen Truppenzahl (die Sapeurs, Canoniers, Corps d'Administration etc. eingerechnet) die Mannschaft überhaupt auf 1200 Mann mit Vorbehalt der Ab- oder Zunahme, sodann die Anzahl Pferde auf 120, und deren Ration einweilen auf 30 Stbr. festzustellen,

8) daß jedoch die Ab- oder Zunahme der Mannschaft und Pferde bei jeder monatlichen Berechnung bestimmt werden solle,

9) daß jedem Deputirten der Städte und Aemter freigestellet bleibe, jedesmal die vom Kriegs-Commissar vifirte tägliche Etats der Truppenzahl, so wie die monatliche Berechnungen bey den Behörden einzusehen; jedoch ohne daß hiedurch der unausfertige Beitrag zurückbleibe; —

10) Daß aber auch, falls ein oder anderes Amt oder

Stadt in der Zahlung säumig wäre, alsdann bey der französischen Behörde beförderet werden solle, daß ihnen das Duplum der ihnen sonst zukommenden Mannschaft nach Art einer Execution zugeschieket, und solche den säumigen Theilen zu Last geleeget werden solle.

Nach diesen Grundsätzen wird die beizutragende Quote jeder Stadt und jedes Amtes bestimmt, und deren Erhebung und Einzahlung befohlen.

2532. — München den 6. Sept. 1799. — A.

Rücksichtlich der Censur der Zeitschriften und Blätter politischen Inhaltes wird Folgendes bestimmt: keine neue Zeitung oder periodische Schrift darf ohne landesherrliche, spezielle Erlaubniß erscheinen. Die Chefs der politischen Landesstellen in den Provinzen sollen ein qualificirtes Glied des Collegiums als Censor ernennen, welchem der erste Abdruck jedes Zeitungsblattes zur Prüfung vorgelegt werden muß. Die Zeitungsschreiber sind zur anständigen und bescheidenen Rede, besonders in Bezug auf die allerhöchsten Höfe und die bestehenden Regierungen, zur einfachen Erzählung der Thatsachen ohne Beifügung eigener Raisonnements u. zur Nachweisung der Quellen, woraus auffallende und nicht verbürgte Nachrichten geschöpft sind, verpflichtet. Die Aufnahme aller politischen, offiziellen Aktenstücke ohne Unterschied und nach ihrem ganzen Inhalt ist gestattet.

2533. — Den 5. Oktb. 1799. — A.

Die Summen von 111056 Rthlr. und von 15186 Rt., um welche die verzinsbare Landesschuld hat vermehrt werden müssen, weil in der ersten, am 11. Sept. 1795 ausgeschriebenen, französischen Naturalien-Requisition die Rückstände vieler Aemter anderweitig haben beigebracht werden müssen, werden nach dem Matrikular-Steuer-Fuß ausgeschrieben, und soll  $\frac{1}{3}$  deren Betrag gleich, und die übrigen  $\frac{2}{3}$  in den nächsten 2 Jahren umgelegt und erhoben werden. (Conf. Kro. 2545.)

2534. — Den 24. Oktb. 1799. — A.

Ausschreibung der nach dem Matrikular-Fuß zu repartirenden Geldbeiträge zu den Reparatur-Kosten der

durch die jüngste Ueberschwemmung zerstörten Damm- und Ufer-Bauten. (Conf. Nro. 2568.)

2535. — Den 26. Octbr. 1799. — A.

Die durch die Land-Drägoner (Sicherheits-Corps) transportirt werdenden Gefangenen sollen denselben wohlgebunden überliefert werden; die Beamten müssen diesen Umstand bei dem Abgang und bei der Ankunft solcher Transporte bescheinigen; die Landdrägoner sollen, wenn sie mit ihren Transportaten bei Tage nicht am Bestimmungs-Orte eintreffen können, zeitig einkehren, und die Gefangenen in ihrer Stube gefesselt aufbewahren, wozu sie nöthigenfalls Schützen-Wache von der Lokal-Behörde gestatten können; die gefahren werdenden Arrestanten sollen ebenfalls gebunden, und allen ohne Unterschied keine Art von Communication mit andern Personen während des Transports gestattet werden. Den Transportirenden wird das Zechen mit den Transportaten, bei Strafe schwerster Ahndung, verboten.

2536. — Den 2. Jan. 1800. — A.

Sämmtliche Unterthanen, welche nicht mit besondern Erlaubnißscheiden des kommandirenden, französischen Generals zum Waffen-Besitz versehen sind, sollen, zufolge eines an die französischen Truppen ertheilten Befehls, von denselben entwaffnet werden.

2537. — Den 17. Jan. 1800. — A. P.

Die gegen das Spielen in fremden Lotterien erangene Edikte werden erneuert und geschärft. Die Haupt-collecteurs, welche Untercollecteurs halten, verfallen in 3000 Fl. Strafe, die Lotterie-Gängeler und Glückshaventräger, so wie die Untercollecteurs und die Unterhälter der Wett-Comptoirs auf fremde Lotterien, sollen mit 100 Ducaten gebrüchert, und im Unvermögenheitsfall die Untercollecteurs zu 6jähriger, die andern Contravenienten hingegen zu 2jähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden. Diejenigen, welche Gewinne an die Haupt- und Unter-Collecteurs anzahlen, und jene, welche in fremden Lotterien spielen, verwirken, außer der Confiskation der Gewinne, 100 Ducaten oder zweijährige Zuchthausstrafe.

Die Namen der Frevler und die gegen sie verwirklichten Strafen sollen ausserdem durch das Wochenblatt bekannt gemacht werden.

2538. — Den 21 Januar 1800. — A. P.

Publication des mit Chur-Sachsen geschlossenen gegenseitigen Freizügigkeits-Vertrages, zufolge dessen die landesherrliche Erhebung des Abzugs-Abshoss-Zehend- oder Nachsteuer-Geldes von Erbschaften u. a. Vermögens-Exportationen ferner nicht mehr stattfindet.

2539. — Den 28. Januar 1800. — A. H.

Die wegen der Notariats-Ordnung sub Nro. 2198 u. 2426 erlassenen Verordnungen werden mit zusätzlicher, näherer Bestimmung der Formen der vor Notar und Zeugen zu fertigenden Appellations- oder Berufungs-Urkunden erneuert.

2540. — Den 14. Febr. 1800. — A.

Zum freien Passiren des Rheines, hin und zurück, werden Pässe erfordert, welche von den Ortsbehörden ausgestellt, und von dem nächsten, französischen Commandanten visirt sind.

2541. — Den 11. März 1800. — A.

Zur Handhabung der Landes-Sicherheit sollen in jedem Orte, ohne Ausnahmen, Nachtwachen organisiert werden, welche wenigstens aus zehn Mann, wozu alle Orts-Bewohner nach der Reihe aufgeboden werden, bestehen müssen; die Wachen sollen mit einer Glocke oder einem Horn versehen werden, um in Nothfällen ein vernehmbares Zeichen geben zu können, worauf jeder Wehrhafte verpflichtet ist, der Wache zu Hülfe zu eilen. — Pässe sollen nicht an Fremde ohne hinlängliche Bürgschaft eines Amtseingeseffenen, und auch nicht an Einwohner ohne